



Brüssel, den 22. Mai 2018
(OR. en)

9055/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0362 (COD)**

EF 135
ECOFIN 431
CODEC 811
CCG 17

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Delegationen

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

– *Kompromisstext des Vorsitzes*

Die Delegationen erhalten nachstehend einen Kompromisstext des Vorsitzes zu dem oben genannten Vorschlag, der dem Rat am 25. Mai 2018 vorgelegt werden soll.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zuge der Finanzkrise, die 2007-2008 ihren Anfang nahm, hat die Union eine grundlegende Reform des Regulierungsrahmens für Finanzdienstleistungen durchgeführt, mit der die Widerstandsfähigkeit der im Finanzsektor tätigen Institute gestärkt werden soll. Die Reform stützte sich weitgehend auf international vereinbarte Standards. Zu den zahlreichen Maßnahmen des Reformpakets zählten die Annahme der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, mit denen strengere Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen eingeführt wurden.
- (2) Auch wenn die Reform das Finanzsystem stabiler und widerstandsfähiger gegen vielerlei mögliche künftige Schocks und Krisen gemacht hat, wurden damit doch nicht alle festgestellten Probleme angegangen. Ein wichtiger Grund hierfür war, dass die internationalen Standardsetzungsgremien wie der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basler Ausschuss) und der Rat für Finanzstabilität (FSB) ihre Arbeiten zu international vereinbarten Lösungen für diese Probleme zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen hatten. Inzwischen sind die Arbeiten zu wichtigen zusätzlichen Reformen abgeschlossen, sodass die noch ungelösten Probleme angegangen werden sollten.

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)

⁴ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

(3) In ihrer Mitteilung vom 24. November 2015 hat die Kommission anerkannt, dass eine weitere Risikominderung erforderlich ist, und sich dazu verpflichtet, einen Legislativvorschlag vorzulegen, der sich auf international vereinbarte Standards stützt. Die Notwendigkeit, weitere konkrete legislative Maßnahmen zur Risikominderung im Finanzsektor zu ergreifen, wurde auch vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 17. Juni 2016 und vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 10. März 2016⁵ anerkannt.

(4) Die Risikominderungsmaßnahmen sollten nicht nur die Widerstandsfähigkeit des europäischen Bankensystems und das Vertrauen der Märkte in dieses System weiter stärken, sondern auch die Grundlage für weitere Fortschritte bei der Vollendung der Bankenunion bilden. Darüber hinaus sollten diese Maßnahmen vor dem Hintergrund der übergeordneten Herausforderungen für die Wirtschaft der Union betrachtet werden, insbesondere der Notwendigkeit, in Zeiten unsicherer wirtschaftlicher Aussichten Wachstum und Beschäftigung zu fördern. In diesem Zusammenhang sind verschiedene wichtige politische Initiativen wie die Investitionsoffensive für Europa und die Kapitalmarktunion auf den Weg gebracht worden, um die Wirtschaft der Union zu stärken. Daher ist es wichtig, dass sämtliche Risikominderungsmaßnahmen reibungslos sowohl mit den genannten politischen Initiativen als auch mit den umfassenderen kürzlich durchgeföhrten Reformen im Finanzsektor ineinandergreifen.

(5) Die Bestimmungen der vorliegenden Änderungsverordnung sollten international vereinbarten Standards gleichwertig sein und sicherstellen, dass die Richtlinie 2013/36/EG und diese Verordnung weiterhin dem Basel-III-Rahmen gleichwertig sind. Damit die Gesamtsolidität des Aufsichtsrahmens nicht beeinträchtigt wird, sollten die gezielten Anpassungen, die den unionsspezifischen Besonderheiten und allgemeineren politischen Erwägungen Rechnung tragen, in ihrem Umfang oder ihrer Dauer begrenzt sein.

(6) Darüber hinaus sollten die bestehenden Risikominderungsmaßnahmen verbessert werden, um sicherzustellen, dass sie auf verhältnismäßigere Weise angewendet werden können und insbesondere kleinere und weniger komplexe Institute nicht durch übermäßigen Erfüllungsaufwand belasten.

⁵ Siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2016 zur Bankenunion – Jahresbericht 2015, abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2016-0093+0+DOC+XML+V0//DE>.

(7) Verschuldungsquoten tragen zur Wahrung der Finanzstabilität bei, indem sie als Letzsicherung bei risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dienen und der Entstehung einer übermäßigen Verschuldung bei Konjunkturaufschwüngen einen Riegel vorschieben. Daher sollte eine Anforderung an die Verschuldungsquote eingeführt werden, die die derzeitigen Vorschriften zur Meldung und Offenlegung der Verschuldungsquote ergänzt.

(8) Um die Kreditvergabe der Institute an Unternehmen und private Haushalte nicht unnötig einzuschränken und ungerechtfertigte Beeinträchtigungen der Marktliquidität zu vermeiden, sollte die Anforderung an die Verschuldungsquote so angesetzt werden, dass sie als glaubwürdige Letzsicherung für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung dient, ohne das Wirtschaftswachstum zu bremsen.

(9) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) kam in ihrem Bericht an die Kommission⁶ zu dem Schluss, dass eine Verschuldungsquote für das harte Kernkapital von 3 % für alle Arten von Kreditinstituten eine zuverlässige Letzsicherungsfunktion bieten würde. Auch auf internationaler Ebene wurde im Rahmen des Basler Ausschusses eine Anforderung an die Verschuldungsquote in Höhe von 3 % vereinbart. Daher sollte die Anforderung an die Verschuldungsquote bei 3 % festgelegt werden.

(10) Bestimmte Geschäftsmodelle und Geschäftsfelder würden allerdings durch eine Anforderung an die Verschuldungsquote von 3 % stärker beeinträchtigt als andere. So würden insbesondere die Kreditvergabe durch öffentliche Entwicklungsbanken sowie staatlich garantierte Ausfuhrkredite unverhältnismäßig belastet. Folglich sollte die Verschuldungsquote für diese Arten von Risikopositionen angepasst werden. Deshalb sollten eindeutige Kriterien festgelegt werden, anhand deren sich der öffentliche Auftrag dieser Kreditinstitute ermitteln lässt und mit denen Aspekte erfasst werden wie etwa die Errichtung der Institute, die Art ihrer Tätigkeiten, ihre Ziele, die durch öffentliche Stellen getroffenen Sicherungsvorkehrungen und die Begrenzung des Einlagengeschäfts. Die Form und die Modalitäten der Errichtung der Bank sollten jedoch im Ermessensspielraum auf Ebene des Zentralstaats bzw. der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft des betreffenden Mitgliedstaats verbleiben und können in der Gründung eines neuen Kreditinstituts, im Erwerb oder in der Übernahme – auch durch Zugeständnisse und im Rahmen von Abwicklungsverfahren – eines bereits bestehenden Unternehmens durch diese Körperschaften bestehen.

⁶ Report on the leverage ratio requirement vom 3. August 2016,
[https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1360107/EBA-Op-2016-13+\(Leverage+ratio+report\).pdf](https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1360107/EBA-Op-2016-13+(Leverage+ratio+report).pdf)

- (11) Eine Verschuldungsquote sollte außerdem nicht der Erbringung zentraler Clearingdienstleistungen durch Institute für Kunden im Wege stehen. Daher sollten die Ersteinschüsse für zentral geclearte Derivatgeschäfte, die Institute von ihren Kunden erhalten und an zentrale Gegenparteien (ZGP) weiterreichen, bei der Risikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben.
- (12) Der Basler Ausschuss hat den internationalen Standard zur Verschuldungsquote überarbeitet, um weitere bestimmte Aspekte der Ausgestaltung dieser Quote zu präzisieren. Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte an den überarbeiteten Standard angepasst werden, um die Gleichheit der internationalen Wettbewerbsbedingungen für außerhalb der Union tätige EU-Institute zu verbessern und sicherzustellen, dass die Verschuldungsquote die risikobasierten Eigenmittelanforderungen weiterhin wirksam ergänzt.
- (13) Es ist zweckmäßig, eine Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote für als global systemrelevante Institute (G-SRI) geltende Institute gemäß Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU und im Einklang mit den im Dezember 2017 veröffentlichten internationalen Standards des Basler Ausschusses zum Puffer bei der Verschuldungsquote für global systemrelevante Banken (G-SIB) einzuführen. Der Puffer bei der Verschuldungsquote wurde vom Basler Ausschuss mit dem besonderen Zweck kalibriert, die vergleichsweise größeren Risiken, welche die G-SIB für die Finanzstabilität darstellen, zu mindern, und er sollte vor diesem Hintergrund erst in diesem Stadium für die G-SRI gelten. Es sollte jedoch eine eingehendere Analyse durchgeführt werden, um zu bestimmen, ob es zweckmäßig wäre, die Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote auf andere systemrelevante Institute (A-SRI) nach Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU anzuwenden, und, falls dies zutrifft, in welcher Weise die Kalibrierung auf die besonderen Merkmale dieser Institute zugeschnitten sein sollte.
- (14) Am 9. November 2015 veröffentlichte der FSB das Term Sheet über die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit ("Total Loss-Absorbing Capacity (TLAC) Standard"), das auf dem G20-Gipfel in der Türkei im November 2015 gebilligt wurde. Nach dem TLAC-Standard müssen global systemrelevante Banken (G-SIB) ausreichend hochgradig verlustabsorptionsfähige (bail-in-fähige) Verbindlichkeiten halten, um im Abwicklungsfall eine reibungslose und schnelle Verlustabsorption und Rekapitalisierung zu gewährleisten. In ihrer Mitteilung vom 24. November 2015 hat die Kommission angekündigt, bis Ende 2016 einen Legislativvorschlag vorzulegen, der es ermöglicht, den TLAC-Standard, wie international vereinbart, bis 2019 umzusetzen.

(15) Bei der Umsetzung des TLAC-Standards in der Union muss den bestehenden Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die in der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ festgelegt sind, Rechnung getragen werden. Da TLAC und MREL dasselbe Ziel – die Gewährleistung einer ausreichenden Verlustabsorptionsfähigkeit von Instituten – verfolgen, ergänzen die beiden Anforderungen einander in einem gemeinsamen Rahmen. Operativ sollte das harmonisierte Mindestniveau des TLAC-Standards anhand einer neuen Anforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingeführt werden, während der firmenspezifische Aufschlag für global systemrelevante Institute (G-SRI) und die firmenspezifische Anforderung für Nicht-G-SRI durch gezielte Änderungen an der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ eingeführt werden sollten. Die einschlägigen Bestimmungen zur Aufnahme des TLAC-Standards in diese Verordnung sind in Zusammenhang mit den Bestimmungen der vorgenannten Vorschriften und der Richtlinie 2013/36/EU zu sehen.

(16) Im Einklang mit dem TLAC-Standard, der nur G-SIB abdeckt, sollte die mit dieser Verordnung eingeführte Mindestanforderung im Hinblick auf einen ausreichenden Betrag an Eigenmitteln und hochgradig verlustabsorptionsfähigen Verbindlichkeiten lediglich auf G-SRI Anwendung finden. Ebenso wie die ergänzenden Anpassungen und Anforderungen der Richtlinie 2014/59/EU sollten die mit dieser Verordnung eingeführten Vorschriften für die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten jedoch auf alle Institute anwendbar sein.

⁷ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

(17) Nach Maßgabe des TLAC-Standards sollte die Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Abwicklungseinheiten gelten, die entweder selbst G-SRI oder Teil einer als G-SRI eingestuften Gruppe sind. Die Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sollte entweder auf Einzelbasis oder auf konsolidierter Basis Anwendung finden, je nachdem, ob es sich bei solchen Abwicklungseinheiten um unabhängige Institute ohne Tochterunternehmen oder um Mutterunternehmen handelt.

(18) Die Richtlinie 2014/59/EU sieht vor, dass Abwicklungsinstrumente nicht nur für Institute, sondern auch für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften verwendet werden können. Mutterfinanzholdinggesellschaften und gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften sollten daher genau wie Mutterinstitute über eine ausreichende Verlustabsorptionskapazität verfügen.

(19) Um die Wirksamkeit der Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass die zur Einhaltung dieser Anforderung gehaltenen Instrumente eine hohe Verlustabsorptionsfähigkeit aufweisen. Bei Verbindlichkeiten, die von dem Bail-in-Instrument nach der Richtlinie 2014/59/EU ausgenommen sind, ist dies nicht der Fall, und auch bei anderen Verbindlichkeiten, die zwar grundsätzlich bail-in-fähig sind, könnte sich ein Bail-in in der Praxis als schwierig erweisen. Aus diesem Grund sollten derartige Verbindlichkeiten bei der Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt werden können. Kapitalinstrumente sowie nachrangige Verbindlichkeiten weisen hingegen eine hohe Verlustabsorptionskapazität auf. Auch sollte das Verlustabsorptionspotenzial von Verbindlichkeiten, die bestimmten ausgenommenen Verbindlichkeiten gleichrangig sind, bis zu einem gewissen Umfang im Einklang mit dem TLAC-Standard anerkannt werden.

(20) Um eine Doppelzählung von Verbindlichkeiten für die Zwecke der Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu vermeiden, sollten Vorschriften eingeführt werden, in denen der Abzug von Positionen in berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten geregelt wird und die dem entsprechenden bereits in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgearbeiteten Ansatz für den Abzug im Zusammenhang mit Kapitalinstrumenten Rechnung tragen. Nach diesem Ansatz sollten Positionen in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zunächst von den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und – soweit keine ausreichenden Verbindlichkeiten vorhanden sind – von Ergänzungskapitalinstrumenten abgezogen werden.

(21) Der TLAC-Standard enthält für die Berücksichtigungsfähigkeit von Verbindlichkeiten einige Kriterien, die strenger sind als die geltenden Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit von Kapitalinstrumenten. Um Kohärenz zu gewährleisten, sollten die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit von Kapitalinstrumenten im Hinblick auf die über Zweckgesellschaften begebenen Instrumente, die ab 1. Januar 2022 nicht mehr berücksichtigungsfähig sind, angepasst werden.

(21a) Es ist notwendig, ein klares und transparentes Verfahren für die Genehmigung von Instrumenten des harten Kernkapitals vorzusehen, das zur Aufrechterhaltung der hohen Qualität dieser Instrumente beitragen kann. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden dafür verantwortlich sein, diese Instrumente zu genehmigen, bevor die Institute sie als Instrumente des harten Kernkapitals einstufen können. Jedoch brauchen die zuständigen Behörden nicht die vorherige Genehmigung der Instrumente des harten Kernkapitals vorzuschreiben, die auf der Grundlage von bereits von der zuständigen Behörde genehmigten rechtlichen Unterlagen emittiert werden und die im Wesentlichen denselben Bestimmungen unterliegen wie die Kapitalinstrumente, für die das Institut von der zuständigen Behörde die vorherige Erlaubnis erhalten hat, sie als Instrumente des harten Kernkapitals einzustufen. In Anbetracht der Rolle der EBA, die darin besteht, die Konvergenz der Aufsichtspraktiken zu fördern und die Qualität der Eigenmittelinstrumente zu verbessern, sollten die zuständigen Behörden vor der Genehmigung etwaiger neuer Formen von Instrumenten des harten Kernkapitals die EBA konsultieren.

(21b) Kapitalinstrumente sind als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder Instrumente des Ergänzungskapitals nur in dem Maße berücksichtigungsfähig, wie sie die einschlägigen Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen. Solche Kapitalinstrumente können aus Eigenkapital oder Verbindlichkeiten bestehen, einschließlich nachrangiger Darlehen, welche diese Kriterien erfüllen.

(21c) Kapitalinstrumente oder Teile von Kapitalinstrumenten sollten nur in dem Maße als Eigenmittelinstrumente gelten können, wie sie eingezahlt sind. Solange Teile eines Instruments nicht eingezahlt sind, sollten diese Teile nicht als Eigenmittelinstrumente gelten können.

(21d) Eigenmittelinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sollten keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen unterliegen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit beeinträchtigen würden. Daher ist es notwendig, dass die Verbindlichkeiten keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen unterliegen, was nicht bedeutet, dass die für die Verbindlichkeiten geltenden Vertragsbestimmungen eine Klausel beinhalten sollten, die ausdrücklich besagt, dass das Instrument keinen Aufrechnungs- oder Nettingrechten unterliegt. "

(21e) Um Klippeneffekten vorzubeugen, muss bei bestehenden Instrumenten in Bezug auf bestimmte Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit Bestandsschutz gelten. Bei Verbindlichkeiten, die vor [Datum des Inkrafttretens hinzufügen, wenn der Text veröffentlicht wird] emittiert wurden, sollte auf bestimmte Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit für Eigenmittelinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verzichtet werden. Ein solcher Bestandsschutz sollte für Verbindlichkeiten gelten, die gegebenenfalls auf den nachrangigen Anteil der Anforderung an die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit und den nachrangigen Anteil der Mindestanforderung an berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der Richtlinie 2014/59/EU angerechnet werden, sowie auch für Verbindlichkeiten, die gegebenenfalls auf den nicht nachrangigen Anteil der Anforderung an die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit und den nicht nachrangigen Anteil der Mindestanforderung an berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der Richtlinie 2014/59/EU angerechnet werden.

(22) Seit der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wurde der internationale Standard über die aufsichtliche Behandlung der Risikopositionen von Instituten gegenüber ZGP geändert, um Risikopositionen von Instituten gegenüber qualifizierten ZGP besser zu stellen. Zu den nennenswerten Neuerungen dieses Standards zählte die Verwendung einer einheitlichen Methode zur Bestimmung der Eigenmittelanforderung für durch Beiträge zu Ausfallfonds entstandene Risikopositionen, eine explizite Obergrenze für die auf Risikopositionen gegenüber qualifizierten ZGP angewandten Eigenmittelanforderungen insgesamt sowie ein Ansatz mit höherer Risiko-sensitivität für die Erfassung des Werts von Derivaten bei der Berechnung der hypothetischen Mittel einer qualifizierten ZGP. Gleichzeitig blieb die Behandlung von Risikopositionen gegenüber nicht-qualifizierten ZGP unverändert. Da mit den überarbeiteten internationalen Standards eine Behandlung eingeführt wurde, die dem Umfeld des zentralen Clearings besser angepasst ist, sollte das Unionsrecht geändert werden, um diese Standards zu berücksichtigen.

(23) Um zu gewährleisten, dass die Institute ihre Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) angemessen verwalten, sollten die Vorschriften für die Behandlung dieser Risikopositionen risikosensitiv sein und hinsichtlich der zugrunde liegenden Risikopositionen von OGA für mehr Transparenz sorgen. Der Basler Ausschuss hat daher einen überarbeiteten Standard angenommen, in dem eine klare Hierarchie der Ansätze für die Berechnung der risikogewichteten Positions beträge für diese Risikopositionen festgelegt ist. Diese Hierarchie spiegelt den Grad der Transparenz hinsichtlich der zugrunde liegenden Risikopositionen wider. Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte an diese international vereinbarten Regeln angepasst werden.

(24) Für die Berechnung des Risikopositionswerts von Derivatgeschäften im Rahmen der Regelung für das Gegenparteiausfallrisiko sind in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 derzeit drei verschiedene standardisierte Ansätze vorgesehen, die den Instituten zur Wahl stehen – die Standardmethode ("SM"), die Marktbewertungsmethode ("MtMM") und die Ursprungsriskomethode ("OEM").

(25) Bei diesen standardisierten Ansätzen werden jedoch die risikomindernden Eigenschaften von Sicherheiten in den Risikopositionen nicht angemessen anerkannt. Die Kalibrierungen sind veraltet und tragen nicht der hohen Volatilität Rechnung, die während der Finanzkrise zu beobachten war. Auch die positiven Auswirkungen von Netting werden nicht in angemessener Weise berücksichtigt. Um diese Unzulänglichkeiten anzugehen, hat der Basler Ausschuss beschlossen, die SM und die MtMM durch einen neuen standardisierten Ansatz für die Berechnung des Risikopositionswerts von Derivatgeschäften, den sogenannten Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko ("SA-CCR"), zu ersetzen. Da mit den überarbeiteten internationalen Standards ein neuer standardisierter Ansatz eingeführt wurde, der dem Umfeld des zentralen Clearings besser angepasst ist, sollte das Unionsrecht geändert werden, um diese Standards zu berücksichtigen.

(26) Der SA-CCR weist eine höhere Risikosensitivität als die SM und die MtMM auf und dürfte daher dafür sorgen, dass die Eigenmittelanforderungen die mit den Derivatgeschäften der Institute verbundenen Risiken besser widerspiegeln. Gleichzeitig ist die Umsetzung des SA-CCR für die Institute komplexer. Für einige Institute, die derzeit die MtMM verwenden, könnte sich die Umsetzung des SA-CCR als zu komplex und aufwendig erweisen. Für diese Institute sollte ein vereinfachter SA-CCR eingeführt werden. Da ein solcher vereinfachter Ansatz weniger risikosensitiv sein wird als der SA-CCR, sollte er angemessen kalibriert sein, damit gewährleistet ist, dass der Risikopositionswert von Derivatgeschäften nicht unterschätzt wird.

(27) Für Institute mit Derivatepositionen in sehr geringem Umfang, die derzeit die OEM nutzen, könnte sowohl die Umsetzung des SA-CCR als auch die Umsetzung des vereinfachten SA-CCR zu komplex sein. Daher sollte diesen Instituten weiterhin die Nutzung der OEM vorbehalten sein, allerdings in überarbeiteter Form, damit die wesentlichen Unzulänglichkeiten beseitigt werden.

- (28) Um den Instituten bei der Wahl der zulässigen Ansätze Orientierung zu bieten, sollten klare Kriterien eingeführt werden. Diese Kriterien sollten sich auf den Umfang des Derivatgeschäfts eines Instituts stützen, der ein Indikator dafür ist, wie komplex die Anforderungen an ein Institut hinsichtlich der Berechnung des Positionswerts sein dürfen.
- (29) Während der Finanzkrise sind bei einigen in der Union ansässigen Instituten wesentliche Handelsbuchverluste aufgetreten. Bei manchen dieser Institute erwies sich die Höhe der Kapitalanforderungen, um diese Verluste aufzufangen, als unzureichend, was zur Folge hatte, dass diese Institute außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beanspruchten. Diese Beobachtungen führten dazu, dass der Basler Ausschuss einige Schwachstellen in der aufsichtlichen Behandlung von Handelsbuchpositionen, etwa im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken, beseitigt hat.
- (30) Im Jahr 2009 wurden auf internationaler Ebene erste Reformen endgültig festgelegt und mit der Richtlinie 2010/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ in Unionsrecht umgesetzt.
- (31) Mit der Reform von 2009 wurden jedoch nicht die strukturellen Schwachstellen der Standards für die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken angegangen. Die unklare Abgrenzung zwischen Handels- und Anlagebuch gab Gelegenheit zur Aufsichtsarbitrage, während die mangelnde Risikosensitivität der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken dazu führte, dass nicht sämtliche für die Institute bestehenden Risiken erfasst werden konnten.

⁹ Richtlinie 2010/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Wiederverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik (ABl. L 329 vom 14.12.2010, S. 3).

(32) Daher leitete der Basler Ausschuss die grundlegende Überarbeitung der Handelsbuchvorschriften (FRTB) ein, um diese Schwachstellen zu beseitigen. Diese Arbeit mündete im Januar 2016 in die Veröffentlichung des überarbeiteten Rahmenwerks hinsichtlich des Marktrisikos. Im Dezember 2017 kam die Gruppe der Notenbankpräsidenten und Leiter der Aufsichtsbehörden überein, die Umsetzungsfrist für das überarbeitete Rahmenwerk hinsichtlich des Marktrisikos zu verlängern, um den Instituten mehr Zeit für die Entwicklung der notwendigen System-Infrastruktur einzuräumen, jedoch auch, um dem Basler Ausschuss zu gestatten, auf einige spezifische Fragen im Zusammenhang mit dem Rahmenwerk einzugehen. Hierzu gehört eine Überprüfung der Kalibrierungen der Standardansätze und auf internen Modellen basierenden Ansätze, um für Kohärenz mit den ursprünglichen Erwartungen des Ausschusses zu sorgen. Sobald diese Überprüfung abgeschlossen ist und bevor eine Folgenabschätzung zur Bewertung der Auswirkungen der resultierenden Überarbeitungen des FRTB-Rahmens auf die Organe der Union durchgeführt wird, sollten alle Institute, die dem FRTB-Rahmen in der Union unterliegen würden, mit der Meldung der Berechnung, die sich aus dem überarbeiteten Standardansatz ergibt, beginnen. Zu diesem Zweck sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bis zum [31. Dezember 2019] einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die Berechnung dieser Meldepflichten im Einklang mit den internationalen Entwicklungen vollständig operativ umzusetzen. Die Institute sollte spätestens ein Jahr nach Erlass des delegierten Rechtsakts mit der Meldung dieser Berechnung beginnen. Außerdem sollten Institute, die die Genehmigung erhalten, den überarbeiteten auf internen Modellen basierenden Ansatz des FRTB-Rahmens für Meldezwecke zu verwenden, auch die Berechnung nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz [3 Jahre] nach ihrer vollständigen operativen Umsetzung melden.

(33) Die Einführung der Meldepflichten der FRTB-Ansätze sollte als ein erster Schritt auf dem Weg zur vollständigen Umsetzung des FRTB-Rahmens in der Union betrachtet werden. Unter Berücksichtigung der vom Basler Ausschuss vorgenommenen endgültigen Überarbeitungen des FRTB-Rahmens, der Ergebnisse der Auswirkungen dieser Überarbeitungen auf die Institute in der Union und der FRTB-Ansätze, die in dieser Verordnung bereits für die Meldepflichten genannt sind, sollte die Kommission gegebenenfalls dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2020 einen Gesetzgebungsvorschlag über die Art und Weise vorlegen, wie der FRTB-Rahmen in der Union umgesetzt werden sollte, um die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko festzulegen.

(34) Auch für Institute mit begrenzten Handelsbuchtätigkeiten sollte eine proportionale Behandlung von Marktrisiken gelten, damit mehr Institute mit Handelstätigkeiten von geringem Umfang den Kreditrisikorahmen für Anlagebuchpositionen, wie in einer überarbeiteten Fassung der Ausnahme für Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang festgelegt, anwenden können. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte auch berücksichtigt werden, wenn die Kommission erneut bewertet, wie die Institute mit Handelsbuchtätigkeiten mittleren Umfangs die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko berechnen sollten. Insbesondere sollte die Kalibrierung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken für diese Institute mit Handelsbuchtätigkeiten mittleren Umfangs im Lichte der Entwicklungen auf internationaler Ebene überprüft werden. In der Zwischenzeit sollten diese Institute ebenso wie die Institute mit Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang von den Meldepflichten gemäß der FRTB befreit werden.

(35) Um die Verlustabsorptionskapazität der Institute zu verbessern und die Einhaltung der internationalen Standards zu erleichtern, sollte der Rahmen für Großkredite gestärkt werden. Zu diesem Zweck sollte Kapital höherer Qualität als Kapitalbasis für die Berechnung der Obergrenze für Großkredite verwendet werden, und die Risikopositionen in Kreditderivaten sollten anhand des SA-CCR berechnet werden. Darüber hinaus sollte die Obergrenze für Risikopositionen, die G-SIB möglicherweise gegenüber anderen G-SIB halten, herabgesetzt werden, um systemische Risiken im Zusammenhang mit den zwischen großen Instituten bestehenden Verbindungen zu senken und die Auswirkungen zu verringern, die der Ausfall von Gegenparteien, bei denen es sich um G-SIB handelt, auf die Finanzstabilität haben könnte.

(36) Die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) stellt zwar sicher, dass die Kreditinstitute und systemrelevanten Wertpapierfirmen kurzfristig schwerwiegendem Stress standhalten, gewährleistet jedoch nicht, dass diese Kreditinstitute und Wertpapierfirmen längerfristig eine stabile Refinanzierungsstruktur aufweisen. Folglich sollte auf EU-Ebene eine detaillierte verbindliche Anforderung der stabilen Refinanzierung ausgearbeitet werden, die zu jedem Zeitpunkt einzuhalten ist, um übermäßige Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva sowie eine übermäßige Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen am Interbankenmarkt zu vermeiden.

(37) Im Einklang mit den Standards des Basler Ausschusses für die stabile Refinanzierung sollten daher Vorschriften erlassen werden, um die Anforderung der stabilen Refinanzierung als Verhältnis zwischen dem Betrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung eines Instituts und dem Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung über einen Einjahreshorizont festzulegen. Dieses Verhältnis wird als die verbindliche strukturelle Liquiditätsquote ("NSFR") bezeichnet. Der Betrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung sollte durch Multiplikation der Passiva und des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals des Instituts mit geeigneten Faktoren berechnet werden, die deren Grad an Zuverlässigkeit über den Einjahreshorizont der NSFR widerspiegeln. Der Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung sollte durch Multiplikation der Aktiva und außerbilanziellen Posten des Instituts mit geeigneten Faktoren berechnet werden, die deren Liquiditätseigenschaften und Restlaufzeiten über den Einjahreshorizont der NSFR widerspiegeln.

(38) Die NSFR sollte als Prozentsatz ausgedrückt und ihre Mindesthöhe bei 100 % festgesetzt werden; diese Mindesthöhe zeigt an, dass ein Institut über eine ausreichend stabile Refinanzierung verfügt, um seinen Finanzierungsbedarf sowohl unter normalen als auch unter Stressbedingungen während eines Einjahreszeitraums abdecken zu können. Fällt die NSFR unter 100 %, sollte das Institut die spezifischen Anforderungen nach Artikel 414 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, um seine NSFR zeitnah wieder auf die Mindesthöhe anzuheben. Eine Nichteinhaltung sollte nicht automatisch aufsichtsrechtliche Maßnahmen auslösen, sondern die zuständigen Behörden sollten die Gründe für die Nichteinhaltung der NSFR bewerten, bevor potenzielle aufsichtsrechtliche Maßnahmen festgelegt werden.

(39) Im Einklang mit den Empfehlungen der EBA in ihrem nach Artikel 510 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erstellten Bericht vom 15. Dezember 2015 sollten die Vorschriften für die Berechnung der NSFR eng auf die Standards des Basler Ausschusses, einschließlich der Entwicklungen bei diesen Standards hinsichtlich der Behandlung von Derivatgeschäften, abgestimmt werden. Allerdings müssen bestimmte europäische Besonderheiten berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die NSFR nicht die Finanzierung der europäischen Realwirtschaft beeinträchtigt; dies rechtfertigt, dass bei der Festlegung der europäischen NSFR einige Anpassungen an der in den Basler Standards vorgesehenen NSFR vorgenommen werden. Diese Anpassungen an den europäischen Kontext werden im NSFR-Bericht der EBA empfohlen und betreffen in erster Linie spezifische Behandlungen für i) Weitergabemodelle (Pass-Through-Modelle) im Allgemeinen und Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen im Besonderen; ii) Handelsfinanzierungstätigkeiten; iii) zentralisierte regulierte Spareinlagen; iv) garantierter Darlehen für Wohnimmobilien; v) Kreditgenossenschaften und vi) ZGP, die keine Fristentransformation vornehmen. Diese vorgeschlagenen spezifischen Behandlungen spiegeln weitgehend die Vorzugsbehandlung wider, die diesen Tätigkeiten im Rahmen der europäischen LCR, aber nicht bei der Basler LCR, gewährt wird. Da die NSFR die LCR ergänzt, sollten die beiden Quoten übereinstimmend definiert und kalibriert sein. Dies betrifft insbesondere die Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung, die zur Berechnung der NSFR auf die liquiden Aktiva hoher Qualität im Rahmen der LCR anzuwenden sind und die die Definitionen und Abschläge im Zusammenhang mit der europäischen LCR widerspiegeln sollen, unabhängig davon, ob die für die LCR-Berechnung festgelegten allgemeinen und operativen Anforderungen erfüllt sind, die für den Einjahreshorizont der NSFR-Berechnung nicht angemessen sind.

(40) Abgesehen von den europäischen Besonderheiten könnte die Behandlung von Derivatgeschäften im Rahmen der vom Basler Ausschuss festgelegten NSFR wesentliche Auswirkungen auf das Derivatgeschäft der Institute und folglich auch auf die europäischen Finanzmärkte und den Zugang von Endnutzern zu bestimmten Tätigkeiten haben. Derivatgeschäfte und verschiedene damit zusammenhängende Geschäfte, darunter Clearingtätigkeiten, könnten in ungerechtfertigter und unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt werden, wenn die NSFR im Sinne des Basler Ausschusses ohne umfassende quantitative Folgenabschätzung und öffentliche Konsultation eingeführt würde. Die zusätzliche Anforderung, eine stabile Refinanzierung von zwischen 5 % und 20 % für die Brutto-Derivatverbindlichkeiten zu halten, gilt weithin als wenig ausgereift, um die zusätzlichen Finanzierungsrisiken im Zusammenhang mit dem potenziellen Anstieg der Derivatverbindlichkeiten über einen Einjahreshorizont zu erfassen, und wird auf Ebene des Basler Ausschusses überprüft. Diese Anforderung, die in einer Höhe von 5 % eingeführt würde, könnte dann geändert werden, um den Entwicklungen auf Ebene des Basler Ausschusses Rechnung zu tragen und um möglichen unbeabsichtigten Auswirkungen vorzubeugen, wie einer Behinderung des guten Funktionierens der europäischen Finanzmärkte und der Bereitstellung von Instrumenten zur Risikoabsicherung für Institute und Endnutzer, einschließlich Unternehmen, sodass ihre Finanzierung im Einklang mit den Zielen der Kapitalmarktunion sichergestellt ist.

(41) Die vom Basler Ausschuss vorgesehene asymmetrische Behandlung von kurzfristiger Refinanzierung, etwa in Form von Pensionsgeschäften (ohne anerkannte stabile Refinanzierung), und kurzfristiger Kreditvergabe, etwa in Form von umgekehrten Pensionsgeschäften (für die eine gewisse stabile Refinanzierung erforderlich ist – 10 % bei Absicherung durch liquide Aktiva hoher Qualität der Stufe 1 (HQLA) nach Maßgabe der LCR und 15 % für andere Geschäfte), im Zusammenhang mit Finanzkunden soll umfassenden, durch kurzfristige Finanzierungen bedingten Verbindungen zwischen Finanzkunden entgegenwirken, da diese zur Entstehung von Verflechtungen zwischen Finanzkunden beitragen und bei einem Ausfall erschweren, dass ein bestimmtes Institut ohne Ansteckungsgefahr für das übrige Finanzsystem abgewickelt werden kann. Die Asymmetrie ist jedoch übermäßig konservativ kalibriert und kann die Liquidität der in der Regel als Sicherheiten für kurzfristige Geschäfte genutzten Wertpapiere, insbesondere Staatsanleihen, beeinträchtigen, da die Institute voraussichtlich den Umfang ihrer Geschäfte auf Märkten für Pensionsgeschäfte verringern werden. Darüber hinaus könnte die Kalibrierung Market-Making-Tätigkeiten unterminieren, da die Märkte für Pensionsgeschäfte die Verwaltung der notwendigen Bestände erleichtern, was im Widerspruch zu den Zielen der Kapitalmarktunion stünde. Des Weiteren würde es schwieriger, die betreffenden Wertpapiere rasch zu einem guten Kurs in Bargeld umzuwandeln, wodurch die Wirksamkeit der LCR gefährdet würde, die einen Puffer aus liquiden Vermögenswerten schaffen soll, der im Falle einer angespannten Liquiditätslage leicht in Bargeld umgewandelt werden kann. Schließlich könnte durch die Kalibrierung dieser Asymmetrie die Liquidität der Interbanken-Refinanzierungsmärkte, insbesondere für Liquiditätsmanagement-Zwecke, beeinträchtigt werden, da sich dadurch die kurzfristige gegenseitige Kreditgewährung unter Banken verteuert. Die asymmetrische Behandlung sollte beibehalten werden, doch die RSF-Faktoren sollten (von 10 % bzw. 15 %) auf 5 % bzw. 10 % gesenkt werden.

(42) Neben der Neukalibrierung des Basler RSF-Faktors, der auf durch Staatsanleihen besicherte kurzfristige umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Finanzkunden anwendbar ist (RSF-Faktor von 5 % anstelle von 10 %), haben sich einige weitere Anpassungen als notwendig erwiesen, um sicherzustellen, dass die Einführung der NSFR die Liquidität der Staatsanleihenmärkte nicht beeinträchtigt. Der Basler RSF-Faktor von 5 %, der auf HQLA der Stufe 1, einschließlich Staatsanleihen, anwendbar ist, bedeutet, dass die Institute ungeachtet der geplanten Haltedauer der betreffenden Staatsanleihen einen derartigen Prozentanteil an ohne Weiteres verfügbaren, langfristigen unbesicherten Finanzierungsmitteln halten müssten. Dies könnte für die Institute möglicherweise ein weiterer Anreiz sein, Bargeld bei der Zentralbank zu hinterlegen, statt als Primärhändler tätig zu werden und für Liquidität auf den Staatsanleihenmärkten zu sorgen. Darüber hinaus wäre dies nicht mit der LCR kohärent, in deren Rahmen selbst bei einer äußerst angespannten Liquiditätslage die vollständige Liquidität dieser Vermögenswerte anerkannt wird (Abschlag von 0 %). Der RSF-Faktor für HQLA der Stufe 1 im Sinne der für die EU-LCR, mit Ausnahme gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, sollte daher von 5 % auf 0 % verringert werden.

(43) Ferner sollten sämtliche HQLA der Stufe 1 im Sinne der EU-LCR, mit Ausnahme gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die bei Derivatkontrakten als Nachschüsse entgegengenommen werden, derivative Aktiva ausgleichen können, während nach dem Basler Standard lediglich Barmittel, die die Bedingungen der Rahmenregelung für die Verschuldungsquote erfüllen, für den Ausgleich derivativer Aktiva anerkannt werden. Diese umfassendere Anerkennung von als Nachschüsse erhaltenen Vermögenswerten wird zur Liquidität der Staatsanleihenmärkte beitragen, eine Benachteiligung von Endnutzern, die hohe Mengen an Staatsanleihen, aber wenig Bargeld halten (etwa Pensionsfonds), verhindern und dafür sorgen, dass im Hinblick auf die Bargeldnachfrage auf den Repomärkten kein zusätzlicher Druck entsteht.

(44) Die NSFR sollte für die Institute sowohl auf Einzel- als auch auf konsolidierter Basis gelten, es sei denn, die zuständigen Behörden gewähren auf Einzelbasis eine Ausnahme von der Anwendung der NSFR. Dadurch verdoppelt sich der Anwendungsbereich der LCR, die durch die NSFR ergänzt wird. Wurde keine Ausnahme von der Anwendung der NSFR auf Einzelbasis gewährt, sollten Geschäfte zwischen zwei Instituten, die derselben Gruppe oder demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören, grundsätzlich symmetrische Faktoren für die verfügbare und die erforderliche stabile Refinanzierung erhalten, damit die Refinanzierungsmöglichkeiten im Binnenmarkt nicht geshmälert werden und das wirksame Liquiditätsmanagement europäischer Gruppen, in denen die Liquidität zentral gesteuert wird, nicht beeinträchtigt wird. Eine derartige präferentielle symmetrische Behandlung sollte lediglich gruppeninternen Geschäften, bei denen sämtliche erforderlichen Vorkehrungen vorhanden sind – wobei zusätzliche Kriterien für grenzüberschreitende Geschäfte gelten – und nur mit vorheriger Zustimmung der beteiligten zuständigen Behörden gewährt werden, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass Institute, die Schwierigkeiten haben, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, stets Refinanzierungsunterstützung von anderen Unternehmen derselben Gruppe oder innerhalb desselben institutsbezogenen Sicherungssystems erhalten.

(45) Bei der Konsolidierung von Tochterunternehmen in Drittländern sollten die in den jeweiligen Ländern anwendbaren Anforderungen der stabilen Refinanzierung gebührend berücksichtigt werden. Dementsprechend sollten die Konsolidierungsbestimmungen in der Union keine günstigere Behandlung für die verfügbare und die erforderliche stabile Refinanzierung in Tochterunternehmen in Drittländern vorsehen als die nationale Gesetzgebung der betreffenden Drittländer.

(46) Gemäß Artikel 508 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erstellt die Kommission einen Bericht über eine angemessene Regelung für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und unterbreitet gegebenenfalls einen Gesetzgebungs vorschlag. Bis zum Inkrafttreten der betreffenden Bestimmung sollten Wertpapierfirmen, bei denen es sich nicht um systemrelevante Wertpapierfirmen handelt, weiterhin dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Anforderung der stabilen Refinanzierung unterliegen. Wertpapierfirmen, die nicht systemrelevant sind, sollten jedoch auf konsolidierter Basis der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten NSFR unterliegen, wenn sie Teil von Bankengruppen sind, damit eine angemessene Berechnung der NSFR auf konsolidierter Ebene ermöglicht wird.

(47) Zur Gewährleistung einer angemessenen Überwachung möglicher Währungsinkongruenzen sollten die Institute verpflichtet sein, den für sie zuständigen Behörden die verbindliche detaillierte NSFR für sämtliche Positionen in der Meldewährung und gesondert für auf die einzelnen signifikanten Währungen lautenden Positionen zu melden. Die NSFR sollte den Instituten keine doppelten oder sonstigen Meldepflichten verursachen, die nicht mit den geltenden Vorschriften in Einklang stehen, und den Instituten sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich auf das Inkrafttreten der neuen Meldepflichten vorzubereiten.

(48) Da ein wichtiger Grundsatz eines soliden Bankensystems darin besteht, den Markt mit aussagekräftigen und vergleichbaren Informationen über die gemeinsamen zentralen Risiko-parameter der Institute zu versorgen, ist es von wesentlicher Bedeutung, Informationsasymmetrien so weit wie möglich zu verringern und die Vergleichbarkeit der Risikoprofile von Kreditinstituten innerhalb von Rechtsräumen und über Rechtsräume hinweg zu erleichtern. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat im Januar 2015 die überarbeiteten Standards für die Offenlegung (Säule 3) veröffentlicht, um die Vergleichbarkeit, Qualität und Kohärenz der aufsichtsrechtlichen Offenlegungen für den Markt zu verbessern. Daher ist es angebracht, die bestehenden Offenlegungspflichten zu ändern, um diese neuen internationalen Standards einzuführen.

(49) Laut den Rückmeldungen auf die Sondierung der Kommission zum EU-Regelungsrahmen für Finanzdienstleistungen werden die geltenden Offenlegungspflichten als unverhältnismäßig und als Belastung für kleinere Institute betrachtet. Unbeschadet der stärkeren Anpassung der Offenlegung an internationale Standards sollten kleinere und weniger komplexe Institute Informationen weniger detailliert offenlegen müssen als große Institute, damit sie bürokratisch entlastet werden.

(50) Was die Offenlegungen der Vergütung anbelangt, sollten einige Aspekte klargestellt werden. Darüber hinaus sollten Institute, die von bestimmten Vergütungsbestimmungen ausgenommen sind, Informationen über diese Ausnahme offenlegen müssen.

(51) [__]

(52) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für die Schaffung von wirtschaftlichem Wachstum und Arbeitsplätzen einer der Stützpfiler der Wirtschaft der Union. Angesichts der Tatsache, dass von KMU ein geringeres systemisches Risiko ausgeht als von größeren Unternehmen, sollten die Eigenkapitalanforderungen für Risikopositionen gegenüber KMU geringer sein als für Risikopositionen gegenüber Großunternehmen, damit eine optimale Bankenfinanzierung für KMU sichergestellt werden kann. Derzeit unterliegen Risikopositionen gegenüber KMU von bis zu 1,5 Mio. EUR einer Verringerung des risikogewichteten Positionsbeitrags um 23,81 %. Da der Schwellenwert von 1,5 Mio. EUR für Risikopositionen gegenüber KMU kein Richtwert ist, ab dem sich die Risikobehaftung des betreffenden KMU ändert, sollte die Verringerung der Kapitalanforderungen auf Risikopositionen gegenüber KMU mit einem über dem Schwellenwert von 1,5 Mio. EUR liegenden Umfang ausgeweitet werden, wobei für den über dem Schwellenwert liegenden Teil eine Verringerung des risikogewichteten Positionsbeitrags um 15 % gelten sollte.

(53) Infrastrukturinvestitionen sind von wesentlicher Bedeutung, um Europas Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und Arbeitsplätze zu schaffen. Die Konjunkturerholung und das künftige Wirtschaftswachstum in der Union hängen stark von der Verfügbarkeit von Kapital für strategische Investitionen in Infrastruktur von europäischer Bedeutung ab, insbesondere in Breitband- und Energienetze sowie Transportinfrastruktur, vor allem in Industriezentren, in Bildung, Forschung und Innovation sowie in erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Die Investitionsoffensive für Europa zielt darauf ab, zusätzliche Finanzierungsmittel für tragfähige Infrastrukturprojekte zu mobilisieren, u. a. indem zusätzliche private Finanzierungsquellen erschlossen werden. Für einige potenzielle Investoren liegt das Hauptproblem darin, dass es vermeintlich an tragfähigen Projekten mangelt und die Kapazitäten für eine angemessene Risikobewertung aufgrund der diesen Projekten innewohnenden Komplexität begrenzt sind.

(54) Um private Investitionen in Infrastrukturprojekte zu fördern, ist es daher unabdingbar, ein Regelungsumfeld zu schaffen, das die Förderung von Infrastrukturprojekten hoher Qualität ermöglicht und die Risiken für Investoren verringert. Insbesondere sollten die Eigenkapitalanforderungen für Risikopositionen aus Infrastrukturprojekten gesenkt werden, sofern die Projekte verschiedene Kriterien erfüllen, die ihr Risikoprofil absenken und die Planbarkeit der Cashflows verbessern können. Die Kommission sollte die Bestimmung betreffend Infrastrukturprojekte hoher Qualität bis [drei Jahre nach Inkrafttreten] überprüfen, um Folgendes zu bewerten: a) ihre Auswirkung auf den Umfang der Infrastrukturinvestitionen durch Institute und die Qualität der Investitionen mit Blick auf die Ziele der EU hinsichtlich des Übergangs zu einer klimaresistenten Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß und zur Kreislaufwirtschaft und b) ihre Angemessenheit aus aufsichtlicher Sicht. Die Kommission sollte außerdem prüfen, ob der Anwendungsbereich auf Infrastrukturinvestitionen von Unternehmen ausgedehnt werden sollte.

(55) Nach Artikel 508 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² erstellt die Kommission einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über eine angemessene Regelung für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und von Firmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben b und c der Verordnung und unterbreitet gegebenenfalls im Anschluss einen Gesetzgebungsvorschlag. Mit diesem Gesetzgebungsvorschlag könnten neue Anforderungen für diese Firmen eingeführt werden. Um Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und unnötige sowie mehrfache regulatorische Änderungen zu vermeiden, sollten nicht systemrelevante Wertpapierfirmen daher von der Einhaltung der neuen Bestimmungen zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sein. Wertpapierfirmen, die dasselbe systemische Risiko wie Kreditinstitute bergen, sollten jedoch denselben Anforderungen unterliegen wie Kreditinstitute.

(56) [__]

(57) Um den Instituten die Einhaltung der in dieser Verordnung und in der Richtlinie 36/2013/EU festgelegten Bestimmungen sowie der zu deren Umsetzung erlassenen technischen Regulierungsstandards, technischen Durchführungsstandards, Leitlinien und Meldebögen zu erleichtern, sollte die EBA ein IT-Instrument entwickeln, mit dem die Institute je nach Größe und Geschäftsmodell durch die entsprechenden einschlägigen Bestimmungen, Standards und Meldebögen hindurchgeführt werden.

(58) Für eine bessere Vergleichbarkeit der Offenlegung sollte die EBA das Mandat erhalten, standardisierte Bögen für die Offenlegung auszuarbeiten, die sämtliche wesentlichen Offenlegungspflichten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates abdecken. Bei der Ausarbeitung dieser Standards sollte die EBA der Größe und Komplexität der Institute sowie der Art und dem Umfang der mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken Rechnung tragen.

(59) Damit sichergestellt ist, dass einige spezifische technische Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angemessen festgelegt und mögliche Entwicklungen auf internationaler Ebene berücksichtigt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Produkte und Dienstleistungen aufzustellen, deren Aktiva und Verbindlichkeiten als interdependent betrachtet werden können, und um festzulegen, wie Derivate, besicherte Kreditvergaben, Kapitalmarkttransaktionen sowie mit Finanzkunden geschlossene unbesicherte Transaktionen mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten bei der Berechnung der NSFR zu behandeln sind.

(60) Die Kommission sollte im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 von der EBA ausgearbeitete Entwürfe technischer Regulierungsstandards erlassen, die die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko bei Positionen des Anlagebuches, Instrumente mit Restrisiken, "Jump-to-Default"-Berechnungen, die Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle für Marktrisiken, Rückvergleiche anhand interner Modelle, die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten, nicht modellierbare Risikofaktoren und das Ausfallrisiko in einem auf internen Modellen beruhenden Ansatz für das Marktrisiko regeln. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Die Kommission und die EBA sollten sicherstellen, dass diese Standards und Anforderungen von allen betroffenen Instituten auf eine Weise angewandt werden können, die der Art, dem Umfang und der Komplexität dieser Institute und ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

(61) Für die Zwecke der Anwendung der Großkreditbestimmungen sollte die Kommission durch die Annahme von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union spezifizieren, unter welchen Umständen die Bedingungen für das Vorliegen einer Gruppe verbundener Kunden erfüllt sind und wie der Wert der Risikopositionen aus den in Anhang II genannten Geschäften und aus Kreditderivaten zu berechnen ist, die nicht direkt mit einem Kunden eingegangen wurden, sondern einem von diesem Kunden begebenen Kredit- oder Beteiligungsinstrument zugrunde liegen, sowie die Fälle und Fristen, in denen die zuständigen Behörden eine Überschreitung der Obergrenze für Risikopositionen erlauben können. Die Kommission sollte außerdem technische Regulierungsstandards erlassen, um das Format und die Häufigkeit der Meldungen im Zusammenhang mit Großkrediten sowie die Kriterien zur Ermittlung von Schattenbanken, auf die sich die Meldepflichten für Großkredite beziehen, zu präzisieren.

(62) Was das Gegenparteiausfallrisiko anbelangt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Festlegung von Aspekten im Zusammenhang mit den wesentlichen Risikofaktoren von Geschäften, dem Aufsichtsdelta und dem Aufschlag für die Kategorie "Warenpositionsrisiko" zu erlassen.

(63) Vor der Annahme von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist es besonders wichtig, dass die Kommission während ihrer vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt, und dass diese Konsultationen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 festgelegten Grundsätzen stehen. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(64) Damit auf laufende Entwicklungen im Zusammenhang mit Offenlegungsstandards auf internationaler und auf Unionsebene wirksamer reagiert werden kann, sollte die Kommission das Mandat haben, die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 niedergelegten Offenlegungspflichten durch einen delegierten Rechtsakt zu ändern.

(65) Die EBA sollte darüber Bericht erstatten, inwiefern die Verhältnismäßigkeit des Unionspakets zu den aufsichtlichen Meldepflichten in punkto Anwendungsbereich, Detailtiefe oder Meldeintervalle verbessert werden könnte.

(66) Für die Zwecke der Anwendung der Eigenmittelanforderungen auf Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA sollte die Kommission durch die Annahme eines technischen Regulierungsstandards präzisieren, wie die Institute den risikogewichteten Positionsbetrag nach dem mandatsbasierten Ansatz zu berechnen haben, wenn einer der für diese Berechnung erforderlichen Bestandteile nicht verfügbar ist.

(67) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Stärkung und Optimierung der bereits bestehenden Unionsvorschriften zur Gewährleistung einheitlicher Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der gesamten Union auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(68) Angesichts der Änderungen in Bezug auf die Behandlung von Risikopositionen gegenüber qualifizierten ZGP, insbesondere die Behandlung der Beiträge von Instituten zu den Ausfallfonds qualifizierter ZGP, sollten die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, die durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in die genannte Verordnung eingeführt wurden und die Berechnung des hypothetischen Kapitals von ZGP regeln, welches von den Instituten sodann zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen verwendet wird, ebenfalls geändert werden.

(69) Die Anwendung bestimmter Vorschriften zu neuen Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zur Umsetzung des TLAC-Standards sollten ab 1. Januar 2019, wie auf internationaler Ebene vereinbart, in Kraft treten.

(69a) Die jeweils zuständigen oder benannten Behörden sollten sich zum Ziel setzen, jede Form von sich überschneidenden oder nicht miteinander zu vereinbarenden Maßnahmen beim Gebrauch der Befugnisse auf Makroebene im Rahmen der Verordnung 575/2013/EU und der Richtlinie 2013/36/EU zu vermeiden. Insbesondere wird von den jeweils zuständigen oder benannten Behörden erwartet, dass sie gebührend prüfen, ob gemäß den Artikeln 124, 164 und 458 der Verordnung 575/2013/EU ergriffene Maßnahmen sich mit anderen bestehenden oder künftigen Maßnahmen gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU überschneiden oder mit diesen nicht vereinbar sind.

(69b) Da die Leitlinien für zusätzliche Eigenmittel gemäß Artikel 104b Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU ein Eigenkapitalziel darstellen, das aufsichtliche Erwartungen widerspiegelt, sollten sie weder der zwingend vorgeschriebenen Offenlegung noch dem Verbot der Offenlegung auf Verlangen der zuständigen Behörden gemäß der Verordnung 575/2013 bzw. der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen. Desgleichen sollten sie nicht der zwingend vorgeschriebenen Offenlegung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 unterliegen, vorgesetzt, dass ihre Vertraulichkeit sichergestellt werden kann. Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.

(70) Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung legt einheitliche Regeln für allgemeine Aufsichtsanforderungen fest, die im Rahmen der Richtlinie 2013/36/EU beaufsichtigte Institute, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften im Hinblick auf folgende Punkte erfüllen müssen:

- a) Eigenmittelanforderungen im Hinblick auf vollständig quantifizierbare, einheitliche und standardisierte Komponenten von Kredit-, Markt-, operationellem und Abwicklungsrisiko sowie Verschuldung,
- b) Vorschriften zur Begrenzung von Großkrediten,
- c) Liquiditätsanforderungen im Hinblick auf vollständig quantifizierbare, einheitliche und standardisierte Komponenten des Liquiditätsrisikos,
- d) Berichtspflichten hinsichtlich der Buchstaben a bis c,
- e) Offenlegungspflichten.

Diese Verordnung legt einheitliche Regeln hinsichtlich der Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten fest, die Abwicklungseinheiten, bei denen es sich um global systemrelevante Institute (G-SRI) handelt oder die Teil von G-SRI sind, sowie bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI erfüllen müssen.

Diese Verordnung gilt nicht für die Bekanntmachungspflichten der zuständigen Behörden im Bereich der Aufsichtsvorschriften und der Beaufsichtigung von Instituten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 2
Aufsichtsbefugnisse*

- (1) Um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, werden die zuständigen Behörden mit den in der Richtlinie 2013/36/EU und in dieser Verordnung genannten Befugnissen ausgestattet und wenden die darin beschriebenen Verfahren an.
- (2) Um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, werden die Abwicklungsbehörden mit den in der Richtlinie 2014/59/EU und in dieser Verordnung genannten Befugnissen ausgestattet und wenden die darin beschriebenen Verfahren an.
- (3) Um die Einhaltung der Anforderungen an die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu gewährleisten, arbeiten die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden zusammen."

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. 'Organismus für gemeinsame Anlagen' und 'OGA' einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ oder einen AIF im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹,"

b) Absatz 1 Nummer 20 erhält folgende Fassung:

"20. 'Finanzholdinggesellschaft' ein Finanzinstitut, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind.

Die Tochterunternehmen eines Finanzinstituts sind dann hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute, wenn mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Institut ist und wenn über 50 % des Eigenkapitals, der konsolidierten Bilanzsumme, der Einkünfte, des Personals des Finanzinstituts oder eines anderen von der zuständigen Behörde als relevant erachteten Indikators Tochterunternehmen zuzuordnen sind, bei denen es sich um Institute oder Finanzinstitute handelt;"

¹⁰ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

¹¹ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

c) Absatz 1 Nummer 26 erhält folgende Fassung:

"26. 'Finanzinstitut' ein Unternehmen, das kein Institut und keine reine Industrieholdinggesellschaft ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Geschäfte zu betreiben; diese Definition schließt Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Zahlungsinstitute im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² und Vermögensverwaltungsgesellschaften ein, jedoch nicht Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Versicherungsholdinggesellschaften gemäß der Definition in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe f beziehungsweise Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG;"

ca) Absatz 1 Nummer 28 erhält folgende Fassung:

"28. 'Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat' ein Institut in einem Mitgliedstaat, das ein Institut, ein Finanzinstitut oder einen Anbieter von Nebendienstleistungen als Tochter hat oder eine Beteiligung an einem solchen Institut, einem solchen Finanzinstitut oder einem solchen Anbieter von Nebendienstleistungen hält und nicht selbst Tochterunternehmen eines anderen im selben Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer im selben Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;"

cb) in Absatz 1 werden nach Nummer 29 folgende neue Nummern 29a, 29b, 29c und 29d eingefügt:

"29a. 'Mutterwertpapierfirma in einem Mitgliedstaat' ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich um eine Wertpapierfirma handelt;

29b. 'EU-Mutterwertpapierfirma' ein EU-Mutterinstitut, bei dem es sich um eine Wertpapierfirma handelt;

29c. 'Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat' ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich um ein Kreditinstitut handelt;

¹² Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1).

29d. 'EU-Mutterkreditinstitut' ein EU-Mutterinstitut, bei dem es sich um ein Kreditinstitut handelt;"

- d) Dem Absatz 1 Nummer 39 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die unter Buchstabe a oder b genannten Bedingungen aufgrund ihrer direkten Risikoposition gegenüber derselben ZGP zu Zwecken von Clearingtätigkeiten erfüllen, werden nicht als Gruppe betrachtet, die eine Gruppe verbundener Kunden bildet;"

- da) Absatz 1 Nummer 41 erhält folgende Fassung:

"41. 'konsolidierende Aufsichtsbehörde' eine Behörde, die gemäß Artikel 111 der Richtlinie 2013/36/EG für die Ausübung der Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständig ist;"

- e) in Absatz 1 Nummer 71 Buchstabe b erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

"b) für die Zwecke des Artikels 97 die Summe folgender Komponenten:"

- f) Absatz 1 Nummer 72 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) sie ist ein geregelter Markt oder ein Markt eines Drittlands, der gemäß dem Verfahren nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU als einem geregelten Markt gleichwertig angesehen wird;"

- g) Absatz 1 Nummer 86 erhält folgende Fassung:

"86. 'Handelsbuch' alle Positionen in Finanzinstrumenten und Waren, die ein Institut entweder mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer mit Handelsabsicht gehaltener Positionen gemäß Artikel 104 hält;"

h) Absatz 1 Nummer 91 erhält folgende Fassung:

"91. 'Handelsrisikoposition' eine aus Geschäften im Sinne des Artikels 301 Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie aus der Einschussforderung herrührende aktuelle Risikoposition, einschließlich eines einem Clearingmitglied zustehenden und noch nicht eingegangenen Nachschusses, und jede potenzielle künftige Risikoposition eines Clearingmitglieds oder eines Kunden gegenüber einer ZGP;"

i) Absatz 1 Nummer 96 erhält folgende Fassung:

"96. 'internes Sicherungsgeschäft' eine Position, die die Risikobestandteile zwischen einer Position im Handelsbuch und einer oder mehreren Positionen im Anlagebuch oder zwischen zwei Handelsabteilungen im Wesentlichen ausgleicht;"

ia) Absatz 1 Nummer 127 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) die Institute gehören demselben institutsbezogenen Sicherungssystem wie in Artikel 113 Absatz 7 genannt an oder sind im Rahmen eines Netzes einer Zentralorganisation ständig zugeordnet;"

j) in Absatz 1 werden folgende Nummern angefügt:

"129. 'Abwicklungsbehörde' eine Abwicklungsbehörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/59/EU,

'Abwicklungseinheit' eine Abwicklungseinheit im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 83a der Richtlinie 2014/59/EU;

131. 'Abwicklungsgruppe' eine Abwicklungsgruppe im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 83b der Richtlinie 2014/59/EU;

132. 'global systemrelevantes Institut' (G-SRI) ein G-SRI, das im Einklang mit Artikel 131 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2013/36/EU ermittelt wurde;

133. 'global systemrelevantes Nicht-EU-Institut' (Nicht-EU-G-SRI) global systemrelevante Bankengruppen oder Banken (G-SIB), bei denen es sich nicht um G-SRI handelt und die in der vom Rat für Finanzstabilität veröffentlichten und regelmäßig aktualisierten Liste aufgeführt sind;

134. 'bedeutendes Tochterunternehmen' ein Tochterunternehmen, das auf Einzelbasis oder konsolidierter Basis eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) das Tochterunternehmen hält mehr als 5 % der konsolidierten risikogewichteten Aktiva seines ursprünglichen Mutterunternehmens;
- b) das Tochterunternehmen generiert mehr als 5 % der betrieblichen Erträge seines ursprünglichen Mutterunternehmens;
- c) die Gesamtrisikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote des Tochterunternehmens übersteigt 5 % der konsolidierten Risikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote seines ursprünglichen Mutterunternehmens.

Für die Zwecke der Bestimmung des bedeutenden Tochterunternehmens zählen – sofern Artikel 21b Absatz 1a der Richtlinie 2013/36/EU anwendbar ist – die zwei zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen unter Zugrundelegung ihrer konsolidierten Lage als eine einzige Tochtergesellschaft;

135. 'G-SRI-Einheit' eine Einheit mit Rechtspersönlichkeit, bei der es sich um ein G-SRI handelt oder die Teil eines G-SRI oder eines Nicht-EU-G-SRI ist;

136. 'Bail-in-Instrument' ein Bail-in-Instrument im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 57 der Richtlinie 2014/59/EU;

137. 'Gruppe' eine Gruppe von Unternehmen, von denen mindestens eines ein Institut ist und die aus einem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen oder die aus Unternehmen besteht, die untereinander durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ verbunden sind;
138. 'Wertpapierfinanzierungsgeschäft' und 'SFT' ein Pensionsgeschäft, ein Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäft oder ein Lombardgeschäft;
139. 'systemrelevante Wertpapierfirma' eine Wertpapierfirma, die gemäß Artikel 131 Absatz 1, 2 oder 3 der Richtlinie 2013/36/EU als G-SRI oder A-SRI ermittelt wurde;
140. 'Ersteinschuss' jede Sicherheit, bei der es sich nicht um einen Nachschuss handelt und die von einer Einheit entgegengenommen oder geleistet wird, um aktuelle und potenzielle künftige Risiken eines Geschäfts oder eines Portfolios von Geschäften in dem Zeitraum zu decken, der zur Verwertung dieser Geschäfte notwendig ist, oder um deren Marktrisiken infolge eines Ausfalls der Gegenpartei des Geschäfts oder des Portfolios von Geschäften neu abzusichern;
141. 'Marktrisiko' das aus Marktpreisbewegungen, einschließlich Wechselkurs- oder Warenpreisbewegungen, erwachsende Verlustrisiko;
142. 'Wechselkursrisiko' das aus Wechselkursbewegungen erwachsende Verlustrisiko;
143. 'Warenpositionsrisiko' das aus Warenpreisbewegungen erwachsende Verlustrisiko;

¹³ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

144. 'Handelsabteilung' eine genau definierte Gruppe von Händlern, die von einem Institut für die gemeinsame Verwaltung eines Portfolios von Handelsbuchpositionen im Einklang mit einer genau festgelegten und kohärenten Geschäftsstrategie eingerichtet wurde und innerhalb derselben Risikomanagementstruktur agiert."

- k) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um zu präzisieren, unter welchen Umständen die in Nummer 39 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen."

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Institute halten die in den Teilen 2 bis 5, 7 und 8 festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis ein."

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

"(1a) Abweichend von Absatz 1 halten lediglich die als Abwicklungseinheiten eingestuften Institute, bei denen es sich außerdem um G-SRI handelt oder die Teil eines G-SRI sind und die keine Tochterunternehmen haben, die in Artikel 92a festgelegte Anforderung auf Einzelbasis ein.

Bedeutende Tochterunternehmen eines Nicht-EU-G-SRI halten Artikel 92b auf Einzelbasis ein, wenn sie alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie sind keine Abwicklungseinheiten,
- b) sie haben keine Tochterunternehmen,
- c) sie sind nicht die Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die für die Erbringung der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2004/39/EG genannten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zugelassen sind, müssen die Anforderungen des Teils 6 auf Einzelbasis einhalten. Institute, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen sind, sind nicht verpflichtet, die Anforderungen nach Artikel 413 Absatz 1 einzuhalten. Bis der Bericht der Kommission nach Artikel 508 Absatz 3 vorliegt, können die zuständigen Behörden Wertpapierfirmen von der Einhaltung der Anforderungen nach Teil 6 befreien, wobei sie die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte dieser Firmen berücksichtigen."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Wertpapierfirmen nach Artikel 95 Absatz 1 und Artikel 96 Absatz 1, Institute, für die die zuständigen Behörden die Ausnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Absatz 3 gewährt haben, und Institute, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen sind, sind nicht verpflichtet, die Anforderungen des Teils 7 auf Einzelbasis einzuhalten."

5. [__]

6. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) die Liquiditätspositionen und – bei Ausnahme von der Anwendung der in Teil 6 Titel IV festgelegten strukturellen Liquiditätsquote – die Refinanzierungspositionen aller Institute der ausgenommenen Gruppe bzw. Untergruppe werden von dem Mutterinstitut auf konsolidierter Basis oder dem Tochterinstitut auf teilkonsolidierter Basis kontinuierlich verfolgt und überwacht und es gewährleistet ein ausreichend hohes Liquiditätsniveau und – bei Ausnahme von der Anwendung der in Teil 6 Titel IV festgelegten strukturellen Liquiditätsquote – eine stabile Refinanzierung aller betroffenen Institute;"

6a. Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

"b) die Verteilung der Beträge, Belegenheit und des Eigentums an den erforderlichen liquiden Aktiva, die in der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe bei Ausnahme von der Anwendung der Liquiditätsdeckungsanforderung im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 gehalten werden müssen, und die Verteilung der Beträge und der Belegenheit der verfügbaren stabilen Refinanzierung in der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe bei Ausnahme von der Anwendung der in Teil 6 Titel IV festgelegten strukturellen Liquiditätsquote;

c) die Festlegung der Mindestbeträge an liquiden Aktiva, die Institute halten müssen, die von der Anwendung der Liquiditätsdeckungsanforderung im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 ausgenommen sind, und die Festlegung der Mindestbeträge der verfügbaren stabilen Refinanzierung, die Institute halten müssen, die von der Anwendung der in Teil 6 Titel IV festgelegten strukturellen Liquiditätsquote ausgenommen sind;"

7. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

"Artikel 11

Allgemeine Behandlung

- (1) Für den Zweck der Gewährleistung einer Anwendung der Anforderungen dieser Verordnung auf konsolidierter Basis beziehen sich die Bezeichnungen 'Institute', 'Mutterinstitute in einem Mitgliedstaat', 'EU-Mutterinstitut' und 'Mutterunternehmen' gegebenenfalls auch auf
- a) gemäß Artikel 21a der Richtlinie 2013/36/EU zugelassene Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften,
 - b) benannte Institute, die von einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrolliert werden, sofern diese nicht im Einklang mit Artikel 21a Absatz 3a der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen werden müssen,
 - c) gemäß Artikel 21a Absatz 5 Buchstabe d der Richtlinie 2013/36/EU benannte Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften oder Institute.
- (2) Mutterinstitute in einem Mitgliedstaat erfüllen die in den Teilen 2 bis 4 und 7 festgelegten Pflichten in dem in Artikel 18 vorgesehenen Umfang und der dort vorgesehenen Weise auf Basis der konsolidierten Lage. Die Mutter- und ihre Tochterunternehmen, soweit sie unter diese Verordnung fallen, errichten eine angemessene Organisationsstruktur und geeignete interne Kontrollmechanismen, um sicherzustellen, dass die für die Konsolidierung erforderlichen Daten ordnungsgemäß verarbeitet und weitergeleitet werden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die nicht unter diese Verordnung fallenden Tochterunternehmen Regelungen, Verfahren und Mechanismen schaffen, die eine ordnungsgemäße Konsolidierung gewährleisten.
- (3) Abweichend von Absatz 2 erfüllen lediglich die als Abwicklungseinheiten eingestuften Mutterinstitute, bei denen es sich um G-SRI handelt oder die Teil von G-SRI oder von Nicht-EU-G-SRI sind, Artikel 92a in dem in Artikel 18 vorgesehenen Umfang und der dort vorgesehenen Weise auf konsolidierter Basis.

Lediglich EU-Mutterinstitute, bei denen es sich um bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI und nicht um Abwicklungseinheiten handelt, erfüllen Artikel 92b in dem in Artikel 18 vorgesehenen Umfang und der dort vorgesehenen Weise auf konsolidierter Basis. Ist Artikel 21b Absatz 1a der Richtlinie 2013/36/EU anwendbar, so muss jede der zwei zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen, die zusammen als eine bedeutende Tochtergesellschaft eingestuft werden, unter Zugrundelegung ihrer konsolidierten Lage Artikel 92b einhalten.

(4) EU-Mutterinstitute erfüllen Teil 6 auf Basis ihrer konsolidierten Lage, sofern die Gruppe ein oder mehrere Kreditinstitute oder für die Erbringung der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2004/39/EG genannten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zugelassene Wertpapierfirmen umfasst. Bis der in Artikel 508 Absatz 2 dieser Verordnung genannte Bericht der Kommission vorliegt und wenn der Gruppe ausschließlich Wertpapierfirmen angehören, können die zuständigen Behörden die EU-Mutterinstitute von der Einhaltung von Teil 6 auf konsolidierter Basis befreien, wobei sie die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte der Wertpapierfirmen berücksichtigen.

Wurde eine Ausnahme nach Artikel 8 Absätze 1 bis 5 gewährt, erfüllen die Institute und gegebenenfalls die Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die Teil einer Liquiditätsuntergruppe sind, Teil 6 auf konsolidierter Basis oder auf teilkonsolidierter Basis der Liquiditätsuntergruppe.

(5) Findet Artikel 10 Anwendung, so muss die dort genannte Zentralorganisation die Anforderungen nach den Teilen 2 bis 8 auf Basis der konsolidierten Gesamtlage der Zentralorganisation und der ihr angeschlossenen Institute einhalten.

(6) Zusätzlich zu den Anforderungen der Absätze 1 bis 5 und unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden verlangen, dass die Institute die Anforderungen der Teile 2 bis 4 und 6 bis 8 dieser Verordnung und des Titels VII der Richtlinie 2013/36/EU auf teilkonsolidierter Basis einhalten, wenn dies zu Aufsichtszwecken aufgrund der Besonderheiten des Risikos oder der Kapitalstruktur eines Instituts oder wenn Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften erlassen, die die strukturelle Trennung von Tätigkeiten innerhalb einer Bankengruppe vorschreiben, gerechtfertigt ist.

Die Anwendung des Ansatzes nach Unterabsatz 1 darf die wirksame Aufsicht auf konsolidierter Basis nicht berühren und keine unverhältnismäßig nachteiligen Auswirkungen auf das Finanzsystem anderer Mitgliedstaaten insgesamt oder auf Teile davon oder das Finanzsystem in der Union insgesamt haben noch ein Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarktes bilden oder schaffen."

8. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12

Konsolidierte Berechnung für G-SRI mit mehreren Abwicklungseinheiten

Handelt es sich bei mehr als einer der G-SRI-Einheiten, die derselben G-SRI angehören, um Abwicklungseinheiten, so berechnet das EU-Mutterinstitut dieses G-SRI den Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Artikel 92a Absatz 1 Buchstabe a. Diese Berechnung erfolgt auf Basis der konsolidierten Lage des EU-Mutterinstituts so, als sei es die einzige Abwicklungseinheit des G-SRI.

Ist der im Einklang mit Unterabsatz 1 berechnete Betrag niedriger als die Summe der Beträge der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Artikel 92a Absatz 1 Buchstabe a aller zu dem G-SRI gehörenden Abwicklungseinheiten, so gehen die Abwicklungsbehörden im Einklang mit Artikel 45d Absatz 3 und Artikel 45h Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU vor.

Ist der im Einklang mit Unterabsatz 1 berechnete Betrag höher als die Summe der Beträge der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Artikel 92a Absatz 1 Buchstabe a aller zu dem G-SRI gehörenden Abwicklungseinheiten, so können die Abwicklungsbehörden im Einklang mit Artikel 45d Absatz 3 und Artikel 45h Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU vorgehen."

9. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

"Artikel 13

Anwendung der Offenlegungspflichten auf konsolidierter Basis

(1) EU-Mutterinstitute müssen Teil 8 auf Basis der konsolidierten Lage erfüllen.

Große Tochterunternehmen von EU-Mutterinstituten legen die in den Artikeln 437, 438, 440, 442, 450, 451, 451a und 453 spezifizierten Informationen auf Einzelbasis oder gegebenenfalls im Einklang mit dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU auf teilkonsolidierter Basis offen.

(2) Als Abwicklungseinheiten eingestufte Institute, bei denen es sich um G-SRI handelt oder die Teil eines G-SRI sind, erfüllen Artikel 437a und Artikel 447 Buchstabe h auf der Basis der konsolidierten Lage ihrer Abwicklungsgruppe.

(3) Absatz 1 Unterabsatz 1 findet keine Anwendung auf EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften, gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder Abwicklungseinheiten, wenn von einem Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittland bereits gleichwertige Angaben auf konsolidierter Basis veröffentlicht werden.

Absatz 1 Unterabsatz 2 findet Anwendung auf Tochterunternehmen von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittland, wenn diese Tochterunternehmen als große Tochterunternehmen gelten.

(4) Findet Artikel 10 Anwendung, so muss die Zentralorganisation im Sinne jenes Artikels Teil 8 auf Basis der konsolidierten Lage der Zentralorganisation erfüllen. Auf die Zentralorganisation findet Artikel 18 Absatz 1 Anwendung, die angeschlossenen Institute werden als Tochterunternehmen der Zentralorganisation behandelt."

10. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

"Artikel 18
Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung

- (1) Institute, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die den in Abschnitt 1 dieses Kapitels genannten Anforderungen auf Basis ihrer konsolidierten Lage unterliegen, nehmen eine Vollkonsolidierung aller Institute und Finanzinstitute vor, die ihre Tochterunternehmen sind. Die Absätze 3 bis 6 und 7 dieses Artikels finden keine Anwendung, sofern Teil 6 auf Basis der konsolidierten Lage eines Instituts, einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft oder bei einer Liquiditätsuntergruppe gemäß den Artikeln 8 und 10 auf teilkonsolidierten Basis angewandt wird.

Für die Zwecke des Artikels 11 Absatz 3 gilt, dass Institute, die den in Artikel 92a oder 92b genannten Anforderungen auf Basis ihrer konsolidierten Lage unterliegen, eine Vollkonsolidierung aller Institute und Finanzinstitute vornehmen, bei denen es sich um ihre Tochterunternehmen in den einschlägigen Abwicklungsgruppen handelt.

- (2) Die Anbieter von Nebendienstleistungen werden in den Fällen und gemäß den Methoden, die in diesem Artikel festgelegt sind, in die Konsolidierung einbezogen.
- (3) Sind Unternehmen untereinander durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden, so bestimmen die zuständigen Behörden, in welcher Form die Konsolidierung erfolgt.
- (4) Die konsolidierende Aufsichtsbehörde verlangt eine anteilmäßige Konsolidierung entsprechend dem Kapitalanteil von Beteiligungen an Instituten und Finanzinstituten, die von einem in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen geleitet werden, wenn die Haftung der betreffenden Unternehmen auf ihren Kapitalanteil beschränkt ist.

(5) In anderen als den in den Absätzen 1 und 4 genannten Fällen von Beteiligungen oder sonstigen Kapitalbeziehungen entscheiden die zuständigen Behörden, ob und in welcher Form die Konsolidierung zu erfolgen hat. Sie können insbesondere die Anwendung der Äquivalenzmethode gestatten oder vorschreiben. Die Anwendung dieser Methode bedeutet jedoch nicht, dass die betreffenden Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden.

(6) Die zuständigen Behörden bestimmen, ob und in welcher Form die Konsolidierung vorzunehmen ist, wenn

- a) ein Institut nach Auffassung der zuständigen Behörden einen signifikanten Einfluss auf ein oder mehrere Institute oder Finanzinstitute ausübt, ohne jedoch eine Beteiligung an diesen Instituten zu halten oder andere Kapitalbeziehungen zu diesen Instituten zu haben, und
- b) zwei oder mehr Institute oder Finanzinstitute einer einheitlichen Leitung unterstehen, ohne dass diese vertraglich oder satzungsmäßig festgelegt ist.

Die zuständigen Behörden können insbesondere die Anwendung der in Artikel 22 Absätze 7 bis 9 der Richtlinie 2013/34/EU beschriebenen Methode gestatten oder vorschreiben. Die Anwendung dieser Methode bedeutet jedoch nicht, dass die betreffenden Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden.

(6a) Hat ein Institut ein Tochterunternehmen, das ein anderes Unternehmen als ein Institut, ein Finanzinstitut oder ein Anbieter von Nebendienstleistungen ist oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen hält, so wendet es auf diese Tochtergesellschaft oder Beteiligung die Äquivalenzmethode an. Die Anwendung dieser Methode bedeutet jedoch nicht, dass die betreffenden Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 können zuständige Behörden Instituten gestatten oder ihnen vorschreiben, dass sie eine andere Methode auf solche Tochterunternehmen oder Beteiligungen anwenden, einschließlich der nach Maßgabe des geltenden Rechnungslegungsrahmens erforderlichen Methode, sofern

- a) das Institut die Äquivalenzmethode am Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung noch nicht anwendet,
- b) die Anwendung der Äquivalenzmethode unverhältnismäßig aufwendig wäre oder die Äquivalenzmethode die Risiken, die ein solches Unternehmen für das Institut darstellt, nicht angemessen widerspiegelt und
- c) die Methode im Ergebnis nicht zu einer Vollkonsolidierung oder anteilmäßigen Konsolidierung des Unternehmens führt.

(6b) Die zuständigen Behörden können eine Vollkonsolidierung oder anteilmäßige Konsolidierung eines Tochterunternehmens oder eines Unternehmens, an dem ein Institut eine Beteiligung hält, vorschreiben, wenn dieses Tochterunternehmen oder Unternehmen kein Institut, Finanzinstitut oder Anbieter von Nebendienstleistungen ist, und wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) bei dem Unternehmen handelt es sich nicht um ein Versicherungsunternehmen, ein Drittlands-Versicherungsunternehmen, ein Rückversicherungsunternehmen, ein Drittland-Rückversicherungsunternehmen, eine Versicherungsholdinggesellschaft oder ein Unternehmen, das gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/138/EG aus dem Anwendungsbereich der genannten Richtlinie ausgenommen ist;
- b) es besteht ein erhebliches Risiko, dass das Institut beschließt, für dieses Unternehmen unter Stressbedingungen finanzielle Unterstützung bereitzustellen, wenn es keine vertraglichen Verpflichtungen gibt, solche Unterstützung bereitzustellen, oder auch über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus.

(7) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Bedingungen für eine Konsolidierung in den in den Absätzen 3 bis 6 und 6b beschriebenen Fällen aus.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2020 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen."

11. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

"Artikel 22
Teilkonsolidierung von Unternehmen in Drittländern

- (1) Tochterunternehmen wenden die Anforderungen der Artikel 89 bis 91 unhd der Teile 3 und 4 auf teilkonsolidierter Basis an, wenn die betreffenden Institute ein Institut oder ein Finanzinstitut als Tochterunternehmen in einem Drittland haben oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen halten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Tochterinstitute die in den Artikeln 89 bis 91 und den Teilen 3 und 4 festgelegten Anforderungen nicht auf teilkonsolidierter Basis anwenden, wenn die Summe der Aktiva und die außerbilanziellen Posten ihrer Tochterinstitute in den Drittländern weniger als 10 % der Summe der Aktiva und außerbilanziellen Posten des Tochterinstituts ausmachen."

12. Die Überschrift von Teil 2 erhält folgende Fassung:

"EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN"

12a. Artikel 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die zuständigen Behörden bewerten, ob die Emission von Kapitalinstrumenten den Kriterien des Artikels 28 oder gegebenenfalls des Artikels 29 genügt. Kapitalinstrumente werden von den Instituten nur dann als Instrumente des harten Kernkapitals eingestuft, wenn die zuständigen Behörden zuvor die Erlaubnis gegeben haben. Die zuständigen Behörden können eine Ausnahme von der Anforderung der vorherigen Erlaubnis gemäß der vorliegenden Verordnung für spätere Emissionen einer Form von Instrumenten des harten Kernkapitals gewähren, für die das Institut diese Erlaubnis bereits erhalten hat, wenn die für diese Instrumente geltenden Vorschriften im Wesentlichen identisch sind. In einem solchen Fall werden spätere Emissionen der zuständigen Behörde mitgeteilt.

Bevor die zuständigen Behörden die Erlaubnis für die Einstufung neuer Arten von Kapitalinstrumenten als Instrumente des harten Kernkapitals erteilen, holen sie die Stellungnahme der EBA ein. Die zuständigen Behörden berücksichtigen die Stellungnahme der EBA gebührend und richten in dem Fall, dass sie beschließen, hiervon abzuweichen, innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Eingangs ein Schreiben an die EBA, in dem sie die Beweggründe für die Abweichung von der Stellungnahme darlegen.

Auf der Grundlage der Angaben der zuständigen Behörden erstellt, führt und veröffentlicht die EBA ein Verzeichnis sämtlicher Arten von Kapitalinstrumenten in jedem Mitgliedstaat, die als Instrumente des harten Kernkapitals akzeptiert werden. Gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 kann die EBA alle Informationen im Zusammenhang mit Instrumenten des harten Kernkapitals einholen, die sie für erforderlich hält, um die Einhaltung der Kriterien des Artikel 28 oder gegebenenfalls des Artikels 29 zu überprüfen und das genannte Verzeichnis zu führen und zu aktualisieren.

Nach der Prüfung gemäß Artikel 80 kann die EBA, sofern es hinreichende Belege dafür gibt, dass die einschlägigen Kapitalinstrumente die Kriterien des Artikels 28 oder gegebenenfalls des Artikels 29 nicht oder nicht mehr erfüllen, je nach Lage des Falls beschließen, diese Instrumente nicht in das Verzeichnis aufzunehmen oder sie aus dem Verzeichnis zu streichen. Die EBA veröffentlicht eine entsprechende Bekanntmachung, in der auch auf den diesbezüglichen einschlägigen Standpunkt der zuständigen Behörde Bezug genommen wird.

Dieser Absatz gilt nicht für die in Artikel 31 genannten Kapitalinstrumente."

12b. Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) sie sind voll eingezahlt, und der Erwerb des Eigentums an diesen Instrumenten wird weder direkt noch indirekt durch das Institut finanziert;"

12c) Artikel 28 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Für die Zwecke von Buchstabe b dieses Absatzes kann nur der Teil eines Kapitalinstruments, der voll eingezahlt ist, als Eigenmittelinstrument gelten."

13. Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten Derivatverbindlichkeiten des Instituts, die aus Veränderungen seines eigenen Kreditrisikos resultieren."

14. Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

"j) den Betrag der gemäß Artikel 56 von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet,"

15. In Artikel 37 wird folgender Buchstabe c angefügt:

"c) der in Abzug zu bringende Betrag wird um den Betrag der bilanziellen Neubewertung der sich aus der Konsolidierung von Tochterunternehmen ergebenden immateriellen Vermögenswerte der Tochterunternehmen verringert, die anderen Personen als den in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenen Unternehmen zuzurechnen sind."

16. In Artikel 39 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche beschränken sich auf latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, die vor dem 23. November 2016 entstanden sind, wobei alle folgenden Bedingungen erfüllt sein müssen:"

17. Artikel 45 Buchstabe a Ziffer i erhält folgende Fassung:

"i) der Fälligkeitstermin der Verkaufsposition entspricht entweder dem Fälligkeitstermin der Kaufposition oder er fällt auf einen Zeitpunkt nach dem zuletzt genannten Termin, oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition beträgt mindestens 365 Tage,"

18. In Artikel 49 wird am Ende von Absatz 2 folgender Unterabsatz angefügt:

"Dieser Absatz findet keine Anwendung bei der Berechnung von Eigenmitteln für die Zwecke der Anforderungen der Artikel 92a und 92b, die im Einklang mit dem in Artikel 72e Absatz 4 festgelegten Rahmen für Abzüge berechnet werden müssen."

19. Artikel 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) die Instrumente sind unmittelbar von einem Institut ausgegeben und voll eingezahlt,"

aa) In Buchstabe b erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

"b) die Instrumente sind nicht Eigentum von"

ab) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) der Erwerb des Eigentums an den Instrumenten wird weder direkt noch indirekt durch das Institut finanziert,"

ac) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

"h) enthalten die Instrumente eine oder mehrere Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung einschließlich Optionen zur Kündigung, so können diese nur nach Ermessen des Emittenten ausgeübt werden,"

ad) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

"j) die für die Instrumente geltenden Bestimmungen lassen weder explizit noch implizit erkennen, dass die Institution die Instrumente – außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Instituts – gegebenenfalls kündigen, tilgen oder zurückkaufen wird, und das Institut gibt auch anderweitig keinen dahingehenden Hinweis,"

b) Buchstabe p erhält folgende Fassung:

"p) hat der Emittent seinen Sitz in einem Drittland und wurde er gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2014/59/EU als Teil einer Abwicklungsgruppe benannt, deren Abwicklungseinheit ihren Sitz in der Union hat, oder hat er seinen Sitz in einem Mitgliedstaat, so muss laut den für die Instrumente geltenden Rechtsvorschriften oder Vertragsbestimmungen auf Beschluss der Abwicklungsbehörde, von ihrer Befugnis gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2014/59/EU Gebrauch zu machen, der Kapitalbetrag der Instrumente dauerhaft herabgeschrieben werden oder die Instrumente müssen in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden. Hat der Emittent seinen Sitz in einem Drittland und wurde er nicht gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2014/59/EU als Teil einer Abwicklungsgruppe benannt, deren Abwicklungseinheit ihren Sitz in der Union hat, so muss laut den für die Instrumente geltenden Rechtsvorschriften oder Vertragsbestimmungen auf Beschluss der zuständigen Drittlandsbehörde der Kapitalbetrag der Instrumente dauerhaft herabgeschrieben werden oder müssen die Instrumente in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden,"

c) in Absatz 1 werden folgende Buchstaben q und r angefügt:

"q) hat der Emittent seinen Sitz in einem Drittland und wurde er gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2014/59/EU als Teil einer Abwicklungsgruppe benannt, deren Abwicklungseinheit ihren Sitz in der Union hat, oder hat er seinen Sitz in einem Mitgliedstaat, so dürfen die Instrumente nur dann gemäß den Rechtsvorschriften eines Drittlands begeben werden oder anderweitig solchen Rechtsvorschriften unterliegen, wenn nach diesen Vorschriften die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2014/59/EU auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder rechtlich durchsetzbarer Vertragsbestimmungen, in denen Abwicklungs- oder andere Herabschreibungs- oder Umwandlungsmaßnahmen anerkannt sind, wirksam und durchsetzbar ist,

r) die Instrumente unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit beeinträchtigen würden."

19a. Artikel 52 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Für die Zwecke von Buchstabe a dieses Absatzes kann nur der Teil eines Kapitalinstruments, der voll eingezahlt ist, als Eigenmittelinstrument gelten."

19b. In Artikel 54 Absatz 1 wird folgender neuer Buchstabe e angefügt:

"e) wurden die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von einem Tochterunternehmen mit Sitz in einem Drittland ausgegeben, so wird das in Buchstabe a genannte Auslöseereignis mit einem Wert von mindestens 5,125 % nach dem Recht eines Drittlandes oder Vertragsbestimmungen für die Finanzierungsinstrumente berechnet, vorausgesetzt, die zuständige Behörde ist nach Konsultation der EBA davon überzeugt, dass diese Vorschriften den Anforderungen dieses Artikels mindestens gleichwertig sind."

20. Artikel 56 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"e) den Betrag der gemäß Artikel 66 von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet;"

21. Artikel 59 Buchstabe a Ziffer i erhält folgende Fassung:

"i) der Fälligkeitstermin der Verkaufsposition entspricht entweder dem Fälligkeitstermin der Kaufposition oder er fällt auf einen Zeitpunkt nach dem zuletzt genannten Termin, oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition beträgt mindestens 365 Tage,"

22. Artikel 62 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) Kapitalinstrumenten, die die Voraussetzungen des Artikels 63 erfüllen, und zwar in dem in Artikel 64 festgelegten Umfang,"

23. Artikel 63 wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 63 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

"Kapitalinstrumente zählen zu den Ergänzungskapitalinstrumenten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:"

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) die Instrumente sind unmittelbar von einem Institut ausgegeben und voll eingezahlt,"

ab) In Buchstabe b erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

"b) die Instrumente sind nicht Eigentum von"

ac) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) der Erwerb des Eigentums an den Instrumenten wird weder direkt noch indirekt durch das Institut finanziert,"

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"d) Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Instrumente oder der nachrangigen Darlehen sind laut den für die Instrumente bzw. das nachrangige Darlehen geltenden Bestimmungen etwaigen Ansprüchen aus Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gegenüber nachrangig,"

ba) In Buchstabe e erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

"e) die Instrumente sind nicht durch eines der folgenden Unternehmen besichert oder Gegenstand einer von ihnen gestellten Garantie, die den Ansprüchen einen höheren Rang verleiht:"

bb) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

"f) für die Instrumente bestehen keine Vereinbarungen, denen zufolge die Ansprüche aufgrund der Instrumente einen höheren Rang erhalten,"

bc) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

"g) die Instrumente haben eine Ursprungslaufzeit von mindestens fünf Jahren,"

bd) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

"h) die für die Instrumente geltenden Bestimmungen enthalten für das Institut keinen Anreiz, den Kapitalbetrag der Instrumente vor dessen Fälligkeit gegebenenfalls zu tilgen oder zurückzuzahlen,"

be) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

"i) enthalten die Instrumente eine oder mehrere Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung einschließlich Optionen zur Kündigung, so können diese nur nach Ermessen des Emittenten ausgeübt werden,"

bf) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

"j) die Instrumente können nur gekündigt, zurückgezahlt oder zurückgekauft oder vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 erfüllt sind und der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 sind erfüllt,"

bg) Buchstabe k erhält folgende Fassung:

"k) die für die Instrumente geltenden Bestimmungen lassen weder explizit noch implizit erkennen, dass die Institution die Instrumente – außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Instituts – gegebenenfalls kündigen, vorzeitig tilgen bzw. zurückzahlen oder zurückkaufen wird, und das Institut gibt auch anderweitig keinen dahingehenden Hinweis,"

bh) Buchstabe l erhält folgende Fassung:

"l) die für das Instrument geltenden Bestimmungen verleihen dem Inhaber nicht das Recht, die künftige planmäßige Auszahlung von Zinsen oder des Kapitalbetrags zu beschleunigen, es sei denn bei Insolvenz oder Liquidation des Instituts,"

bi) Buchstabe m erhält folgende Fassung:

"m) die Höhe der fälligen Ausschüttungen auf die Instrumente wird nicht aufgrund der Bonität des Instituts oder seines Mutterunternehmens angepasst,"

c) Buchstabe n erhält folgende Fassung:

"n) hat der Emittent seinen Sitz in einem Drittland und wurde er gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2014/59/EU als Teil einer Abwicklungsgruppe benannt, deren Abwicklungseinheit ihren Sitz in der Union hat, oder hat er seinen Sitz in einem Mitgliedstaat, so muss laut den für die Instrumente geltenden Rechtsvorschriften oder Vertragsbestimmungen auf Beschluss der Abwicklungsbehörde, von ihrer Befugnis gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2014/59/EU Gebrauch zu machen, der Kapitalbetrag der Instrumente dauerhaft herabgeschrieben werden oder die Instrumente müssen in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden. Hat der Emittent seinen Sitz in einem Drittland und wurde er nicht gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2014/59/EU als Teil einer Abwicklungsgruppe benannt, deren Abwicklungseinheit ihren Sitz in der Union hat, so muss laut den für die Instrumente geltenden Rechtsvorschriften oder Vertragsbestimmungen auf Beschluss der zuständigen Drittlandsbehörde der Kapitalbetrag der Instrumente dauerhaft herabgeschrieben werden oder müssen die Instrumente in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden,"

d) Die folgenden Buchstaben o und p werden angefügt:

"o) hat der Emittent seinen Sitz in einem Drittland und wurde er gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2014/59/EU als Teil einer Abwicklungsgruppe benannt, deren Abwicklungseinheit ihren Sitz in der Union hat, oder hat er seinen Sitz in einem Mitgliedstaat, so dürfen die Instrumente nur dann gemäß den Rechtsvorschriften eines Drittlands begeben werden oder anderweitig solchen Rechtsvorschriften unterliegen, wenn nach diesen Vorschriften die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2014/59/EU auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder rechtlich durchsetzbarer Vertragsbestimmungen, in denen Abwicklungs- oder andere Herabschreibungs- oder Umwandlungsmaßnahmen anerkannt sind, wirksam und durchsetzbar ist,

p) die Instrumente unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit beeinträchtigen würden."

da) Artikel 63 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Für die Zwecke von Buchstabe a dieses Absatzes kann nur der Teil eines Kapitalinstruments, der voll eingezahlt ist, als Eigenmittelinstrument gelten."

24. Artikel 64 erhält folgende Fassung:

"Artikel 64

Amortisierung von Ergänzungskapitalinstrumenten

(1) Ergänzungskapitalinstrumente mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren gelten in voller Höhe als Posten des Ergänzungskapitals.

(2) In welchem Umfang Ergänzungskapitalinstrumente während der letzten fünf Jahre ihrer Laufzeit als Posten des Ergänzungskapitals gelten, wird durch Multiplikation des Ergebnisses aus der Berechnung nach Buchstabe a mit dem unter Buchstabe b genannten Betrag wie folgt ermittelt:

- a) Buchwert der Instrumente am ersten Tag der letzten Fünfjahresperiode der vertraglichen Laufzeit, geteilt durch die Anzahl der Kalendertage in dieser Periode;
- b) Anzahl der verbleibenden Kalendertage der vertraglichen Laufzeit der Instrumente."

25. In Artikel 66 wird folgender Buchstabe e angefügt:

"e) der Betrag der gemäß Artikel 72e von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet."

26. Artikel 69 Buchstabe a Ziffer i erhält folgende Fassung:

"i) der Fälligkeitstermin der Verkaufsposition entspricht entweder dem Fälligkeitstermin der Kaufposition oder er fällt auf einen Zeitpunkt nach dem zuletzt genannten Termin, oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition beträgt mindestens 365 Tage,"

27. Nach Artikel 72 wird folgendes Kapitel 5a eingefügt:

"KAPITEL 5a

Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

ABSCHNITT 1

POSTEN UND INSTRUMENTE BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER VERBINDLICHKEITEN

Artikel 72a

Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

- (1) Sofern die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nicht in eine der in Absatz 2 genannten Kategorien der ausgenommenen Verbindlichkeiten fallen und soweit dies in Artikel 72c angegeben ist, umfassen sie Folgendes:
- a) Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, wenn die in Artikel 72b festgelegten Bedingungen erfüllt sind, sofern die Instrumente nicht als Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals gelten;
 - b) Ergänzungskapitalinstrumente mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr, sofern sie nicht als Ergänzungskapitalposten nach Artikel 64 gelten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten folgende Verbindlichkeiten nicht als Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten:
- a) gedeckte Einlagen,
 - b) Sichteinlagen und kurzfristige Einlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von weniger als einem Jahr,
 - c) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die in Artikel 6 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegte Deckungssumme überschreitet,
 - d) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der Union zurückgehen würden, die sich außerhalb der Union befinden,

- e) besicherte Verbindlichkeiten einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten in Form von Finanzinstrumenten, die zu Absicherungszwecken verwendet werden, die einen festen Bestandteil des Deckungsstocks bilden und die nach nationalem Recht ähnlich wie gedeckte Schuldverschreibungen besichert sind, sofern sämtliche besicherten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einem Deckungsstock für gedeckte Schuldverschreibungen weiterhin unberührt bleiben, getrennt behandelt werden und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind, unter Ausschluss jeglichen Teils einer mit Sicherheiten unterlegten Verbindlichkeit oder einer Verbindlichkeit, für die eine Sicherheit gestellt wurde, die den Wert der Vermögenswerte, des als Sicherheit gestellten Pfands, des Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit, gegen die sie besichert ist, übersteigt,
- f) etwaige Verbindlichkeiten aus der wahrgenommenen Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, darunter Kundenvermögen oder Kundengelder, die im Namen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren hinterlegt wurden, sofern der jeweilige Kunde durch das anwendbare Insolvenzrecht geschützt ist,
- g) etwaige Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis zwischen der Abwicklungseinheit oder einem ihrer Tochterunternehmen (als Treuhänder) und einer anderen Person (als Begünstigtem), sofern der Begünstigte durch das anwendbare Insolvenz- oder Zivilrecht geschützt ist,
- h) Verbindlichkeiten gegenüber Instituten mit einer ursprünglichen Laufzeit von weniger als sieben Tagen, ausgenommen Verbindlichkeiten gegenüber Einheiten, die Teil derselben Gruppe sind,
- i) Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber
 - i) Systemen oder Betreibern von Systemen, die gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden,
 - ii) Teilnehmern an einem System, das gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurde, oder die aus der Teilnahme an einem solchen System entstehen,
 - iii) in einem Drittstaat ansässigen Gegenparteien, die gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt wurden,
- j) Verbindlichkeiten gegenüber
 - i) Beschäftigten aufgrund ausstehender Lohnforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen; hiervon ausgenommen sind variable Vergütungsbestandteile, die nicht tarifvertraglich geregelt sind, und die variable Komponente von Vergütungen von Trägern eines erheblichen Risikos nach Artikel 92 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU,

- ii) Geschäfts- oder Handelsgläubigern, wenn die Verbindlichkeit aufgrund von Lieferungen und Dienstleistungen für das Institut oder das Mutterunternehmen entsteht, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb des Instituts oder des Mutterunternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich IT-Diensten, Versorgungsdiensten sowie Anmietung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden,
 - iii) Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern es sich nach dem anwendbaren Recht um vorrangige Verbindlichkeiten handelt,
 - iv) Einlagensicherungssystemen, wenn die Verbindlichkeit aus falligen Beiträgen nach der Richtlinie 2014/49/EU entsteht,
- k) aus Derivaten entstehende Verbindlichkeiten,
- l) aus Schuldinstrumenten mit eingebetteten Derivaten entstehende Verbindlichkeiten.

Für die Zwecke von Buchstabe 1 werden Schuldinstrumente mit Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung, die nur nach Ermessen des Emittenten oder des Inhabers ausgeübt werden können, und Schuldinstrumente mit variabler Verzinsung, die sich aus einem in großem Umfang genutzten Referenzsatz, wie Euribor oder LIBOR, nicht allein wegen dieser Merkmale als Schuldinstrumente, die eingebettete Derivate umfassen, betrachtet.

Artikel 72b

Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

- (1) Verbindlichkeiten gelten als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, sofern sie die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllen, und zwar lediglich in dem in diesem Artikel genannten Umfang.
- (2) Verbindlichkeiten gelten als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) die Verbindlichkeiten werden unmittelbar von einem Institut gegebenenfalls begeben bzw. aufgenommen und sind voll eingezahlt;

- b) die Verbindlichkeiten sind nicht Eigentum
 - i) des Instituts oder einer Einheit derselben Abwicklungsgruppe,
 - ii) eines Unternehmens, an dem das Institut eine direkte oder indirekte Beteiligung in Form des direkten Haltens oder durch Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals jenes Unternehmens hält;
- c) der Erwerb des Eigentums an den Verbindlichkeiten wird weder direkt noch indirekt durch die Abwicklungseinheit finanziert;
- d) Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Verbindlichkeiten sind laut den für die Instrumente geltenden Bestimmungen den Ansprüchen aus den ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Artikel 72a Absatz 2 in voller Höhe nachrangig. Diese Anforderung in Bezug auf die Nachrangigkeit gilt in jeder der folgenden Situationen als erfüllt:
 - i) In den für die Verbindlichkeiten geltenden Vertragsbestimmungen ist spezifiziert, dass im Falle eines regulären Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 47 der Richtlinie 2014/59/EU Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Instrumente den Ansprüchen aus den ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Artikel 72a Absatz 2 nachrangig sind;
 - ii) in den geltenden Rechtsvorschriften ist spezifiziert, dass im Falle eines regulären Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 47 der Richtlinie 2014/59/EU Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Instrumente den Ansprüchen aus den ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Artikel 72a Absatz 2 nachrangig sind;
 - iii) die Instrumente werden von einer Abwicklungseinheit begeben, deren Bilanz keine ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Artikel 72a Absatz 2 enthält, die Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gleichrangig oder nachrangig sind;

- e) die Verbindlichkeiten sind nicht durch eines der folgenden Unternehmen besichert oder Gegenstand einer von ihnen gestellten Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen einen höheren Rang verleiht:
 - i) das Institut oder seine Tochterunternehmen,
 - ii) das Mutterunternehmen des Instituts oder dessen Tochterunternehmen,
 - iii) ein Unternehmen mit engen Verbindungen zu den unter den Ziffern i und ii genannten Unternehmen;
- f) die Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden;
- g) die für die Verbindlichkeiten geltenden Bestimmungen enthalten keinen Anreiz für das Institut, ihren Kapitalbetrag gegebenenfalls zu kündigen, zu tilgen, vor der Fälligkeit zurückzukaufen bzw. vorzeitig zurückzuzahlen; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 72c Absatz 3 genannten Sachverhalte;
- h) die Verbindlichkeiten sind nicht von den Inhabern der Instrumente vor Fälligkeit rückzahlbar; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 72c Absatz 2 genannten Sachverhalte;
- i) enthalten die Verbindlichkeiten eine oder mehrere Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung einschließlich Optionen zur Kündigung, so können diese nur nach Ermessen des Emittenten ausgeübt werden; hiervon ausgenommen sind die unter Buchstabe h genannten Sachverhalte;
- j) die Verbindlichkeiten können nur dann gekündigt, getilgt, zurückgekauft oder vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77 und 78a erfüllt sind;
- k) die für die Verbindlichkeiten geltenden Bestimmungen lassen weder explizit noch implizit erkennen, dass die Abwicklungseinheit die Verbindlichkeiten – außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Instituts – gegebenenfalls kündigen, tilgen, zurückkaufen bzw. vorzeitig zurückzahlen wird, und das Institut gibt auch anderweitig keinen dahingehenden Hinweis;

- 1) die für die Verbindlichkeiten geltenden Bestimmungen verleihen dem Inhaber nicht das Recht, die planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen oder des Kapitalbetrags zu beschleunigen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Abwicklungseinheit;
- m) die Höhe der gegebenenfalls auf die Verbindlichkeiten fälligen Ausschüttungszahlungen wird nicht aufgrund der Bonität der Abwicklungseinheit oder ihres Mutterunternehmens angepasst.

Wenn nach nationalem Insolvenzrecht einige der ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Artikel 72a Absatz 2 gewöhnlichen unbesicherten Forderungen nachrangig sind, unter anderem weil der Gläubiger ein Anteilsinhaber ist oder war, in einem Kontroll- oder Gruppenverhältnis steht, ein Mitglied des Leitungsorgans ist oder mit einer der oben genannten Personen in Verbindung steht, müssen für die Zwecke von Buchstabe d bei der Bewertung der Nachrangigkeit die sich aus solchen ausgenommenen Verbindlichkeiten ergebenden Ansprüche ausgeklammert werden.

Für die Zwecke von Buchstabe a dieses Absatzes kann nur der Teil einer Verbindlichkeit, der voll eingezahlt ist, als Instrument berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gelten."

- (3) Zusätzlich zu den Verbindlichkeiten nach Absatz 2 kann die Abwicklungsbehörde auf Ersuchen eines Instituts gestatten, dass Verbindlichkeiten bis zu einem aggregierten Betrag, der 3,5 % des im Einklang mit Artikel 92 Absätze 3 und 4 berechneten Gesamtrisikobetrags nicht übersteigt, als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gelten, sofern
- a) sämtliche Bedingungen des Absatzes 2, ausgenommen die Bedingung nach Buchstabe d, erfüllt sind;
 - b) die Verbindlichkeiten den am niedrigsten eingestuften ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Artikel 72a Absatz 2 gleichrangig sind; hiervon ausgenommen sind die ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Absatz 2 vorletzter Unterabsatz, die nach nationalem Insolvenzrecht gewöhnlichen unbesicherten Forderungen nachrangig sind; und
 - c) die Einbeziehung dieser Verbindlichkeiten in die Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß entsprechender Bewertung der Abwicklungsbehörde im Zusammenhang mit den in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 75 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Grundsätzen nicht zu einem wesentlichen Risiko für eine erfolgreiche rechtliche Anfechtung oder berechtigte Entschädigungsansprüche führen würde.

(4) Auf Ersuchen eines Instituts kann die Abwicklungsbehörde gestatten, dass Verbindlichkeiten zusätzlich zu den Verbindlichkeiten nach Absatz 2 als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gelten, sofern

- a) es dem Institut nicht gestattet ist, Verbindlichkeiten nach Absatz 3 in die Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einzubeziehen;
- b) sämtliche Bedingungen des Absatzes 2, ausgenommen die Bedingung nach Buchstabe d des genannten Absatzes, erfüllt sind;
- c) die Verbindlichkeiten den am niedrigsten eingestuften ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Artikel 72a Absatz 2 gleichrangig oder höherrangig sind; hiervon ausgenommen sind die ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Absatz 2 letzter Unterabsatz, die nach nationalem Insolvenzrecht gewöhnlichen unbesicherten Forderungen nachrangig sind;
- d) der Betrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Artikel 72a Absatz 2, die diesen Verbindlichkeiten bei einer Insolvenz gleichrangig oder nachrangig sind, in der Bilanz des Instituts 5 % des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts nicht überschreitet;
- e) die Einbeziehung dieser Verbindlichkeiten in die Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß entsprechender Bewertung der Abwicklungsbehörde im Zusammenhang mit den in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 75 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Grundsätzen nicht zu einem wesentlichen Risiko für eine erfolgreiche rechtliche Anfechtung oder berechtigte Entschädigungsansprüche führen würde.

(5) Einem Institut darf nicht gestattet werden, sowohl Verbindlichkeiten, auf die in Absatz 3 Bezug genommen wird, als auch Verbindlichkeiten, auf die in Absatz 4 Bezug genommen wird, in die Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einzubeziehen.

(6) Bei der Überprüfung, ob die Bedingungen dieses Artikels erfüllt sind, konsultiert die Abwicklungsbehörde die zuständige Behörde.

(7) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) die anwendbaren Formen und Arten indirekter Finanzierung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten,
- b) die Form und Art von Tilgungsanreizen für die Zwecke der Bedingung g des Artikels 72b Absatz 2 und des Artikels 72c Absatz 3.

Diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards werden in vollem Umfang an die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission angeglichen.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 72c

Amortisierung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

(1) Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr gelten in voller Höhe als Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr gelten nicht als Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

(2) Umfasst ein Instrument berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eine Rückzahlungsoption für den Inhaber, die vor der ursprünglich festgelegten Laufzeit des Instruments ausübar ist, so endet für die Zwecke von Absatz 1 die Laufzeit des Instruments zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem der Inhaber die Rückzahlungsoption ausüben und die Tilgung oder Rückzahlung des Instruments fordern kann.

- (3) Umfasst ein Instrument berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einen Anreiz für den Emittenten, das Instrument vor der ursprünglich festgelegten Fälligkeit des Instruments zu kündigen, zu tilgen, zurückzukaufen bzw. vorzeitig zurückzuzahlen, so wird für die Zwecke von Absatz 1 die Laufzeit des Instruments definiert als der frühestmögliche Zeitpunkt, zu dem der Emittent diese Option ausüben und die Tilgung oder Rückzahlung des Instruments fordern kann.

Artikel 72d

Folgen der Nichterfüllung der Bedingungen für die Berücksichtigungsfähigkeit

Sind hinsichtlich eines Instruments berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten die Bedingungen des Artikels 72b nicht länger erfüllt, so gelten die Verbindlichkeiten sofort nicht mehr als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten nach Artikel 72b Absatz 2 können weiter zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gerechnet werden, solange sie nach Artikel 72b Absatz 3 oder Artikel 72b Absatz 4 als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gelten.

ABSCHNITT 2

ABZÜGE VON POSTEN BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER VERBINDLICHKEITEN

Artikel 72e

Abzüge von Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

- (1) Institute, die Artikel 92a unterliegen, ziehen von den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten Folgendes ab:

- a) direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in eigenen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, einschließlich eigener Verbindlichkeiten, zu deren Kauf das Institut aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen verpflichtet sein könnte;
- b) direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von G-SRI-Einheiten, mit denen das Institut Überkreuzbeteiligungen hält, die nach Ansicht der zuständigen Behörde dem Ziel dienen, die Verlust-absorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit der Abwicklungseinheit künstlich zu erhöhen;

- c) den gemäß Artikel 72i ermittelten Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von G-SRI-Einheiten, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält;
- d) direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von G-SRI-Einheiten, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, ausgenommen mit einer Übernahmegarantie versehene Positionen, die das Institut seit weniger als fünf Arbeitstagen hält.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts werden sämtliche Instrumente, die Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gleichrangig sind, als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten behandelt, ausgenommen Instrumente, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b Absätze 3 und 4 anerkannten Instrumenten gleichrangig sind.

(3) Für die Zwecke dieses Abschnitts können die Institute den Betrag der Positionen in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Artikel 72b Absatz 3 wie folgt berechnen:

$$h = \sum_i (H_i \cdot \frac{l_i}{L_i})$$

Dabei gilt:

h = Betrag der Positionen in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Artikel 72b Absatz 3,

I = Index, in dem das emittierende Institut aufgeführt ist,

H_i = Gesamtbetrag der Positionen in berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des emittierenden Instituts i nach Artikel 72b Absatz 3,

l_i = Betrag der von dem emittierenden Institut innerhalb der in Artikel 72b Absatz 3 festgelegten Grenzen in die Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einbezogenen Verbindlichkeiten gemäß den letzten Offenlegungen des emittierenden Instituts,

L_i = Gesamtbetrag der ausstehenden Verbindlichkeiten des emittierenden Instituts i nach Artikel 72b Absatz 3 gemäß den letzten Offenlegungen des Emittenten.

- (4) Hält ein EU-Mutterinstitut oder ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat, das Artikel 92a unterliegt, direkte, indirekte oder synthetische Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Tochterunternehmen, die nicht zur selben Abwicklungsgruppe wie das Mutterinstitut gehören, so kann die Abwicklungsbehörde dieses Mutterinstituts nach gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme der Abwicklungsbehörden etwaiger betroffener Tochterunternehmen dem Mutterinstitut erlauben, solche Positionen in Abzug zu bringen, indem ein geringerer als der von der Abwicklungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats festgelegte Betrag in Abzug gebracht wird. Dieser angepasste Betrag muss mindestens so hoch sein, wie der wie folgt berechnete Betrag m:

Vorgeschlagene neue Formel:

$$m_i = \max\{0; OP_i + LP_i - \max\{0; \beta \cdot [O_i + L_i - r_i \cdot RWA_{ai}]\}\}$$

(gestrichen)

Dabei gilt:

i = Index, in dem das Tochterunternehmen aufgeführt ist,

O_i = Betrag der Eigenmittel des Tochterunternehmens i, wobei der gemäß diesem Absatz berechnete Abzug nicht berücksichtigt wird,

OP_i = Betrag der von dem Tochterunternehmen i begebenen und von dem Mutterinstitut gehaltenen Eigenmittelinstrumente,

L_i = Betrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Tochterunternehmens i, wobei der gemäß diesem Absatz berechnete Abzug nicht berücksichtigt wird,

LP_i = Betrag der von dem Tochterunternehmen i begebenen und von dem Mutterinstitut gehaltenen Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten,

β = prozentualer Anteil der Eigenmittelinstrumente und der Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, der von dem Tochterunternehmen *i* begeben und vom Mutterunternehmen gehalten wird

r_i = die auf das Tochterunternehmen i auf Ebene ihrer Abwicklungsgruppe gemäß Artikel 92a Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 45d der Richtlinie 2014/59/EU anwendbare Quote,

RWA_{ai} = der gemäß Artikel 92 Absätze 3 und 4 unter Berücksichtigung der Anpassungen nach Artikel 12 berechnete Gesamtrisikobetrag der G-SRI-Einheit i.

Darf ein Mutterinstitut gemäß Unterabsatz 1 den angepassten Betrag in Abzug bringen, so zieht das Tochterunternehmen die Differenz zwischen dem Betrag der Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Unterabsatz 1 und diesem angepassten Betrag ab.

Artikel 72f

Abzug von Positionen in eigenen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

Für die Zwecke des Artikels 72e Absatz 1 Buchstabe a berechnen die Institute die Positionen auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- a) Institute dürfen den Betrag von Positionen auf der Grundlage der Nettokaufposition berechnen, sofern die beiden nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) die Kauf- und Verkaufspositionen beziehen sich auf die gleiche zugrunde liegende Risikoposition und die Verkaufspositionen unterliegen keinem Gegenpartei-ausfallrisiko;
 - ii) die Kauf- und die Verkaufsposition werden entweder beide im Handelsbuch oder beide im Anlagebuch gehalten;
- b) die Institute ermitteln den für direkte, indirekte und synthetische Positionen in Indexpapieren in Abzug zu bringenden Betrag durch Berechnung der zugrunde liegenden Risikoposition aus eigenen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten in den entsprechenden Indizes;

- c) die Institute dürfen Bruttokaufpositionen in eigenen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die aus Positionen in Indexpapieren resultieren, gegen Verkaufspositionen in eigenen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die aus Verkaufspositionen in zugrunde liegenden Indizes resultieren, aufrechnen, auch wenn für diese Verkaufspositionen ein Gegenparteiausfallrisiko besteht, sofern die beiden nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- i) die Kauf- und Verkaufspositionen beziehen sich auf dieselben zugrunde liegenden Indizes;
 - ii) die Kauf- und die Verkaufsposition werden entweder beide im Handelsbuch oder beide im Anlagebuch gehalten.

Artikel 72g

Abzugsbasis für Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

Für die Zwecke von Artikel 72e Absatz 1 Buchstaben b, c und d bringen die Institute die Bruttokaufpositionen vorbehaltlich der in den Artikeln 72h bis 72i festgelegten Ausnahmen in Abzug.

Artikel 72h

Abzug von Positionen in berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von anderen G-SRI-Einheiten

Institute, die nicht die Ausnahme nach Artikel 72j in Anspruch nehmen, nehmen die Abzüge nach Artikel 72e Absatz 1 Buchstaben c und d nach folgenden Regeln vor:

- a) sie dürfen direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten auf der Grundlage der Nettokaufposition in derselben zugrunde liegenden Risikoposition berechnen, sofern die beiden nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- i) der Fälligkeitstermin der Verkaufsposition entspricht entweder dem Fälligkeitstermin der Kaufposition oder er fällt auf einen Zeitpunkt nach dem zuletzt genannten Termin, oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition beträgt mindestens 365 Tage,
 - ii) die Kauf- und die Verkaufsposition werden entweder beide im Handelsbuch oder beide im Anlagebuch gehalten;
- b) sie ermitteln den für direkte, indirekte und synthetische Positionen in Indexpapieren in Abzug zu bringenden Betrag durch Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen gegenüber den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten in den entsprechenden Indizes.

Artikel 72i

Abzug von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, wenn das Institut keine wesentliche Beteiligung an einem G-SRI hält

- (1) Die Institute berechnen für die Zwecke von Artikel 72e Absatz 1 Buchstabe c den in Abzug zu bringenden Betrag durch Multiplikation des unter Buchstabe a genannten Betrags mit dem aus der Berechnung gemäß Buchstabe b abgeleiteten Faktor:
- a) Gesamtbetrag, um den die direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in den Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche sowie in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von G-SRI-Einheiten, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, 10 % der Posten des harten Kernkapitals des Instituts nach Anwendung folgender Bestimmungen überschreiten:
- i) Artikel 32 bis 35,
 - ii) Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis g, Buchstabe k Ziffern ii bis v und Buchstabe l, mit Ausnahme des in Abzug zu bringenden Betrags für von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren,
 - iii) Artikel 44 und 45,

b) Quotient aus dem Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von G-SRI-Einheiten, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, und dem Gesamtbetrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in den Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals jener Unternehmen der Finanzbranche sowie in den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von G-SRI-Einheiten, an denen die Abwicklungsbehörde keine wesentliche Beteiligung hält.

(2) Die Institute berücksichtigen bei den Beträgen nach Absatz 1 Buchstabe a und der Berechnung des Faktors nach Absatz 1 Buchstabe b keine mit Übernahmegarantie versehenen Positionen, die sie seit höchstens fünf Arbeitstagen halten.

(3) Der gemäß Absatz 1 in Abzug zu bringende Betrag wird auf alle gehaltenen Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einer G-SRI-Einheit, die von dem Institut gehalten werden, aufgeteilt. Die Institute ermitteln den gemäß Absatz 1 in Abzug zu bringenden Betrag jedes Instruments der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch Multiplikation des Betrags nach Buchstabe a mit dem Anteil nach Buchstabe b:

a) Betrag der gemäß Absatz 1 in Abzug zu bringenden Positionen,
b) auf jedes von dem Institut gehaltene Instrument der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entfallender Anteil am Gesamtbetrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von G-SRI-Einheiten, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.

(4) Der Betrag der Positionen nach Artikel 72e Absatz 1 Buchstabe c, der nach Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii höchstens 10 % der Posten des harten Kernkapitals des Instituts entspricht, wird nicht in Abzug gebracht und unterliegt den anwendbaren Risikogewichten im Einklang mit Teil 3 Titel II Kapitel 2 beziehungsweise Kapitel 3 und gegebenenfalls den Anforderungen des Teils 3 Titel IV.

(5) Die Institute ermitteln den Betrag jeden Instruments der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, der gemäß Absatz 4 ein Risikogewicht erhält, durch Multiplikation des für eine Risikogewichtung nach Absatz 4 erforderlichen Betrags der Positionen mit dem aus der Berechnung nach Absatz 3 Buchstabe b resultierenden Anteil.

Artikel 72j

Ausnahme von Abzügen von Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für Positionen des Handelsbuchs

(1) Die Institute können beschließen, einen bestimmten Teil ihrer direkten, indirekten und synthetischen Positionen in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, der aggregiert und gemessen an den Bruttokaufpositionen nach Anwendung der Artikel 32 bis 36 höchstens 5 % der Posten des harten Kernkapitals des Instituts entspricht, nicht in Abzug zu bringen, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) es handelt sich um im Handelsbuch enthaltene Positionen;
- b) die Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten werden höchstens 30 Geschäftstage gehalten.

(2) Der Betrag der gemäß Absatz 1 nicht in Abzug gebrachten Posten unterliegt den Eigenmittelanforderungen für Posten im Handelsbuch.

(3) Falls bei nicht vorgenommenen Abzügen von Positionen im Einklang mit Absatz 1 die in diesem Absatz festgelegten Bedingungen nicht länger erfüllt sind, werden die Positionen im Einklang mit Artikel 72g ohne Anwendung der in den Artikeln 72h und 72i festgelegten Ausnahmeregelungen in Abzug gebracht.

ABSCHNITT 3

EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN

Artikel 72k

Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten eines Instituts bestehen aus den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten des Instituts nach den Abzügen gemäß Artikel 72e.

Artikel 721

Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten eines Instituts ergeben sich aus der Summe seiner Eigenmittel und seiner berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten."

28. In Teil 2 Titel I erhält die Überschrift von Kapitel 6 folgende Fassung:

"Allgemeine Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten"

29. Artikel 73 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Ausschüttungen auf Instrumente"

b) Die Absätze 1, 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten, bei denen ein Institut allein entscheiden kann, ob es Ausschüttungen in einer anderen Form als Bargeld oder Eigenmittelinstrumente vornimmt, gelten nicht als Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, es sei denn, das Institut hat vorab die Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten.

(2) Die zuständigen Behörden geben die Erlaubnis gemäß Absatz 1 nur, wenn sie der Ansicht sind, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Fähigkeit des Instituts, Zahlungen im Rahmen des Instruments zu streichen, wird durch die Ermessensbefugnis gemäß Absatz 1 oder durch die Form, in der die Ausschüttungen erfolgen können, nicht beeinträchtigt;

- b) die Fähigkeit des Instruments oder der Verbindlichkeit, Verluste zu absorbieren, wird durch die Ermessensbefugnis gemäß Absatz 1 oder durch die Form, in der die Ausschüttungen erfolgen können, nicht beeinträchtigt;
- c) die Qualität des Kapitalinstruments oder der Verbindlichkeit wird durch die Ermessensbefugnis gemäß Absatz 1 oder durch die Form, in der die Ausschüttungen erfolgen können, in keiner anderen Weise verringert.

Die zuständige Behörde konsultiert die Abwicklungsbehörde hinsichtlich der Erfüllung dieser Bedingungen durch ein Institut, bevor die Erlaubnis nach Absatz 1 gewährt wird.

- (3) Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten, bei denen eine andere juristische Person als das begebende Institut entscheiden oder fordern kann, dass Ausschüttungen auf diese Instrumente oder Verbindlichkeiten in einer anderen Form als Bargeld oder Eigenmittelinstrumente zu erfolgen haben, gelten nicht als Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.
- (4) Die Institute können einen breiten Marktindex als eine der Grundlagen für die Bestimmung der Höhe der Ausschüttungen aus Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals und der Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten heranziehen."
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Institute melden und veröffentlichen die breiten Marktindizes, auf die sich ihre Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten stützen."

30. In Artikel 75 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

"Die Laufzeitanforderungen für Verkaufspositionen gemäß Artikel 45 Buchstabe a, Artikel 59 Buchstabe a, Artikel 69 Buchstabe a und Artikel 72h Buchstabe a werden in Bezug auf solche Positionen als erfüllt betrachtet, sofern sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:"

31. In Artikel 76 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

- (1) Für die Zwecke von Artikel 42 Buchstabe a, Artikel 45 Buchstabe a, Artikel 57 Buchstabe a, Artikel 59 Buchstabe a, Artikel 67 Buchstabe a, Artikel 69 Buchstabe a und Artikel 72h Buchstabe a dürfen Institute den Betrag einer Kaufposition in einem Kapitalinstrument um den Anteil eines Indexes verringern, der aus derselben abgesicherten zugrunde liegenden Risikoposition besteht, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die abgesicherte Kaufposition und die zur Absicherung dieser Kaufposition verwendete Verkaufsposition in einem Index werden entweder beide im Handelsbuch oder beide im Anlagebuch gehalten;
 - b) die Positionen nach Buchstabe a werden in der Bilanz des Instituts mit dem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen;
 - c) die Verkaufsposition nach Buchstabe a gilt nach den internen Kontrollverfahren des Instituts als wirksame Absicherung;
 - d) die zuständigen Behörden bewerten die Angemessenheit der unter Buchstabe c genannten Kontrollverfahren mindestens einmal jährlich und haben sich von deren andauernder Eignung überzeugt.
- (2) Ein Institut darf vorbehaltlich der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde eine konservative Schätzung seiner zugrunde liegenden Risikoposition aus in Indizes enthaltenen Instrumenten als Alternative zur Berechnung der Risikopositionen aus den unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallenden Posten vornehmen:
- a) in Indizes enthaltene eigene Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten;
 - b) in Indizes enthaltene Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche;
 - c) in Indizes enthaltene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Instituten.

(3) Die zuständigen Behörden geben diese Erlaubnis nach Absatz 2 nur dann, wenn das Institut ihnen hinreichend nachgewiesen hat, dass die Überwachung seiner zugrunde liegenden Risikopositionen aus den in einem oder gegebenenfalls mehreren Buchstaben von Absatz 2 genannten Posten mit hohem betrieblichem Aufwand verbunden wäre."

32. Artikel 77 erhält folgende Fassung:

"Artikel 77

*Bedingungen für die Verringerung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen
Verbindlichkeiten*

(1) Ein Institut holt für folgende Handlungen zuvor die Erlaubnis der zuständigen Behörde ein:

- a) Verringerung, Rückzahlung oder Rückkauf von Instrumenten des harten Kernkapitals, die das Institut begeben hat, in einer gemäß dem einzelstaatlichen Recht zulässigen Weise;
- ab) Verringerung und Verteilung der mit Eigenmittelinstrumenten verbundenen Agios oder deren Neueinstufung als weiterer Eigenmittelposten;
- b) Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder Rückkauf von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals vor ihrer vertraglichen Fälligkeit.

(2) Ein Institut holt die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde ein, wenn sie Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor ihrer vertraglichen Fälligkeit gegebenenfalls kündigen, tilgen, zurückzahlen oder zurückkaufen will."

33. Artikel 78 erhält folgende Fassung:

Artikel 78

Genehmigung der Aufsichtsbehörden zur Verringerung der Eigenmittel

(1) Die zuständige Behörde gibt einem Institut die Erlaubnis zu Verringerung, Rückkauf, Rückzahlung, Kündigung bzw. Tilgung von Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder zu Verringerung, Verteilung oder Neueinstufung der mit solchen Instrumenten verbundenen Agios, wenn

- a) das Institut die Instrumente oder die damit verbundenen Agios nach Artikel 77 vor oder gleichzeitig mit der Handlung nach Artikel 77 durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind;
- b) das Institut der zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der betreffenden Handlung die Anforderungen nach dieser Verordnung, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/59/EU um eine Spanne übertreffen, die die zuständige Behörde für erforderlich hält.

Trifft ein Institut ausreichende Vorkehrungen hinsichtlich seiner Fähigkeit, mit Eigenmitteln, die den in den Anforderungen dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Betrag übersteigen, tätig zu sein, so kann die zuständige Behörde diesem Institut für jede der Handlungen nach Artikel 77 Absatz 1 Buchstaben a, aa und b eine allgemeine vorherige Erlaubnis erteilen, die Kriterien unterliegt, um sicherzustellen, dass sämtliche derartigen künftigen Vorgänge im Einklang mit den in diesem Absatz unter den Buchstaben a und b festgelegten Bedingungen vonstatten gehen. Diese allgemeine vorherige Erlaubnis darf nur für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden, der auf ein Jahr begrenzt ist und danach verlängert werden kann. Die allgemeine vorherige Erlaubnis wird für einen bestimmten vorab festgelegten Betrag gewährt, der von der zuständigen Behörde bestimmt wird. Bei Instrumenten des harten Kernkapitals ist dieser vorab festgelegte Betrag auf höchstens 3 % der einschlägigen Ausgabe beschränkt und darf 10 % des Betrags, um den das harte Kernkapital die Summe aus dem gemäß dieser Verordnung, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/59/EU vorzuhalten harten Kernkapital übersteigt, nicht um eine Spanne übertreffen, die die zuständige Behörde für erforderlich hält. Bei Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitalinstrumenten ist dieser vorab festgelegte Betrag auf höchstens 10 % der einschlägigen Ausgabe beschränkt und darf 3 % des Gesamtbetrags der Umlaufinstrumente des zusätzlichen Eigenkapitals oder des Ergänzungskapitals, falls anwendbar, nicht überschreiten. Die zuständigen Behörden entziehen einem Institut die allgemeine vorherige Erlaubnis, wenn es die für die Zwecke der Erlaubnis maßgeblichen Kriterien nicht mehr erfüllt.

- (2) Bei der Bewertung der Nachhaltigkeit der Ersatzinstrumente im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts gemäß Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigen die zuständigen Behörden das Ausmaß, in dem diese Ersatz-Kapitalinstrumente kostspieliger für das Institut wären als die Kapitalinstrumente oder Agios, die sie ersetzen würden.

(3) Nimmt ein Institut eine in Artikel 77 Buchstabe a genannte Handlung vor und ist die Verweigerung der Rückzahlung der in Artikel 27 genannten Instrumente des harten Kernkapitals nach einzelstaatlichem Recht verboten, so kann die zuständige Behörde eine Befreiung von den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen unter der Voraussetzung gewähren, dass sie vom Institut eine angemessene Beschränkung der Rückzahlung solcher Instrumente verlangt.

(4) Die zuständigen Behörden können einem Institut die Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder den Rückkauf von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder damit verbundener Agios innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe gestatten, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind sowie eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- a) die aufsichtsrechtliche Einstufung der betreffenden Instrumente ändert sich, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die beiden folgenden Bedingungen sind erfüllt:
 - i) die zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet,
 - ii) das Institut weist der zuständigen Behörde hinreichend nach, dass zum Zeitpunkt der Emission der Instrumente die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war;
- b) die geltende steuerliche Behandlung der betreffenden Instrumente ändert sich, und das Institut weist der zuständigen Behörde hinreichend nach, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Instrumente nicht vorherzusehen war;
- c) die Instrumente und damit verbundenen Agios fallen unter den Bestandsschutz nach Artikel 494b CRR;
- d) das Institut ersetzt die Instrumente oder Agios nach Artikel 77 vor oder gleichzeitig mit der Handlung nach Artikel 77 durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind, und die zuständige Behörde hat die Handlung auf der Grundlage genehmigt, dass sie aus aufsichtlicher Sicht sinnvoll und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt wäre;

e) die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder die Ergänzungskapitalinstrumente werden für Market-Making-Zwecke zurückgekauft.

(5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) die Bedeutung des Ausdrucks 'im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig',
- b) die angemessene Beschränkung der Rückzahlung im Sinne des Absatzes 3,
- c) die Verfahrensanforderungen, einschließlich der Fristen und Modalitäten für die vorherige Erteilung der Genehmigung durch die zuständigen Behörden für eine Handlung nach Artikel 77, und die Datenanforderungen für den Antrag eines Instituts auf Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Vornahme einer in Artikel 77 genannten Handlung, einschließlich des Verfahrens, das im Falle des Rückkaufs der an Genossen ausgegebenen Anteile anzuwenden ist, und der Fristen für die Bearbeitung eines solchen Antrags.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [drei Monate nach Inkrafttreten].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen."

33a. Nach Artikel 78 wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 78a

Erlaubnis zur Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

(1) Die Abwicklungsbehörde erteilt einem Institut die Erlaubnis zur Verringerung, zum Rückkauf, zur Kündigung oder Rückzahlung bzw. Tilgung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, wenn

- a) das Institut die Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor oder gleichzeitig mit einer Handlung nach Artikel 77 Absatz 2 durch Eigenmittelinstrumente oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind;

- b) das Institut der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der betreffenden Handlung die Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach dieser Verordnung, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/59/EU um eine Spanne übertreffen, die die Abwicklungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für erforderlich hält;
- c) das Institut der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die teilweise oder vollständige Ersetzung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch Eigenmittelinstrumente erforderlich ist, um die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU zum Zwecke einer dauerhaften Zulassung zu gewährleisten.

Trifft ein Institut ausreichende Vorkehrungen hinsichtlich seiner Fähigkeit, mit Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die den in den Anforderungen dieser Verordnung, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Betrag übersteigen, tätig zu sein, so kann die Abwicklungsbehörde nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde dem Institut vorab eine allgemeine Erlaubnis erteilen, Kündigungen, Tilgungen, Rückzahlungen oder Rückkäufe von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vorzunehmen, die Kriterien unterliegen, um sicherzustellen, dass sämtliche derartigen künftigen Vorgänge im Einklang mit den in diesem Absatz unter den Buchstaben a und b festgelegten Bedingungen vonstattengehen. Diese allgemeine vorherige Erlaubnis darf nur für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden, der auf ein Jahr begrenzt ist und danach verlängert werden kann. Die allgemeine vorherige Erlaubnis wird lediglich für einen bestimmten vorab festgelegten Betrag gewährt, der von der Abwicklungsbehörde bestimmt wird. Die Abwicklungsbehörden unterrichten die zuständigen Behörden über jedwede erteilte allgemeine vorherige Erlaubnis.

Die Abwicklungsbehörde entzieht einem Institut die allgemeine vorherige Erlaubnis, wenn es die für die Zwecke der Erlaubnis maßgeblichen Kriterien nicht mehr erfüllt.

- (2) Bei der Bewertung der Nachhaltigkeit der Ersatzinstrumente im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts gemäß Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigen die Abwicklungsbehörden das Ausmaß, in dem diese Ersatz-Kapitalinstrumente oder diese als Ersatz dienenden berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten kostspieliger für das Institut wären als die Instrumente, die sie ersetzen würden.

(3) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) das Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde,
- b) das Verfahren, einschließlich der Fristen und Informationsanforderungen, für die Erlaubnis nach Artikel 78a Unterabsatz 1,
- c) das Verfahren, einschließlich der Fristen und Informationsanforderungen, für die Erlaubnis nach Artikel 78a Unterabsatz 2,
- d) die Bedeutung des Ausdrucks 'im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig'.

Der Entwurf eines technischen Regulierungsstandards wird in Bezug auf Buchstabe d in vollem Umfang an die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission angeglichen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2019 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen."

34. Artikel 79 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Befristete Ausnahme vom Abzug von den Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten"

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Hält ein Institut befristet Kapitalinstrumente oder Verbindlichkeiten, die als Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals eines Unternehmens der Finanzbranche oder als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eines Instituts gelten, und dienen diese Positionen nach Ansicht der zuständigen Behörde dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens oder Instituts, so kann sie eine befristete Ausnahme von den ansonsten für jene Instrumente geltenden Abzugsbestimmungen gewähren."

(34a) The following article is inserted after Article 79:

"Artikel 79a

Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

Die Institute müssen bei der Bewertung der Einhaltung der in Teil II dieser Verordnung festgelegten Anforderungen die wesentlichen Merkmale von Instrumenten und nicht nur deren Rechtsform berücksichtigen. Bei der Bewertung der wesentlichen Merkmale eines Instruments muss allen Vereinbarungen in Bezug auf die Instrumente Rechnung getragen werden, auch wenn diese nicht ausdrücklich in den Bedingungen und Konditionen der Instrumente selbst aufgeführt sind, damit bestimmt werden kann, dass die kombinierten wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Vereinbarungen mit der Zielsetzung der einschlägigen Bestimmungen in Einklang stehen."

35. Artikel 80 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Kontinuierliche Prüfung der Qualität der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die EBA überwacht die Qualität von Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die Institute in der gesamten Union begeben, und unterrichtet die Kommission unverzüglich, wenn es signifikante Belege dafür gibt, dass jene Instrumente die einschlägigen in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit nicht erfüllen.

Die zuständigen Behörden übermitteln der EBA auf deren Ersuchen unverzüglich alle Angaben zu neu begebenen Kapitalinstrumenten oder neuen Arten von Verbindlichkeiten, die diese für erforderlich hält, um die Qualität der von Instituten in der gesamten Union begebenen Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zu überwachen."

c) In Absatz 3 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

"(3) Die EBA berät die Kommission zu technischen Aspekten jeglicher bedeutsamer Veränderungen, die ihrer Ansicht nach an der Definition von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in folgenden Fällen vorgenommen werden sollten:"

36. Artikel 81 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Minderheitsbeteiligungen umfassen die Summe der Posten des harten Kernkapitals eines Tochterunternehmens, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Tochterunternehmen ist ein
 - i) Institut,
 - ii) Unternehmen, das gemäß den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften den Anforderungen dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt,
 - iii) eine zwischengeschaltete Finanzholdinggesellschaft in einem Drittland, die genauso strengen Aufsichtsanforderungen unterliegt wie sie für Kreditinstitute dieses Drittlands gelten, und bezüglich derer die Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 4 beschlossen hat, dass diese Aufsichtsanforderungen den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften mindestens gleichwertig sind;
- b) das Tochterunternehmen ist vollständig in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogen,
- c) die im einleitenden Teil dieses Absatzes genannten Posten des harten Kernkapitals sind Eigentum anderer Personen als der in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenen Unternehmen."

37. Artikel 82 erhält folgende Fassung:

"Artikel 82

Qualifiziertes zusätzliches Kernkapital, Kernkapital, Ergänzungskapital und qualifizierte Eigenmittel

Qualifiziertes zusätzliches Kernkapital, Kernkapital, Ergänzungskapital und qualifizierte Eigenmittel umfassen die Minderheitsbeteiligungen und die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals bzw. des Ergänzungskapitals, zuzüglich der verbundenen einbehaltenen Gewinne und des Agios, eines Tochterunternehmens, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Tochterunternehmen ist
 - i) ein Institut,
 - ii) ein Unternehmen, das gemäß den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften den Anforderungen dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt,
 - iii) eine zwischengeschaltete Finanzholdinggesellschaft in einem Drittland, die genauso strengen Aufsichtsanforderungen unterliegt wie sie für Kreditinstitute dieses Drittlands gelten, und bezüglich derer die Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 4 beschlossen hat, dass diese Aufsichtsanforderungen den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften mindestens gleichwertig sind;
- b) das Tochterunternehmen ist vollständig in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogen,
- c) die betreffenden Instrumente sind Eigentum anderer Personen als der in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenen Unternehmen."

38. In Artikel 83 Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

"(1) Von einer Zweckgesellschaft begebene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals und das verbundene Agio zählen nur dann bis zum 31. Dezember 2021 zum qualifizierten zusätzliches Kernkapital, Kernkapital, Ergänzungskapital bzw. den qualifizierten Eigenmitteln, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:"

38a. Nach Artikel 88 wird folgender Artikel eingefügt:

Qualifizierte Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, die von einem in der Union ansässigen Tochterunternehmen, das Teil derselben Abwicklungsgruppe ist wie die Abwicklungseinheit, ausgegeben werden, zählen zu den konsolidierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten eines Instituts, das Artikel 92a unterliegt, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Sie werden gemäß Artikel 45g Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU ausgegeben;
- b) sie werden von einem vorhandenen Anteilseigner, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist, erworben, sofern die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung gemäß den Artikeln 59 bis 62 der Richtlinie 2014/59/EU die Kontrolle des Tochterunternehmens durch die Abwicklungseinheit nicht beeinträchtigt;
- c) sie übersteigen nicht einen Betrag, der sich nach Abzug des Betrags nach Ziffer i von dem Betrag nach Ziffer ii ergibt:
 - i) die Summe der Verbindlichkeiten, die an die Abwicklungseinheit begeben und von dieser erworben werden, entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, und der Betrag der gemäß Artikel 45 g Absatz 3 Buchstabe b begebenen Eigenmittel;
 - ii) der gemäß Artikel 45g Absatz 1 erforderliche Betrag."

39. Artikel 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:
 - "d) eine Verschuldungsquote von 3 %."

aa) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Zusätzlich zu der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 muss ein G-SRI zu jedem Zeitpunkt eine Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote in Höhe von 50 % des G-SRI-Puffers im Sinne des Artikels 128 Nummer 3 der Richtlinie 2013/36/EU erfüllen.

Ein G-SRI darf die Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote nur mit Kernkapital erfüllen. Kernkapital, das zur Erfüllung der Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote verwendet wird, darf nicht zur Erfüllung einer der verschuldungsbasierten Anforderungen gemäß dieser Verordnung und in der Richtlinie 2013/36/EU verwendet werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Erfüllt ein G-SRI nicht die Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote, so unterliegt es der Kapitalerhaltungsanforderung gemäß Artikel 141b der Richtlinie 2013/36/EU.

Erfüllt ein G-SRI nicht gleichzeitig die Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote und die kombinierte Kapitalpufferanforderung, so unterliegt es den Kapitalerhaltungsanforderungen gemäß den Artikeln 141 und 141b der Richtlinie 2013/36/EU."

b) In Absatz 3 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:

- "b) die Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchtätigkeit des Instituts für
 - i) die gemäß Titel IV dieses Teils ermittelten Marktrisiken;
 - ii) die gemäß Teil 4 ermittelten Großkredite oberhalb der Obergrenzen gemäß Artikel 395 bis 401, soweit dem Institut eine Überschreitung jener Obergrenzen gestattet ist,
- c) die gemäß Titel IV dieses Teils ermittelten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken für sämtliche Geschäftstätigkeiten, die Wechselkurs- oder Warenpositionsrisiken bergen,"

ba) in Absatz 3 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe aa eingefügt:

"ca) die gemäß Titel V mit Ausnahme des Artikels 379 für das Abwicklungsrisiko ermittelten Eigenmittelanforderungen."

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Institute nach Artikel 6 Absatz 5 unterliegen nicht der Anforderung nach Absatz 1 Buchstabe d."

40. Die folgenden Artikel 92a und 92b werden eingefügt:

"Artikel 92a

Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI

- (1) Vorbehaltlich der Artikel 93 und 94 und der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Ausnahmeregelungen müssen als Abwicklungseinheiten eingestufte Institute, bei denen es sich um G-SRI oder Teile eines G-SRI handelt, zu jedem Zeitpunkt die folgenden Anforderungen an die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllen:
- a) eine risikobasierte Quote von 18 %, die den Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des gemäß Artikel 92 Absätze 3 und 4 berechneten Gesamtrisikobetrags, entspricht;
 - b) eine nicht-risikobasierte Quote von 6,75 %, die den Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikomessgröße nach Artikel 429 Absatz 4, entspricht.
- (2) Die in Absatz 1 festgelegte Anforderung findet in folgenden Zeiträumen keine Anwendung:
- a) für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag, an dem das Institut oder die Gruppe, der das Institut angehört, als G-SRI eingestuft wurde;
 - b) für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag, an dem die Abwicklungsbehörde das Bail-in-Instrument im Einklang mit der Richtlinie 2014/59/EU angewandt hat;
 - c) für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag, an dem die Abwicklungseinheit eine alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU eingeführt hat, durch die Kapitalinstrumente und andere Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder in hartes Kernkapital umgewandelt worden sind, um die Abwicklungseinheit ohne Anwendung von Abwicklungsinstrumenten zu rekapitalisieren.

(3) Übersteigt der Gesamtbetrag, der aus der Anwendung der Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a auf jede Abwicklungseinheit derselben G-SRI resultiert, die gemäß Artikel 12 berechnete Anforderung an die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, so darf die Abwicklungsbehörde des EU-Mutterinstituts nach Rücksprache mit den anderen einschlägigen Abwicklungsbehörden gemäß Artikel 45d Absatz 3 oder Artikel 45h Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU vorgehen.

Artikel 92b

Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI

Institute, bei denen es sich um bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI handelt und die keine Abwicklungseinheiten sind, erfüllen zu jedem Zeitpunkt eine Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die 90 % der in Artikel 92a festgelegten Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten entspricht.

Für die Zwecke der Einhaltung von Absatz 1 werden Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, Ergänzungskapitalinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nur dann berücksichtigt, wenn sie von dem Mutterunternehmen des Instituts in einem Drittland gehalten werden."

41. Artikel 94 erhält folgende Fassung:

"Artikel 94

Ausnahme für Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang

(1) Abweichend von Artikel 92b Absatz 3 Buchstabe b dürfen Institute die Eigenmittelanforderung für ihre Handelsbuchtätigkeit gemäß Absatz 2 berechnen, sofern der Umfang der bilanz- und außerbilanzmäßigen Handelsbuchtätigkeit des Instituts auf der Grundlage einer monatlichen Bewertung, die unter Heranziehung der zum letzten Tag des Monats verzeichneten Daten erfolgt, die beiden folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:

a) 5 % der Gesamtaktiva des Instituts,

b) 50 Mio. EUR.

(2) Sind die beiden in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt, können die Institute die Eigenmittelanforderung für ihre Handelsbuchtätigkeit wie folgt berechnen:

- a) in Bezug auf die in Anhang II Nummer 1 aufgelisteten Geschäfte, Verträge im Zusammenhang mit Vermögenswerten, die in Anhang II Nummer 3 genannt werden, und Kreditderivate dürfen die Institute die betreffenden Positionen von der Eigenmittelanforderung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b ausnehmen;
 - b) in Bezug auf andere als die unter Buchstabe a genannten Handelsbuchpositionen dürfen die Institute die Eigenmittelanforderung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b durch die gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a berechnete Eigenmittelanforderung ersetzen.
- (3) Für die Zwecke von Absatz 1 berechnen die Institute den Umfang ihrer bilanz- und außerbilanzmäßigen Handelsbuchtätigkeit zum letzten Tag jedes Monats im Einklang mit den folgenden Anforderungen:
- a) alle gemäß Artikel 104 im Handelsbuch gehaltenen Positionen werden in der Berechnung berücksichtigt, mit Ausnahme von
 - i) Positionen in Finanzinstrumenten in Bezug auf Wechselkurse und Waren,
 - ii) Positionen in Kreditderivaten, die als internes Sicherungsgeschäft zur Absicherung von nicht im Handelsbuch gehaltenen Risikopositionen oder zur Absicherung des Gegenparteiausfallrisikos anerkannt sind;
 - b) alle in der Berechnung nach Buchstabe a berücksichtigten Positionen werden zum Marktpreis zu diesem bestimmten Datum bewertet; lässt sich der Marktpreis einer Position zu diesem bestimmten Datum nicht ermitteln, so verwenden die Institute den zu diesem Datum beizulegenden Zeitwert für diese Position; lässt sich der Zeitwert einer Position zu diesem bestimmten Datum nicht ermitteln, so verwenden die Institute den aktuellsten Marktpreis für diese Position;
 - c) der absolute Wert von Kaufpositionen und der absolute Wert von Verkaufspositionen werden zusammenaddiert.
- (4) Die Institute unterrichten die zuständigen Behörden, wenn sie die Eigenmittelanforderungen für ihre Handelsbuchtätigkeit gemäß Absatz 2 berechnen oder nicht mehr berechnen.
- (5) Ein Institut, das die Bedingungen gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllt, teilt dies der zuständigen Behörde sofort mit.

- (6) In folgenden Fällen stellt ein Institut die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für seine Handelsbuchtätigkeit gemäß Absatz 2 innerhalb von drei Monaten ein:
- a) der Umfang der bilanz- und außerbilanzmäßigen Handelsbuchtätigkeit des Instituts nach Absatz 1 überschreitet für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Monaten den Schwellenwert nach Absatz 1 Buchstabe a oder den Schwellenwert nach Absatz 1 Buchstabe b;
 - b) der Umfang der bilanz- und außerbilanzmäßigen Handelsbuchtätigkeit des Instituts nach Absatz 1 überschreitet für die Dauer von mehr als sechs der letzten zwölf Monate den Schwellenwert nach Absatz 1 Buchstabe a oder den Schwellenwert nach Absatz 1 Buchstabe b.

(7) Berechnet ein Institut die Eigenmittelanforderungen für seine Handelsbuchtätigkeit nicht mehr gemäß diesem Artikel, so darf es die Eigenmittelanforderungen für seine Handelsbuchtätigkeit erst dann wieder gemäß diesem Artikel berechnen, wenn es gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass alle Bedingungen von Absatz 1 während eines gesamten Jahres ununterbrochen erfüllt worden sind.

(8) Die Institute gehen zu dem ausschließlichen Zweck der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Bedingungen während der monatlichen Bewertung keine Handelsbuchpositionen ein, noch kaufen oder verkaufen sie diese."

42. Artikel 99 erhält folgende Fassung:

"Artikel 99
Meldung über Aufsichtsanforderungen und Finanzinformationen

- (1) Die Institute legen ihren zuständigen Behörden Meldungen in Bezug auf Folgendes vor:
- a) Eigenmittelanforderungen, einschließlich der Verschuldungsquote, gemäß Artikel 92 und Teil 7,
 - b) die aggregierten Daten für jeden einzelstaatlichen Immobilienmarkt gemäß Artikel 101 Absatz 1,
 - c) die Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 415,
 - d) die Großkredite gemäß Artikel 394,

- e) die Höhe der Belastung ihrer Vermögenswerte, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art der Belastung der Vermögenswerte, wie Rückkaufsvereinbarungen, Wertpapierverleihgeschäfte, gedeckte Schuldverschreibungen oder Darlehen;
- f) die Anforderungen, die einer Meldepflicht gemäß der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen;
- g) für Institute, die für eine Einstufung als Abwicklungseinheiten infrage kommen, die Anforderungen der Artikel 92a und 92b.

Institute nach Artikel 6 Absatz 5 unterliegen nicht der Meldeanforderung in Bezug auf die Verschuldungsquote nach Unterabsatz 1 Buchstabe a.

(2) Zusätzlich zur Meldung über Aufsichtsanforderungen nach Absatz 1 meldet das Institut seinen zuständigen Behörden Finanzinformationen, sofern das Institut

- a) Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 unterliegt;
- b) ein Kreditinstitut ist, das seine konsolidierten Abschlüsse gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe von Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendet.

(3) Die zuständigen Behörden können Kreditinstituten, die ihre Eigenmittel auf konsolidierter Basis gemäß internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe von Artikel 24 Absatz 2 dieser Verordnung bestimmen, vorschreiben, dass sie Finanzinformationen gemäß diesem Artikel vorlegen.

(4) [__]

(5) Die Meldung von Finanzinformationen nach den Absätzen 2 und 3 umfasst lediglich Informationen, die erforderlich sind, um einen umfassenden Überblick über das Risikoprofil des Instituts und die von dem Institut für den Finanzsektor oder die Realwirtschaft ausgehenden Systemrisiken gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu vermitteln.

(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen – unter Berücksichtigung des in Absatz 7 genannten Berichts – die einheitlichen Meldebögen, die Anweisungen und die Methodik für die Verwendung der Bögen sowie die Häufigkeit und die Termine der Meldung, die Begriffsbestimmungen und die IT-Lösungen für die Meldung gemäß den Absätzen 1 bis 3 festgelegt sind.

Die EBA übermittelt der Kommission die Entwürfe technischer Durchführungsstandards zu den in Unterabsatz 1 genannten Bereichen in Bezug auf

- a) die Verschuldungsquote bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung],
- b) die Liquiditätsanforderungen, die Elemente nach Titel II und III bis zum 28. Juli 2013, die Elemente nach Titel IV bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten] und die zusätzlich erforderlichen Parameter für die Liquiditätsüberwachung nach Artikel 415 Absatz 3 bis zum 1. Januar 2014,
- c) die Verpflichtungen nach den Artikeln 92a und 92b bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten].

Die in diesem Artikel festgelegten Meldepflichten werden auf Institute auf eine Weise angewandt, die ihrer Größe, der Komplexität und der Art ihrer Tätigkeiten sowie der mit den Tätigkeiten verbundenen Risiken angemessen Rechnung trägt. Insbesondere dürfen kleine Institute im Sinne des Artikels 430a vereinfachte Meldebögen in Bezug auf die Anforderung in Bezug auf stabile Refinanzierung gemäß Titel IV verwenden, es sei denn, dass die zuständige Behörde ihnen vorschreibt, die nicht vereinfachten Meldebögen zu verwenden. Für diese Zwecke müssen die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 eine verringerte Zahl von Laufzeitkategorien und Meldepositionen in den Meldebögen vorsehen und muss die Menge der Informationen, die erhoben werden können, auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt werden, wobei dem spezifischen Finanzierungsrisiko kleiner Institute Rechnung zu tragen ist.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Die technischen Durchführungsstandards müssen eine Übergangszeit von nicht weniger als sechs Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens und dem Geltungsbeginn der neuen Meldepflichten vorsehen.

(7) Die EBA bewertet Kosten und Nutzen der Meldepflichten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission¹⁴ gemäß diesem Absatz und erstattet der Kommission bis spätestens zum [31. Dezember 2019] über ihre Ergebnisse Bericht. Für diese Zwecke umfasst der Bericht Folgendes:

- a) die Einordnung von Instituten nach ihrer Größe und der Komplexität und Art ihrer Tätigkeiten sowie der mit den Tätigkeiten verbundenen Risiken in Kategorien. Der Bericht sieht insbesondere eine Kategorie für kleine Institute im Sinne des Artikels 430a vor;
- b) die Messung der Meldekosten für die einzelnen Kategorien von Instituten während des relevanten Zeitraums, in dem sie die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Meldepflichten erfüllen müssen, wobei folgende Grundsätze berücksichtigt werden:
 - i) die Meldekosten werden als das Verhältnis von Meldekosten zu den Gesamtkosten des Instituts während des relevanten Zeitraums gemessen;
 - ii) die Meldekosten umfassen sämtliche Ausgaben, die mit der Durchführung und dem laufenden Betrieb von Meldesystemen verbunden sind, einschließlich Ausgaben für Personal, IT-Systeme, Rechtsberatungsdienstleistungen, Dienstleistungen im Rechnungswesen, Dienstleistungen bei der Abschlussprüfung und Beratungsdienstleistungen;
 - iii) der relevante Zeitraum entspricht jedem Jahreszeitraum, in dem bei den Instituten Meldekosten für die Vorbereitung der Umsetzung der in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Meldepflichten und für den weiteren laufenden Betrieb der Meldesysteme aufgelaufen sind;
- c) [__]
- d) die Prüfung, ob die Meldekosten für die einzelnen Kategorien von Instituten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, der durch die Meldepflichten für die Zwecke der Aufsicht erbracht wird, und

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

e) Empfehlungen, wie sich die Meldepflichten zumindest für kleine Institute im Sinne des Artikels 430a verringern lassen.

(8) Dem Bericht nach Absatz 7 werden die Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission beigelegt. Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [31. Dezember 2019].

(9) Die zuständigen Behörden konsultieren die EBA hinsichtlich der Frage, ob andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Institute Finanzinformationen auf konsolidierter Basis gemäß Absatz 2 melden sollen, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die einschlägigen Institute erstatten noch nicht auf konsolidierter Basis Meldung;
- b) die einschlägigen Institute unterliegen einem Rechnungslegungsrahmen im Einklang mit der Richtlinie 86/635/EWG;
- c) die Rechnungslegung gilt als erforderlich, um einen umfassenden Überblick über das Risikoprofil der Tätigkeiten dieser Institute und über die von diesen für den Finanzsektor oder die Realwirtschaft ausgehenden Systemrisiken gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu geben.

Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen die Formate präzisiert werden, die die Institute nach Unterabsatz 1 für die dort festgelegten Zwecke verwenden sollen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 2 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(10) Werden Informationen, die nach Ansicht einer zuständigen Behörde für die Zwecke des Absatzes 5 benötigt werden, von den technischen Durchführungsstandards nach Absatz 6 nicht erfasst, teilt sie der EBA und dem ESRB mit, welche zusätzlichen Informationen ihrer Ansicht nach in die technischen Durchführungsstandards nach diesem Absatz aufzunehmen sind.

(11) Die zuständigen Behörden können eine Ausnahme von den Meldepflichten nach Absatz 6 unter folgenden Bedingungen gewähren:

- a) Die Pflichten hinsichtlich der Übermittlung der in den Meldebögen genannten Datenpunkte bestehen schon an anderer Stelle. Für diese Zwecke müssen sich doppelt vorhandene Datenpunkte auf Informationen beziehen, die den zuständigen Behörden bereits auf andere Weise als durch Sammlung der genannten Meldebögen zur Verfügung stehen, einschließlich in Fällen, in denen diese Datenpunkte aus den relevanten Informationen, die den zuständigen Behörden in unterschiedlichen Formaten oder unterschiedlicher Detailtiefe zur Verfügung stehen, gewonnen werden können.
- b) Die Pflicht zur Übermittlung von Datenpunkten oder Meldebögen bezieht sich auf solche, die bereits veraltet sind. Für diese Zwecke sind die Datenpunkte oder Meldebögen veraltet, wenn sie sich auf Aufsichtsanforderungen beziehen, die nicht mehr in Kraft sind.

43. Artikel 100 wird gestrichen.

44. In Artikel 101 Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

"(1) Institute melden für jeden nationalen Immobilienmarkt, an dem sie finanziell engagiert sind, den für sie zuständigen Behörden folgende aggregierte Daten:"

45. Artikel 101 Absatz 4 wird gestrichen.

45a. Artikel 101a wird eingefügt:

"Artikel 101a

Besondere Meldepflichten für Marktrisiken

(1) Ab dem Geltungsbeginn des delegierten Rechtsakts nach Artikel 461a meldet ein Institut, das weder die in Artikel 94 Absatz 1 genannten Bedingungen noch die in Artikel 325a Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, für alle seine Handelsbuchpositionen und alle seine Nicht-Handelsbuchpositionen, die Wechselkurs- oder Warenpositionsrisiken ausgesetzt sind, die Ergebnisse der Berechnung unter Zugrundelegung des alternativen Standardansatzes gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a auf derselben Basis wie das Institut die Pflichten gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c meldet.

- (2) Für die Zwecke der Meldepflicht nach Absatz 1 meldet ein Institut gesondert die Berechnungen gemäß Artikel 325d Buchstaben a, b und c für das Portfolio aller Handelsbuchpositionen oder aller Nicht-Handelsbuchpositionen, die Wechselkurs- und Warenpositionsrisiken bergen.
- (3) Zusätzlich zu der Anforderung gemäß Absatz 1 kann ein Institut ab dem Ende eines Dreijahreszeitraums nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuesten technischen Regulierungsstandards nach Artikel 325be Absatz 7, Artikel 325bf Absatz 3, Artikel 325bg Absatz 9 und Artikel 325bh Absatz 4 für diejenigen Positionen, die Handelsabteilungen zugewiesen sind, für die das Institut von den zuständigen Behörden die Erlaubnis zur Anwendung dieses Ansatzes gemäß Artikel 325ba erhalten hat, die Ergebnisse der Berechnung unter Zugrundelegung des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1b auf derselben Basis melden, wie das Institut die Pflichten gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c meldet.
- (4) Für die Zwecke der Meldepflichten gemäß Absatz 3 meldet ein Institut gesondert die Berechnungen gemäß Artikel 325bb Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii und Buchstabe b Ziffern i und ii und für das Portfolio aller Handelsbuchpositionen oder aller Nicht-Handelsbuchpositionen, die Wechselkurs- oder Warenpositionsrisiken bergen, der Handelsabteilungen, für die das Institut von den zuständigen Behörden die Erlaubnis zur Anwendung dieses Ansatzes gemäß Artikel 325ba erhalten hat.
- (5) Für die Zwecke der Meldepflichten gemäß diesem Artikel kann ein Institut innerhalb einer Gruppe dauerhaft auf eine Kombination aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Ansätzen zurückgreifen, sofern die Berechnung nach dem in Absatz 1 genannten Ansatz 90 % der Gesamtberechnung nicht übersteigt. Andernfalls wendet das Institut für alle seine Handelsbuchpositionen und alle seine Nicht-Handelsbuchpositionen, die Wechselkurs- oder Warenpositionsrisiken bergen, den in Absatz 1 genannten Ansatz an.

(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen die einheitlichen Meldebögen, die Anweisungen und die Methodik für die Verwendung der Bögen sowie die Häufigkeit und die Termine der Meldung, die Begriffsbestimmungen und die IT-Lösungen für die Meldung gemäß diesem Absatz festgelegt sind.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [30. Juni 2020] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Die technischen Durchführungsstandards müssen eine Übergangszeit von nicht weniger als sechs Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens und dem Geltungsbeginn der neuen Meldepflichten vorsehen."

46. Artikel 102 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die Handelsabsicht wird anhand der Strategien, Regeln und Verfahren nachgewiesen, die vom Institut aufgestellt wurden, um die Position oder das Portfolio gemäß den Artikeln 104 und 104a zu führen.

(3) Institute führen Systeme und Kontrollen ein, die der Führung ihres Handelsbuchs gemäß Artikel 103 dienen, und erhalten diese aufrecht.

(4) Für die Zwecke der Meldepflichten gemäß Artikel 101a Absatz 3 werden Handelsbuchpositionen den gemäß Artikel 104b eingerichteten Handelsabteilungen zugeordnet."

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

"(5) Handelsbuchpositionen unterliegen den in Artikel 105 festgelegten Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung.

(6) Die Institute behandeln interne Sicherungsgeschäfte gemäß Artikel 106."

47. Artikel 103 erhält folgende Fassung:

"Artikel 103

Führung des Handelsbuchs

(1) Die Institute verfügen über eindeutig festgelegte Regeln und Verfahren für die Gesamtführung ihres Handelsbuchs. Diese Regeln und Verfahren betreffen zumindest Folgendes:

- a) welche Tätigkeiten das Institut im Hinblick auf die Eigenmittelanforderungen als Handeltätigkeiten und als Bestandteil des Handelsbuchs betrachtet;
- b) das Ausmaß, in dem eine Position täglich zum Marktwert bewertet werden kann ('marked-to-market'), mit Bezug auf einen aktiven, aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquiden Markt;

- c) im Fall von Positionen, die zu Modellpreisen bewertet werden ('marked-to-model'), das Ausmaß, in dem das Institut
 - i) alle wesentlichen Risiken der Position ermitteln kann,
 - ii) alle wesentlichen Risiken der Position durch Instrumente absichern kann, für die ein aktiver, aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt besteht,
 - iii) verlässliche Schätzungen für die wichtigsten Annahmen und Parameter, die im Modell Verwendung finden, ableiten kann;
- d) das Ausmaß, in dem das Institut in der Lage und verpflichtet ist, Bewertungen für die Position zu liefern, die extern einheitlich validiert werden können;
- e) das Ausmaß, in dem rechtliche Beschränkungen oder andere operative Anforderungen die Fähigkeit des Instituts behindern würden, kurzfristig eine Veräußerung oder Absicherung der Position vorzunehmen;
- f) das Ausmaß, in dem das Institut in der Lage und verpflichtet ist, die Risiken der Positionen aktiv innerhalb seiner Handelstätigkeiten zu steuern;
- g) das Ausmaß, in dem das Institut Risiken oder Positionen zwischen dem Anlagebuch und dem Handelsbuch übertragen kann, und die Kriterien für solche Übertragungen nach Artikel 104a.

(2) Das Institut erfüllt bei der Führung von Positionen bzw. Portfolios von Positionen im Handelsbuch alle folgenden Anforderungen:

- a) Das Institut verfolgt für die Position oder die Portfolios im Handelsbuch eine klar dokumentierte Handelsstrategie, die von der Geschäftsleitung genehmigt ist und die erwartete Haltedauer beinhaltet;
- b) das Institut verfügt über eindeutig definierte Regeln und Verfahren für die aktive Steuerung von Positionen oder Portfolios im Handelsbuch. Diese enthalten Folgendes:

- i) die Positionen oder Portfolios, die von den einzelnen Handelsabteilungen oder gegebenenfalls von benannten Händlern eingegangen werden dürfen,
 - ii) ii) Positionslimits werden festgelegt und ihre Angemessenheit überwacht,
 - iii) Händler können im Rahmen festgelegter Limits und der genehmigten Strategie eigenständig Positionen eingehen und steuern,
 - iv) die Berichterstattung über die Positionen an die Geschäftsleitung ist fester Bestandteil des Risikomanagementverfahrens des Instituts,
 - v) Positionen werden unter Bezug auf Informationsquellen aus dem Markt aktiv überwacht, wobei die Marktfähigkeit oder die Absicherungsmöglichkeiten der Position bzw. der Risiken ihrer Bestandteile beurteilt werden; hierzu gehören auch die Beurteilung, die Qualität und die Verfügbarkeit von Marktinformationen für das Bewertungsverfahren, die Umsatzvolumina am Markt und die Größe der am Markt gehandelten Positionen,
 - vi) Verfahren und Kontrollen zur aktiven Verhinderung von Betrug;
- c) das Institut verfügt über klar definierte Regeln und Verfahren zur Überwachung der Positionen auf Übereinstimmung mit der Handelsstrategie des Instituts, einschließlich der Überwachung des Umsatzes und der Positionen, deren ursprünglich beabsichtigte Haltedauer überschritten wurde.
- (3) Institute, die für die Behandlung gemäß Artikel 94 in Frage kommen, wenden die Anforderungen gemäß dem vorliegenden Artikel in einer Weise an, die der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Handelsbuchpositionen angemessen ist."
48. [__]
49. Der folgende Artikel 104a wird eingefügt:

*"Artikel 104a
Neueinstufung einer Position*

- (1) Die Institute verfügen über klar definierte Grundsätze, um festzustellen, welche außergewöhnlichen Umstände für die Zwecke der Bestimmung ihrer Eigenmittelanforderungen zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde die Neueinstufung einer Handelsbuchposition als Anlagebuchposition oder im umgekehrten Fall einer Anlagebuchposition als Handelsbuchposition rechtfertigen. Die Institute überprüfen diese Grundsätze mindestens einmal jährlich.

Die EBA überwacht die Bandbreite der Aufsichtspraktiken und arbeitet bis zum [fünf Jahre nach Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung] Leitlinien dazu aus, was für den Zweck des Absatzes 1 unter außergewöhnlichen Umständen zu verstehen ist. Bis die EBA diese Leitlinien ausgearbeitet hat, zeigen die zuständigen Behörden der EBA ihren Beschluss unter Angabe der Gründe an, wenn sie einem Institut die Neueinstufung einer Position gemäß Absatz 1 erlaubt.

- (2) Die zuständigen Behörden erteilen die Erlaubnis zur Neueinstufung einer Handelsbuchposition als Anlagebuchposition oder im umgekehrten Fall einer Anlagebuchposition als Handelsbuchposition für die Zwecke der Bestimmung ihrer Eigenmittelanforderungen nur dann, wenn das Institut den zuständigen Behörden schriftliche Nachweise übermittelt hat, die belegen, dass ihre Entscheidung zur Neueinstufung dieser Position auf einen außergewöhnlichen Umstand zurückzuführen ist und im Einklang mit den von dem Institut gemäß Absatz 1 festgelegten Grundsätzen steht. Zu diesem Zweck bringt das Institut ausreichende Nachweise dafür bei, dass die Position nicht mehr die Bedingungen erfüllt, um gemäß Artikel 104 als Handelsbuch- bzw. Anlagebuchposition eingestuft zu werden.

Die Entscheidung nach Unterabsatz 1 wird vom Leitungsorgan des Instituts genehmigt.

- (3) Haben die zuständigen Behörden ihre Erlaubnis im Einklang mit Absatz 2 erteilt, so muss das Institut

- a) zum nächsten Meldestichtag die Information offenlegen, dass ihre Position neueingestuft wurde;
 - b) unbeschadet der Behandlung gemäß Absatz 4 ab dem nächsten Meldestichtag die Eigenmittelanforderung für die neueingestufte Position gemäß Artikel 92 festlegen.
- (4) Hat die Nettoveränderung des Betrags der Eigenmittelanforderungen des Instituts infolge der Neueinstufung der Position, die der Differenz bei den gesamten Eigenmittelanforderungen nach der Neueinstufung und vor der Neueinstufung zum Zeitpunkt der Neueinstufung unter sonst gleichen Gegebenheiten entspricht, eine Nettoverringerung der Eigenmittelanforderungen zur Folge, so hält das Institut zusätzliche Eigenmittel in der dieser Nettoveränderung entsprechenden Höhe vor und legt den Betrag dieser zusätzlichen Eigenmittel zum nächsten Meldestichtag offen. Der Betrag dieser zusätzlichen Eigenmittel bleibt bis zur Fälligkeit der Position konstant, es sei denn, die zuständigen Behörden erlauben dem Institut, diesen Betrag zu einem früheren Zeitpunkt abzubauen.
- (5) Die Neueinstufung einer Position gemäß diesem Artikel ist unwiderruflich."

49a. Der folgende Artikel 104b wird eingefügt:

"Artikel 104b
Anforderungen an Handelsabteilungen

- (1) Für die Zwecke der Meldepflichten gemäß Artikel 101a Absatz 3 richten die Institute Handelsabteilungen ein und ordnen jede ihrer Handelsbuchpositionen einer dieser Handelsabteilungen zu. Handelsbuchpositionen werden nur dann derselben Handelsabteilung zugeordnet, wenn sie der vereinbarten Geschäftsstrategie der Handelsabteilung entsprechen und stetig gemäß Absatz 2 verwaltet und überwacht werden.

(2) Die Handelsabteilungen der Institute genügen zu jedem Zeitpunkt sämtlichen folgenden Anforderungen:

- a) jede Handelsabteilung verfolgt eine klare und eindeutige Geschäftsstrategie und verfügt über eine ihrer Geschäftsstrategie angemessene Risikomanagementstruktur;
- b) jede Handelsabteilung verfügt über eine klare Organisationsstruktur; die Positionen einer bestimmten Handelsabteilung werden von benannten Händlern innerhalb des Instituts verwaltet; jeder Händler nimmt bestimmte Funktionen der Handelsabteilung wahr; jeder Händler wird nur einer Handelsabteilung zugeordnet; in jeder Handelsabteilung nimmt ein Händler eine leitende Rolle bei der Überwachung der Tätigkeiten und der anderen Händler der Handelsabteilung wahr;
- c) innerhalb jeder Handelsabteilung werden im Einklang mit der Geschäftsstrategie der Handelsabteilung Positionslimits festgesetzt;
- d) Berichte über die Tätigkeiten, die Rentabilität, das Risikomanagement und die rechtlichen Anforderungen an die Handelsabteilung werden mindestens wöchentlich erstellt und dem Leitungsorgan des Instituts regelmäßig übermittelt;
- e) für jede Handelsabteilung gibt es einen klaren jährlichen Geschäftsplan, der eine genau festgelegte Vergütungspolitik umfasst, die auf soliden Kriterien für die Erfolgsmessung gründet;
- f) Berichte über fällig werdende Positionen, Verstöße gegen innerhalb eines Tages oder für einen Tag geltende Handelsobergrenzen und die von dem Institut ergriffenen Gegenmaßnahmen, sowie über die Bewertung der Marktliquidität werden monatlich für jede Handelsabteilung erstellt und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

(3) Die Institute unterrichten die zuständigen Behörden darüber, in welcher Form sie Absatz 2 genügen. Die zuständigen Behörden können von einem Institut verlangen, dass es die Struktur oder die Organisation seiner Handelsabteilungen ändert, um die Anforderungen dieses Artikels zu erfüllen.

(4) [__]."

50. Artikel 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Alle zeitwertbilanzierten Handelsbuchpositionen und Anlagebuchpositionen unterliegen den in diesem Artikel festgelegten Standards für eine vorsichtige Bewertung. Die Institute stellen insbesondere sicher, dass mit der vorsichtigen Bewertung ihrer Handelsbuchpositionen ein angemessener Grad an Sicherheit erzielt wird, der dem dynamischen Charakter der zeitwertbilanzierten Handelsbuchpositionen und Anlagebuchpositionen, den Anforderungen der aufsichtlichen Solidität sowie der Funktionsweise und dem Zweck der Eigenmittelanforderungen im Hinblick auf die zeitwertbilanzierten Handelsbuchpositionen und Anlagebuchpositionen Rechnung trägt."

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Die Institute bewerten die zeitwertbilanzierten Handelsbuchpositionen zumindest einmal täglich neu. Wertänderungen dieser Positionen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des Instituts ausgewiesen.

(4) Die Institute bewerten ihre zeitwertbilanzierten Handelsbuchpositionen und Anlagebuchpositionen wann immer möglich zu Marktpreisen, auch bei der Anwendung der einschlägigen Eigenmittelvorschriften auf diese Positionen."

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Wenn eine Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich ist, nehmen die Institute eine vorsichtige Bewertung ihrer Positionen und Portfolios zu Modellpreisen vor, auch bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Positionen im Handelsbuch und für zeitwertbilanzierte Anlagebuchpositionen."

d) In Absatz 7 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

"Für die Zwecke von Buchstabe d wird das Modell unabhängig von den Handelsabteilungen entwickelt bzw. abgenommen und einer unabhängigen Prüfung unterzogen, einschließlich einer Bewertung der mathematischen Grundlagen, der Annahmen und der Softwareimplementierung."

e) Absatz 11 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) die zusätzliche Zeit, die notwendig wäre, um die Position oder die Positionsrisiken über die Liquiditätshorizonte hinaus abzusichern, die den Risikofaktoren der Position gemäß Artikel 325be zugewiesen worden sind;"

51. Artikel 106 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 lassen die Anforderungen unberührt, die soweit relevant für die abgesicherte Position im Anlagebuch bzw. im Handelsbuch gelten.

(3) Wenn ein Institut ein Kreditrisiko des Anlagebuchs oder ein Gegenparteirisiko absichert, indem es ein in seinem Handelsbuch verbuchtes Kreditderivat verwendet, gilt diese Kreditderivatposition für die Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbezüge nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a als internes Sicherungsgeschäft zur Absicherung gegen das Kreditrisiko des Anlagebuchs oder das Gegenparteirisiko, sofern das Institut ein anderes Kreditderivatgeschäft mit einem anerkannten dritten Sicherungsgeber eingeht, das die Anforderungen für eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung im Anlagebuch erfüllt und das Marktrisiko des internen Sicherungsgeschäfts vollständig ausgleicht.

Sowohl ein gemäß Unterabsatz 1 anerkanntes internes Sicherungsgeschäft als auch das mit dem Dritten eingegangene Kreditderivatgeschäft wird zu Zwecken der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken in das Handelsbuch einbezogen."

b) Folgende Absätze 4, 5 und 6 werden angefügt:

"(4) Wenn ein Institut ein Beteiligungsrisiko des Anlagebuchs absichert, indem es ein in seinem Handelsbuch verbuchtes Aktienderivat verwendet, gilt diese Aktienderivatposition für die Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbezüge nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a als internes Sicherungsgeschäft zur Absicherung gegen das Aktienrisiko des Anlagebuchs, sofern das Institut ein anderes Aktienderivatgeschäft mit einem anerkannten dritten Sicherungsgeber eingeht, das die Anforderungen für eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung im Anlagebuch erfüllt und das Marktrisiko des internen Sicherungsgeschäfts vollständig ausgleicht.

Sowohl ein gemäß Unterabsatz 1 anerkanntes internes Sicherungsgeschäft als auch das mit dem Dritten eingegangene Aktienderivatgeschäft wird zum Zweck der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken in das Handelsbuch einbezogen.

(5) Wenn ein Institut ein Zinsrisiko des Anlagebuchs absichert, indem es eine in seinem Handelsbuch verbuchte Zinsrisikoposition verwendet, gilt diese Position für die Zwecke der Bewertung der Zinsrisiken aus Positionen im Anlagebuch gemäß den Artikeln 84 und 98 der Richtlinie 2013/36/EU als internes Sicherungsgeschäft, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a1) die Position wurde einem Portfolio zugeordnet, das von der anderen Handelsbuchposition getrennt ist, mit einer Handelsstrategie, die ausschließlich darauf abzielt, das Marktrisiko von internen Sicherungsgeschäften im Zusammenhang mit dem Zinsrisiko zu steuern und zu verringern. Zu diesem Zweck kann ein Institut diesem Portfolio andere Zinsrisikopositionen zuordnen, die mit Dritten oder seinem eigenen Handelsbuch eingegangen wurden, solange das Institut das Marktrisiko dieser mit seinem eigenen Handelsbuch eingegangenen Zinsrisikopositionen dadurch ausgleicht, dass es Gegenzinsrisikopositionen mit Dritten eingeht;
- a) für den Zweck der Meldepflicht gemäß Artikel 101a Absatz 3 wurde die Position einer gemäß Artikel 104b eingerichteten Handelsabteilung mit einer Handelsstrategie zugeordnet, die ausschließlich darauf abzielt, das Marktrisiko von internen Sicherungsgeschäften im Zusammenhang mit dem Zinsrisiko zu steuern und zu verringern. Zu diesem Zweck darf diese Handelsabteilung andere Zinsrisikopositionen mit Dritten oder anderen Handelsabteilungen des Instituts eingehen, sofern diese anderen Handelsabteilungen das Marktrisiko dieser anderen Zinsrisikopositionen vollständig ausgleichen, indem sie entgegengesetzte Zinsrisikopositionen mit Dritten eingehen;
- b) das Institut hat vollständig dokumentiert, wie die Position die aus den Positionen des Anlagebuchs entstehenden Zinsrisiken für die Zwecke der in Artikel 84 und 98 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anforderungen verringert.
- (6) Die Eigenmittelanforderungen für die Marktrisiken sämtlicher Positionen, die dem getrennten Portfolio nach Absatz 5 Buchstabe a1 zugeordnet wurden, werden eigenständig berechnet und ergänzen die Eigenmittelanforderungen für die anderen Handelsbuchpositionen.
- (7) Für die Zwecke der Meldepflichten gemäß Artikel 101a werden die Eigenmittelanforderungen für die Marktrisiken sämtlicher Positionen, die dem getrennten Portfolio nach Absatz 5 Buchstabe a1 oder der Handelsabteilung zugeordnet wurden oder die von der Handelsabteilung nach Absatz 5 Buchstabe a eingegangen wurden, gegebenenfalls eigenständig als getrenntes Portfolio berechnet, und diese Berechnung ergänzt die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für die anderen Handelsbuchpositionen."

52. Artikel 107 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für die Zwecke dieser Verordnung werden Risikopositionen gegenüber einer Drittland-Wertpapierfirma, einem Drittland-Kreditinstitut und einer Drittland-Börse nur dann wie Risikopositionen gegenüber einem Institut behandelt, wenn die aufsichtlichen und rechtlichen Anforderungen des Drittlands an das betreffende Unternehmen jenen der Union zumindest gleichwertig sind."

52a. In Artikel 117 Absatz 2 werden die Buchstaben o und p wie folgt angefügt:

"o) Internationale Entwicklungsorganisation,p) Asiatische Infrastruktur-Investitionsbank."

52ab. Artikel 118 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) Europäische Union und Europäische Atomgemeinschaft,"

52b. Artikel 124 erhält folgende Fassung:

"Artikel 124

Durch Immobilien besicherte Risikopositionen

(1) Risikopositionen oder Teilen einer Risikoposition, die durch Grundpfandrechte auf Immobilien vollständig besichert sind — ausgenommen Teile der Risikoposition, die einer anderen Risikopositionsklasse zugeordnet sind —, wird ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen, wenn die Bedingungen der Artikel 125 oder 126 nicht erfüllt sind. Dem über den Beleihungswert der Immobilie hinausgehenden Teil der Risikoposition wird das Risikogewicht für unbesicherte Risikopositionen gegenüber der beteiligten Gegenpartei zugewiesen.

Der Teil einer Risikoposition, der als durch eine Immobilie vollständig besichert behandelt wird, übersteigt nicht den als Sicherheit hinterlegten Betrag des Marktwerts bzw. im Fall der Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts setzen, den Beleihungswert der betreffenden Immobilie.

(1a) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die für die Anwendung der Absätze 2, 3 und 4 zuständig ist. Diese Behörde ist entweder die zuständige Behörde oder die benannte Behörde.

Ist die von dem Mitgliedstaat für die Anwendung dieses Artikels benannte Behörde die zuständige Behörde, so stellt die zuständige Behörde sicher, dass die relevanten nationalen Stellen und Behörden, die ein makroprudenzielles Mandat haben, gebührend darüber unterrichtet sind, dass die zuständige Behörde beabsichtigt, von diesem Artikel Gebrauch zu machen, und dass sie an der Bewertung der Bedenken hinsichtlich der Finanzstabilität in ihrem Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 dieses Artikels in angemessener Weise beteiligt werden.

Ist die von dem Mitgliedstaat für die Anwendung dieses Artikels benannte Behörde nicht die zuständige Behörde, so trifft der Mitgliedstaat die notwendigen Vorkehrungen, um eine ordnungsgemäße Koordinierung und einen ordnungsgemäßen Informationsaustausch zwischen den benannten und den zuständigen Behörde sicherzustellen, damit dieser Artikel ordnungsgemäß angewendet wird. Insbesondere müssen die Behörden eng zusammenarbeiten und alle Informationen gemeinsam nutzen, die für die adäquate Erfüllung der Pflichten, die der benannten Behörde gemäß diesem Artikel obliegen, erforderlich sein können. Mit dieser Zusammenarbeit soll jede Form von sich überschneidenden oder nicht miteinander zu vereinbarenden Maßnahmen zwischen zuständigen und benannten Behörden vermieden sowie auch sichergestellt werden, dass die Wechselwirkung mit anderen Maßnahmen, insbesondere derjenigen gemäß Artikel 458 dieser Verordnung und Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU, gebührend berücksichtigt wird.

(2) Auf der Grundlage der nach Artikel 101 erhobenen Daten und aller anderen maßgeblichen Indikatoren bewertet die gemäß Absatz 1a bestimmte Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ob das Risikogewicht von 35 % für mit einem oder mehreren Immobiliensegmenten in Zusammenhang stehende und durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen nach Artikel 125, die in einem oder mehreren Teilen des Hoheitsgebiets ihres Landes belegen sind, und das Risikogewicht von 50 % für durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen nach Artikel 126, die in einem oder mehreren Teilen des Hoheitsgebiets ihres Landes belegen sind, sich in angemessener Weise auf Folgendes stützen:

- a) die Verlusterfahrungswerte für durch Immobilien besicherte Risikopositionen,
- b) zukunftsorientierte Immobilienmarktentwicklungen.

(3) Kommt die gemäß Absatz 1a bestimmte Behörde auf der Grundlage der Bewertung nach Absatz 2 zu dem Schluss, dass die Risikogewichte nach Artikel 125 Absatz 2 oder Artikel 126 Absatz 2 die tatsächlichen Risiken nicht in angemessener Weise widerspiegeln, die mit einem oder mehreren Risikosegmenten verbunden sind, welche durch Grundpfandrechte auf in einem Teil oder mehreren Teilen des Mitgliedstaats der jeweiligen Behörde belegene Wohnimmobilien oder Gewerbeimmobilien vollständig besichert sind, und ist sie der Auffassung, dass die Unangemessenheit der Risikogewichte sich negativ auf die gegenwärtige oder künftige Finanzstabilität in ihrem Mitgliedstaat auswirken könnte, so kann sie die für diese Risikopositionen geltenden Risikogewichte innerhalb der in Absatz 4 festgelegten Spannen erhöhen oder strengere Kriterien einführen als in Artikel 125 Absatz 2 oder Artikel 126 Absatz 2 festgelegt sind.

Die gemäß Absatz 1a bestimmte Behörde teilt der EBA und dem ESRB jegliche Anpassungen der Risikogewichte und der angewandten Kriterien nach diesem Absatz mit. Innerhalb eines Monats nach Eingang der genannten Mitteilung übermitteln der ESRB und die EBA dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Stellungnahme. Die EBA und der ESRB veröffentlichen die Risikogewichte und Kriterien für Risikopositionen nach den Artikeln 125, 126 und 199 Absatz 1 Buchstabe a, wie sie von der jeweiligen Behörde umgesetzt werden.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 kann die gemäß Absatz 1a bestimmte Behörde die Risikogewichte innerhalb der folgenden Spannen ansetzen:

- a) zwischen 35 % und 150 % der durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen;
- b) zwischen 50 % und 150 % der durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen.

(4a) Setzt die gemäß Absatz 1a bestimmte Behörde höhere Risikogewichte an oder führt sie strengere Kriterien ein, so verfügen die Institute über einen sechsmonatigen Übergangszeitraum, um diese anzuwenden.

(4b) Die EBA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem ESRB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die strengen Kriterien für die Bewertung des Beleihungswerts gemäß Absatz 1 und die Arten von Faktoren, die bei der Bewertung der Angemessenheit der Risikogewichte nach Absatz 2 berücksichtigt werden müssen, festgelegt sind.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2019 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(4c) Der ESRB kann den gemäß Absatz 4a bestimmten Behörden durch Empfehlungen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 und in enger Zusammenarbeit mit der EBA Orientierungen zu Folgendem vorgeben:

- a) den Faktoren, die 'sich negativ auf die gegenwärtige oder künftige Finanzstabilität auswirken' könnten wie in Absatz 3 dieses Artikels angeführt,
- b) den indikativen Referenzwerten, welche die gemäß Absatz 1a bestimmte Behörde bei der Festlegung höherer Risikogewichte berücksichtigen muss.

(5) Die Institute eines Mitgliedstaats wenden die Risikogewichte und Kriterien, die von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß Absatz 3 festgelegt wurden, auf alle ihre entsprechenden Risikopositionen an, die durch Grundpfandrechte auf in einem oder mehreren Teilen dieses anderen Mitgliedstaat belegene Gewerbeimmobilien und Wohnimmobilien besichert sind."

53. In Artikel 128 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

"(1) Die Institute weisen Risikopositionen, die mit besonders hohen Risiken verbunden sind, ein Risikogewicht von 150 % zu.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels behandeln die Institute jede der folgenden Risikopositionen als mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen:

- a) Beteiligungen an Risikokapitalgesellschaften, es sei denn, diese Beteiligungen werden gemäß Artikel 132 behandelt;
- b) Positionen aus privatem Beteiligungskapital, es sei denn, diese Positionen werden gemäß Artikel 132 behandelt;
- c) spekulative Immobilienfinanzierungen."

54. Artikel 132 erhält folgende Fassung:

"Artikel 132

Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA

- (1) Die Institute berechnen den risikogewichteten Positionsbetrag ihrer Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA durch Multiplikation der nach den in Absatz 2 Unterabsatz 1 beschriebenen Ansätzen berechneten risikogewichteten Positionsbezüge der Risikopositionen eines OGA mit dem Prozentsatz der von dem betreffenden Institut gehaltenen Anteile.
- (2) Sind die Bedingungen nach Absatz 3 erfüllt, so dürfen die Institute den Transparenzansatz gemäß Artikel 132a Absatz 1 oder den mandatsbasierten Ansatz gemäß Artikel 132a Absatz 2 anwenden.

Vorbehaltlich des Artikels 132b Absatz 2 weisen Institute, die weder den Transparenzansatz noch den mandatsbasierten Ansatz anwenden, ihren Positionen in Form von Anteilen an OGA ein Risikogewicht von 1,250 % ('Ausweichkonzept') zu.

Die Institute können die risikogewichteten Positionsbezüge ihrer Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA durch eine Kombination von in diesem Absatz genannten Ansätzen berechnen, sofern die Bedingungen für die Verwendung dieser Ansätze erfüllt sind.

- (3) Die Institute dürfen den risikogewichteten Positionsbetrag von Risikopositionen eines OGA im Einklang mit den in Artikel 132a genannten Ansätzen bestimmen, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) bei dem OGA handelt es sich um
 - i) einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG;
 - ii) einen AIF, der von einem nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU registrierten EU-AIFM verwaltet wird;
 - iii) einen AIF, der von einem nach Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen EU-AIFM verwaltet wird;

- iv) einen AIF, der von einem nach Artikel 37 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen Nicht-EU-AIFM verwaltet wird;
 - v) einen Nicht-EU-AIF, der von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet und nach Artikel 42 der Richtlinie 2011/61/EU vertrieben wird;
 - vi) einen Nicht-EU-AIF, der nicht in der Union vertrieben und von einem in einem Drittland niedergelassenen Nicht-EU-AIFM verwaltet wird, der unter einen gemäß Artikel 67 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission fällt;
- b) der Prospekt oder die gleichwertigen Unterlagen des OGA enthalten folgende Angaben:
- i) die Kategorien der Vermögenswerte, in die der OGA investieren darf;
 - ii) falls Anlagehöchstgrenzen gelten, die entsprechenden Grenzen und die Methoden zu ihrer Berechnung;
- c) die Berichterstattung des OGA oder der OGA-Verwaltungsgesellschaft an das Institut erfüllt die folgenden Anforderungen:
- i) über die Geschäftstätigkeit des OGA wird mindestens so häufig Bericht erstattet wie über die des Instituts;
 - ii) die Granularität der Finanzinformationen reicht aus, um dem Institut zu ermöglichen, den risikogewichteten Positionsbetrag des OGA nach dem von dem Institut gewählten Ansatz zu berechnen;
 - iii) wendet das Institut den Transparenzansatz an, werden die Informationen über die zugrunde liegenden Risikopositionen durch einen unabhängigen Dritten geprüft.

Abweichend von Unterabsatz 1 Ziffer i gilt Folgendes: Bestimmt das Institut den risikogewichteten Positionsbetrag der Risikopositionen eines OGA gemäß dem mandatsbasierten Ansatz, so kann die Berichterstattung des OGA oder der OGA-Verwaltungsgesellschaft an das Institut auf das Anlagemandat des OGA und jegliche Änderungen dieses Mandats beschränkt sein und nur dann erfolgen, wenn das Institut erstmals die Risikoposition gegenüber dem OGA eingeht und wenn es eine Änderung beim Anlagemandat des OGA gibt.

(4) Institute, die über keine ausreichenden Daten oder Informationen zur Berechnung des risikogewichteten Positionsbeitrags der Risikopositionen eines OGA gemäß den in Artikel 132a festgelegten Ansätzen verfügen, können sich auf die Berechnungen von Dritten stützen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der betreffende Dritte ist

- i) die Verwahrstelle bzw. das verwahrende Finanzinstitut des OGA, sofern der OGA ausschließlich in Wertpapiere investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle bzw. diesem verwahrenden Finanzinstitut hinterlegt;
- ii) im Fall von OGA, die nicht unter Ziffer i fallen, die OGA-Verwaltungsgesellschaft, sofern diese die in Absatz 3 Buchstabe a festgelegte Bedingung erfüllt;

b) der Dritte führt die Berechnung gemäß den Ansätzen nach Artikel 132a Absätze 1, 2 und 3 durch;

c) ein externer Prüfer hat die Richtigkeit der Berechnung des Dritten bestätigt.

Institute, die sich auf die Berechnungen Dritter stützen, multiplizieren den aus diesen Berechnungen resultierenden risikogewichteten Positionsbeitrag der Risikopositionen eines OGA mit dem Faktor 1,2.

(5) Wendet ein Institut für den Zweck der Berechnung des risikogewichteten Positionsbeitrags der Risikopositionen eines OGA ('OGA der Stufe 1') die in Artikel 132a genannten Ansätze an, und handelt es sich bei einer der zugrunde liegenden Risikopositionen des OGA der Stufe 1 um eine Risikoposition in Form von Anteilen an einem anderen OGA ('OGA der Stufe 2'), so darf der risikogewichtete Positionsbeitrag der Risikopositionen des OGA der Stufe 2 unter Verwendung eines der drei in Absatz 2 beschriebenen Ansatzes berechnet werden. Das Institut darf den Transparenzansatz zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbezüge der Risikopositionen von OGA in Stufe 3 und darüber nur dann verwenden, wenn es diesen Ansatz für die Berechnung in der vorangegangenen Stufe verwendet hat. In jedem anderen Szenario verwendet es das Ausweichkonzept.

(6) Für den nach dem Transparenzansatz und dem mandatsbasierten Ansatz berechneten risikogewichteten Positionsbeitrag der Risikopositionen eines OGA besteht eine Obergrenze, die dem nach dem Ausweichkonzept berechneten risikogewichteten Betrag der Risikopositionen dieses OGA entspricht.

(7) Abweichend von Absatz 1 können die Institute, die den Transparenzansatz nach Artikel 132a Absatz 1 anwenden, den risikogewichteten Positionsbetrag ihrer Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA durch Multiplikation der nach Artikel 111 berechneten Risikopositionswerte dieser Risikopositionen mit einem nach der Formel gemäß Artikel 132c berechneten Risikogewicht (RWi*) berechnen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Institute bilanzieren den Wert ihrer Anteilsbestände an OGA zu den Anschaffungskosten, wogegen sie bei Anwendung des Transparenzansatzes den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des OGA zum Zeitwert bilanzieren würden;
- b) eine Änderung des Marktwerts der Anteile, für die die Institute den Wert zu den Anschaffungskosten bilanzieren, ändert weder den Betrag der Eigenmittel dieser Institute noch den mit diesen Beständen verbundenen Risikopositionswert."

55. Der folgende Artikel 132a wird eingefügt:

"Artikel 132a

Ansätze für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbezüge von OGA

- (1) Sind die Bedingungen von Artikel 132 Absatz 3 erfüllt und verfügt das Institut über ausreichende Informationen über die einzelnen zugrunde liegende Risikopositionen des OGA, berechnet das Institut die risikogewichteten Positionsbezüge des OGA mittels Durchschau auf diese Risikopositionen und nimmt die Risikogewichtung aller zugrunde liegenden Risikopositionen des OGA so vor, als würden sie direkt von diesem Institut gehalten.
- (2) Sind die Bedingungen des Artikels 132 Absatz 3 erfüllt, dürfen Institute, die über keine ausreichenden Informationen über die einzelnen zugrunde liegenden Risikopositionen eines OGA verfügen, um den Transparenzansatz zu verwenden, den risikogewichteten Positionsbezüge dieser Risikopositionen gemäß den im Mandat des OGA festgelegten Höchstgrenzen und den einschlägigen Rechtsvorschriften berechnen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 führen die Institute die Berechnungen unter der Annahme durch, dass der OGA zunächst bis zur laut seinem Mandat oder den einschlägigen Rechtsvorschriften zulässigen Höchstgrenze in Risikopositionsklassen mit der höchsten Eigenmittelanforderung Risikopositionen eingeht und in der Folge Risikopositionen in absteigender Reihenfolge eingeht, bis die maximale gesamte Höchstgrenze für Risikopositionen erreicht ist, und dass der OGA eine Verschuldung bis zur laut seinem Mandat oder den einschlägigen Rechtsvorschriften zulässigen Höchstgrenze eingeht.

Die Institute führen die in Unterabsatz 1 genannte Berechnung nach den in diesem Kapitel, in Kapitel 5 dieses Titels und in den Abschnitten 3, 4 oder 5 von Kapitel 6 dieses Titels festgelegten Methoden durch.

(3) Abweichend von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d können Institute, die den risikogewichteten Positionsbetrag der Risikopositionen eines OGA gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 berechnen, die Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung von Derivate-Risikopositionen des betreffenden OGA als einen Betrag berechnen, der 50 % der Eigenmittelanforderungen für diese Derivate-Risikopositionen entspricht, die gemäß Kapitel 6 Abschnitt 3, 4 oder 5 berechnet wurden.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Institut jene Derivate-Risikopositionen von der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung ausnehmen, die dieser Anforderung nicht unterworfen wären, wenn sie direkt vom Institut gehalten würden.

(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um festzulegen, wie Institute den in Absatz 2 genannten risikogewichteten Positionsbetrag berechnen, wenn einer oder mehrere der für die Berechnung notwendigen Bestandteile nicht verfügbar sind.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [9 Monate nach Inkrafttreten].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen."

56. Die folgenden Artikel 132b und 132c werden eingefügt:

"Artikel 132b

Ausnahmen von den Ansätzen zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbezüge von OGA

- (1) Die Institute können Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals sowie Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die ein OGA hält und die gemäß Artikel 36 Absatz 1 und den Artikeln 56, 66 bzw. 72e abzuziehen sind, von den Berechnungen nach Artikel 132 ausnehmen.
- (2) Die Institute können Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA im Sinne von Artikel 150 Absatz 1 Buchstaben g und h von den Berechnungen nach Artikel 132 ausnehmen und diese stattdessen gemäß Artikel 133 behandeln.

Artikel 132c

Behandlung außerbilanzieller Risikopositionen in OGA

Die Institute berechnen den risikogewichteten Positionsbeitrag für ihre außerbilanziellen Posten mit der Möglichkeit, diese in Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA durch Multiplikation der nach Artikel 111 berechneten Risikopositionswerte dieser Risikopositionen mit dem folgenden Risikogewicht (RW_i^*) umzurechnen:

a) für alle Risikopositionen, für die Institute einen der Ansätze nach Artikel 132a verwenden:

$$RW_i^* = \frac{RWAE_i}{E_i^*} \cdot \frac{A_i}{EQ_i}$$

Dabei gilt:

i = der Index, in dem der OGA aufgeführt ist;

RWAE_i = der nach Artikel 132a für OGA i berechnete Wert;

E_i^{*} = der Risikopositionswert der Risikopositionen von OGA i;

A_i = der Buchwert der Vermögenswerte von OGA i;

EQ_i = der Buchwert des Eigenkapitals von OGA i;

b) für alle anderen Risikopositionen: RW_i^{*}=1250 %."

57. Artikel 152 erhält folgende Fassung:

"Artikel 152

Behandlung von Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA

- (1) Die Institute berechnen die risikogewichteten Positionsbezüge ihrer Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA durch Multiplikation der nach den in den Absätzen 2 und 5 beschriebenen Ansätzen berechneten risikogewichteten Positionsbezüge von OGA mit dem Prozentsatz der von den betreffenden Instituten gehaltenen Anteile.
- (2) Sind die Bedingungen von Artikel 132 Absatz 3 erfüllt und verfügt das Institut über ausreichende Informationen über die einzelnen zugrunde liegenden Risikopositionen eines OGA, so berechnet das Institut die risikogewichteten Positionsbezüge des OGA mittels Durchschau auf diese zugrunde liegenden Risikopositionen und nimmt die Risikogewichtung aller zugrunde liegenden Risikopositionen des OGA so vor, als würden sie direkt vom Institut gehalten.
- (3) Abweichend von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d können Institute, die den risikogewichteten Positionsbezug des OGA gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 berechnen, die Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung von Derivate-Risikopositionen des betreffenden OGA als einen Betrag berechnen, der 50 % der Eigenmittelanforderungen für diese Derivate-Risikopositionen entspricht, die gemäß Kapitel 6 Abschnitt 3, 4 oder 5 berechnet wurden.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Institut jene Derivate-Risikopositionen von der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung ausnehmen, die dieser Anforderung nicht unterworfen wären, wenn sie direkt vom Institut gehalten würden.

(4) Institute, die den Transparenzansatz gemäß den Absätzen 2 und 3 anwenden und die Bedingungen für eine dauerhafte Teilanwendung gemäß Artikel 150 erfüllen oder die die Bedingungen für die Anwendung der in diesem Kapitel beschriebenen Methoden für alle oder einen Teil der zugrunde liegenden Risikopositionen des OGA nicht erfüllen, berechnen die risikogewichteten Positionsbezüge und erwarteten Verlustbezüge nach den folgenden Grundsätzen:

- a) Im Fall von Risikopositionen der Klasse 'Beteiligungsrisikopositionen' gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e wenden die Institute den einfachen Risikogewichtungsansatz nach Artikel 155 Absatz 2 an;
- b) im Fall von Risikopositionen der Risikopositionsklasse 'Verbriefungspositionen' wenden die Institute den ratingbasierten Ansatz nach Artikel 261 an;
- c) im Fall aller anderen zugrunde liegenden Risikopositionen wenden die Institute den Standardansatz nach Kapitel 2 an.

Ist das Institut nicht in der Lage, für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a zwischen privaten Beteiligungsrisikopositionen und börsengehandelten sowie sonstigen Risikopositionen zu unterscheiden, so behandelt es die betreffenden Risikopositionen als sonstige Beteiligungsrisikopositionen.

(5) Wenn die Bedingungen des Artikels 132 Absatz 3 erfüllt sind, dürfen Institute, die über keine ausreichenden Informationen über die einzelnen zugrunde liegenden Risikopositionen eines OGA verfügen, den risikogewichteten Positionsbezug für diese Risikopositionen gemäß dem mandatsbasierten Ansatz nach Artikel 132a Absatz 2 berechnen. Im Falle von Risikopositionen gemäß Absatz 4 Buchstaben a, b und c wenden die Institute jedoch die dort beschriebenen Ansätze an.

(6) Vorbehaltlich des Artikels 132b Absatz 2 wenden Institute, die nicht den Transparenzansatz gemäß den Absätzen 2 und 3 oder den mandatsorientierten Ansatz gemäß Absatz 5 anwenden, das in Artikel 132 Absatz 2 genannte Ausweichkonzept an.

(7) Institute, die über keine ausreichenden Daten oder Informationen zur Berechnung des risikogewichteten Positionsbeitrags eines OGA gemäß den Ansätzen nach den Absätzen 2, 3, 4 und 5 verfügen, können sich auf die Berechnungen von Dritten stützen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der betreffende Dritte ist
 - i) die Verwahrstelle bzw. das verwahrende Finanzinstitut des OGA, sofern der OGA ausschließlich in Wertpapiere investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle bzw. diesem verwahrenden Finanzinstitut hinterlegt;
 - ii) im Fall von OGA, die nicht unter Ziffer (i) fallen, die OGA-Verwaltungsgesellschaft, sofern diese die in Absatz 132 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Kriterien erfüllt;
- b) im Fall von anderen Risikopositionen als den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Risikopositionen führt der Dritte die Berechnung gemäß dem Ansatz nach Artikel 132a Absatz 1 durch;
- c) im Fall der in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Risikopositionen führt der Dritte die Berechnung gemäß den dort beschriebenen Ansätzen durch;
- d) ein externer Prüfer hat die Richtigkeit der Berechnung des Dritten bestätigt.

Institute, die sich auf die Berechnungen Dritter stützen, multiplizieren die aus diesen Berechnungen resultierenden risikogewichteten Positionsbezüge der Risikopositionen eines OGA mit dem Faktor 1,2.

(8) Für die Zwecke dieses Artikels finden die Bestimmungen von Artikel 132 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 132b und Artikel 132c Anwendung.”

57a. Artikel 164 erhält folgende Fassung:

Verlustquote bei Ausfall (LGD)

- (1) Vorbehaltlich der Anforderungen des Abschnitts 6 und der Erlaubnis der zuständigen Behörden nach Artikel 143 legen die Institute eigene LGD-Schätzungen vor. Für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen wird ein LGD-Wert von 75 % angesetzt. Kann ein Institut seine EL-Schätzungen für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen verlässlich in PD und LGD auflösen, darf es seine eigene LGD-Schätzung verwenden.
- (2) Eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung kann vorbehaltlich der Anforderungen des Artikels 183 Absätze 1, 2 und 3 und einer entsprechenden Erlaubnis der zuständigen Behörden zur Unterlegung einer einzelnen Risikoposition oder eines Risikopositionen-Pools durch Anpassung der PD- oder LGD-Schätzungen als anerkennungsfähig anerkannt werden. Ein Institut darf garantierten Risikopositionen keine angepasste PD oder LGD zuweisen, wenn dies dazu führen würde, dass das angepasste Risikogewicht niedriger wäre als das einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber.
- (3) Für die Zwecke des Artikels 154 Absatz 2 ist die in Artikel 153 Absatz 3 genannte LGD einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber die LGD, die entweder für eine nicht abgesicherte Fazilität für den Garantiegeber oder für die nicht abgesicherte Fazilität des Schuldners angesetzt ist, je nachdem, ob für den Fall, dass sowohl Garantiegeber als auch der Schuldner während der Laufzeit des abgesicherten Geschäfts ausfallen, die zur Verfügung stehenden Informationen und die Struktur der Garantie darauf hindeuten, dass die Höhe des wiedererlangten Betrags von der Finanzlage des Garantiegebers bzw. des Schuldners abhängt.
- (4) Bei allen durch Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, für die keine Garantie eines Zentralstaats besteht, beträgt die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD mindestens 10 %.

Bei allen durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, für die keine Garantie eines Zentralstaats besteht, beträgt die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD mindestens 15 %.

- (4a) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die für die Anwendung des Absatzes 5 dieses Artikels zuständig ist. Diese Behörde ist entweder die zuständige Behörde oder die benannte Behörde.

Ist die von dem Mitgliedstaat für die Anwendung dieses Artikels benannte Behörde die zuständige Behörde, so stellt die zuständige Behörde sicher, dass die relevanten nationalen Stellen und Behörden, die ein makroprudenzielles Mandat haben, gebührend darüber unterrichtet sind, dass die zuständige Behörde beabsichtigt, von diesem Artikel Gebrauch zu machen, und dass sie an der Bewertung der Bedenken hinsichtlich der Finanzstabilität in ihrem Mitgliedstaat gemäß Absatz 5 dieses Artikels in angemessener Weise beteiligt werden.

Ist die von dem Mitgliedstaat für die Anwendung dieses Artikels benannte Behörde nicht die zuständige Behörde, so trifft der Mitgliedstaat die notwendigen Vorkehrungen, um eine ordnungsgemäße Koordinierung und einen ordnungsgemäßen Informationsaustausch zwischen den benannten und den zuständigen Behörde sicherzustellen, damit dieser Artikel ordnungsgemäß angewendet wird. Insbesondere müssen die Behörden eng zusammenarbeiten und alle Informationen gemeinsam nutzen, die für die adäquate Erfüllung der Pflichten, die der benannten Behörde gemäß diesem Artikel obliegen, erforderlich sein können. Mit dieser Zusammenarbeit soll jede Form von sich überschneidenden oder nicht miteinander zu vereinbarenden Maßnahmen zwischen zuständigen und benannten Behörden vermieden sowie auch sichergestellt werden, dass die Wechselwirkung mit anderen Maßnahmen, insbesondere derjenigen gemäß Artikel 458 dieser Verordnung und Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU, gebührend berücksichtigt wird.

(5) Auf der Grundlage der nach Artikel 101 erhobenen Daten und aller anderen relevanten Indikatoren sowie unter Berücksichtigung zukunftsorientierter Immobilienmarktentwicklungen bewertet die gemäß Absatz 4a bestimmte Behörde regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, ob die LGD-Mindestwerte nach Absatz 4 für Risikopositionen angemessen sind, die durch in einem oder mehreren Teilen des Hoheitsgebiets ihres Landes belegene Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind.

Kommt die gemäß Absatz 4a bestimmte Behörde auf der Grundlage der Bewertung nach Unterabsatz 1 zu dem Schluss, dass die LGD-Mindestwerte nach Absatz 4 nicht angemessen sind, und ist sie der Auffassung, dass die Unangemessenheit der LGD-Werte sich negativ auf die gegenwärtige oder künftige Finanzstabilität in ihrem Mitgliedstaat auswirken könnte, so kann sie höhere LGD-Mindestwerte für die betreffenden Risikopositionen, die in einem oder mehreren Teilen des Hoheitsgebiets ihres Landes belegen sind, ansetzen. Diese höhere Mindestwerte können auch auf Ebene eines oder mehrerer Immobiliensegmente solcher Risikopositionen angewendet werden.

Die gemäß Absatz 4a bestimmte Behörde teilt der EBA und dem ESRB jegliche Entscheidung nach diesem Absatz mit, bevor sie sie getroffen hat. Innerhalb eines Monats nach Eingang der genannten Mitteilung übermitteln der ESRB und die EBA dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Stellungnahme. Die EBA und der ESRB veröffentlichen diese LGD-Werte.

(5a) Setzt die gemäß Absatz 4a bestimmte Behörde gemäß Absatz 5 höhere LGD-Mindestwerte an oder führt sie strengere Kriterien ein, so verfügen die Institute über einen sechsmonatigen Übergangszeitraum, um diese anzuwenden.

(6a) Die EBA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem ESRB Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Festlegung der Bedingungen aus, die die gemäß Absatz 4a bestimmte Behörde bei der Bewertung der Angemessenheit von LGD-Werten als Teil der Bewertung nach Absatz 5 zu berücksichtigen hat.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2019 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(6b) Der ESRB kann den gemäß Absatz 4a bestimmten Behörden durch Empfehlungen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 und in enger Zusammenarbeit mit der EBA Orientierungen zu Folgendem vorgeben:

a) den Faktoren, die 'sich negativ auf die gegenwärtige oder künftige Finanzstabilität auswirken könnten' wie in Absatz 5 angeführt, und

b) den indikativen Referenzwerten, welche die gemäß Absatz 4a bestimmte Behörde bei der Festlegung höherer LGD-Mindestwerte berücksichtigen muss.

(7) Die Institute eines Mitgliedstaats wenden die höheren LGD-Mindestwerte, die von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß Absatz 5 festgelegt wurden, auf alle ihre entsprechenden Risikopositionen an, die durch Grundpfandrechte auf in einem oder mehreren Teilen dieses anderen Mitgliedstaat belegene Gewerbeimmobilien und Wohnimmobilien besichert sind."

58. Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

"h) qualifizierte zentrale Gegenparteien."

59. Der folgende Artikel 204a wird eingefügt:

"Artikel 204a
Anerkennungsfähige Arten von Eigenkapitalderivaten

(1) Die Institute dürfen Eigenkapitalderivate, die Gesamtrendite-Swaps sind oder wirtschaftlich vergleichbare Wirkung haben, als anerkennungsfähige Kreditbesicherung nur für die Zwecke interner Sicherungsgeschäfte verwenden.

Erwirbt ein Institut eine Kreditbesicherung in Form eines Gesamtrendite-Swaps und erfasst die Nettozahlungen aus dem Swap als Nettoertrag, trägt jedoch dem den Zahlungen gegenüberstehenden Wertverlust der abgesicherten Forderung nicht durch Herabsetzung des beizulegenden Zeitwerts oder durch Erhöhung der Risikovorsorge Rechnung, so ist diese Kreditbesicherung nicht anerkennungsfähig.

(2) Tätigt ein Institut mithilfe eines Eigenkapitalderivats ein internes Sicherungsgeschäft, so kann das interne Sicherungsgeschäft für die Zwecke dieses Kapitels als Kreditbesicherung nur dann anerkannt werden, wenn das auf das Handelsbuch übertragene Kreditrisiko auf einen oder mehrere Dritte übertragen wird.

Wurde ein internes Sicherungsgeschäft gemäß Unterabsatz 1 getätigt und sind die Anforderungen dieses Kapitels erfüllt, so berechnen die Institute bei Erwerb einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung die risikogewichteten Positionsbezüge und erwarteten Verlustbeträge nach den Vorschriften der Abschnitte 4 bis 6."

60. Artikel 223 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

"Bei OTC-Derivaten berechnen die Institute, die die Methode gemäß Kapitel 6 Abschnitt 6 verwenden, EVA wie folgt:

$$E_{VA} = E.$$

b) In Absatz 5 wird am Ende folgender Unterabsatz eingefügt:

"Bei OTC-Derivaten tragen Institute, die die Methoden nach Kapitel 6 Abschnitte 3, 4 und 5 verwenden, den risikomindernden Auswirkungen der Sicherheit gemäß den Bestimmungen des jeweils anwendbaren Abschnitts Rechnung."

61. In Artikel 272 erhalten die Nummern 6 und 12 folgende Fassung:

"(6) 'Hedging-Satz' eine Gruppe von Geschäften innerhalb eines einzigen Netting-Satzes, bei denen für die Bestimmung der potenziellen künftigen Risikoposition gemäß den Methoden nach den Abschnitten 3 oder 4 eine vollständige oder teilweise Aufrechnung erlaubt ist;

(12) 'aktueller Marktwert' oder 'CMV' für die Zwecke der Abschnitte 3 bis 5 den Nettomarktwert aller in einem Netting-Satz enthaltenen Geschäfte, ohne Berücksichtigung gehaltener oder gestellter Sicherheiten, wobei für die Berechnung des CMV positive und negative Marktwerte gegeneinander aufgerechnet werden;"

62. In Artikel 272 werden die folgenden Nummern 7a und 12a eingefügt:

"(7a) 'asymmetrische Nachschussvereinbarung' eine Nachschussvereinbarung, wonach ein Institut Nachschusszahlungen an eine Gegenpartei leisten muss, aber keinen Anspruch auf Erhalt einer Nachschusszahlung von dieser Gegenpartei hat oder umgekehrt;"

"(12a) 'unabhängiger Netto-Sicherheitenbetrag' oder 'NICA' die Summe des volatilitätsangepassten Werts der in Bezug auf den Netting-Satz erhaltenen bzw. gestellten Nettosicherheiten außer Nachschusszahlungen;"

63. Artikel 273 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Institute berechnen den Risikopositionswert der in Anhang II genannten Geschäfte nach einer der in den Abschnitten 3 bis 6 dargelegten Methoden im Einklang mit diesem Artikel.

Ein Institut, das die Bedingungen gemäß Artikel 273a Absatz 1 nicht erfüllt, darf nicht nach der in Abschnitt 4 beschriebenen Methode verfahren. Ein Institut, das die Bedingungen gemäß Artikel 273a Absatz 2 nicht erfüllt, darf nicht nach der in Abschnitt 5 beschriebenen Methode verfahren.

Institute dürfen innerhalb einer Gruppe dauerhaft eine Kombination der Methoden nach den Abschnitten 3 bis 6 anwenden. Ein einzelnes Institut darf eine Kombination der Methoden nach den Abschnitten 3 bis 6 nicht dauerhaft anwenden."

b) Die Absätze 6, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

"(6) Nach allen in den Abschnitten 3 bis 6 beschriebenen Methoden ist der Risikopositionswert für eine bestimmte Gegenpartei gleich der Summe der Risikopositionswerte, die für jeden mit dieser Gegenpartei bestehenden Netting-Satz berechnet werden.

Wenn eine Nachschussvereinbarung für mehrere Netting-Sätze mit dieser Gegenpartei gilt und das Institut zur Berechnung des Risikopositionswerts dieser Netting-Sätze eine der Methoden nach den Abschnitten 3 bis 6 verwendet, so wird der Risikopositionswert abweichend vom Unterabsatz 1 gemäß dem betreffenden Abschnitt berechnet.

Für eine bestimmte Gegenpartei ist der nach diesem Kapitel berechnete Risikopositionswert für einen aus den in Anhang II genannten OTC-Derivaten bestehenden Netting-Satz gleich Null oder gleich der Differenz zwischen der Summe der Risikopositionswerte aller mit dieser Gegenpartei bestehenden Netting-Sätze und der Summe der CVA für diese Gegenpartei, die von dem Institut bereits als Abschreibung erfasst wurden, wenn dieser Wert höher ist. Bei der Berechnung der kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen werden etwaige ausgleichende bereits gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c von den Eigenmitteln ausgeschlossene Anpassungen der Wertstellung von Belastungen, die dem eigenen Kreditrisiko der Firma zugerechnet werden, nicht berücksichtigt.

(7) Bei der Berechnung des Risikopositionswerts gemäß den Methoden nach den Abschnitten 3 bis 5 können die Institute zwei OTC-Derivatekontrakte derselben Nettingvereinbarung, die sich völlig ausgleichen, wie einen einzigen Kontrakt mit einem Nominalwert gleich Null behandeln.

Zwei OTC-Derivatekontrakte gleichen sich für die Zwecke von Unterabsatz 1 völlig aus, wenn sie alle der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie haben entgegengesetzte Risikopositionen;
 - b) sie haben mit Ausnahme des Handelsdatums identische Merkmale;
 - c) ihre Zahlungsströme gleichen sich in vollem Umfang aus.
- (8) Bei Risikopositionen, die sich aus Geschäften mit langer Abwicklungsfrist ergeben, berechnen die Institute den Risikopositionswert nach einer der in den Abschnitten 3 bis 6 beschriebenen Methoden, unabhängig davon, nach welcher Methode sie bei OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften und Lombardgeschäften verfahren. Institute, die nach dem in Kapitel 3 beschriebenen Ansatz verfahren, können bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist unabhängig von der Wesentlichkeit dieser Positionen dauerhaft die Risikogewichte des in Kapitel 2 beschriebenen Ansatzes ansetzen."
- c) Der folgende Absatz 9 wird eingefügt:
- "(9) Bei den Methoden nach den Abschnitten 3 bis 6 verfahren Institute bei Geschäften, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko festgestellt wurde, nach Artikel 291 Absätze 2, 4, 5 bzw. 6."
64. Die folgenden Artikel 273a und 273b werden eingefügt:

"Artikel 273a

Bedingungen für die Verwendung vereinfachter Methoden zur Berechnung des Risikopositionswerts

- (1) Institute dürfen den Risikopositionswert von Derivatepositionen nach der in Abschnitt 4 beschriebenen Methode berechnen, sofern der Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten auf der Grundlage einer monatlichen Bewertung unter Nutzung der Daten zum letzten Tag des Monats keinen der folgenden Schwellenwerte überschreitet:
- a) 10 % der gesamten Vermögenswerte des Instituts,
 - b) 300 Millionen EUR.

- (2) Institute dürfen den Risikopositionswert von Derivatepositionen nach Abschnitt 5 berechnen, sofern der Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten auf der Grundlage einer monatlichen Bewertung unter Nutzung der Daten zum letzten Tag des Monats keinen der folgenden Schwellenwerte überschreitet:
- a) 5 % der gesamten Vermögenswerte des Instituts,
 - b) 100 Millionen EUR.
- (3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 berechnen die Institute den Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten auf der Grundlage der Daten zum letzten Tag jeden Monats gemäß den folgenden Anforderungen:
- a) alle ihre Derivatepositionen werden einbezogen, außer Kreditderivaten, die als internes Sicherungsgeschäft gegen Kreditrisiken des Anlagebuchs anerkannt sind;
 - b) Derivatepositionen werden zum Marktwert an diesem Datum bewertet. Lässt sich der Marktwert einer Position zu diesem bestimmten Datum nicht ermitteln, so verwenden die Institute den zu diesem Datum beizulegenden Zeitwert für diese Position; lässt sich der beizulegende Zeitwert einer Position zu diesem bestimmten Datum nicht ermitteln, so verwenden die Institute den aktuellsten Marktwert für diese Position;
 - c) der absolute Wert von Kaufderivatepositionen und der absolute Wert von Verkaufsderivatepositionen werden zusammenaddiert.
- (4) Übersteigen die Geschäfte mit Derivaten auf konsolidierter Ebene nicht die Schwellenwerte nach Absatz 1 bzw. 2, so kann sich ein Institut, das in die Konsolidierung einbezogen ist und das die Methode nach Abschnitt 3 bzw. 4 anwenden müsste, weil es diese Schwellenwerte auf Einzelebene überschreitet, abweichend von Absatz 1 oder 2 und vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden stattdessen für die Anwendung der Methode entscheiden, die auf konsolidierter Ebene Anwendung finden würde.
- (5) Die Institute benachrichtigen die zuständigen Behörden über die Methoden nach den Abschnitten 4 oder 5, die sie zur Berechnung des Risikopositionswerts ihrer Derivatepositionen anwenden bzw. nicht mehr anwenden.

- (6) Die Institute tätigen, kaufen oder verkaufen keine Derivatgeschäfte zu dem alleinigen Zweck der Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen während der monatlichen Bewertung.

Artikel 273b

Nichteinhaltung der Bedingungen für die Verwendung vereinfachter Methoden zur Berechnung des Risikopositionswerts von Derivaten

- (1) Ein Institut, das die Bedingungen gemäß Artikel 273a Absatz 1 oder 2 nicht mehr erfüllt, teilt dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit.
- (2) Ein Institut stellt die Berechnung seiner Risikopositionswerte gemäß Artikel 273a Absatz 1 oder 2 innerhalb von drei Monaten ein, sobald eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:
- a) der Umfang der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten des Instituts nach Artikel 273a Absatz 1 oder 2 liegt während drei aufeinanderfolgender Monate über dem Schwellenwert nach Artikel 273a Absatz 1 oder 2 Buchstabe a oder dem Schwellenwert nach Artikel 273a Absatz 1 oder 2 Buchstabe b;
 - b) der Umfang der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten des Instituts nach Artikel 273a Absatz 1 oder 2 liegt im Verlauf der vergangenen zwölf Monate während mehr als sechs Monaten über dem Schwellenwert nach Artikel 273a Absatz 1 oder 2 Buchstabe a oder dem Schwellenwert nach Artikel 273a Absatz 1 oder 2 Buchstabe b.
- (3) Hat ein Institut die Berechnung ihrer Risikopositionswerte gemäß Artikel 273a Absatz 1 oder 2 eingestellt, so darf es seine Risikopositionswerte nur dann gemäß den Methoden nach Abschnitt 4 oder 5, je nach Anwendbarkeit, berechnen, wenn es gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass alle Bedingungen von Artikel 273a Absatz 1 oder 2 während eines gesamten Jahres ohne Unterbrechung erfüllt wurden."

65. Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

"ABSCHNITT 3
STANDARDANSATZ FÜR DAS GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO

*Artikel 274
Risikopositionswert*

- (1) Institute dürfen für alle Geschäfte, die unter eine vertragliche Nettingvereinbarung fallen, einen einzigen Risikopositionswert auf Ebene des Netting-Satzes berechnen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Nettingvereinbarung gehört zu einer der in Artikel 295 genannten Arten vertraglicher Nettingvereinbarungen;
 - b) die Nettingvereinbarung wurde von zuständigen Behörden gemäß Artikel 296 anerkannt;
 - c) das Institut erfüllt in Bezug auf die Nettingvereinbarung die in Artikel 297 festgelegten Verpflichtungen.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so behandelt das Institut jedes Geschäft wie seinen eigenen Netting-Satz.

- (2) Die Institute berechnen den Risikopositionswert eines Netting-Satzes gemäß dem Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko wie folgt:

$$\text{Exposure value} = \alpha \cdot (RC + PFE)$$

Dabei gilt:

RC = die gemäß Artikel 275 berechneten Wiederbeschaffungskosten;

PFE = die gemäß Artikel 278 berechnete potenzielle künftige Risikoposition;

α = 1,4.

- (3) Der Risikopositionswert eines Netting-Satzes, der einer vertraglichen Nachschussvereinbarung unterliegt, darf nicht höher sein als der Risikopositionswert desselben Netting-Satzes, der keiner Form von Nachschussvereinbarung unterliegt.
- (4) Wenn für denselben Netting-Satz mehrere Nachschussvereinbarungen gelten, so ordnen die Institute jede Nachschussvereinbarung der Gruppe von Geschäften des Netting-Satzes zu, für den diese Nachschussvereinbarung vertraglich gilt, und berechnen für jedes dieser gruppierten Geschäfte einen getrennten Risikopositionswert.
- (5) Institute können den Risikopositionswert eines Netting-Satzes mit Null ansetzen, wenn dieser alle der folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Der Netting-Satz besteht ausschließlich aus verkauften Optionen;
 - b) der aktuelle Marktwert des Netting-Satzes ist zu jedem Zeitpunkt negativ;
 - c) das Institut hat die Prämien aller Optionen des Netting-Satzes im Voraus zur Garantie der Ausführung der Verträge erhalten;
 - d) der Netting-Satz unterliegt keiner Nachschussvereinbarung.
- (6) Für die Zwecke der Berechnung des Risikopositionswerts des Netting-Satzes gemäß diesem Abschnitt ersetzen die Institute in einem Netting-Satz Geschäfte, bei denen es sich um eine endliche lineare Kombination gekaufter oder verkaufter Kauf- oder Verkaufsoptionen handelt, durch alle, als einzelnes Geschäft betrachtete Optionen, die die lineare Kombination ausmachen. Jede derartige Kombination von Optionen wird wie ein einzelnes Geschäft in einem Netting-Satz behandelt, in dem die Kombination für die Zwecke der Berechnung des Risikopositionswerts enthalten ist.

Artikel 275

Wiederbeschaffungskosten

- (1) Die Institute berechnen die Wiederbeschaffungskosten für Netting-Sätze, die keiner Nachschussvereinbarung unterliegen, nach der folgenden Formel:

$$RC = \max\{CMV - NICA, 0\}$$

- (2) Die Institute berechnen die Wiederbeschaffungskosten für einzelne Netting-Sätze, die einer Nachschussvereinbarung unterliegen, nach der folgenden Formel:

$$RC = \max\{CMV - VM - NICA, TH + MTA - NICA, 0\}$$

Dabei gilt:

VM = der volatilitätsangepasste Wert der zur Abschwächung von Schwankungen des CMV des Netting-Satzes regelmäßig erhaltenen bzw. hinterlegten Netto-Nachschusszahlung;

TH = die im Rahmen der Nachschussvereinbarung für den Netting-Satz geltende Nachschuss-Schwelle, bei deren Unterschreitung das Institut keine Sicherheiten fordern kann;

MTA = der im Rahmen der Nachschussvereinbarung für den Netting-Satz geltende Mindesttransferbetrag.

- (3) Die Institute berechnen die Wiederbeschaffungskosten für mehrere Netting-Sätze, die derselben Nachschussvereinbarung unterliegen, nach der folgenden Formel:

$$RC = \max \left\{ \sum_i \max\{CMV_i, 0\} - \max\{VM_{MA} + NICA_{MA}, 0\}, 0 \right\} \\ + \max \left\{ \sum_i \min\{CMV_i, 0\} - \min\{VM_{MA} + NICA_{MA}, 0\}, 0 \right\}$$

Dabei gilt:

i = der Index der Netting-Sätze, die der einzigen Nachschussvereinbarung unterliegen;

CMV_i = der CMV des Netting-Satzes 'i';

VM_{MA} = die Summe des volatilitätsangepassten Werts der zur Abschwächung von Schwankungen des CMV in Bezug auf mehrere Netting-Sätze regelmäßig erhaltenen bzw. hinterlegten Sicherheiten;

NIC_{AMA} = die Summe des volatilitätsangepassten Werts der in Bezug auf mehrere Netting-Sätze regelmäßig erhaltenen bzw. hinterlegten Sicherheiten außer VM_{MA} .

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 kann NIC_{AMA} , je nachdem, für welche Ebene die Nachschussvereinbarung gilt, auf Ebene der Geschäfte, auf Ebene des Netting-Satzes oder auf Ebene aller Netting-Sätze, für die die Nachschussvereinbarung gilt, berechnet werden.

Artikel 276

Anerkennung und Behandlung von Sicherheiten

(1) Für die Zwecke dieses Abschnitts berechnen die Institute den Sicherheitenbetrag für VM, VM_{MA} , NICA und NIC_{AMA} unter Einhaltung aller folgenden Anforderungen:

- a) Werden alle Geschäfte eines Netting-Satzes im Handelsbuch geführt, so werden nur Sicherheiten, die nach den Artikeln 197 und 299 in Frage kommen, anerkannt;
- b) wird zumindest ein Geschäft eines Netting-Satzes im Anlagebuch geführt, so werden nur Sicherheiten, die nach Artikel 197 in Frage kommen, anerkannt;
- c) von einer Gegenpartei erhaltene Sicherheiten werden mit positivem Vorzeichen und bei einer Gegenpartei hinterlegte Sicherheiten mit negativem Vorzeichen anerkannt;
- d) der volatilitätsangepasste Wert erhaltener oder hinterlegter Sicherheiten jeglicher Art wird gemäß Artikel 223 berechnet. Die Institute verwenden für die Zwecke dieser Berechnung nicht die Methode nach Artikel 225;
- e) ein und dieselbe Sicherheit fließt nicht in die Berechnung von VM und gleichzeitig in die Berechnung von NICA ein;
- f) ein und dieselbe Sicherheit fließt nicht in die Berechnung von VM_{MA} und gleichzeitig in die Berechnung von NIC_{AMA} ein;
- g) bei der Gegenpartei hinterlegte Sicherheiten, die von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt werden und bei Ausfall oder Insolvenz der betreffenden Gegenpartei infolge dieser Trennung insolvenzgeschützt sind, werden bei der Berechnung von NICA und NIC_{AMA} nicht anerkannt.

- (2) Bei der Berechnung des volatilitätsangepassten Werts von gemäß Absatz 1 Buchstabe d hinterlegten Sicherheiten ersetzen die Institute die Formel in Artikel 223 Absatz 2 durch folgende Formel:

$$C_{VA} = C \cdot (1 + H_C + H_{fx})$$

wobei H_c und H_{fx} gemäß Artikel 223 festgelegt sind.

- (3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe d wenden die Institute als Verwertungszeitraum für die Berechnung des volatilitätsangepassten Werts erhaltener oder hinterlegter Sicherheiten einen der folgenden Zeithorizonte an:

- a) Für die Netting-Sätze gemäß Artikel 275 Absatz 1 beträgt der Zeithorizont ein Jahr;
- b) für die Netting-Sätze gemäß Artikel 275 Absätze 2 und 3 ist der Zeithorizont die gemäß Artikel 279d Absatz 1 Buchstabe b ermittelte Nachschuss-Risikoperiode.

Artikel 277

Zuordnung von Geschäften zu Risikokategorien

- (1) Zur Ermittlung der potenziellen künftigen Risikoposition des Netting-Satzes gemäß Artikel 278 ordnen die Institute jedes Geschäft eines Netting-Satzes einer der folgenden sechs Risikokategorien zu:

- a) Zinsrisiko;
- b) Wechselkursrisiko;
- c) Kreditrisiko;
- d) Beteiligungsrisiko;
- e) Warenpositionsrisiko;
- f) sonstige Risiken.

(2) Die Institute nehmen die Zuordnung gemäß Absatz 1 auf der Grundlage der primären Risikofaktoren der Derivatgeschäfte vor. Die primären Risikofaktoren gelten als einziger wesentlicher Risikofaktor eines Derivatgeschäfts.

(3) [__]

(4) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 erfüllen die Institute bei der Zuordnung von Geschäften zu den in Absatz 1 aufgeführten Risikokategorien folgende Anforderungen:

a) Ist der primäre Risikofaktor eines Geschäfts eine Inflationsvariable, so ordnen die Institute das Geschäft der Kategorie 'Zinsrisiko' zu;

b) ist der primäre Risikofaktor eines Geschäfts eine Variable für klimatische Bedingungen, so ordnen die Institute das Geschäft der Kategorie 'Warenpositionsrisiko' zu.

(5) Abweichend von Absatz 2 ordnen die Institute Derivatgeschäfte mit mehr als einem wesentlichen Risikofaktor mehr als einer Risikokategorie zu. Gehören alle wesentlichen Risikofaktoren eines solchen Geschäfts zur gleichen Risikokategorie, so müssen die Institute dieses Geschäft dieser Kategorie lediglich einmalig auf der Grundlage des wesentlichsten Risikofaktors zuordnen.

Gehören die wesentlichen Risikofaktoren eines solchen Geschäfts zu verschiedenen Risikokategorien, so ordnen die Institute dieses Geschäft einmalig jeder Risikokategorie, für die das Geschäft zumindest einen wesentlichen Risikofaktor hat, zu und stützen sich dabei auf den wesentlichsten Risikofaktor der betreffenden Risikokategorie.

(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes näher bestimmt wird:

a) eine Methode zur Ermittlung derjenigen Transaktionen mit nur einem wesentlichen Risikofaktor;

b) eine Methode zur Ermittlung jener Geschäften mit mehr als einem wesentlichen Risikofaktor und zur Ermittlung des wesentlichsten Risikofaktors für die Zwecke von Absatz 5;

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 277a

Hedging-Sätze

(1) Die Institute legen für jede Risikokategorie eines Netting-Satzes entsprechende Hedging-Sätze fest und ordnen jedes Geschäft diesen Hedging-Sätzen wie folgt zu:

- a) Geschäfte der Kategorie 'Zinsrisiko' werden nur dann demselben Hedging-Satz zugeordnet, wenn ihr primärer Risikofaktor auf die gleiche Währung lautet;
- b) Geschäfte der Kategorie 'Wechselkursrisiko' werden nur dann demselben Hedging-Satz zugeordnet, wenn ihr primärer Risikofaktor das gleiche Währungspaar betrifft;
- c) alle Geschäfte der Kategorie 'Kreditrisiko' werden demselben Hedging-Satz zugeordnet;
- d) alle Geschäfte der Kategorie 'Beteiligungsrisiko' werden demselben Hedging-Satz zugeordnet;
- e) Geschäfte der Kategorie 'Warenpositionsrisiko' werden je nach primärem Risikofaktor einem der folgenden fünf Hedging-Sätze zugeordnet:
 - i) Energie,
 - ii) Metalle,
 - iii) landwirtschaftliche Erzeugnisse,
 - iv) klimatische Bedingungen,
 - v) sonstige Waren;

- f) Geschäfte der Kategorie 'sonstige Risiken' werden nur dann demselben Hedging-Satz zugeordnet, wenn sie einen identischen primären Risikofaktor haben.

Für die Zwecke von Buchstabe a werden Geschäfte der Kategorie 'Zinsrisiko', deren primärer Risikofaktor eine Inflationsvariable ist, getrennten Hedging-Sätzen zugeordnet und nicht den Hedging-Sätzen für Geschäfte der Kategorie 'Zinsrisiko', deren primärer Risikofaktor nicht eine Inflationsvariable ist. Diese Geschäfte werden nur dann demselben Hedging-Satz zugeordnet, wenn ihr primärer Risikofaktor auf die gleiche Währung lautet.

- (2) Abweichend von Absatz 1 legen die Institute in jeder Risikokategorie getrennte Hedging-Sätze für folgende Geschäfte fest:

- a) Geschäfte, deren primärer Risikofaktor entweder die marktbedingte Volatilität oder die realisierte Volatilität eines Risikofaktors oder die Korrelation zwischen den beiden Risikofaktoren ist;
- b) Geschäfte, deren primärer Risikofaktor die Differenz zwischen zwei Risikofaktoren derselben Risikokategorie ist, oder Geschäfte, die aus zwei auf die gleiche Währung lautenden Zahlungskomponenten bestehen und bei denen die Zahlungskomponente, die nicht den primären Risikofaktor enthält, einen Risikofaktor derselben Risikokategorie wie der primäre Risikofaktor enthält.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a ordnen die Institute Geschäfte nur dann demselben Hedging-Satz der einschlägigen Risikokategorie zu, wenn ihre primären Risikofaktoren identisch sind.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b ordnen die Institute Geschäfte nur dann demselben Hedging-Satz der einschlägigen Risikokategorie zu, wenn das in Buchstabe b genannte Paar der Risikofaktoren dieser Geschäfte identisch ist und die beiden Risikofaktoren dieses Paares positiv korrelieren. Ansonsten weisen die Institute Geschäfte nach Buchstabe b auf der Grundlage von nur einem der beiden in Buchstabe b genannten Risikofaktoren einem der gemäß Absatz 1 festgelegten Hedging-Sätze zu.

- (3) Die Institute teilen den zuständigen Behörden auf Verlangen die Anzahl der gemäß Absatz 2 für jede Risikokategorie festgelegten Hedging-Sätze mit, einschließlich der Angabe des primären Risikofaktors bzw. des Paars von Risikofaktoren jedes dieser Hedging-Sätze und der Anzahl der Geschäfte in jedem dieser Hedging-Sätze.

Artikel 278

Potenzielle künftige Risikoposition

- (1) Die Institute berechnen die potenzielle künftige Risikoposition ('PFE') eines Netting-Satzes wie folgt:

$$PFE = \text{multiplier} * \sum \text{AddOn}^{(a)}$$

Dabei gilt:

a = der Index der in die Berechnung des potenziellen künftigen Risikopositionswerts des Netting-Satzes einbezogenen Risikokategorien;

AddOn^(a) = der Aufschlag für die Risikokategorie 'a', jeweils berechnet nach den Artikeln 280a bis 280f;

multiplier = der Multiplikationsfaktor, berechnet nach der Formel gemäß Absatz 3.

Für die Zwecke dieser Berechnung berücksichtigen die Institute bei der Berechnung des potenziellen künftigen Risikopositionswerts eines Netting-Satzes den Aufschlag für eine bestimmte Risikokategorie, wenn zumindest ein Geschäft des Netting-Satzes dieser Risikokategorie zugeordnet wurde.

- (2) Der potenzielle künftige Risikopositionswert von mehreren einer Nachschussvereinbarung unterliegenden Netting-Sätzen im Sinne von Artikel 275 Absatz 3 errechnet sich als Summe der potenziellen künftigen Risikopositionswerte aller einzelnen Netting-Sätze, als wären diese nicht Gegenstand irgendeiner Vereinbarung.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 wird der Multiplikator wie folgt berechnet:

(gestrichen)

$$multiplier = \begin{cases} 1 & \text{if } z \geq 0 \\ \min \left\{ 1, Floor_m + (1 - Floor_m) \cdot \exp \left(\frac{z}{y} \right) \right\} & \text{if } z < 0 \end{cases}$$

Dabei gilt:

$$Floor_m = 5\%;$$

$$y = 2 * (1 - Floor_m) * \sum_a Addon^{(a)}$$

(gestrichen)

$$z = \begin{cases} CMV - NICA & \text{for the netting sets referred to in Article 275(1)} \\ CMV - VM - NICA & \text{for the netting sets referred to in Article 275(2)} \\ CMV_i - NICA_i & \text{for the netting sets referred to in Article 275(3)} \end{cases}$$

$NICA_i$ = der unabhängige Netto-Sicherheitenbetrag, der nur für im Netting-Satz 'i' enthaltene Geschäfte berechnet wird. $NICA_i$ wird nach Maßgabe der Nachschussvereinbarung auf Ebene der Geschäfte oder auf Ebene des Netting-Satzes berechnet.

Artikel 279

Berechnung von Risikopositionen

Für die Zwecke der Berechnung der Aufschläge für die Risikokategorien gemäß den Artikeln 280a bis 280f berechnen die Institute die Risikoposition jedes Geschäfts eines Netting-Satzes wie folgt:

$$RiskPosition = \delta \cdot AdjNot \cdot MF$$

Dabei gilt:

δ = das Aufsichtsdelta ('supervisory delta') des Geschäfts, berechnet gemäß der Formel nach Artikel 279a;

AdjNot = der angepasste Nominalbetrag des Geschäfts, berechnet gemäß der Formel nach Artikel 279b;

MF = der Laufzeitfaktor des Geschäfts, berechnet gemäß der Formel nach Artikel 279c.

Artikel 279a

Aufsichtsdelta

(1) Die Institute berechnen das Aufsichtsdelta (δ) wie folgt:

a) Für Kauf- und Verkaufsoptionen, die dem Käufer das Recht geben, ein Basisinstrument zu einem bestimmten Datum in der Zukunft zu einem positiven Preis zu kaufen oder zu verkaufen, und die nicht der Kategorie 'Zinsrisiko' zugeordnet wurden, verwenden die Institute folgende Formel:

$$\delta = sign \cdot N \left(type \cdot \frac{\ln(P/K) + 0.5 \cdot \sigma^2 \cdot T}{\sigma \cdot \sqrt{T}} \right)$$

Dabei gilt:

$$sign = \begin{cases} -1 & \text{where the transaction is a put option} \\ +1 & \text{where the transaction is a call option} \end{cases}$$

$$type = \begin{cases} -1 & \text{where the transaction is a sold call option or a bought put option} \\ +1 & \text{where the transaction is a bought call option or a sold put option} \end{cases}$$

(gestrichen)

$$type = \begin{cases} -1 & \text{where the transaction is a put option} \\ +1 & \text{where the transaction is a call option} \end{cases}$$

$N(x)$ = die kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen (d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass eine normalverteilte Zufallsvariable mit einem Erwartungswert von null und einer Standardabweichung von eins kleiner oder gleich 'x' ist);

P = der Kassa- oder Terminkurs des Basisinstruments der Option;

K = der Ausübungspreis der Option;

T = das Ablaufdatum der Option, d. h. das einzige Datum, zu dem die Option ausgeübt werden kann. Das Ablaufdatum wird in Jahren nach einschlägiger Geschäftstagekonvention ausgedrückt;

σ = die aufsichtliche Volatilität der Option gemäß Tabelle 1, bestimmt auf der Grundlage der Risikokategorie des Geschäfts und der Art des Basisinstruments der Option.

Tabelle 1

Kategorie	Basisinstrument	Aufsichtliche Volatilität
Wechselkursrisiko	Alle	15 %
Kreditrisiko	Einzeladressen-Instrument	100 %
	Mehrfachadressen-Instrument	80 %

Beteiligungsrisiko	Einzeladressen-Instrument	120 %
	Mehrfachadressen-Instrument	75 %
Warenpositionsrisiko	Strom	150 %
	Sonstige Waren (außer Strom)	70 %
Sonstige Risiken	Alle	150 %

Institute, die den Terminkurs des Basisinstruments einer Option verwenden, stellen sicher, dass:

- i) der Terminkurs mit den Merkmalen der Option vereinbar ist;
 - ii) der Terminkurs auf der Grundlage eines zum Zeitpunkt der Meldung geltenden, relevanten Zinssatzes berechnet wird;
 - iii) der Terminkurs die erwarteten Zahlungsströme des Basisinstruments vor Ablauf der Option berücksichtigt.
- b) Für Tranchen einer synthetischen Verbriefung verwenden die Institute die folgende Formel:

$$\delta = sign \cdot \frac{15}{(1 + 14 \cdot A) \cdot (1 + 14 \cdot D)}$$

Dabei gilt:

$$\text{sign} = \begin{cases} +1 & \text{where credit protection has been obtained through the transaction} \\ -1 & \text{where credit protection has been provided through the transaction} \end{cases}$$

A = der untere Tranchierungspunkt;

D = der obere Tranchierungspunkt.

- c) Für nicht unter den Buchstaben a oder b genannte Geschäfte verwenden die Institute folgendes Aufsichtsdelta:

$$\delta = \begin{cases} +1 & \text{where the transaction is a long position in the primary risk driver} \\ -1 & \text{where the transaction is a short position in the primary risk driver} \end{cases}$$

- (2) Für die Zwecke dieses Abschnitts bedeutet eine Kaufposition mit primärem Risikofaktor, dass sich der Marktwert des Geschäfts bei steigendem Wert des primären Risikofaktors erhöht, und eine Verkaufsposition mit primärem Risikofaktor, dass der Marktwert des Geschäfts bei steigendem Wert des primären Risikofaktors sinkt.

In Bezug auf die in Artikel 277 Absatz 3 genannten Geschäfte ist eine Kaufposition ein Geschäft mit positiver Sensitivität gegenüber dem primären Risikofaktor und eine Verkaufsposition ein Geschäft mit negativer Sensitivität gegenüber dem primären Risikofaktor. Für andere als die in Artikel 277 Absatz 3 genannten Geschäfte stellen die Institute fest, ob es sich bei diesen Geschäften um eine Kauf- oder Verkaufsposition mit primärem Risikofaktor handelt.

- (3) In Bezug auf Geschäfte mit mehr als einem wesentlichen Risikofaktor stellen die Institute fest, ob es sich bei einem Geschäft um eine Kauf- oder Verkaufsposition mit den einzelnen wesentlichen Risikofaktoren handelt, nach dem in Absatz 2 verwendeten Ansatz für die primären Risikofaktoren.

(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) die Formel, die Institute im Einklang mit den internationalen rechtlichen Entwicklungen zur Berechnung des Aufsichtsdeltas von Kauf- und Verkaufsoptionen der Kategorie 'Zinsrisiko' verwenden, unter Berücksichtigung von Marktbedingungen mit möglicherweise negativen Zinssätzen und einer für die Formel angemessenen aufsichtlichen Volatilität;
- b) eine Methode, um zu bestimmen, ob es sich bei einem nicht in Artikel 277 Absatz 2 genannten Geschäft um eine Kauf- oder Verkaufsposition mit einem wesentlichen Risikofaktor handelt.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 279b
Angepasster Nominalwert

(1) Die Institute berechnen den angepassten Nominalwert wie folgt:

a) Bei Geschäften der Kategorien 'Zinsrisiko' oder 'Kreditrisiko' berechnen die Institute den angepassten Nominalwert als Produkt aus dem Nominalwert des Derivatkontrakts und des aufsichtlichen Durationsfaktors ('supervisory duration factor'), der wie folgt berechnet wird:

$$\text{supervisory duration factor} = \frac{\exp(-R \cdot S) - \exp(-R \cdot E)}{R}$$

Dabei gilt:

R = der aufsichtliche Diskontsatz; R = 5 %;

S = das Startdatum, das in Jahren nach einschlägiger Geschäftstagekonvention ausgedrückt wird. Das Startdatum eines Geschäfts entspricht dem frühesten Zeitpunkt, ab dem im Rahmen eines Geschäfts zumindest eine vertraglich vereinbarte Zahlung an oder von dem Institut festgelegt oder geleistet wird, ausgenommen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Sicherheiten im Rahmen einer Nachschussvereinbarung. Wurde im Rahmen eines Geschäfts bereits bei Meldedatum eine vertraglich vereinbarte Zahlung festgelegt oder geleistet, so ist das Startdatum gleich 0. Das Startdatum wird in Jahren nach einschlägiger Geschäftstagekonvention ausgedrückt.

Umfasst ein Geschäft ein oder mehrere vertraglich vereinbarte künftige Daten, zu denen das Institut oder die Gegenpartei beschließen kann, das Geschäft vor dem vertraglichen Laufzeitende zu kündigen, so entspricht das Startdatum dem frühesten der folgenden Daten:

- i) dem Datum bzw. dem frühesten mehrerer künftiger Daten, zu dem bzw. denen das Institut oder die Gegenpartei beschließen kann, das Geschäft vor dem vertraglichen Laufzeitende zu kündigen;
- ii) dem Datum, ab dem bei einem Geschäft Zahlungen festgelegt oder geleistet werden, ausgenommen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Sicherheiten im Rahmen einer Nachschussvereinbarung.

Wenn das Basisinstrument eines Geschäfts ein Finanzinstrument ist, aus dem zusätzlich zu den vertraglichen Verpflichtungen des Geschäfts weitere vertragliche Verpflichtungen erwachsen können, wird das Startdatum des Geschäfts ausgehend vom frühestmöglichen Datum, zu dem bei dem Basisinstrument Zahlungen festgelegt oder geleistet werden, bestimmt;

E = das Enddatum, d. h. das frühestmögliche Datum, zu dem im Rahmen eines Geschäfts an oder von dem Institut eine vertraglich vereinbarte Zahlung geleistet wird bzw. geleistet werden kann. Das Enddatum wird in Jahren nach einschlägiger Geschäftstagekonvention ausgedrückt.

Wenn das Basisinstrument eines Geschäfts ein Finanzinstrument ist, aus dem zusätzlich zu den vertraglichen Verpflichtungen des Geschäfts weitere vertragliche Verpflichtungen erwachsen können, wird das Enddatum des Geschäfts ausgehend von der letzten vertraglich vereinbarten Zahlung des Basisinstruments des Geschäfts bestimmt;

- b) bei Geschäften der Kategorie 'Wechselkursrisiko' berechnen die Institute den angepassten Nominalwert wie folgt:
 - i) Bei Geschäften mit einer Zahlungskomponente entspricht der angepasste Nominalwert dem Nominalwert des Derivatkontrakts;
 - ii) bei Geschäften mit zwei Zahlungskomponenten, bei denen der Nominalwert einer Zahlungskomponente auf die Währung der Rechnungslegung des Instituts lautet, entspricht der angepasste Nominalwert dem Nominalwert der anderen Zahlungskomponente;
 - iii) bei Geschäften mit zwei Zahlungskomponenten, bei denen der Nominalwert beider Zahlungskomponenten auf eine andere als die Währung der Rechnungslegung des Instituts lautet, entspricht der angepasste Nominalwert dem höchsten Nominalwert der beiden Zahlungskomponenten nach Umwandlung der Beträge in die Währung der Rechnungslegung des Instituts zum jeweiligen Devisenkassakurs;
- c) bei Geschäften der Kategorie 'Beteiligungsrisiko' oder 'Warenpositionsrisiko' berechnen die Institute den angepassten Nominalwert als Produkt aus dem Marktpreis eines Anteils des Basisinstruments des Geschäfts und der Anzahl der Anteile des durch das Geschäft referenzierten Basisinstruments.

Ist ein Geschäft der Kategorie 'Beteiligungsrisiko' oder 'Warenpositionsrisiko' im Vertrag als Nominalwert angegeben, so verwenden die Institute den Nominalwert des Geschäfts anstelle der Anzahl der Anteile des Basisinstruments als angepassten Nominalwert;

d) bei Geschäften der Kategorie 'sonstige Risiken' berechnen die Institute den angepassten Nominalwert auf der Grundlage der Methode, die je nach Art und Merkmalen des Basisinstruments des Geschäfts von den unter den Buchstaben a bis c festgelegten Methoden am besten geeignet ist.

(2) Für die Zwecke der Berechnung des angepassten Nominalwerts eines Geschäfts gemäß Absatz 1 bestimmen die Institute den Nominalwert oder die Anzahl der Anteile des Basisinstruments wie folgt:

a) Wenn der Nominalwert oder die Anzahl der Anteile des Basisinstruments eines Geschäfts nicht bis zum Ablauf von dessen Vertragslaufzeit festgelegt sind:

- i) Im Falle deterministischer Nominalwerte und einer deterministischen Anzahl der Anteile des Basisinstruments entspricht der Nominalwert dem gewichteten Durchschnitt aller deterministischen Beträge von Nominalwert bzw. der deterministischen Anzahl der Anteile des Basisinstruments bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit des Geschäfts, wobei als Gewicht der proportionale Anteil des Zeitraums, während dessen jeder Betrag des Nominalwerts gilt, verwendet wird;
 - ii) im Falle nicht-deterministischer Nominalwerte und einer nicht-deterministischen Anzahl der Anteile des Basisinstruments entspricht der Nominalwert dem Betrag, der sich aus der Bestimmung aktueller Marktwerte durch Anwendung der Formel für die Berechnung der künftigen Marktwerte ergibt;
- b) bei binären und digitalen Optionen entspricht der Nominalwert dem höchsten Wert der verschiedenen Möglichkeiten für die Auszahlung der Option bei deren Ablauf.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 bestimmen die Institute im Falle, dass eine der Auszahlungsmöglichkeiten der Option nicht-deterministischer Art ist, den Betrag des Nominalwerts gemäß der Methode nach Buchstabe a Ziffer (ii);

- c) bei Kontrakten mit mehrmaligem Austausch des Nominalwerts wird dieser mit der Anzahl der laut den Kontrakten noch zu leistenden Zahlungen multipliziert;
 - d) sieht der Kontrakt eine Multiplikation der Zahlungsströme oder des Basisinstruments des Kontrakts vor, so passt das Institut den Nominalwert an, um den Auswirkungen der Multiplikation auf die Risikostruktur dieses Kontrakts Rechnung zu tragen.
- (3) Wenn für die Berechnung des angepassten Nominalwerts gemäß diesem Artikel ein vertraglicher Nominalwert oder Marktpreis für die Anzahl der Anteile des Basisinstruments herangezogen wird, der auf eine andere Währung lautet, rechnen die Institute den angepassten Nominalwert eines Geschäfts zum jeweiligen Devisenkassakurs in die Währung ihrer Rechnungslegung um.

Artikel 279c

Laufzeitfaktor

- (1) Die Institute berechnen den Laufzeitfaktor ('MF') wie folgt:
- a) Für in Netting-Sätzen erfasste Geschäfte gemäß Artikel 275 Absatz 1 verwenden die Institute folgende Formel:

$$MF = \sqrt{\min\{\max\{M, 10/\text{OneBusinessYear}\}, 1\}}$$

Dabei gilt:

M = die Restlaufzeit des Geschäfts, die dem zur Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen des Geschäfts erforderlichen Zeitraum entspricht. Jegliche Optionalität eines Derivatkontrakts wird zu diesem Zweck als vertragliche Verpflichtung betrachtet. Die Restlaufzeit wird in Jahren nach einschlägiger Geschäftstagekonvention ausgedrückt.

Bei Geschäften, deren Basisinstrument einen anderen Derivatkontrakt ist, aus dem zusätzlich zu den vertraglichen Verpflichtungen des Geschäfts weitere vertragliche Verpflichtungen erwachsen können, entspricht die Restlaufzeit des Geschäfts dem zur Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen des Basisinstruments erforderlichen Zeitraum.

'OneBusinessYear' = ein Jahr, ausgedrückt in Geschäftstagen nach einschlägiger Geschäftstagekonvention;

- b) Für in Netting-Sätzen erfasste Geschäfte gemäß Artikel 275 Absätze 2 und 3 ist der Laufzeitfaktor wie folgt definiert:

$$MF = \frac{3}{2} \sqrt{\frac{MPOR}{OneBusinessYear}}$$

Dabei gilt:

MPOR = die gemäß Artikel 285 Absätze 2 bis 5 bestimmte Nachschuss-Risikoperiode des Netting-Satzes.

Bei Bestimmung der Nachschuss-Risikoperiode für Geschäfte zwischen einem Kunden und einem Clearingmitglied ersetzen Institute, die entweder als Kunde oder als Clearingmitglied auftreten, den Mindestzeitraum gemäß Artikel 285 Absatz 2 Buchstabe b durch einen Zeitraum von fünf Geschäftstagen.

- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 entspricht die Restlaufzeit der Zeit bis zur nächsten Neufestsetzung für Geschäfte, bei denen ausstehende Forderungen zu festgelegten Zahlungsterminen beglichen und die Modalitäten so neu festgesetzt werden, dass der Marktwert des Kontrakts zu diesen Zahlungsterminen Null beträgt.

Artikel 280
Aufsichtsfaktor-Koeffizient für Hedging-Sätze

Für die Zwecke der Berechnung des Aufschlags für einen Hedging-Satz gemäß den Artikeln 280a bis 280f entspricht der Aufsichtsfaktor-Koeffizient 'ε' folgenden Werten:

(gestrichen)

$$\epsilon = \begin{cases} 1 & \text{for the hedging sets established in accordance with Article 277a(1)} \\ 5 & \text{for the hedging sets established in accordance with Article 277a(2)(a)} \\ 0.5 & \text{for the hedging sets established in accordance with Article 277a(2)(b)} \end{cases}$$

Artikel 280a
Aufschlag für die Kategorie 'Zinsrisiko'

- (1) Für die Zwecke von Artikel 278 berechnen die Institute den Aufschlag für die Kategorie 'Zinsrisiko' eines bestimmten Netting-Satzes wie folgt:

$$AddOn^{IR} = \sum_j AddOn_j^{IR}$$

Dabei gilt:

j = der Index aller gemäß Artikel 277a Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 277a Absatz 2 für den Netting-Satz geschaffener Zinsrisiko- Hedging-Sätze;

AddOn^{IR}_j = der Aufschlag des Hedging-Satzes 'j' der Kategorie 'Zinsrisiko', berechnet gemäß Absatz 2.

- (2) Der Aufschlag des Hedging-Satzes 'j' der Kategorie 'Zinsrisiko' wird wie folgt berechnet:

$$AddOn_j^{IR} = \epsilon_j * SF^{IR} * EffNot_j^{IR}$$

Dabei gilt:

ϵ_j = die Aufsichtsfaktor-Koeffizienten für Hedging-Satz 'j', bestimmt anhand des laut Artikel 280 anzuwendenden Werts;

SF^{IR} = der Aufsichtsfaktor für die Kategorie 'Zinsrisiko' mit einem Wert von 0,5 %;

$EffNot_j^{IR}$ = der effektive Nominalwert des Hedging-Satzes 'j', berechnet nach Maßgabe des Absatzes 3.

- (3) Für die Zwecke der Berechnung des effektiven Nominalwerts des Hedging-Satzes 'j' ordnen die Institute zunächst jedes Geschäft des Hedging-Satzes dem entsprechenden Zeitfenster laut Tabelle 2 zu. Sie stützen sich dabei auf das gemäß Artikel 279b Absatz 1 Buchstabe a ermittelte Enddatum jedes Geschäfts.

Tabelle 2

Zeitfenster	Enddatum (in Jahren)
1	>0 und <=1
2	>1 und <=5
3	> 5

Die Institute berechnen dann den effektiven Nominalwert des Hedging-Satzes 'j' nach folgender Formel:

$$EffNot_j^{IR} = \sqrt{\left[D_{j,1}\right]^2 + \left[D_{j,2}\right]^2 + \left[D_{j,3}\right]^2 + 1.4 \cdot D_{j,1} \cdot D_{j,2} + 1.4 \cdot D_{j,2} \cdot D_{j,3} + 0.6 \cdot D_{j,1} \cdot D_{j,3}}$$

Dabei gilt:

$D_{j,k}$ = der effektive Nominalwert des Zeitfensters 'k' des Hedging-Satzes 'j', berechnet wie folgt:

Dabei gilt:

l = der Index der Risikoposition.

$$D_{j,k} = \sum_{l \in \text{Bucket } k} RiskPosition_l$$

Artikel 280b

Aufschlag für die Kategorie 'Wechselkursrisiko'

- (1) Für die Zwecke von Artikel 278 wird der Aufschlag für die Kategorie 'Wechselkursrisiko' eines bestimmten Netting-Satzes wie folgt berechnet:

$$AddOn^{FX} = \sum_j AddOn_j^{FX}$$

Dabei gilt:

j = der Index der gemäß Artikel 277a Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 277a Absatz 2 für den Netting-Satz geschaffenen Wechselkursrisiko-Hedging-Sätze;

$AddOn^{FX}_j$ = der Aufschlag des Hedging-Satzes 'j' der Kategorie 'Wechselkursrisiko', berechnet gemäß Absatz 2.

- (2) Der Aufschlag des Hedging-Satzes 'j' der Kategorie 'Wechselkursrisiko' wird wie folgt berechnet:

$$AddOn_j^{FX} = \epsilon_j \cdot SF^{FX} \cdot |EffNot_j^{FX}|$$

Dabei gilt:

ϵ_j = die Aufsichtsfaktor-Koeffizienten des Hedging-Satzes 'j', berechnet gemäß Artikel 280;

SF^{FX} = der Aufsichtsfaktor für die Kategorie 'Wechselkursrisiko' mit einem Wert von 4 %;

$EffNot^{IR}_j$ = der effektive Nominalwert des Hedging-Satzes 'j', berechnet wie folgt:

$$EffNot_j^{FX} = \sum_{l \in \text{Hedging set } j} RiskPosition_l$$

Dabei gilt:

l = der Index der Risikoposition.

*Artikel 280c
Aufschlag für die Kategorie 'Kreditrisiko'*

- (1) Für die Zwecke von Absatz 2 legen die Institute die einschlägigen Kreditreferenzeinheiten für Netting-Sätze wie folgt fest:

- a) Festlegung einer Kreditreferenzeinheit für jeden Emittenten eines Referenzschuldtitels, der einem auf eine Einzeladresse bezogenem Geschäft der Kategorie 'Kreditrisiko' zugrunde liegt. Auf Einzeladressen bezogene Geschäfte werden nur dann der gleichen Kreditreferenzeinheit zugeordnet, wenn der zugrunde liegende Referenzschuldtitel dieser Geschäfte vom gleichen Emittenten ausgegeben wurde;

b) Festlegung einer Kreditreferenzeinheit für jede Gruppe von Referenzschuldtiteln oder Einzeladressen-Kreditderivaten, die einem Mehrfachadressen-Geschäft der Kategorie 'Kreditrisiko' zugrunde liegen. Mehrfachadressen-Geschäfte werden nur dann der gleichen Kreditreferenzeinheit zugeordnet, wenn die Gruppe der diesen Geschäften zugrunde liegenden Referenzschuldtitel oder Einzeladressen-Kreditderivate die gleichen Bestandteile hat.

(2) Für die Zwecke von Artikel 278 berechnen die Institute den Aufschlag für die Kategorie 'Kreditrisiko' eines bestimmten Netting-Satzes wie folgt:

$$AddOn^{Credit} = \sum_j AddOn_j^{Credit}$$

Dabei gilt:

j = der Index aller gemäß Artikel 277a Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 277a Absatz 2 für den Netting-Satz geschaffenen Kreditrisiko-Hedging-Sätze;

$AddOn_j^{Credit}$ = der Aufschlag für die Kategorie 'Kreditrisiko' des Hedging-Satzes ' j ', berechnet gemäß Artikel 3.

(3) Die Institute berechnen den Aufschlag für die Kategorie 'Kreditrisiko' des Hedging-Satzes ' j ' wie folgt:

(gestrichen)

$$AddOn_j^{Credit} = \epsilon_j * \sqrt{\left(\sum_k \rho_k^{Credit} * AddOn(Entity_k) \right)^2 + \sum_k \left(1 - (\rho_k^{Credit})^2 \right) * (AddOn(Entity_k))^2}$$

Dabei gilt:

k = der Index der gemäß Absatz 1 festgelegten Kreditreferenzeinheiten des Netting-Satzes;

ϵ_j = die Aufsichtsfaktor-Koeffizienten des Hedging-Satzes 'j', ermittelt gemäß Artikel 280;

$AddOn(Entity_k)$ = der Aufschlag für die Kreditreferenzeinheit 'k', bestimmt gemäß Absatz 4;

ρ_k^{Credit} = der Korrelationsfaktor der Einheit 'k'. Wird die Kreditreferenzeinheit 'j' gemäß Absatz 1 Buchstabe a festgelegt, so gilt $\rho_k^{Credit} = 50\%$. Wird die Kreditreferenzeinheit 'j' gemäß Absatz 1 Buchstabe b festgelegt, so gilt $\rho_k^{Credit} = 80\%$.

(4) Die Institute berechnen den Aufschlag für die Kreditreferenzeinheit 'k' wie folgt:

(gestrichen)

$$AddOn(Entity_k) = EffNot_k^{Credit}$$

Dabei gilt:

$EffNot_k^{Credit}$ = der effektive Nominalwert der Kreditreferenzeinheit 'k', berechnet wie folgt:

(gestrichen)

$$EffNot_k^{Credit} = \sum_{l \in Credit reference entity k} SF_{k,l}^{Credit} * RiskPosition_l$$

Dabei gilt:

l = der Index der Risikoposition.

$SF_{k,l}^{Credit}$ = der für die Kreditreferenzeinheit 'k' anzuwendende Aufsichtsfaktor, ermittelt gemäß Absatz 5.

(5) Für die Zwecke von Absatz 4 berechnen die Institute den für die Kreditreferenzeinheit 'k' anzuwendenden Aufsichtsfaktor wie folgt:

- a) Für die gemäß Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Kreditreferenzeinheit 'k' wird $SF_{k,l}^{Credit}$ auf der Grundlage einer externen Bonitätsbeurteilung durch eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) des betreffenden Einzlemittenten einem der sechs Aufsichtsfaktoren nach Tabelle 3 zugeordnet. Liegt für einzelne Emittenten keine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vor, so wird wie folgt vorgegangen:
- i) Institute, die den Ansatz nach Titel II Kapitel 3 verwenden, ordnen die interne Beurteilung des Einzlemittenten einer externen Bonitätsbeurteilung zu;
 - ii) Institute, die den Ansatz nach Titel II Kapitel 2 verwenden, weisen dieser Kreditreferenzeinheit $SF_{k,l}^{Credit} = 0,54\%$ zu. Wendet ein Institut auf diesen Einzlemittenten jedoch das Risikogewicht von mit Gegenparteiausfallrisiko behafteten Positionen gemäß Artikel 128 an, so wird $SF_{k,l}^{Credit} = 1,6\%$ zugewiesen.
- b) Für gemäß Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Kreditreferenzeinheiten 'k' gilt Folgendes:
- i) Ist eine der Kreditreferenzeinheit 'k' zugeordnete Position 'l' ein auf einer anerkannten Börse notierender Kreditindex, so wird $SF_{k,l}^{Credit}$ entsprechend der Bonität, die der Mehrheit der einzelnen Indexkomponenten entspricht, einer der beiden Aufsichtsfaktoren gemäß Tabelle 4 zugeordnet;
 - ii) für eine nicht unter Ziffer i genannte, der Kreditreferenzeinheit 'k' zugeordnete Position 'l' entspricht $SF_{k,l}^{Credit}$ dem gewichteten Durchschnitt der Aufsichtsfaktoren, die jedem einzelnen Bestandteil gemäß der Methode nach Buchstabe a zugeordnet werden, wobei die Gewichte entsprechend dem proportionalen Anteil der Nominalwerte der Bestandteile dieser Position festgelegt werden.

Tabelle 3

Bonitätsstufe	Aufsichtsfaktoren für Einzeladressen Geschäfte
1	0,38 %
2	0,42 %
3	0,54 %
4	1,06 %
5	1,6 %
6	6,0 %

Tabelle 4

Beherrschende Bonität	Aufsichtsfaktor für notierte Indizes
mit Investment- Grade- Rating	0,38 %
ohne Investment- Grade- Rating	1,06 %

Artikel 280d
Aufschlag für die Kategorie 'Beteiligungsrisiko'

- (1) Für die Zwecke von Absatz 2 legen die Institute die einschlägigen Beteiligungsreferenz-einheiten der Netting-Sätze wie folgt fest:
- a) Festlegung einer Beteiligungsreferenzeinheit für jeden Emittenten eines Referenz-beteiligungsinstruments, das einem auf eine Einzeladresse bezogenem Geschäft der Kategorie 'Beteiligungsrisiko' zugrunde liegt. Auf Einzeladressen bezogene Geschäfte werden nur dann der gleichen Beteiligungsreferenzeinheit zugeordnet, wenn das zugrunde liegende Referenz-beteiligungsinstrument dieser Geschäfte vom gleichen Emittenten begeben wird;
 - b) Festlegung einer Beteiligungsreferenzeinheit für jede Gruppe von Referenzbeteiligungs-instrumenten oder Einzeladressen-Eigenkapitalderivaten, die einem Mehrfachadressen-Geschäft der Kategorie 'Beteiligungsrisiko' zugrunde liegen. Mehrfachadressen-Geschäfte werden nur dann der gleichen Beteiligungsreferenzeinheit zugeordnet, wenn die Gruppe der diesen Geschäften zugrunde liegenden Referenzbeteiligungsinstrumente bzw. Einzeladressen-Eigenkapitalderivate die gleichen Bestandteile hat.
- (2) Für die Zwecke von Artikel 278 berechnen die Institute den Aufschlag für die Kategorie 'Beteiligungsrisiko' für einen bestimmten Netting-Satz wie folgt:

$$AddOn^{Equity} = \sum_j AddOn_j^{Equity}$$

Dabei gilt:

j = der Index aller gemäß Artikel 277a Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 277a Absatz 2 für den Netting-Satz geschaffener Kreditrisiko-Hedging-Sätze;

$AddOn_j^{Equity}$ = der Aufschlag des Hedging-Satzes 'j' der Kategorie 'Kreditrisiko', ermittelt gemäß Absatz 3.

- (3) Die Institute berechnen den Aufschlag des Hedging-Satzes 'j' für die Kategorie 'Beteiligungsrisiko' wie folgt:

(gestrichen)

$$AddOn_j^{Equity} = \epsilon_j * \sqrt{\left(\sum_k \rho_k^{Equity} * AddOn(Entity_k) \right)^2 + \sum_k \left(1 - (\rho_k^{Equity})^2 \right) * (AddOn(Entity_k))^2}$$

Dabei gilt:

$k =$ der Index der gemäß Absatz 1 festgelegten Beteiligungsreferenzeinheiten des Nettingsatzes;

$\epsilon_j =$ die Aufsichtsfaktor-Koeffizienten des Hedging-Satzes 'j', bestimmt gemäß Artikel 280;

$AddOn(Entity_k) =$ der Aufschlag für die Beteiligungsreferenzeinheit 'k', bestimmt gemäß Absatz 4;

$\rho_k^{Equity} =$ der Korrelationsfaktor der Einheit 'k'. Wird die Beteiligungsreferenzeinheit 'k' gemäß Absatz 1 Buchstabe a festgelegt, so gilt $\rho_k^{Equity} = 50\%$. Wird die Beteiligungsreferenzeinheit 'k' gemäß Absatz 1 Buchstabe b festgelegt, so gilt $\rho_k^{Equity} = 80\%$.

- (4) Die Institute berechnen den Aufschlag für die Beteiligungsreferenzeinheit 'k' wie folgt:

(gestrichen)

$$AddOn(Entity_k) = SF_k^{Equity} * EffNot_k^{Equity}$$

Dabei gilt:

$SF_k^{Equity} =$ der Aufsichtsfaktor für die Beteiligungsreferenzeinheit 'k'. Wird die Beteiligungsreferenzeinheit 'k' gemäß Absatz 1 Buchstabe a festgelegt, so gilt $SF_k^{Equity} = 32\%$. Wird die Beteiligungsreferenzeinheit 'k' gemäß Absatz 1 Buchstabe b festgelegt, so gilt $SF_k^{Equity} = 20\%$.

$\text{EffNot}^{\text{Equity}}_k$ = der effektive Nominalwert der Beteiligungsreferenzeinheit 'k', berechnet wie folgt:

(gestrichen)

$$\text{EffNot}_k^{\text{Equity}} = \sum_{l \in \text{Equity reference entity } k} \text{RiskPosition}_l$$

Dabei gilt:

l = der Index der Risikoposition.

Artikel 280e

Aufschlag für die Kategorie 'Warenpositionsrisiko'

- (1) Für die Zwecke von Artikel 278 berechnen die Institute den Aufschlag für die Kategorie 'Warenpositionsrisiko' eines bestimmten Netting-Satzes wie folgt:

$$\text{AddOn}^{\text{Com}} = \sum_j \text{AddOn}_j^{\text{Com}}$$

j = Index der gemäß Artikel 277a Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 277a Absatz 2 für den Netting-Satz geschaffenen Warenpositionsrisiko-Hedging-Sätze;

$\text{AddOn}^{\text{Com}}_j$ = der Aufschlag für die Kategorie 'Warenpositionsrisiko' des Hedging-Satzes 'j', bestimmt gemäß Absatz 4.

- (2) Für die Zwecke der Berechnung des Aufschlags eines Hedging-Satzes für Warenpositionen eines bestimmten Netting-Satzes gemäß Absatz 4 legen die Institute für jeden Hedging-Satz entsprechende Warenreferenztypen fest. Warenderivatgeschäfte werden nur dann dem gleichen Warenreferenztyp zugeordnet, wenn das dem Geschäft zugrunde liegende Wareninstrument gleicher Art ist, ungeachtet der Belegenheit und der Qualität des Wareninstruments.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden einem Institut vorschreiben, das dem Basisrisiko von verschiedenen Positionen gleicher Art nach Absatz 2 wesentlich ausgesetzt ist, bei der Festlegung der Warenreferenztypen für diese Positionen mehrere Merkmale als nur die Art des zugrunde liegenden Wareninstruments heranzuziehen. In diesem Fall werden Warenderivatgeschäfte nur dann dem gleichen Warenreferenztyp zugeordnet, wenn sie diese Merkmale aufwiesen.

(4) Die Institute berechnen den Aufschlag des Hedging-Satzes 'j' für die Kategorie 'Warenpositionsrisiko' wie folgt:

$$AddOn_j^{Com} = \epsilon_j * \sqrt{\left(\rho^{Com} \cdot \sum_k AddOn(Type_k^j) \right)^2 + (1 - (\rho^{Com})^2) \cdot \sum_k \left(AddOn(Type_k^j) \right)^2}$$

Dabei gilt:

k = der Index der gemäß Absatz 2 festgelegten Warenreferenztypen des Netting-Satzes;

ϵ_j = die Aufsichtsfaktor-Koeffizienten des Hedging-Satzes 'j', berechnet gemäß Artikel 280;

$AddOn(Type_j^k)$ = der Aufschlag für den Warenreferenztyp 'k', berechnet gemäß Absatz 5;

ρ^{Com} = der Korrelationsfaktor der Kategorie 'Warenpositionsrisiko' mit einem Wert von 40 %.

(5) Die Institute berechnen den Aufschlag für den Warenreferenztyp 'k' wie folgt:

$$AddOn(Type_k^j) = SF_k^{Com} * EffNot_k^{Com}$$

Dabei gilt:

SF_k^{Com} = der Aufsichtsfaktor für den Warenreferenztyp 'k'.

Wenn der Warenreferenztyp 'k' Geschäften entspricht, die dem Hedging-Satz nach Artikel 277a Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i zugeordnet sind, so gilt $SF_k^{Com} = 40\%$; ansonsten gilt $SF_k^{Com} = 18\%$;

$EffNot^{Com}_k$ = der effektive Nominalwert des Warenreferenztyps 'k', berechnet wie folgt:

$$EffNot_k^{Com} = \sum_{l \in \text{Commodity reference type } k} RiskPosition_l$$

Dabei gilt:

l = der Index der Risikoposition.

*Artikel 280f
Aufschlag für die Kategorie 'sonstige Risiken'*

- (1) Für die Zwecke von Artikel 278 berechnen die Institute den Aufschlag für die Kategorie 'sonstige Risiken' eines bestimmten Netting-Satzes wie folgt:

$$AddOn^{Other} = \sum_j AddOn_j^{Other}$$

Dabei gilt:

j = der Index der gemäß Artikel 277a Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 277a Absatz 2 für den Netting-Satz geschaffenen Hedging-Sätze für die Kategorie 'sonstige Risiken';

$AddOn_j^{Other}$ = der Aufschlag für die Kategorie 'sonstige Risiken' des Hedging-Satzes 'j', bestimmt gemäß Absatz 2.

- (2) Die Institute berechnen den Aufschlag für die Kategorie 'sonstige Risiken' des Hedging-Satzes 'j' wie folgt:

$$AddOn_j^{Other} = \epsilon_j * SF^{Other} * |EffNot_j^{Other}|$$

Dabei gilt:

ϵ_j = die Aufsichtsfaktor-Koeffizienten des Hedging-Satzes 'j', berechnet gemäß Artikel 280;

SF^{Other} = der Aufsichtsfaktor für die Kategorie 'sonstige Risiken' mit einem Wert von 8 %;

$EffNot_j^{Other}$ = der effektive Nominalwert des Hedging-Satzes 'j', berechnet wie folgt:

$$EffNot_j^{Other} = \sum_{l \in Hedging\ set\ j} RiskPosition_l$$

Dabei gilt:

l = der Index der Risikoposition."

66. Teil 4 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

"ABSCHNITT 4

VEREINFACHTER STANDARDANSATZ FÜR DAS GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO

Artikel 281 Berechnung des Risikopositionswerts

- (1) Die Institute berechnen gemäß Abschnitt 3 und vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 einen einzigen Risikopositionswert auf Ebene des Netting-Satzes.

(2) Der Risikopositionswert eines Netting-Satzes wird gemäß den folgenden Anforderungen berechnet:

- a) Die Institute wenden nicht die Behandlung gemäß Artikel 274 Absatz 6 an;
- b) abweichend von Artikel 275 Absatz 1 gehen die Institute wie folgt vor:

Für andere als die in Artikel 275 Absatz 2 genannten Netting-Sätze berechnen die Institute die Wiederbeschaffungskosten nach folgender Formel:

$$RC = \max\{CMV, 0\} ;$$

- c) abweichend von Artikel 275 Absatz 2 gehen die Institute wie folgt vor:

Für Netting-Sätze von Geschäften, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, Netting-Sätze von Geschäften, die zentral von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassenen oder gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannten zentralen Gegenpartei gecleared werden, oder Netting-Sätze von Geschäften, für die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mit der Gegenpartei bilateral Sicherheiten ausgetauscht werden, berechnen die Institute die Wiederbeschaffungskosten nach folgender Formel:

$$RC = TH + MTA$$

Dabei gilt:

TH = die im Rahmen der Nachschussvereinbarung für den Netting-Satz geltende Nachschuss-Schwelle, bei deren Unterschreitung das Institut keine Sicherheiten fordern kann;

MTA = der im Rahmen der Nachschussvereinbarung für den Netting-Satz geltende Mindesttransferbetrag;

- d) abweichend von Artikel 275 Absatz 3 gehen die Institute wie folgt vor:

Für Netting-Sätze, deren Nachschussvereinbarung für mehrere Netting-Sätze gilt, berechnen die Institute die Wiederbeschaffungskosten als Summe der Wiederbeschaffungskosten der einzelnen Netting-Sätze, berechnet nach Absatz 1, als wären sie nicht durch Nachschüsse unterlegt;

- e) alle Hedging-Sätze werden gemäß Artikel 277a Absatz 1 festgelegt;
 f) die Institute setzen in der Formel zur Berechnung des potenziellen künftigen Risikopositionswerts nach Artikel 278 Absatz 1 den Multiplikator auf 1 wie folgt:

$$PFE = \sum_a Addon^{(a)} ;$$

- g) abweichend von Artikel 279a Absatz 1 gehen die Institute wie folgt vor:

Die Institute berechnen das Aufsichtsdelta für alle Geschäfte wie folgt:

$$\delta = \begin{cases} +1 & \text{where the transaction is a long position in the primary risk driver} \\ -1 & \text{where the transaction is a short position in the primary risk driver} \end{cases} ;$$

- h) die Formel zur Berechnung des aufsichtlichen Durationsfaktors nach Artikel 279b Absatz 1 Buchstabe a lautet wie folgt:

$$supervisory duration factor = E - S ;$$

- i) der Laufzeitfaktor nach Artikel 279c Absatz 1 wird wie folgt berechnet:
 a) für Geschäfte im Rahmen der in Artikel 275 Absatz 1 genannten Netting-Sätze gilt: MF = 1;
 b) für Geschäfte im Rahmen der in Artikel 275 Absätze 2 und 3 genannten Netting-Sätze gilt: MF = 0,42;

- j) die Formel zur Berechnung des effektiven Nominalwerts des Hedging-Satzes 'j' nach Artikel 280a Absatz 3 lautet wie folgt:

$$EffNot_j^{IR} = |D_{j,1}| + |D_{j,2}| + |D_{j,3}|$$

- k) die Formel zur Berechnung des Aufschlags für die Kategorie 'Kreditrisiko' des Hedging-Satzes 'j' gemäß Artikel 280c Absatz 3 lautet wie folgt:

(deleted)

$$AddOn_j^{Credit} = \sum_k |AddOn(Entity_k)|$$

- l) die Formel zur Berechnung des Aufschlags für die Kategorie 'Beteiligungsrisiko' des Hedging-Satzes 'j' gemäß Artikel 280d Absatz 3 lautet wie folgt:

(gestrichen)

$$AddOn_j^{Equity} = \sum_k |AddOn(Entity_k)|$$

- m) die Formel zur Berechnung des Aufschlags für die Kategorie 'Warenpositionsrisiko' des Hedging-Satzes 'j' gemäß Artikel 280e Absatz 3 lautet wie folgt:

(gestrichen)

$$AddOn_j^{Com} = \sum_k |AddOn(Type_k^j)|"$$

67. Teil 5 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

"ABSCHNITT 5
URSPRUNGSRISIKOMETHODE

*Artikel 282
Berechnung des Risikopositionswerts*

- (1) Die Institute können für alle Geschäfte, die unter die gleiche vertragliche Nettingvereinbarung fallen, einen einzigen Risikopositionswert berechnen, wenn alle in Artikel 274 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Ansonsten berechnen die Institute für jedes Geschäft einen eigenen Risikopositionswert und behandeln die Geschäfte dabei wie ihren eigenen Netting-Satz.
- (2) Der Risikopositionswert eines Netting-Satzes oder Geschäfts ist das Produkt aus der Summe der laufenden Wiederbeschaffungskosten, multipliziert mit 1,4, und der potenziellen künftigen Risikoposition.
- (3) Die laufenden Wiederbeschaffungskosten gemäß Absatz 2 werden wie folgt ermittelt:
 - a) Für Netting-Sätze von Geschäften, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, Netting-Sätze von Geschäften, die zentral von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassenen oder gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannten zentralen Gegenpartei gecleart werden, oder Netting-Sätze von Geschäften, für die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mit der Gegenpartei bilateral Sicherheiten ausgetauscht werden, berechnen die Institute die laufenden Wiederbeschaffungskosten gemäß Absatz 2 nach folgender Formel:

$$RC = TH + MTA$$

Dabei gilt:

TH = die im Rahmen der Nachschussvereinbarung für den Netting-Satz geltende Nachschuss-Schwelle, bei deren Unterschreitung das Institut keine Sicherheiten fordern kann;

MTA = der im Rahmen der Nachschussvereinbarung für den Netting-Satz geltende Mindesttransferbetrag;

- b) für alle anderen Netting-Sätze oder einzelne Geschäfte berechnen die Institute die laufenden Wiederbeschaffungskosten nach Absatz 2 wie folgt:

$$RC = \max\{CMV, 0\}$$

Zur Berechnung der laufenden Wiederbeschaffungskosten aktualisieren die Institute den aktuellen Marktwert mindestens einmal monatlich.

(4) Die Institute berechnen die potenzielle künftige Risikoposition gemäß Absatz 2 wie folgt:

- a) die potenzielle künftige Risikoposition eines Netting-Satzes entspricht der Summe der potenziellen künftigen Risikopositionen aller Geschäfte des Netting-Satzes, berechnet gemäß Buchstabe b;
- b) die potenzielle künftige Risikoposition eines einzigen Geschäfts entspricht seinem Nominalwert, multipliziert mit:
 - i) dem Produkt aus 0,5 % und der Restlaufzeit des Geschäfts, ausgedrückt in Jahren, bei Derivatkontrakten in Bezug auf Zinssätze;
 - ii) dem Produkt aus 6 % und der Restlaufzeit des Geschäfts, ausgedrückt in Jahren, bei Derivatkontrakten in Bezug auf Kreditinstrumente;
 - iii) 4 % bei Derivatkontrakten in Bezug auf Wechselkurse;
 - iv) 18 % bei Derivatkontrakten in Bezug auf Warenpositionen außer Elektrizität und Gold;
 - v) 40 % bei Derivatkontrakten in Bezug auf Elektrizität;
 - vi) 32 % bei Derivatkontrakten in Bezug auf Beteiligungspositionen;
- c) der Nominalwert nach Buchstabe b wird bei Geschäften nach Buchstabe b Ziffern iii bis vi gemäß Artikel 279b Absatz 1 Buchstaben b und c und bei allen anderen Geschäften gemäß Artikel 279b Absätze 2 bzw. 3 ermittelt, je nach Anwendbarkeit;
- d) die potenzielle künftige Risikoposition von Netting-Sätzen gemäß Absatz 3 Buchstabe a wird mit dem Faktor 0,42 multipliziert.

Bei der Berechnung der potenziellen Risikoposition von Derivatkontrakten in Bezug auf Zinssätze und Kreditinstrumente gemäß Buchstabe b Ziffern i und ii können die Institute anstelle der Restlaufzeit der Verträge die Ursprungslaufzeit verwenden."

68. Artikel 283 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei allen OTC-Derivatgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist, für die einem Institut die Anwendung der IMM gemäß Absatz 1 nicht gestattet wurde, wendet das Institut die Methoden nach Abschnitt 3 an. Innerhalb einer Gruppe kann dauerhaft auf eine Kombination aus diesen Methoden zurückgegriffen werden."

69. Artikel 298 erhält folgende Fassung:

"Artikel 298

Folgen der Anerkennung der risikomindernden Effekte von vertraglichem Netting

Für die Zwecke der Abschnitte 3 bis 6 wird vertragliches Netting nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen anerkannt."

70. Artikel 299 Absatz 2 Buchstabe a wird gestrichen.

71. Artikel 300 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

"Für die Zwecke dieses Abschnitts und des Teils 7 bezeichnet der Ausdruck"

b) Die folgenden Nummern 5 bis 11 werden hinzugefügt:

"(5) 'Bargeschäfte' Geschäfte in Barmitteln, Schuldtiteln und Beteiligungsinstrumenten sowie Fremdwährungs- und Warenkassageschäfte. Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte sind keine Bargeschäfte;

(6) 'indirekte Clearingvereinbarung' eine Regelung, die die Bedingungen von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfüllt;

(7) 'mehrstufige Kundenstruktur' eine indirekte Clearingvereinbarung, unter der für ein Institut Clearingdienstleistungen durch ein Unternehmen erbracht werden, das selbst kein Clearingmitglied, aber Kunde eines Clearingmitglieds oder eines Kunden auf höherer Ebene ist;

- (8) 'Kunde auf höherer Ebene' Unternehmen, die Clearingdienstleistungen für Kunden auf niedrigerer Ebene erbringen;
- (9) 'Kunde auf niedrigerer Ebene' Unternehmen, die Dienstleistungen einer ZGP über einen Kunden auf höherer Ebene in Anspruch nehmen;
- (10) 'nicht vorfinanzierte Beiträge zu einem Ausfallfonds' Beiträge, deren Zahlung ein als Clearingmitglied auftretendes Institut einer ZGP vertraglich zugesagt hat, wenn diese die Mittel ihres Ausfallfonds verbraucht hat, um nach dem Ausfall eines oder mehrerer ihrer Clearingmitglieder die dadurch bedingten Verluste abzudecken;
- (11) 'vollständig garantiertes Einlagenverleih- oder -leihgeschäft' ein vollständig besichertes Geldmarktgeschäft, bei dem zwei Gegenparteien Einlagen austauschen und eine ZGP als Mittler auftritt, um die Ausführung der Zahlungsverpflichtungen der beiden Gegenparteien zu gewährleisten."

72. Artikel 301 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 301
Sachlicher Geltungsbereich*

- (1) Dieser Abschnitt gilt für die nachstehend genannten Kontrakte und Geschäfte, solange sie bei einer ZGP ausstehend sind:
 - a) die in Anhang II genannten Geschäfte sowie Kreditderivate,
 - b) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und vollständig garantierte Einlagenverleih- oder -leihgeschäfte,
 - c) Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist.

Dieser Abschnitt gilt nicht für Risikopositionen, die aus der Abwicklung von Bargeschäften entstehen. Die Institute wenden auf aus diesen Geschäften entstehende Handelsrisikopositionen die Behandlung gemäß Titel V und auf Beiträge zum Ausfallfonds zur ausschließlichen Deckung dieser Geschäfte ein Risikogewicht von 0 % an. Die Institute wenden auf Beiträge zum Ausfallfonds, die ergänzend zu Bargeschäften der Deckung der in Unterabsatz 1 aufgeführten Kontrakte dienen, die Behandlung nach Artikel 307 an.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts gilt Folgendes:

- a) Die Einschüsse umfassen nicht Beiträge zu einer ZGP für gemeinschaftliche Verlustbeteiligungsvereinbarungen;
- b) die Einschüsse umfassen Sicherheiten, die ein als Clearingmitglied auftretendes Institut oder ein Kunde über den von der ZGP oder dem als Clearingmitglied auftretenden Institut vorgeschriebenen Mindestbetrag hinaus hinterlegt, sofern die ZGP oder das als Clearingmitglied auftretende Institut im einschlägigen Fall das als Clearingmitglied auftretende Institut oder den Kunden daran hindern können, solche überschüssige Sicherheiten zurückzuziehen;
- c) nutzt eine ZGP Einschüsse zur Vergemeinschaftung von Verlusten unter seinen Clearingmitgliedern, so behandeln als Clearingmitglieder auftretende Institute diese Einschüsse als Beitrag zum Ausfallfonds."

73. Artikel 302 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Institute bewerten anhand geeigneter Szenarioanalysen und Stresstests, ob die Höhe der Eigenmittel zur Unterlegung der Risikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei, einschließlich der potenziellen künftigen oder eventuellen Kreditrisikopositionen, Risikopositionen aus Beiträgen zu Ausfallfonds und — wenn das Institut als Clearingmitglied auftritt — Risikopositionen aus vertraglichen Vereinbarungen gemäß Artikel 304 die diesen Geschäften innerwohnenden Risiken angemessen widerspiegelt."

74. Artikel 303 erhält folgende Fassung:

"Artikel 303

Behandlung der Risikopositionen von Clearingmitgliedern gegenüber zentralen Gegenparteien

(1) Institute, die entweder für eigene Zwecke oder als Finanzintermediär zwischen einem Kunden und einer ZGP als Clearingmitglied auftreten, berechnen die Eigenmittelanforderungen für ihre Risikopositionen gegenüber einer ZGP wie folgt:

- a) Sie wenden auf ihre Handelsrisikopositionen gegenüber der ZGP die Behandlung nach Artikel 306 an;
- b) sie wenden auf ihre Beiträge zum Ausfallfonds der ZGP die Behandlung nach Artikel 307 an.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 darf die Summe der Eigenmittelanforderungen eines Instituts für Risikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP aufgrund von Handelsrisikopositionen und Beiträgen zum Ausfallfonds eine Obergrenze in Höhe der Summe der Eigenmittelanforderungen, die auf diese Risikopositionen angewandt würden, wenn die ZGP keine qualifizierte ZGP wäre, nicht überschreiten."

75. Artikel 304 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein Institut, das als Clearingmitglied und in dieser Funktion als Finanzintermediär zwischen einem Kunden und einer ZGP auftritt, berechnet die Eigenmittelanforderungen für seine ZGP-bezogenen Geschäfte mit dem Kunden gemäß den Abschnitten 1 bis 8 dieses Kapitels, gemäß Kapitel 4 Abschnitt 4 bzw. gemäß Titel VI."

b) Die Absätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(3) Für ein Institut, das als Clearingmitglied auftritt und die Eigenmittelanforderung für seine Risikopositionen anhand der Methoden nach den Abschnitten 3 oder 6 dieses Kapitels berechnet, gilt Folgendes:

a) Abweichend von Artikel 285 Absatz 2 kann das Institut für seine Risikopositionen gegenüber Kunden eine Nachschuss-Risikoperiode von mindestens fünf Geschäftstagen anwenden;

b) für seine Risikopositionen gegenüber einer ZGP wendet das Institut eine Nachschuss-Risikoperiode von mindestens zehn Geschäftstagen an;

c) abweichend von Artikel 285 Absatz 3 kann das Institut bei Netting-Sätzen, die in die Berechnung einbezogen werden und die Voraussetzung nach Buchstabe a erfüllen, die unter diesem Buchstaben genannte Frist missachten, sofern der betreffende Netting-Satz nicht die Bedingung von Buchstabe b erfüllt und keine Handelsstreitigkeiten oder exotischen Optionen enthält;

d) wenn eine ZGP für ein Geschäft Nachschüsse einbehält und die Sicherheiten des Instituts nicht vor einer Insolvenz der ZGP geschützt sind, wendet das Institut eine Nachschuss-Risikoperiode an, die dem kürzeren Zeitraum von einem Jahr und der Restlaufzeit des Geschäfts entspricht, eine Untergrenze von zehn Geschäftstagen aber nicht unterschreitet.

(4) Abweichend von Artikel 281 Absatz 2 Buchstabe h darf ein Institut, das als Clearingmitglied auftritt und die Eigenmittelanforderungen für seine Risikopositionen gegenüber Kunden anhand der Methode nach Abschnitt 4 dieses Kapitels berechnet, seiner Berechnung einen Laufzeitfaktor von 0,21 zugrunde legen.

(5) Abweichend von Artikel 282 Absatz 4 Buchstabe d darf ein Institut, das als Clearingmitglied auftritt und die Eigenmittelanforderungen für seine Risikopositionen gegenüber Kunden anhand der Methode nach Abschnitt 5 dieses Kapitels berechnet, seiner Berechnung einen Laufzeitfaktor von 0,21 zugrunde legen."

c) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

"(6) Ein Institut, das als Clearingmitglied auftritt, darf für die Zwecke der Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko im Einklang mit Titel VI die aus den Berechnungen gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 resultierende verringerte Risikoposition bei Ausfall anwenden.

(7) Ein als Clearingmitglied auftretendes Institut, das von einem Kunden Sicherheiten für ein ZGP-bezogenes Geschäft entgegennimmt und diese an die ZGP weitergibt, kann diese Sicherheiten zur Verringerung seiner Risikoposition gegenüber dem Kunden in Bezug auf das ZGP-bezogene Geschäft anerkennen.

Bei einer mehrstufigen Kundenstruktur kann die Behandlung gemäß Unterabsatz 1 auf jeder Ebene dieser Struktur angewandt werden."

76. Artikel 305 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ist ein Institut Kunde, so berechnet es die Eigenmittelanforderungen für seine ZGP-bezogenen Geschäfte mit seinem Clearingmitglied gemäß den Abschnitten 1 bis 8 dieses Kapitels, gemäß Kapitel 4 Abschnitt 4 dieses Titels bzw. gemäß Titel VI."

b) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) der Kunde hat eine hinreichend gründliche rechtliche Prüfung durchgeführt, die er auf dem neuesten Stand hält und die bestätigt, dass die Regelungen, die die Erfüllung der Bedingung nach Buchstabe b sicherstellen, nach den geltenden Rechtsvorschriften der jeweiligen Rechtsordnung bzw. Rechtsordnungen rechtmäßig, gültig, verbindlich und durchsetzbar sind;"

c) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Ein Institut kann bei der Bewertung der Erfüllung der Bedingung nach Unterabsatz 1 Buchstabe b eindeutige Präzedenzfälle für die Übertragung von Kundenpositionen und der entsprechenden Sicherheiten an eine ZGP sowie jegliche Absicht der Branche, diese Praxis fortzusetzen, berücksichtigen."

d) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Abweichend von Absatz 2 gilt Folgendes: Ist ein Institut, das Kunde ist, nicht gegen Verlust geschützt, falls das Clearingmitglied und einer von dessen anderen Kunden gemeinsam ausfallen, und erfüllt es deshalb nicht die Bedingung nach Buchstabe a, während alle anderen Bedingungen nach Buchstabe a und nach den anderen Buchstaben dieses Absatzes erfüllt sind, so darf das Institut die Eigenmittelanforderungen für seine Handelsrisikopositionen aus ZGP-bezogenen Geschäften mit seinem Clearingmitglied nach Artikel 306 berechnen, wenn es dabei anstelle des Risikogewichts von 2 % gemäß Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe a ein Risikogewicht von 4 % ansetzt.

(4) Im Falle einer mehrstufigen Kundenstruktur kann ein Institut, das Kunde auf niedrigerer Ebene ist und die Dienstleistungen einer ZGP über einen Kunden auf höherer Ebene in Anspruch nimmt, die Behandlung nach Absatz 2 oder nach Absatz 3 nur dann anwenden, wenn die Bedingungen dieser Absätze auf allen Ebenen der Kundenstruktur erfüllt sind."

77. Artikel 306 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) tritt das Institut als Finanzintermediär zwischen einem Kunden und einer ZGP auf und sehen die Bedingungen des ZGP-bezogenen Geschäfts keine Verpflichtung des Instituts vor, dem Kunden bei einem Ausfall der ZGP Verluste aufgrund von Wertänderungen des betreffenden Geschäfts zu erstatten, so kann es den Risikopositionswert der Handelsrisikoposition mit der ZGP, die dem ZGP-bezogenen Geschäft entspricht, mit Null ansetzen;"

b) in Absatz 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

"d) tritt das Institut als Finanzintermediär zwischen einem Kunden und einer ZGP auf und sehen die Bedingungen des ZGP-bezogenen Geschäfts die Verpflichtung des Instituts vor, dem Kunden bei einem Ausfall der ZGP Verluste aufgrund von Wertänderungen des betreffenden Geschäfts zu erstatten, so wendet es auf die Handelsrisikoposition mit der ZGP, die dem ZGP-bezogenen Geschäft entspricht, die Behandlung nach Buchstabe a bzw. b an."

c) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Abweichend von Absatz 1 darf ein Institut für den Fall, dass die für eine ZGP oder ein Clearingmitglied als Sicherheit gestellten Vermögenswerte bei Insolvenz der ZGP, des Clearingmitglieds oder eines oder mehrerer Kunden des Clearingmitglieds geschützt sind, für die bei diesen Vermögenswerten vom Gegenparteiausfallrisiko betroffenen Positionen einen Risikopositionswert von Null ansetzen.

(3) Ein Institut berechnet die Risikopositionswerte seiner Handelsrisikopositionen gegenüber einer ZGP nach den Abschnitten 1 bis 8 dieses Kapitels bzw. nach Kapitel 4 Abschnitt 4."

78. Artikel 307 erhält folgende Fassung:

"Artikel 307

Eigenmittelanforderungen für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP

Ein Institut, das als Clearingmitglied auftritt, behandelt die aus seinen Beiträgen zum Ausfallfonds einer ZGP resultierenden Risikopositionen wie folgt:

a) Es berechnet die Eigenmittelanforderung zur Unterlegung seiner vorfinanzierten Beiträge zum Ausfallfonds einer qualifizierten ZGP gemäß dem Ansatz nach Artikel 308;

b) es berechnet die Eigenmittelanforderung zur Unterlegung seiner vorfinanzierten und nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds einer nicht qualifizierten ZGP gemäß dem Ansatz nach Artikel 309;

c) es berechnet die Eigenmittelanforderung zur Unterlegung seiner nicht vorfinanzierten Beiträge zum Ausfallfonds einer qualifizierten ZGP gemäß der Behandlung nach Artikel 310."

79. Artikel 308 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Ein Institut berechnet die Eigenmittelanforderung (K_i) zur Unterlegung der aus seinem vorfinanzierten Beitrag (DF_i) resultierenden Risikopositionen nach folgender Formel:

$$K_i = \max \left\{ K_{CCP} \cdot \frac{DF_i}{DF_{CCP} + DF_{CM}}, 8\% \cdot 2\% \cdot DF_i \right\}$$

dabei gilt:

i = der Index des Clearingmitglieds;

K_{CCP} = das hypothetische Kapital der qualifizierten ZGP, das dem Institut von der qualifizierten ZGP gemäß Artikel 50c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mitgeteilt wird;

DF_{CM} = die Summe der vorfinanzierten Beiträge aller Clearingmitglieder der qualifizierten ZGP, die dem Institut von der qualifizierten ZGP gemäß Artikel 50c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mitgeteilt wird;

DF_{CCP} = die vorfinanzierten finanziellen Mittel der ZGP, die dem Institut von der ZGP gemäß Artikel 50c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mitgeteilt werden.

(3) Für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 3 berechnen die Institute die risikogewichteten Positionsbezüge für die aus ihrem vorfinanzierten Beitrag zum Ausfallfonds einer qualifizierten ZGP resultierenden Risikopositionen, indem sie die nach Absatz 2 ermittelte Eigenmittelanforderung (K_{CM_i}) mit 12,5 multiplizieren."

b) Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

80. Artikel 309 erhält folgende Fassung:

"Artikel 309

Eigenmittelanforderungen für vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds einer nicht qualifizierten ZGP und für nicht vorfinanzierte Beiträge zu einer nicht qualifizierten ZGP

(1) Ein Institut berechnet die Eigenmittelanforderung (K) für die Risikopositionen aus seinen vorfinanzierten Beiträgen zum Ausfallfonds einer nicht qualifizierten ZGP (DF) und aus nicht vorfinanzierten Beiträgen zu einer solchen ZGP (UC) nach folgender Formel:

$$K = DF + UC.$$

(2) Für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 3 berechnet ein Institut die risikogewichteten Positionsbezüge für die aus seinem Beitrag zum Ausfallfonds einer nicht qualifizierten ZGP resultierenden Risikopositionen, indem es die nach Absatz 1 ermittelte Eigenmittelanforderung (K) mit 12,5 multipliziert."

81. Artikel 310 erhält folgende Fassung:

"Artikel 310 Eigenmittelanforderungen für nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds einer qualifizierten ZGP

Ein Institut wendet auf seine nicht vorfinanzierten Beiträge zum Ausfallfonds einer qualifizierten ZGP ein Risikogewicht von 0 % an."

82. Artikel 311 erhält folgende Fassung:

"Artikel 311

Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber ZGP, die bestimmte Bedingungen nicht mehr erfüllen

- (1) Die Institute wenden die Behandlung gemäß diesem Artikel an, wenn sie – nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder durch eine Mitteilung der für eine von ihnen genutzte ZGP zuständigen Behörde oder der betreffenden ZGP selbst – davon Kenntnis erhalten, dass die ZGP die Bedingungen für ihre Zulassung bzw. Anerkennung nicht länger erfüllen wird.
- (2) Ist die Bedingung nach Absatz 1 erfüllt, gehen die Institute innerhalb von drei Monaten nach Eintreten des in diesem Absatz beschriebenen Umstands oder früher, wenn die zuständige Behörden der Institute dies verlangen, hinsichtlich ihrer Risikopositionen gegenüber der betreffenden ZGP wie folgt vor:
 - a) Sie behandeln ihre Handelsrisikopositionen gegenüber der betreffenden ZGP gemäß Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe b;
 - b) sie behandeln ihre vorfinanzierten Beiträge zum Ausfallfonds der betreffenden ZGP und ihre nicht vorfinanzierten Beiträge zu der betreffenden ZGP gemäß Artikel 309;
 - c) sie behandeln ihre Risikopositionen gegenüber der betreffenden ZGP – außer den Risikopositionen gemäß den Buchstaben a und b – wie Risikopositionen gegenüber einem Unternehmen gemäß dem Standardansatz für das Kreditrisiko nach Kapitel 2."

82a. In Artikel 316 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 hinzugefügt:

"Abweichend von Unterabsatz 1 können Institute beschließen, die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Artikel 27 der Richtlinie 86/635/EWG auf Finanzierungs- und Operating-Leasing für die Zwecke der Berechnung des maßgeblichen Indikators nicht anzuwenden, und können stattdessen

- a) die Zinserträge aus Finanzierungs- und Operating-Leasing und die Gewinne aus geleasten Vermögenswerten in die in Tabelle 1 unter Nummer 1 genannte Kategorie aufnehmen,
- b) die Zinsaufwendungen aus Finanzierungs- und Operating-Leasing, die Verluste, die Abschreibung und die Wertminderung von geleasten Vermögenswerten in die in Tabelle 1 unter Nummer 2 genannte Kategorie aufnehmen."

83. Teil 3 Titel IV Kapitel 1 erhält folgende Fassung:

"Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 325

Ansätze für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken

- (1) Die Institute berechnen die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken aller Handels- und Anlagebuchpositionen, die einem Wechselkurs- oder Warenpositionsrisiko unterliegen, nach folgenden Ansätzen:
- a) [__]
 - b) [__]
 - c) dem Standardansatz nach Absatz 2,
 - d) dem auf einem internen Modell beruhenden Ansatz nach Kapitel 5 dieses Titels für Risikokategorien, für die dem Institut die Erlaubnis zur Anwendung dieses Ansatzes gemäß Artikel 363 erteilt wurde.
- (2) Die gemäß dem Standardansatz nach Absatz 1 Buchstabe c berechneten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken entsprechen der Summe der folgenden jeweils anwendbaren Eigenmittelanforderungen:
- a) Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken gemäß Kapitel 2 dieses Titels;
 - b) Eigenmittelanforderungen für Wechselkursrisiken gemäß Kapitel 3 dieses Titels;
 - c) Eigenmittelanforderungen für Warenpositionsrisiken gemäß Kapitel 4 dieses Titels.

(3) Die Institute, die nicht gemäß Artikel 325a von den Meldepflichten gemäß Artikel 101a ausgenommen sind, melden die Berechnung gemäß Artikel 101a für alle Handelsbuchpositionen und alle Nicht-Handelsbuchpositionen, die einem Wechselkurs- oder Warenpositionsrisiko unterliegen, nach folgenden Ansätzen:

- a) dem alternativen Standardansatz gemäß Kapitel 1a,
- b) dem alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatz gemäß Kapitel 1b.

(4) Die Institute können im Einklang mit Artikel 363 innerhalb einer Gruppe dauerhaft eine Kombination der Ansätze nach Absatz 1 Buchstaben c und d anwenden.

(5) [__]

(6) Die Institute wenden den Ansatz nach Absatz 3 Buchstabe b nicht für Instrumente im Handelsbuch an, bei denen es sich um Verbriefungspositionen oder gemäß Artikel 104 Absätze 7 bis 7b in das Korrelationshandelsportfolio einbezogene Positionen handelt.

(7) Im Korrelationshandelsportfolio werden Verbriefungspositionen und n-ter-Ausfall-Kreditderivate gehalten, die sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a) Bei den Positionen handelt es sich weder um Wiederverbriefungspositionen, Optionen auf Verbriefungstranchen noch um sonstige Derivate auf Verbriefungspositionen, bei denen keine anteiligen Ansprüche auf die Erträge aus einer Verbriefungstranche bestehen;
- b) alle zugrunde liegenden Instrumente sind
 - i) auf einen einzelnen Referenzschuldner oder Vermögenswert bezogene Instrumente, einschließlich Einzeladressen-Kreditderivate, für die ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt besteht, oder
 - ii) herkömmlich gehandelte Indizes auf die Instrumenten nach Ziffer i.

Ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt wird als vorhanden angenommen, wenn unabhängige ernsthafte Kauf- und Verkaufsangebote existieren, sodass ein mit den letzten Verkaufspreisen oder gegenwärtigen konkurrenzfähigen ernsthaften Kauf- und Verkaufsquotierungen angemessen in Verbindung stehender Preis innerhalb eines Tages bestimmt werden kann und zu diesem Preis innerhalb relativ kurzer Zeit ein Geschäft im Einklang mit den Handelsusancen abgewickelt werden kann.

(7a) Positionen mit einem der folgenden zugrunde liegenden Instrumente werden nicht in das Korrelationshandelsportfolio aufgenommen:

- a) zugrunde liegende Instrumente aus Risikopositionsklassen nach Artikel 112 Buchstabe h oder i;
- b) eine Risikoposition gegenüber einer Zweckgesellschaft, die direkt oder indirekt durch eine Position besichert ist, die gemäß Absatz 6 selbst nicht für die Aufnahme in das Korrelationshandelsportfolio in Betracht käme.

(7b) Die Institute dürfen in ihr Korrelationshandelsportfolio Positionen aufnehmen, die weder Verbriefungspositionen noch n-ter-Ausfall-Kreditderivate sind, jedoch andere Positionen dieses Portfolios absichern, sofern für das Instrument oder die ihm zugrunde liegenden Instrumente ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt gemäß Absatz 6 letzter Unterabsatz besteht.

(8) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen näher bestimmt wird, wie die Institute die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken bezüglich einem Wechselkurs- oder Warenpositionsrisiko unterliegenden Anlagebuchpositionen gemäß den Ansätzen nach Absatz 1 Buchstaben a und b ermitteln.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 325a

Befreiungen von den besonderen Meldepflichten für Marktrisiken

(1) Ein Institut wird von der Meldepflicht gemäß Artikel 101a befreit, sofern der Umfang seiner bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte, die Marktrisiken unterliegen, auf der Grundlage einer monatlichen Bewertung unter Nutzung der Daten zum letzten Tag des Monats keinen der folgenden Schwellenwerte überschreitet:

a) 10 % der Gesamtaktiva des Instituts,

b) 500 Mio. EUR.

(2) Die Institute berechnen den Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte, die Marktrisiken unterliegen, auf der Grundlage der Daten zum letzten Tag jeden Monats gemäß den folgenden Anforderungen:

a) Es werden alle Positionen im Handelsbuch einbezogen, außer Kreditderivaten, die als internes Sicherungsgeschäft gegen Kreditrisiken im Anlagebuch anerkannt sind;

b) es werden alle Positionen in Finanzinstrumenten im Anlagebuch einbezogen, die zu Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken führen;

c) alle gemäß den Buchstaben a und b in die Berechnung einbezogenen Positionen werden zu ihrem Marktpreis zu dem betreffenden Datum bewertet, mit Ausnahme der Positionen gemäß Buchstabe b. Lässt sich der Marktpreis einer Position zu diesem bestimmten Datum nicht ermitteln, so verwenden die Institute den zu diesem Datum beizulegenden Zeitwert für diese Position; lässt sich der beizulegende Zeitwert einer Position zu diesem bestimmten Datum nicht ermitteln, so verwenden die Institute den aktuellsten Marktwert für diese Position;

d) alle Positionen im Handels- und Anlagebuch, die zu Wechselkursrisiken führen, werden als gesamte Netto-Fremdwährungsposition betrachtet und gemäß Artikel 352 bewertet;

e) alle Positionen im Handels- und Anlagebuch, die zu Warenpositionsrisiken führen, werden gemäß den Artikeln 357 bis 358 bewertet;

f) der absolute Wert von Kaufpositionen und der absolute Wert von Verkaufspositionen werden zusammenaddiert.

(3) Die Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach Maßgabe dieses Artikels berechnen oder nicht mehr berechnen, unterrichten die zuständigen Behörden entsprechend.

(4) Ein Institut, das die Bedingungen gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllt, teilt dies der zuständigen Behörde sofort mit.

(5) Die Geltungsdauer der Befreiung von den Meldepflichten gemäß Artikel 101a endet innerhalb von drei Monaten, nachdem einer der folgenden Fälle eingetreten ist:

- a) der Umfang der Marktrisiken unterliegenden, bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte des Instituts nach Absatz 1 liegt während drei aufeinanderfolgenden Monaten über dem Schwellenwert nach Absatz 1 Buchstabe a oder dem Schwellenwert nach Absatz 1 Buchstabe b;
- b) der Umfang der Marktrisiken unterliegenden, bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte des Instituts nach Absatz 1 liegt im Verlauf der vergangenen zwölf Monate während mehr als sechs Monaten über dem Schwellenwert nach Absatz 1 Buchstabe a oder dem Schwellenwert nach Absatz 1 Buchstabe b.

(6) Ist ein Institut gemäß Absatz 5 den Meldepflichten gemäß Artikel 101a unterstellt worden, so wird ihm die Befreiung von diesem Meldepflichten nur erlaubt, wenn es gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass alle in Absatz 1 genannten Bedingungen während eines Zeitraums von einem Jahr ununterbrochen erfüllt wurden.

(7) Die Institute tätigen, kaufen oder verkaufen keine Position zu dem alleinigen Zweck der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Bedingungen während der monatlichen Bewertung.

(8) Ein Institut, das für die Behandlung gemäß Artikel 94 in Frage kommt, wird von der Meldepflicht gemäß Artikel 101a befreit.

Artikel 325b

Anwendung der Anforderungen auf konsolidierter Basis

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 und nur für die Zwecke der Berechnung der Nettopositionen und Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis gemäß diesem Titel dürfen Institute Positionen in einem Institut oder Unternehmen verwenden, um sie gegen Positionen in einem anderen Institut oder Unternehmen aufzurechnen.

(2) Die Institute dürfen Absatz 1 nur vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden anwenden, die gewährt wird, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Eigenmittel innerhalb der Gruppe sind angemessen aufgeteilt;

b) der aufsichtliche, rechtliche oder vertragliche Rahmen für die Tätigkeit der Institute ist so beschaffen, dass der gegenseitige finanzielle Beistand innerhalb der Gruppe gesichert ist.

(3) Handelt es sich um in Drittländern niedergelassene Unternehmen, so sind zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen sämtliche der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Die Unternehmen wurden in einem Drittland zugelassen und entsprechen entweder der Definition für Kreditinstitute oder sind anerkannte Wertpapierfirmen eines Drittlands;
- b) die Unternehmen erfüllen auf Einzelbasis Eigenmittelanforderungen, die den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Eigenmittelanforderungen gleichwertig sind;
- c) in den betreffenden Drittländern bestehen keine Vorschriften, durch die der Kapitaltransfer innerhalb der Gruppe erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Artikel 325c

Strukturelle Absicherungen von Wechselkursrisiken

[__]

84. In Teil 3 Titel IV werden die folgenden Kapitel 1a und 1b eingefügt:

"Kapitel 1a
Alternativer Standardansatz

ABSCHNITT 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 325d

Anwendungsbereich und Struktur des alternativen Standardansatzes

Die Institute berechnen die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko anhand des alternativen Standardansatzes für die Zwecke des Artikels 101a Absatz 1 für ein Portfolio von Handelsbuch- oder Anlagebuchpositionen, die zu Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken führen, als Summe der folgenden drei Komponenten:

- a) die Eigenmittelanforderung gemäß der sensitivitätsgestützten Methode nach Abschnitt 2 dieses Kapitels;

- b) die Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko gemäß Abschnitt 5 dieses Kapitels, die nur für die in diesem Abschnitt genannten Positionen im Handelsbuch gilt;
- c) die Eigenmittelanforderungen für Restrisiken gemäß Abschnitt 4 dieses Kapitels, die nur für die in diesem Abschnitt genannten Positionen im Handelsbuch gelten.

ABSCHNITT 2

EIGENMITTELANFORDERUNG GEMÄß DER SENSITIVITÄTSGESTÜTZTEN METHODE

Artikel 325e *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- (1) 'Risikoklasse' eine der folgenden sieben Kategorien: i) allgemeines Zinsrisiko; ii) Kreditspreadrisiko bei Nicht-Verbriefungspositionen; iii) Kreditspreadrisiko bei Verbriefungspositionen (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios); iv) Kreditspreadrisiko bei Verbriefungspositionen (des Korrelationshandelsportfolios); v) Beteiligungsrisiko; vi) Warenpositionsrisiko; und vii) Wechselkursrisiko;
- (2) 'Sensitivität' die relative Veränderung des Werts einer Position infolge einer Veränderung des Werts einer der relevanten Risikofaktoren der Position, berechnet nach dem Bewertungsmodell des Instituts gemäß Unterabschnitt 2 dieses Abschnitts;
- (3) 'Unterkategorie' eine Unterkategorie von Positionen innerhalb einer Risikoklasse mit ähnlichem Risikoprofil, der ein Risikogewicht gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 dieses Kapitels zugewiesen wird.

Artikel 325f *Komponenten der sensitivitätsgestützten Methode*

- (1) Die Institute berechnen die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko anhand der sensitivitätsgestützten Methode durch Aggregation der drei folgenden Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 325i:
 - a) Eigenmittelanforderungen für das Delta-Faktor-Risiko zur Erfassung des Risikos von Wertänderungen eines Instruments infolge von Bewegungen seiner nicht volatilitätsbedingten Risikofaktoren;

- b) Eigenmittelanforderungen für das Vega-Risiko zur Erfassung des Risikos von Wertänderungen eines Instruments infolge von Bewegungen seiner volatilitätsbedingten Risikofaktoren;
- c) Eigenmittelanforderungen für das Curvature-Risiko zur Erfassung des Risikos von Wertänderungen eines Instruments infolge von Bewegungen der wichtigsten nicht volatilitätsbedingten Risikofaktoren, die nicht durch die Eigenmittelanforderungen für das Delta-Faktor-Risiko erfasst sind.

(2) Für die Zwecke der Berechnung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

- a) Alle Positionen von Instrumenten mit Optionalität unterliegen den Eigenmittelanforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und c.
- b) Alle Positionen von Instrumenten ohne Optionalität unterliegen lediglich den Eigenmittelanforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a. Insbesondere werden Instrumente, deren Zahlungsströme als lineare Funktion des Nominalwerts des Basiswerts geschrieben werden können, als Instrumente ohne Optionalität betrachtet.
- c) Für die Zwecke dieses Kapitels umfassen Instrumente mit Optionalität u. a. Kaufoptionen, Verkaufsoptionen, Optionen mit Ober- und Untergrenzen, Swaptions, Barrier-Optionen und exotische Optionen. Eingebettete Optionen, wie vorzeitige Rückzahlungsoptionen oder verhaltensabhängige Optionen, gelten für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken als eigenständige Positionen in Optionen.
- d) Abweichend von Buchstabe b unterliegt ein Instrument ohne Optionalität den Eigenmittelanforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c, wenn sein Replikationsportfolio aus Sicherungsinstrumenten mit Optionalität besteht, sodass das Instrument mit Vega- und Curvature-Risiko-Sensitivitäten behaftet ist, die nicht gleich Null sind.

Für die Zwecke dieses Kapitels werden Instrumente, deren Zahlungsströme als lineare Funktion des Nominalwerts des Basiswerts geschrieben werden können, als Instrumente ohne Optionalität betrachtet.

Artikel 325g Eigenmittelanforderungen für Delta-Faktor- und Vega-Risiken

- (1) Die Institute wenden bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für die Delta-Faktor- und Vega-Risiken die in Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 dieses Kapitels beschriebenen Delta- und Vega-Risikofaktoren an.
- (2) Die Institute berechnen die Eigenmittelanforderungen für die Delta-Faktor- und Vega-Risiken anhand der Verfahren gemäß den Absätzen 3 bis 8.
- (3) Die Sensitivität aller den Eigenmittelanforderungen für Delta-Faktor- und Vega-Risiken unterliegenden Instrumente gegenüber den anwendbaren Delta- oder Vega-Risikofaktoren der betreffenden Risikoklasse wird für jede Risikoklasse anhand der entsprechenden Formeln nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 dieses Kapitels berechnet. Wenn der Wert eines Instruments von mehreren Risikofaktoren abhängt, wird die Sensitivität getrennt für jeden Risikofaktor ermittelt.
- (4) Die Sensitivitäten werden innerhalb jeder Risikoklasse einer Unterkategorie 'b' zugeordnet.
- (5) Innerhalb jeder Unterkategorie 'b' werden die positiven und negativen Sensitivitäten gegenüber dem gleichen Risikofaktor zu Netto-Sensitivitäten (s_k) für jeden Risikofaktor k innerhalb der Unterkategorie aufgerechnet.
- (6) Die Netto-Sensitivitäten jedes Risikofaktors (s_k) innerhalb jeder Unterkategorie werden mit den gemäß Abschnitt 6 anzuwendenden Risikogewichten (RW_k) multipliziert, sodass jeder Risikofaktor der betreffenden Unterkategorie eine gewichtete Sensitivität (WS_k) erhält, die nach folgender Formel berechnet wird:

$$WS_k = RW_k \cdot s_k$$

- (7) Die gewichteten Sensitivitäten gegenüber den verschiedenen Risikofaktoren innerhalb jeder Unterkategorie werden gemäß nachstehender Formel zur unterklassespezifischen Sensitivität (K_b) aggregiert, wobei der Wert innerhalb der Quadratwurzelfunktion nicht niedriger als Null sein kann. Dabei werden die Korrelationen für gewichtete Sensitivitäten innerhalb der gleichen Unterkategorie (ρ_{kl}) gemäß Abschnitt 6 verwendet.

$$K_b = \sqrt{\sum_k WS_k^2 + \sum_k \sum_{k \neq l} \rho_{kl} WS_k WS_l}$$

- (8) Die unterklassespezifische Sensitivität (K_b) wird für jede Unterkategorie innerhalb einer Risikokategorie gemäß den Absätzen 5 bis 7 berechnet. Nach Berechnung der unterklassespezifischen Sensitivität für alle Unterkategorien werden die gewichteten Sensitivitäten aller Risikofaktoren über die einzelnen Unterkategorien hinweg gemäß der nachstehenden Formel und unter Verwendung der entsprechenden Korrelationen γ_{bc} für gewichtete Sensitivitäten in verschiedenen Unterkategorien gemäß Abschnitt 6 zu einer risikoklassenspezifischen Delta- oder Vega-Eigenmittelanforderung aggregiert:

$$\text{Risk - class specific delta or vega own fund requirement} = \sqrt{\sum_b K_b^2 + \sum_b \sum_{c \neq b} \gamma_{bc} S_b S_c}$$

Dabei entspricht $S_b = \sum_k WS_k$ allen Risikofaktoren der Unterkategorie b und $S_c = \sum_k WS_k$ allen Risikofaktoren der Unterkategorie c . Ergeben diese Werte für S_b und S_c eine negative Gesamtsumme von $\sum_b K_b^2 + \sum_b \sum_{c \neq b} \gamma_{bc} S_b S_c$, so berechnet das Institut die risikoklassenspezifischen Delta- oder Vega-Eigenmittelanforderungen mittels einer alternativen Spezifizierung, wobei $S_b = \max [\min (\sum_k WS_k, K_b), -K_b]$ allen Risikofaktoren der Unterkategorie b und $S_c = \max [\min (\sum_k WS_k, K_c), -K_c]$ allen Risikofaktoren der Unterkategorie c entspricht.

Die risikoklassenspezifischen Delta- oder Vega-Eigenmittelanforderungen werden für die einzelnen Risikokategorien gemäß den Absätzen 1 bis 8 berechnet.

Artikel 325h
Eigenmittelanforderungen für das Curvature-Risiko

[]

[Formel gestrichen]

[Formel gestrichen]

[Formel gestrichen]

Artikel 325i

Aggregation der risikoklassespezifischen Eigenmittelanforderungen für Delta-Faktor-, Vega- und Curvature-Risiken

- (1) Die Institute aggregieren die risikoklassespezifischen Eigenmittelanforderungen für Delta-Faktor-, Vega- und Curvature-Risiken gemäß den Absätzen 2 bis 5.
- (2) Das in den Artikeln 325g und 325h beschriebene Verfahren zur Berechnung der risikoklassespezifischen Eigenmittelanforderungen für Delta-Faktor-, Vega- und Curvature-Risiken wird für jede Risikoklasse drei Mal unter Verwendung eines jeweils unterschiedlichen Satzes von Korrelationsparametern ρ_{kl} (Korrelation zwischen Risikofaktoren innerhalb einer Unterkategorie) und γ_{bc} (Korrelation zwischen Unterklassen einer Risikoklasse) durchgeführt. Jeder dieser drei Sätze entspricht einem unterschiedlichen Szenario wie im Folgenden dargelegt:
 - a) dem Szenario 'mittlere Korrelation', bei dem die in Abschnitt 6 spezifizierten Korrelationsparameter ρ_{kl} und γ_{bc} unverändert bleiben;
 - b) dem Szenario 'hohe Korrelation', bei dem die in Abschnitt 6 spezifizierten Korrelationsparameter ρ_{kl} und γ_{bc} mit dem Faktor 1,25 multipliziert werden, wobei ρ_{kl} und γ_{bc} einer Obergrenze von 100 % unterliegen;
 - c) dem Szenario 'niedrige Korrelation', das gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 461a spezifiziert wird.

- (3) Die Institute summieren zur Bestimmung der drei szenariospezifischen Eigenmittelanforderungen die risikoklassespezifischen Eigenmittelanforderungen für Delta-Faktor-, Vega- und Curvature-Risiken für jedes Szenario.
- (4) Die gemäß der sensitivitätsgestützten Methode ermittelte Eigenmittelanforderung ist die höchste der drei szenariospezifischen Eigenmittelanforderungen.
- (5) [__]

Artikel 325j

Behandlung von Indexinstrumenten und Optionen mit multiplen Basiswerten

- (1) Die Behandlung von Indexinstrumenten und Optionen mit multiplen Basiswerten wird gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 461a spezifiziert.
- (2) [__].

Artikel 325k

Behandlung von Organismen für Gemeinsame Anlagen

- (1) Ein Institut berechnet die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko einer Position in einem Organismus für Gemeinsame Anlagen ('OGA') anhand einem der folgenden Ansätze:
- a) Ist das Institut in der Lage, ausreichende Informationen über die einzelnen zugrunde liegenden Risikopositionen des OGA gemäß Artikel 104 Absatz 10 Buchstabe a zu erhalten, so werden die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko dieser Position gemäß dem Ansatz nach Artikel 325j Absatz 1 berechnet;
- b) können die Preise für den OGA täglich ermittelt werden und ist dem Institut das Mandat des OGA bekannt, so behandelt das Institut die OGA-Position für die Zwecke der sensitivitätsgestützten Methode als Eigenkapitalinstrument;

- c) können die Preise für den OGA täglich ermittelt werden und ist dem Institut das Mandat des OGA nicht bekannt, so behandelt das Institut die OGA-Position für die Zwecke der sensitivitäts-gestützten Methode als Eigenkapitalinstrument und weist der OGA-Position in Bezug auf das Beteiligungsrisiko das Risikogewicht der Unterkategorie 'sonstige Sektoren' zu.

Für die Zwecke dieses Artikels ist dem Institut das Mandat des OGA bekannt, wenn das Institut den zuständigen Behörden nachweisen kann, dass

- i) die überwiegende Mehrheit der Anlagen im OGA aus Eigenkapital- und Anleiheinstrumenten besteht;

- ii) das Verhältnis der im OGA angelegten Eigenkapital- und Anleiheinstrumente gemäß der Unterkategorie 'Beteiligungsrisiko' nach Tabelle 8 des Artikels 325aq bzw. der Unterkategorie 'Kreditspreadrisiko (Nicht-Verbriefungspositionen)' nach Tabelle 4 des Artikels 325ai aufgeschlüsselt werden können.

(2) Die Institute können folgende Dritte damit beauftragen, ihre Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko für OGA-Positionen gemäß den in diesem Kapitel beschriebenen Methoden zu berechnen und zu melden:

- a) die Verwahrstelle des OGA, sofern der OGA ausschließlich in Wertpapiere investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle hinterlegt;

- b) für andere OGA die Verwaltungsgesellschaft des OGA, sofern diese die Kriterien des Artikels 132 Absatz 3 Buchstabe a erfüllt.

(3) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen näher bestimmt wird, welche Risikogewichte den OGA-Positionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b zugewiesen werden.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 325l

Mit einer Übernahmegarantie versehene Positionen

- (1) Die Institute können die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken von mit einer Übernahmegarantie versehenen Positionen in Schuld- oder Eigenkapitalinstrumenten anhand des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens berechnen.
- (2) Die Institute wenden einen der einschlägigen Multiplikationsfaktoren gemäß Tabelle 1 auf die Netto-Sensitivitäten aller mit einer Übernahmegarantie versehenen Positionen in den einzelnen Emittenten an, außer bei Übernahmepositionen, die Dritte auf der Grundlage einer förmlichen Vereinbarung gezeichnet oder mitgarantiert haben, und berechnen die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken gemäß dem in diesem Kapitel dargelegten Ansatz auf der Grundlage der bereinigten Netto-Sensitivitäten.

Tabelle 1

Arbeitstag 0	0 %
Arbeitstag 1	10 %
Arbeitstage 2 und 3	25 %
Arbeitstag 4	50 %
Arbeitstag 5	75 %
nach Arbeitstag 5	100 %

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet 'Arbeitstag 0' den Arbeitstag, an dem das Institut die uneingeschränkte Verpflichtung eingegangen ist, eine bestimmte Menge von Wertpapieren zu einem vereinbarten Preis zu übernehmen.

- (3) Die Institute benachrichtigen die zuständigen Behörden über die Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens.

ABSCHNITT 3

BESTIMMUNG DER BEGRIFFE 'RISIKOFAKTOR' UND 'SENSITIVITÄT'

UNTERABSCHNITT 1

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS 'RISIKOFAKTOR'

Artikel 325m

Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos

- (1) Für alle Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos, einschließlich des Inflationsrisikos und des Basis-Währungsrisikos, gibt es eine Unterklasse pro Währung mit jeweils anderen Arten von Risikofaktoren.

Die für zinsreagible Instrumente geltenden Delta-Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos sind die maßgeblichen risikofreien Zinssätze pro Währung für jede der folgenden Laufzeiten: 0,25 Jahre, 0,5 Jahre, 1 Jahr, 2 Jahre, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre, 15 Jahre, 20 Jahre, 30 Jahre. Die Institute weisen den spezifizierten Punkten Risikofaktoren zu, und zwar entweder per linearer Interpolation oder mittels einer Methode, die am besten mit den Bewertungsfunktionen der unabhängigen Risikokontrollstelle des Instituts zur Meldung von Marktrisiken, Gewinnen oder Verlusten an das höhere Management vereinbar ist.

- (2) Die Institute bestimmen die risikofreien Renditesätze pro Währung aus den im Handelsbuch des Instituts geführten Geldmarktinstrumenten mit dem niedrigsten Kreditrisiko, wie Tagesgeldsatz-Swaps.
- (3) Können die Institute den Ansatz nach Absatz 2 nicht anwenden, so basieren die risikofreien Zinssätze auf einer oder mehreren marktimplizierten Swapkurven, die das Institut zur Bewertung von Positionen am Markt verwendet, wie die Zins-Swapkurven des Interbankengeschäfts.

Gibt es keine ausreichenden Daten über marktimplizierte Swapkurven gemäß Absatz 2 und Unterabsatz 1, so können die risikofreien Zinssätze für eine bestimmte Währung aus der am besten geeigneten Kurve für Staatsanleihen abgeleitet werden.

Verwenden die Institute für öffentliche Schuldtitel die gemäß dem Verfahren nach Unterabsatz 2 abgeleiteten Risikofaktoren, so wird das betreffende öffentliche Schuldinstrument nicht von den Eigenmittelanforderungen für das Kreditspreadrisiko ausgenommen. Ist es in diesen Fällen nicht möglich, den risikofreien Zinssatz von der Komponente des Kreditspreadrisikos zu trennen, so wird die Sensitivität gegenüber diesem Risikofaktor beiden Risikoklassen ('allgemeines Zinsrisiko' und 'Kreditspreadrisiko') zugeordnet.

- (4) Bei Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos stellt jede Währung eine eigene Unterklasse dar. Die Institute weisen Risikofaktoren innerhalb der gleichen Unterklasse, aber mit unterschiedlichen Laufzeiten unterschiedliche Risikogewichte gemäß Abschnitt 6 zu.

Die Institute wenden auf Schuldtitel, deren Zahlungsströme funktional von Inflationsraten abhängig sind, zusätzliche Risikofaktoren des Inflationsrisikos an. Diese zusätzlichen Risikofaktoren bestehen aus einem Vektor für marktimplizierte Inflationsraten verschiedener Laufzeiten pro Währung. Der Vektor enthält für jedes Instrument so viele Komponenten wie Inflationsraten im Bewertungsmodell des Instituts für dieses Instrument als Variablen verwendet werden.

- (5) Die Institute berechnen die Sensitivität des Instruments gegenüber dem zusätzlichen Risikofaktor des Inflationsrisikos nach Absatz 4 als Veränderung des Werts des Instruments gemäß ihrem Bewertungsmodell infolge einer Verschiebung jeder Komponente des Vektors um einen Basispunkt. Jede Währung stellt eine eigene Unterklasse dar. Die Institute behandeln, ungeachtet der Anzahl der Komponenten jedes Vektors, die Inflation innerhalb jeder Unterklasse als eigenen Risikofaktor. Die Institute nehmen innerhalb der Unterklassen eine Aufrechnung der wie oben beschrieben berechneten Inflationssensitivitäten vor, um pro Unterklasse eine einzige Netto-Sensitivität zu erhalten.

- (6) Schuldtitel, die Zahlungen in verschiedenen Währungen implizieren, unterliegen in Bezug auf diese Währungen auch einem Basis-Währungsrisiko. Für die Zwecke der sensitivitätsgestützten Methode wenden die Institute als Risikofaktoren das Basis-Währungsrisiko jeder Währung gegenüber dem US-Dollar oder EUR an. Die Institute rechnen die Basis zwischen Währungen, die sich nicht auf die Basis zu USD oder die Basis zu EUR beziehen, entweder als 'Basis zu US-Dollar' oder 'Basis zu EUR'.

Die Risikofaktoren des Basis-Währungsrisikos bestehen aus je einem Vektor für eine Währungsbasis mit verschiedenen Laufzeiten pro Währung. Der Vektor enthält für jedes Instrument so viele Komponenten wie Währungsbassen, die im Bewertungsmodell des Instituts für dieses Instrument als Variablen verwendet werden. Jede Währung stellt eine unterschiedliche Unterkategorie dar.

Die Institute berechnen die Sensitivität des Instruments gegenüber diesem Risikofaktor als Veränderung des gemäß ihrem Bewertungsmodell ermittelten Werts des Instruments infolge einer Verschiebung jeder Komponente des Vektors um einen Basispunkt. Jede Währung stellt eine eigene Unterkategorie dar. Innerhalb jeder Unterkategorie gibt es unabhängig von der Anzahl der Komponenten der einzelnen Währungsbasisvektoren zwei mögliche getrennte Risikofaktoren: Basis zu EUR und Basis zu US-Dollar. Pro Unterkategorie kann es höchstens zwei Netto-Sensitivitäten geben.

(7) Die für Optionen mit zinsreagiblen Basiswerten geltenden Vega-Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos entsprechen den impliziten Volatilitäten der maßgeblichen risikofreien Zinssätze gemäß den Absätzen 2 und 3, die je nach Währung Unterklassen zugewiesen und innerhalb der Unterkategorie folgenden Laufzeiten zugeordnet werden: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre. Es gibt eine Unterkategorie pro Währung.

Für Netting-Zwecke betrachten die Institute implizite Volatilitäten, die den gleichen risikofreien Zinssätzen und den gleichen Laufzeiten zugeordnet sind, als gleichen Risikofaktor.

Wenn Institute implizite Volatilitäten den Laufzeiten gemäß diesem Absatz zuordnen, so gilt Folgendes:

- a) Wenn die Laufzeit der Option auf die Laufzeit des Basiswerts abgestimmt ist, wird ein einziger Risikofaktor betrachtet, der je nach der betreffenden Laufzeit zugeordnet wird;
- b) wenn die Laufzeit der Option kürzer als die Laufzeit des Basiswerts ist, werden die Risikofaktoren wie folgt betrachtet:
 - i) Der erste Risikofaktor wird entsprechend der Laufzeit der Option zugeordnet;
 - ii) der zweite Risikofaktor wird entsprechend der Restlaufzeit des Basiswerts der Option nach Ablaufdatum der Option zugeordnet.

- (8) Die von den Instituten anzuwendenden Curvature-Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos bestehen aus einem Vektor für die im Hinblick auf eine spezifische risikofreie Ertragskurve repräsentativen risikofreien Zinssätze pro Währung. Jede Währung stellt eine unterschiedliche Unterkategorie dar. Der Vektor enthält für jedes Instrument so viele Komponenten wie unterschiedliche Laufzeiten risikofreier Zinssätze im Bewertungsmodell des Instituts für dieses Instrument als Variablen verwendet werden.
- (9) Die Institute berechnen die Sensitivität des Instruments gegenüber jedem Risikofaktor, der in der Curvature-Risikoformel s_{ik} gemäß Artikel 325h verwendet wird. Für die Zwecke des Curvature-Risikos betrachten die Institute Vektoren unterschiedlicher Ertragskurven und mit unterschiedlicher Anzahl von Komponenten als gleichen Risikofaktor, sofern die Vektoren sich auf die gleiche Währung beziehen. Die Institute nehmen eine Aufrechnung der Sensitivitäten gegenüber dem gleichen Risikofaktor vor. Es gibt nur eine Netto-Sensitivität pro Unterkategorie.

Es gibt keine Eigenmittelanforderungen in Bezug auf das Curvature-Risiko für Inflations- und Basis-Währungsrisiko.

Artikel 325n

Risikofaktoren des Kreditspread-Risikos von Nicht-Verbriefungspositionen

- (1) Bei Nicht-Verbriefungsinstrumenten mit Sensitivität gegenüber dem Kreditspreadrisiko wenden die Institute als Delta-Risikofaktoren des Kreditspreadrisikos die Kreditspread-Sätze ihrer Emittenten an, die aus den betreffenden Schuldtiteln und Kreditausfallswaps abgeleitet und den folgenden Laufzeiten zugeordnet werden: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre. Die Institute wenden einen Risikofaktor pro Emittent und Laufzeit an, unabhängig davon, ob die Kreditspread-Sätze des Emittenten aus Schuldtiteln oder Kreditausfallswaps abgeleitet sind. Die Unterklassen sind sektorale Unterklassen gemäß Abschnitt 6, und jede Unterkategorie enthält alle dem jeweiligen Sektor zugeordneten Risikofaktoren.

- (2) Bei Optionen, denen Nicht-Verbriefungspositionen mit Sensitivität gegenüber dem Kreditspreadrisiko zugrunde liegen, wenden die Institute als Vega-Risikofaktoren des Kreditspreadrisikos die impliziten Volatilitäten der gemäß Absatz 1 abgeleiteten Kreditspread-Sätze des Emittenten der Basiswerte an, die je nach Laufzeit der den Eigenmittelanforderungen unterliegenden Option folgenden Laufzeiten zugeordnet werden: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre. Verwendet werden die gleichen Unterklassen wie für das Delta-Kreditspreadrisiko für Nicht-Verbriefungspositionen.
- (3) Bei Nicht-Verbriefungsinstrumenten wenden die Institute als Curvature-Risikofaktoren des Kreditspreadrisikos einen Vektor für im Hinblick auf eine bestimmte Kreditspread-Kurve eines Emittenten repräsentative Kreditspread-Sätze an. Der Vektor enthält für jedes Instrument so viele Komponenten wie unterschiedliche Laufzeiten von Kreditspread-Sätzen im Bewertungsmodell des Instituts für dieses Instrument als Variablen verwendet werden. Verwendet werden die gleichen Unterklassen wie für das Delta-Kreditspreadrisiko für Nicht-Verbriefungspositionen.
- (4) Die Institute berechnen die Sensitivität des Instruments gegenüber jedem Risikofaktor, der in der Curvature-Risikoformel s_{ik} gemäß Artikel 325h verwendet wird. Für die Zwecke des Curvature-Risikos betrachten die Institute von einschlägigen Schultiteln oder Kreditausfallswaps abgeleitete Vektoren mit einer unterschiedlichen Anzahl von Komponenten als gleichen Risikofaktor, sofern die Vektoren sich auf den gleichen Emittenten beziehen.

Artikel 325o

Risikofaktoren des Kreditspread-Risikos von Verbriefungspositionen

- (1) Die Institute wenden auf Verbriefungspositionen des Korrelationshandelsportfolios gemäß Artikel 104 Absätze 7 bis 9 die Risikofaktoren des Kreditspread-Risikos für Verbriefungspositionen des Korrelationshandelsportfolios nach Absatz 3 an.

Die Institute wenden auf nicht zum Korrelationshandelsportfolio gehörende Verbriefungspositionen gemäß Artikel 104 Absätze 7 bis 9 die Risikofaktoren des Kreditspread-Risikos für nicht zum Korrelationshandelsportfolio gehörende Verbriefungspositionen nach Absatz 5 an.

(2) Für das Kreditspreadrisiko von Verbriefungspositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten die gleichen Unterklassen wie für das Kreditspreadrisiko von Nicht-Verbriefungspositionen gemäß Abschnitt 6.

Für das Kreditspreadrisiko von nicht zum Korrelationshandelsportfolio gehörenden Verbriefungspositionen gelten spezifische Unterklassen für die betreffende Risikoklassenkategorie gemäß Abschnitt 6.

(3) Die Institute wenden auf Verbriefungspositionen des Korrelationshandelsportfolios folgende Risikofaktoren des Kreditspread-Risikos an:

- a) Die Delta-Risikofaktoren sind alle relevanten Kreditspread-Sätze der Emittenten der zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefungsposition, abgeleitet aus den betreffenden Schuldtiteln und Kreditausfallswaps, für jede der folgenden Laufzeiten: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre;
- b) für Optionen, denen Verbriefungspositionen des Korrelationshandelsportfolios zugrunde liegen, gelten als Vega-Risikofaktoren die impliziten Volatilitäten der Kreditspreads der Emittenten der zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefungsposition, die gemäß Buchstabe a abgeleitet und je nach Laufzeit der entsprechenden Eigenmittelanforderungen unterliegenden Option folgenden Laufzeiten zugeordnet werden: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre;
- c) die Curvature-Risikofaktoren sind die einschlägigen Kreditspread-Ertragskurven der Emittenten der zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefungsposition, dargestellt als Vektor von Kreditspread-Sätzen unterschiedlicher Laufzeiten, die gemäß Buchstabe a abgeleitet werden. Der Vektor enthält für jedes Instrument so viele Komponenten wie unterschiedliche Laufzeiten von Kreditspread-Sätzen im Bewertungsmodell des Instituts für dieses Instrument als Variablen verwendet werden.

(4) Die Institute berechnen die Sensitivität der Verbriefungsposition gegenüber jedem in der Curvature-Risikoformel s_{ik} verwendeten Risikofaktor gemäß Artikel 325h. Für die Zwecke des Curvature-Risikos betrachten die Institute von einschlägigen Schuldtiteln oder Kreditausfallswaps abgeleitete Vektoren mit einer unterschiedlichen Anzahl von Komponenten als gleichen Risikofaktor, sofern die Vektoren sich auf den gleichen Emittenten beziehen.

(5) Die Risikofaktoren des Kreditspread-Risikos, die von den Instituten auf nicht zum Korrelationshandelsportfolio gehörende Verbriefungspositionen anzuwenden sind, beziehen sich nicht auf den Spread der zugrunde liegenden Instrumente, sondern auf den Spread der Tranche und entsprechen folgenden Risikofaktoren:

- a) Die Delta-Risikofaktoren sind die Kreditspread-Sätze der betreffenden Tranche, die je nach Laufzeit der Tranche folgenden Laufzeiten zugeordnet werden: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre;
- b) die Vega-Risikofaktoren für Optionen, denen nicht zum Korrelationshandelsportfolio gehörende Verbriefungspositionen zugrunde liegen, sind die impliziten Volatilitäten der Kreditspreads der Tranchen, die je nach Laufzeit der Eigenmittelanforderungen unterliegenden Option jeweils folgenden Laufzeiten zugeordnet werden: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre;
- c) die Curvature-Risikofaktoren sind dieselben wie in Buchstabe a. Auf all diese Risikofaktoren wird ein gemeinsames Risikogewicht gemäß Abschnitt 6 angewandt.

Artikel 325p

Risikofaktoren des Beteiligungsrisikos

- (1) Für alle Risikofaktoren des Beteiligungsrisikos gelten die Unterklassen gemäß Abschnitt 6.
- (2) Die Institute wenden als Delta-Risikofaktoren des Beteiligungsrisikos alle Eigenkapital-Kassakurse und alle Eigenkapital-Reposätze an.

Für die Zwecke des Beteiligungsrisikos gilt eine spezifische Eigenkapital-Repokurve als ein einziger Risikofaktor, der als Vektor von Reposätzen unterschiedlicher Laufzeiten ausgedrückt wird. Der Vektor enthält für jedes Instrument so viele Komponenten wie unterschiedliche Laufzeiten von Reposätzen im Bewertungsmodell des Instituts für dieses Instrument als Variablen verwendet werden.

Die Institute berechnen die Sensitivität des Instruments gegenüber diesem Risikofaktor als Veränderung des gemäß ihrem Bewertungsmodell ermittelten Werts des Instruments infolge einer Verschiebung jeder Komponente des Vektors um einen Basispunkt. Die Institute nehmen unabhängig von der Anzahl der Komponenten der einzelnen Vektoren eine Aufrechnung der Sensitivitäten gegenüber dem Reposatz-Risikofaktor des gleichen Eigenkapitaltitels vor.

- (3) Bei Optionen, deren Basiswerte eine Sensitivität gegenüber dem Beteiligungsrisiko aufweisen, wenden die Institute als Vega-Risikofaktoren des Beteiligungsrisikos die impliziten Volatilitäten der Eigenkapital-Kassakurse an, die je nach Laufzeit der Eigenmittelanforderungen unterliegenden Optionen folgenden Laufzeiten zugeordnet werden: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre. Es gibt keine Eigenmittelanforderungen für das Vega-Risiko von Eigenkapital-Reposätzen.
- (4) Bei Optionen, deren Basiswerte eine Sensitivität gegenüber dem Beteiligungsrisiko aufweisen, wenden die Institute als Curvature-Risikofaktoren des Beteiligungsrisikos alle Eigenkapital-Kassakurse, unabhängig von der Laufzeit der entsprechenden Optionen, an. Es gibt keine Eigenmittelanforderungen für das Curvature-Risiko von Eigenkapital-Reposätzen.

Artikel 325q

Risikofaktoren des Warenpositionsrisikos

- (1) Für alle Risikofaktoren des Warenpositionsrisikos gelten die sektoralen Unterklassen gemäß Abschnitt 6.
- (2) Bei Instrumenten mit Sensitivität gegenüber dem Warenpositionsrisiko wenden die Institute als Delta-Risikofaktoren des Warenpositionsrisikos alle Waren-Spotpreise pro Warenart und pro Klasse an. Die Institute betrachten zwei Rohstoffpreise der gleichen Warenart mit gleicher Laufzeit und gleicher Art der Kontraktqualität nur dann als gleichen Risikofaktor, wenn die rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf den Lieferort identisch sind.
- (3) Bei Optionen, deren Basiswerte eine Sensitivität gegenüber dem Warenpositionsrisiko aufweisen, wenden die Institute als Vega-Risikofaktoren des Warenpositionsrisikos die impliziten Volatilitäten der Rohstoffpreise pro Warenart an, die je nach Laufzeit der Eigenmittelanforderungen unterliegenden Optionen folgenden Laufzeitstufen zugeordnet werden: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre. Die Institute betrachten Sensitivitäten gegenüber der gleichen Warenart mit der gleichen Laufzeit als einen einzigen Risikofaktor, den sie aufrechnen.

- (4) Bei Optionen, deren Basiswerte eine Sensitivität gegenüber dem Warenpositionsrisiko aufweisen, wenden die Institute als Curvature-Risikofaktoren des Warenpositionsrisikos einen Satz von Rohstoffpreisen mit unterschiedlichen Laufzeiten pro Warenart an, ausgedrückt als Vektor. Der Vektor enthält für jedes Instrument so viele Komponenten wie Preise, die für diesen Rohstoff im Bewertungsmodell des Instituts für dieses Instrument als Variablen verwendet werden. Die Institute nehmen bei den Rohstoffpreisen keine Unterscheidung nach Qualität oder Lieferort vor.

Die Sensitivität des Instruments gegenüber jedem in der Curvature-Risikoformel s_{ik} verwendeten Risikofaktor wird gemäß Artikel 325h berechnet. Für die Zwecke des Curvature-Risikos betrachten die Institute Vektoren mit einer unterschiedlichen Anzahl von Komponenten als gleichen Risikofaktor, sofern sich diese Vektoren auf die gleiche Warenart beziehen.

Artikel 325r

Risikofaktoren des Wechselkursrisikos

- (1) Bei Instrumenten mit Sensitivität gegenüber dem Wechselkursrisiko wenden die Institute als Delta-Risikofaktoren des Wechselkursrisikos alle Devisenkassakurse zwischen der Währung, auf die ein Instrument lautet, und der Währung der Rechnungslegung des Instituts an. Es gibt eine Unterkategorie pro Währungspaar mit einem einzigen Risikofaktor und einer einzigen Netto-Sensitivität.
- (2) Bei Optionen, deren Basiswerte eine Sensitivität gegenüber dem Wechselkursrisiko aufweisen, wenden die Institute als Vega-Risikofaktoren des Wechselkursrisikos die impliziten Volatilitäten der Wechselkurse zwischen den Währungspaaren gemäß Absatz 1 an. Diese impliziten Volatilitäten der Wechselkurse werden je nach Laufzeit der Eigenmittelanforderungen unterliegenden Optionen folgenden Laufzeiten zugeordnet: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre.
- (3) Bei Optionen, deren Basiswerte eine Sensitivität gegenüber dem Wechselkursrisiko aufweisen, wenden die Institute als Curvature-Risikofaktoren des Wechselkursrisikos die Risikofaktoren nach Absatz an.
- (4) Die Institute sind nicht dazu verpflichtet, bei allen Delta-, Vega- und Curvature-Risikofaktoren des Wechselkursrisikos zwischen Onshore- und Offshore-Varianten einer Währung zu unterscheiden.

UNTERABSCHNITT 2

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN VON SENSITIVITÄTEN

Artikel 325s

Delta-Risikosensitivitäten

- (1) Die Institute berechnen die Delta-Sensitivitäten gegenüber dem allgemeinen Zinsrisiko wie folgt:
- a) Die Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren aus risikofreien Zinssätzen werden wie folgt berechnet:

$$s_{r_{kt}} = \frac{V_i(r_{kt} + 0.0001, x, y \dots) - V_i(r_{kt}, x, y \dots)}{0.0001}$$

Dabei gilt:

r_{kt} = der Satz einer risikofreien Kurve k mit der Laufzeit t;

$V_i(\cdot)$ = die Bewertungsfunktion des Instruments i;

x, y = andere Risikofaktoren als r_{kt} in der Bewertungsfunktion V_i .

- b) die Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren aus Inflationsrisiko und Basis-Währungsrisiko (s_{x_j}) werden wie folgt berechnet:

$$s_{x_j} = \frac{V_i(\bar{x}_{ji} + 0.0001 \overline{I_m}, y, z \dots) - V_i(\bar{x}_{ji}, y, z \dots)}{0.0001}$$

Dabei gilt:

\bar{x}_{ji} = ein Vektor mit m Komponenten für die implizite Inflationskurve oder die Währungsbasiskurve einer bestimmten Währung j , wobei m der Anzahl der im Bewertungsmodell des Instruments i verwendeten inflations- oder währungsrelevanten Variablen entspricht;

$\overline{I_m}$ = die Einheitsmatrix der Dimension (1 x m);

$V_i(\cdot)$ = die Bewertungsfunktion des Instruments i ;

y, z = sonstige Variablen des Bewertungsmodells.

- (2) Die Institute berechnen die Delta-Risikosensitivitäten gegenüber dem Kreditspreadrisiko für alle Verbriefungs- und Nicht-Verbriefungspositionen ($s_{cs_{kt}}$) wie folgt:

$$s_{cs_{kt}} = \frac{V_i(cs_{kt} + 0.0001, x, y, \dots) - V_i(cs_{kt}, x, y, \dots)}{0.0001}$$

Dabei gilt:

cs_{kt} = der Wert des Kreditspread-Satzes eines Emittenten j bei Fälligkeit t;

$V_i(\cdot)$ = die Bewertungsfunktion des Instruments i ;

x, y = andere Risikofaktoren als der Bewertungsfunktion V_i :

- (3) Die Institute berechnen die Delta-Risikosensitivitäten gegenüber dem Beteiligungsrisiko wie folgt:

- a) Die Sensitivitäten gegenüber den Risikofaktoren k (s_k) aus Eigenkapital-Kassakursen werden wie folgt berechnet:

$$s_k = \frac{V_i(1.01 EQ_k, x, y, \dots) - V_i(EQ_k, x, y, \dots)}{0.01}$$

Dabei gilt:

k = ein spezifischer Eigenkapitaltitel;

EQ_k = der Wert des Kassakurses dieses Eigenkapitaltitels; und

$V_i(\cdot)$ = die Bewertungsfunktion des Instruments i ;

x, y = andere Risikofaktoren als EQ_k der Bewertungsfunktion V_i ;

- b) die Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren aus Eigenkapital-Reposätzen werden wie folgt berechnet:

$$s_{x_k} = \frac{V_i(\bar{x}_{ki} + 0.0001 \overline{I_m}, y, z \dots) - V_i(\bar{x}_{ji}, y, z \dots)}{0.0001}$$

Dabei gilt:

k = der Index des Eigenkapitals;

\bar{x}_{ki} = ein Vektor mit m Komponenten zur Darstellung der Struktur der Repo-Laufzeit für ein bestimmtes Eigenkapital k , wobei m der Anzahl der im Bewertungsmodell des Instruments i verwendeten Repo-Sätze für verschiedene Laufzeiten entspricht;

$\overline{I_m}$ = die Einheitsmatrix der Dimension $(1 \times m)$;

$V_i(\cdot)$ = die Bewertungsfunktion des Instruments i ;

y, z = andere Risikofaktoren als des Bewertungsmodells des Instruments i .

- (4) Die Institute berechnen die Delta-Risikosensitivitäten gegenüber dem Warenpositionsrisiko für jeden Risikofaktor k (s_k) wie folgt:

(gestrichen)

$$s_k = \frac{V_i(1.01 CTY_k, y, z \dots) - V_i(CTY_k, y, z \dots)}{0.01}$$

Dabei gilt:

k = ein bestimmter Risikofaktor des Warenpositionsrisikos;

CTY_k = der Wert des Risikofaktors k ;

$V_i(.)$ = der Marktwert des Instruments i als Funktion des Risikofaktors k ;

y, z = andere Risikofaktoren als CTY_k des Bewertungsmodells des Instruments i .

- (5) Die Institute berechnen die Delta-Risikosensitivitäten gegenüber dem Wechselkursrisiko für jeden Risikofaktork (s_k) wie folgt:

(gestrichen)

$$s_k = \frac{V_i(1.01 FX_k, y, z \dots) - V_i(FX_k, y, z \dots)}{0.01}$$

Dabei gilt:

k = ein bestimmter Risikofaktor des Wechselkursrisikos;

FX_k = der Wert des Risikofaktors;

$V_i(.)$ = der Marktwert des Instruments i als Funktion des Risikofaktors k ;

y, z = andere Risikofaktoren als FX_k des Bewertungsmodells des Instruments i .

Artikel 325t
Vega-Risikosensitivitäten

- (1) Die Institute berechnen die Vega-Risikosensitivitäten einer Option gegenüber einem Risikofaktor k (sk) wie folgt:

(gestrichen)

$$s_k = \frac{V_i(1.01 * vol_k, x, y) - V_i(vol_k, x, y)}{0.01}$$

Dabei gilt:

k = ein spezifischer Vega-Risikofaktor aus einer impliziten Volatilität;

vol_k = der als Prozentsatz auszudrückende Wert dieses Risikofaktors;

x, y = andere Risikofaktoren als der Bewertungsfunktion Vi.

- (2) Im Falle von Risikokategorien, bei denen die Vega-Risikofaktoren zwar eine Laufzeit-dimension haben, die Vorschriften für die Zuordnung der Risikofaktoren aber nicht anwendbar sind, weil die Optionen keine Laufzeit haben, ordnen die Institute diese Risikofaktoren der längsten vorgeschriebenen Laufzeit zu. Diese Optionen unterliegen dem Aufschlag für Restrisiken.
- (3) Bei anderen Optionen als Strike- oder Barrier-Optionen und bei Optionen mit multiplen Strike- oder Barrier-Möglichkeiten wenden die Institute zur Bewertung der Option die intern vom Institut verwendete Zuordnung zu Strikes und Laufzeiten an. Diese Optionen unterliegen ebenfalls dem Aufschlag für Restrisiken.

- (4) Die Institute berechnen kein Vega-Risiko für Verbriefungstranchen des Korrelationshandelsportfolios gemäß Artikel 104 Absätze 7 bis 9, für die es keine implizite Volatilität gibt. Die Eigenmittelanforderungen für Delta-Faktor- und Curvature-Risiken werden für diese Verbriefungstranchen berechnet.

Artikel 325u

Anforderungen bezüglich der Berechnung von Sensitivitäten

- (1) Die Institute leiten Sensitivitäten unter Verwendung der in diesem Unterabschnitt festgelegten Formeln aus den Bewertungsmodellen der Institute ab, die als Grundlage für die Meldung von Gewinnen und Verlusten an das höhere Management dienen.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die zuständigen Behörden einem Institut, dem die Erlaubnis zur Verwendung des auf internen Modellen basierenden Ansatzes gemäß Kapitel 1b erteilt worden ist, vorschreiben, bei der Berechnung der Sensitivitäten gemäß diesem Kapitel für die Berechnung und Meldung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken gemäß Artikel 325ba Absatz 2 Buchstabe b die Bewertungsmodelle des Risikomessmodells des auf internen Modellen basierenden Ansatzes zu verwenden.

- (2) Die Institute können bei der Berechnung der Delta-Risikosensitivitäten der Instrumente mit Optionalität oder der Instrumente nach Artikel 325f Absatz 2 Buchstabe d von konstanten impliziten volatilitätsbedingten Risikofaktoren ausgehen.

- (3) Bei der Berechnung der Vega-Risikosensitivitäten der Instrumente mit Optionalität oder der Instrumente nach Artikel 325f Absatz 2 Buchstabe d gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Die Institute gehen bei dem allgemeinen Zinsrisiko und dem Kreditspreadrisiko für jede Währung davon aus, dass der Basiswert der volatilitätsbedingten Risikofaktoren, für die das Vega-Risiko berechnet wird, bei den für die Instrumente verwendeten Bewertungsmodellen entweder einer Lognormal- oder einer Normalverteilung folgt;
- b) die Institute gehen bei Beteiligungsrisiken, Warenpositionsrisiken und Wechselkursrisiken davon aus, dass der Basiswert der volatilitätsbedingten Risikofaktoren, für die das Vega-Risiko berechnet wird, bei den für die Instrumente verwendeten Bewertungsmodellen einer Lognormalverteilung folgt.

(4) Die Institute berechnen alle Sensitivitäten; hiervon ausgenommen sind die Sensitivitäten gegenüber Anpassungen der Kreditbewertung.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann ein Institut vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für eine Handelsbuchposition gemäß diesem Kapitel alternative Begriffsbestimmungen für Delta-Risikosensitivitäten verwenden, sofern das Institut die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Diese alternativen Begriffsbestimmungen werden für das interne Risikomanagement und zur Meldung von Gewinnen und Verlusten an das höhere Management durch eine unabhängige Abteilung 'Risikoüberwachung' innerhalb des Instituts verwendet;
- b) das Institut weist nach, dass diese alternativen Begriffsbestimmungen besser dafür geeignet sind, die entsprechenden Sensitivitäten für die Position zu erfassen als die in diesem Unterabschnitt festgelegten Formeln, und dass sich die daraus ergebenden Sensitivitäten nicht wesentlich von diesen Formeln unterscheiden.

(6) Abweichend von Absatz 1 kann ein Institut vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für eine Handelsbuchposition gemäß diesem Kapitel Vega-Sensitivitäten auf der Grundlage einer linearen Transformation der alternativen Begriffsbestimmungen für Sensitivitäten berechnen, sofern das Institut die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Diese alternativen Begriffsbestimmungen werden für das interne Risikomanagement und zur Meldung von Gewinnen und Verlusten an das höhere Management durch eine unabhängige Abteilung 'Risikoüberwachung' innerhalb des Instituts verwendet;
- b) das Institut weist nach, dass diese alternativen Begriffsbestimmungen besser dafür geeignet sind, die Sensitivitäten für die Position zu erfassen als die in diesem Unterabschnitt festgelegten Formeln, und dass die lineare Transformation nach Unterabsatz 1 eine Vega-Risikosensitivität widerspiegelt.

ABSCHNITT 4

AUFSCHLAG FÜR RESTRISIKEN

Artikel 325v
Eigenmittelanforderungen für Restrisiken

- (1) Neben den Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels wenden die Institute gemäß diesem Artikel zusätzliche Eigenmittelanforderungen auf Instrumente an, die Restrisiken ausgesetzt sind.
- (2) Instrumente sind Restrisiken ausgesetzt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Das Instrument nutzt einen exotischen Basiswert als Referenz;
 - b) das Instrument unterliegt anderen Restrisiken.
- (3) Die Institute berechnen die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Absatz 1 als Summe des Brutto-Nominalwerts der Instrumente nach Absatz 2, multipliziert mit folgenden Risikogewichten:
 - a) 1,0 % im Fall von Instrumenten nach Absatz 2 Buchstabe a;
 - b) 0,1 % im Fall von Instrumenten nach Absatz 2 Buchstabe b.
- (4) Abweichend von Absatz 1 wenden die Institute keine Eigenmittelanforderungen für Restrisiken auf Instrumente an, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Das Instrument ist an einer anerkannten Börse notiert;
 - b) das Instrument kommt für ein zentrales Clearing gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Betracht;
 - c) das Instrument gleicht Marktrisiken einer anderen Position des Handelsbuchs vollständig aus; in diesem Fall werden diese beiden völlig kongruenten Handelsbuchpositionen von den Eigenmittelanforderungen für Restrisiken ausgenommen.

(5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen näher bestimmt wird, was als exotischer Basiswert zu betrachten ist und welche Instrumente für die Zwecke von Absatz 2 anderen Restrisiken ausgesetzt sind.

Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards trägt die EBA folgenden Elementen Rechnung:

- a) Exotische Basiswerte umfassen Risikopositionen, die nicht unter die Behandlung für das Delta-Faktor-, Vega- oder Curvature-Risiko gemäß der sensitivitätsgestützten Methode nach Abschnitt 2 oder die Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko nach Abschnitt 5 fallen. Die EBA prüft zumindest, ob Langlebigkeitsrisiko, Wetter, Naturkatastrophen und künftig realisierte Volatilität als exotische Basiswerte betrachtet werden sollten;
- b) bei der Festlegung, welche Instrumente anderen Restrisiken unterliegen, prüft die EBA zumindest Instrumente, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - i) Das Instrument unterliegt gemäß der sensitivitätsgestützten Methode nach Abschnitt 2 Eigenmittelanforderungen für das Vega- und Curvature-Risiko und generiert Erträge, die nicht als endliche lineare Kombination von Plain-Vanilla-Optionen repliziert werden können;
 - ii) das Instrument ist eine Verbriefungsposition des Korrelationshandelsportfolios gemäß Artikel 104 Absätze 7 bis 9. Absicherungen des Korrelationshandelsportfolios, die keine Verbriefungsposition darstellen, werden nicht berücksichtigt.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

ABSCHNITT 5

EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR DAS AUSFALLRISIKO

Artikel 325w

Begriffsbestimmungen und allgemeine Bestimmungen

- (1) Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko gelten für Schuldtitle und Eigenkapitalinstrumente, Derivate, denen solche Instrumente zugrunde liegen, und Derivate, deren Erträge oder beizulegenden Zeitwerte bei Ausfall eines anderen Schuldners als der Gegenpartei des Derivats selbst beeinträchtigt werden. Die Institute berechnen die Anforderungen für das Ausfallrisiko für jede der folgenden Arten von Instrumenten getrennt: Nicht-Verbriefungspositionen, Verbriefungspositionen, die nicht zum Korrelationshandelsportfolio gehören, und Verbriefungspositionen, die zum Korrelationshandelsportfolio gehören. Die endgültigen Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko eines Instituts ergeben sich aus der Summe dieser drei Komponenten.
- (2) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck
- a) 'Short-Risikoposition' eine Position, die bei Ausfall eines Emittenten oder einer Gruppe von Emittenten unabhängig von der Art des Instruments oder Geschäfts, aus dem bzw. der diese Risikoposition entsteht, zu einem Gewinn für das Institut führt;
 - b) 'Long-Risikoposition' eine Position, die bei Ausfall eines Emittenten oder einer Gruppe von Emittenten unabhängig von der Art des Instruments oder Geschäfts, aus dem bzw. der diese Risikoposition entsteht, zu einem Verlust für das Institut führt;
 - c) 'Jump-to-Default-Bruttobetrag' oder 'JTD-Bruttobetrag' den geschätzten Umfang des Verlusts oder Gewinns, den der Ausfall des Schuldners in einer bestimmten Risikoposition bewirken würde;
 - d) 'Jump-to-Default-Nettobetrag' oder 'JTD-Nettobetrag' den geschätzten Umfang des Verlusts oder Gewinns, der einem Institut aufgrund des Ausfalls eines Schuldners nach Aufrechnung der JTD-Bruttobeträge entstehen würde;

- e) 'LGD' die Verlustquote bei Ausfall des Schuldners in Bezug auf ein von diesem Schuldner begebenes Instrument, ausgedrückt als Anteil am Nominalwert des Instruments;
- f) 'Ausfallrisikogewicht' die in Prozent angegebene, geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit der einzelnen Schuldner entsprechend ihrer Bonität.

UNTERABSCHNITT 1

EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR DAS AUSFALLRISIKO VON NICHT- VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN

Artikel 325x

Jump-to-Default-Bruttobeträge

- (1) Die Institute berechnen die JTD-Bruttobeträge für jede Long-Risikoposition in Schuldtiteln wie folgt:

(gestrichen)

$$JTD_{long} = \max \{ LGD \cdot V_{notional} + P\&L_{long} + Adjustment_{long}; 0 \}$$

Dabei gilt:

$V_{notional}$ = der Nominalwert des Instruments;

$P\&L_{long}$ = ein Term für die Anpassung von Gewinnen oder Verlusten, die das Institut durch Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Instruments, das die Long-Risikoposition begründet, bereits einbezogen hat. Gewinne erhalten in der Formel ein positives, Verluste ein negatives Vorzeichen;

$Adjustment_{long}$ = der Betrag, um den der Verlust des Instituts aufgrund der Struktur des Derivats im Falle eines Ausfalls im Vergleich zu einem vollständigen Verlust des zugrunde liegenden Instruments steigen oder sinken würde. Ein gestiegener Betrag erhält im $Adjustment_{long}$ -Term ein positives, ein gesunkenen Betrag ein negatives Vorzeichen.

- (2) Die Institute berechnen die JTD-Bruttobeträge für jede Short-Risikoposition in Schuldtiteln wie folgt:

(gestrichen)

$$JTD_{short} = \min\{LGD \cdot V_{notional} + P\&L_{short} + Adjustment_{short}, 0\}$$

Dabei gilt:

$V_{notional}$ = der Nominalwert des Instruments, der in der Formel ein negatives Vorzeichen erhält;

$P\&L_{short}$ = ein Term für die Anpassung von Gewinnen oder Verlusten, die das Institut durch Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Instruments, das die Short-Risikoposition begründet, bereits einbezogen hat. Gewinne erhalten in der Formel ein positives, Verluste ein negatives Vorzeichen;

$Adjustment_{short}$ = der Betrag, um den der Gewinn des Instituts aufgrund der Struktur des Derivats im Falle eines Ausfalls im Vergleich zu einem vollständigen Verlust des zugrunde liegenden Instruments steigen oder sinken würde. Ein gesunkener Betrag erhält im $Adjustment_{short}$ -Term ein positives, ein gestiegener Betrag ein negatives Vorzeichen.

- (3) Die Institute wenden zur Berechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 folgende LGD von Schuldtiteln an:

- a) Risikopositionen in nicht vorrangigen Schuldtiteln erhalten eine LGD von 100 %;
- b) Risikopositionen in vorrangigen Schuldtiteln erhalten eine LGD von 75 %;
- c) Risikopositionen in gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Artikel 129 erhalten eine LGD von 25 %.

- (4) Für die Zwecke der Berechnungen nach den Absätzen 1 und 2 werden die Nominalwerte wie folgt ermittelt:

- a) Im Fall von Schuldtiteln entspricht der Nominalwert dem Nennwert des Schuldtitels;
- b) im Fall von Derivaten, denen eine Schuldverschreibung zugrunde liegt, entspricht der Nominalwert dem Nominalwert des Derivats;
- c) in allen nicht unter den Ziffern i und ii genannten Fällen legt die EBA die Methode für die Ermittlung der Nominalwerte fest.

(5) Für Risikopositionen in Eigenkapitalinstrumenten berechnen die Institute die JTD-Bruttobeträge nicht wie die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge, sondern wie folgt:

(gestrichen)

$$JTD_{long} = \max \{LGD \cdot V + P\&L_{long} + Adjustment_{long}; 0\}$$

$$JTD_{short} = \min \{LGD \cdot V + P\&L_{short} + Adjustment_{short}; 0\}$$

Dabei gilt:

V = der beizulegende Zeitwert des Eigenkapitals oder im Falle von Eigenkapital-Derivaten der beizulegende Zeitwert des zugrunde liegenden Eigenkapitaltitels des Derivats.

(6) Die Institute weisen Eigenkapitalinstrumenten für die Zwecke der Berechnung nach Absatz 5 eine LGD von 100 % zu.

(7) Im Fall von Risikopositionen mit Ausfallrisiko in Derivaten, deren Auszahlungen bei Ausfall des Schuldners nicht im Zusammenhang mit dem Nominalwert eines spezifischen, von diesem Schuldner begebenen Instruments oder der LGD des Schuldners oder einem von diesem Schuldner begebenen Instrument stehen, verwenden die Institute alternative Methoden zur Ermittlung der JTD-Bruttobeträge, die die Definition des Brutto-JTD nach Artikel 325w Absatz 2 Buchstabe c erfüllen.

(8) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes näher bestimmt wird:

- a) wie die Institute die JTD-Beträge für verschiedene Arten von Instrumenten gemäß diesem Artikel berechnen, einschließlich der Ermittlung von Nominalwerten;
- b) welche alternative Methoden die Institute für die Zwecke der Ermittlung der JTD-Bruttobeträge nach Absatz 7 verwenden.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 325y

Jump-to-Default-Nettobeträge

- (1) Die Institute berechnen die Jump-to-Default-Nettobeträge durch Aufrechnung der JTD-Bruttobeträge von Short- und Long-Risikopositionen. Eine solche Aufrechnung ist nur bei Risikopositionen in demselben Schuldner möglich, wenn Short-Risikopositionen den gleichen oder einen niedrigeren Rang wie Long-Risikopositionen haben.
- (2) Die Aufrechnung wird je nach Laufzeiten der aufzurechnenden Risikopositionen vollständig oder teilweise vorgenommen:
 - a) Eine vollständige Aufrechnung erfolgt, wenn alle Risikopositionen Laufzeiten von mindestens einem Jahr haben;
 - b) eine teilweise Aufrechnung erfolgt, wenn mindestens eine der aufzurechnenden Risikopositionen eine Laufzeit von weniger als einem Jahr hat; in diesem Fall wird die Höhe des JTD-Betrags jeder Risikoposition mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr anteilmäßig zur Differenz zwischen der Laufzeit der Risikoposition und einem Jahr herabskaliert.
- (3) Wenn keine Aufrechnung möglich ist, werden die JTD-Bruttobeträge bei Risikopositionen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr mit den JTD-Nettobeträgen gleichgesetzt. JTD-Bruttobeträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr werden für die Zwecke der Berechnung der JTD-Nettobeträge herabskaliert.

Der Skalierungsfaktor für diese Risikopositionen ist das Verhältnis zwischen der Laufzeit der Risikoposition und einem Jahr bei einer Untergrenze von 3 Monaten.

- (4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 werden die Laufzeiten der Derivatekontrakte betrachtet, nicht die Laufzeiten ihrer Basiswerte. Beteiligungspositionen in Barmitteln wird nach Ermessen des Instituts eine Laufzeit von entweder einem Jahr oder von drei Monaten zugewiesen.

Artikel 325z

Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko

- (1) Die JTD-Nettobeträge werden unabhängig von der Art der Gegenpartei je nach Bonität mit den entsprechenden in Tabelle 2 spezifizierten Ausfallrisikogewichten multipliziert:

Tabelle 2

Bonitätskategorie	Ausfallrisikogewicht
Bonitätsstufe 1	0,5 %
Bonitätsstufe 2	3 %
Bonitätsstufe 3	6 %
Bonitätsstufe 4	15 %
Bonitätsstufe 5	30 %
Bonitätsstufe 6	50 %
Unbeurteilt	15 %
Ausgefallen	100 %

- (2) Risikopositionen, denen gemäß dem Standardansatz für das Kreditrisiko nach Teil III Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde, erhalten bezüglich der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko ein Risikogewicht von 0 %.
- (3) Der gewichtete Netto-JTD wird in folgende Unterklassen eingeteilt: Unternehmen, Staaten und Gebietskörperschaften/Kommunen.
- (4) Die gewichteten JTD-Nettobeträge werden innerhalb jeder Unterkategorie nach folgender Formel berechnet:

(gestrichen)

$$DRC_b = \max \left[\begin{array}{l} \left(\sum_{i \in \text{Long}} RW_i \cdot \text{net JTD}_i \right) - \\ WtS \cdot \left(\sum_{i \in \text{Short}} RW_i \cdot |\text{net JTD}_i| \right); 0 \end{array} \right]$$

Dabei gilt:

i = der Index eines Instruments der Unterkategorie b ;

DRC_b = die Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko für Unterkategorie b ;

WtS = eine Quote zur Berücksichtigung der Vorteile von Sicherungsbeziehungen innerhalb einer Unterkategorie, berechnet wie folgt:

$$WtS = \frac{\sum \text{net JTD}_{long}}{\sum \text{net JTD}_{long} + \sum |\text{net JTD}_{short}|}$$

Die Summe der Kauf- und Verkaufspositionen wird für die Zwecke von DRC_b und WtS für alle Positionen einer Unterkategorie unabhängig von der Bonitätsstufe der betreffenden Positionen berechnet und ergibt die unterklassenspezifischen Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko.

- (5) Die endgültige Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko von Nicht-Verbriefungspositionen wird als einfache Summe der Eigenmittelanforderungen auf Ebene der Unterklasse berechnet.

UNTERABSCHNITT 2

EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR DAS AUSFALLRISIKO VON VERBRIEFUNGSPositionEN (AUßERHALB DES KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIOS)

Artikel 325aa

Jump-to-Default-Beträge

- (1) Die Jump-to-Default-Bruttobeträge für Verbriefungspositionen sind ihre Marktwerte oder, wenn sich ihre Marktwerte nicht ermitteln lassen, ihre beizulegenden Zeitwerte gemäß den IFRS bzw. den nationalen GAAP.
- (2) Die Jump-to-Default-Nettobeträge werden durch Aufrechnung der Jump-to-Default-Bruttobeträge von Kaufpositionen und der Jump-to-Default-Bruttobeträge von Verkaufspositionen bestimmt. Eine Aufrechnung ist nur zwischen Verbriefungspositionen möglich, denen die gleichen Aktiva-Pools zugrunde liegen und die zu derselben Tranche gehören. Nicht zulässig ist die Aufrechnung zwischen Verbriefungspositionen mit unterschiedlichen zugrunde liegenden Aktiva-Pools, selbst wenn der untere und der obere Tranchierungspunkt gleich sind.
- (3) Wenn durch Aufschlüsselung oder Kombination bestehender Verbriefungspositionen andere bestehende Verbriefungspositionen – abgesehen von der Laufzeit – perfekt nachgebildet werden können, dürfen für die Zwecke der Aufrechnung anstelle der ursprünglichen Risikopositionen die Risikopositionen verwendet werden, die sich aus der Aufschlüsselung oder Kombination ergeben.
- (4) Wenn durch Aufschlüsselung oder Kombination bestehender Risikopositionen in zugrunde liegenden Referenzwerten die gesamte Tranchenstruktur einer bestehenden Verbriefungsposition perfekt nachgebildet werden kann, dürfen für die Zwecke der Aufrechnung die Risikopositionen, die sich aus der Aufschlüsselung oder Kombination ergeben, verwendet werden. Wenn zugrunde liegende Referenzwerte auf diese Weise genutzt werden, werden sie bei der Behandlung der Ausfallrisiken von Nicht-Verbriefungspositionen nicht mehr berücksichtigt.
- (5) Artikel 325y gilt sowohl für die ursprünglichen Risikopositionen als auch die replizierten Verbriefungspositionen. Die relevanten Laufzeiten sind die Laufzeiten der Verbriefungstranchen.

Artikel 325ab

Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko von Verbriefungspositionen

- (1) Die JTD-Nettobeträge von Verbriefungspositionen werden mit 8 % des Risikogewichts der einschlägigen Verbriefungsposition, einschließlich STS-Verbriefungen, im Anlagebuch gemäß der Rangfolge der Ansätze gemäß Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 multipliziert, und zwar unabhängig von der Art der Gegenpartei.
- (2) Für alle Tranchen, deren Risikogewichte nach SEC-IRBA und SEC-ERBA berechnet werden, wird eine Laufzeit von einem Jahr angewendet.
- (3) Die risikogewichteten JTD-Beträge der einzelnen Barverbriefungspositionen können den beizulegenden Zeitwert der Position nicht überschreiten.
- (4) Die risikogewichteten JTD-Nettobeträge werden folgenden Unterklassen zugeordnet:
 - a) einer gemeinsamen Unterkasse für alle Unternehmen, unabhängig von der Region;
 - b) 44 unterschiedlichen Unterklassen mit jeweils einer Unterkasse pro Region für jede der elf definierten Anlageklassen. Die elf Anlageklassen sind ABCP, Kfz-Darlehen und -Leasings, RMBS, Kreditkarten, CMBS, durch einen Anleihepool besicherte Wertpapiere (CLO), CDO-squared, Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen, Studiendarlehen, sonstige Privat- und sonstige Großkundenkredite. Die vier Regionen sind Asien, Europa, Nordamerika und andere Regionen.
- (5) Die Institute nehmen die Zuordnung von Verbriefungspositionen zu einer Unterkasse anhand einer marktüblichen Klassifizierung vor. Die Institute ordnen jede Verbriefungsposition nur einer der oben genannten Unterklassen zu. Verbriefungspositionen, die das Institut keiner Art oder Region zuordnen kann, werden den Kategorien 'sonstige Privatkredite', 'sonstige Großkundenkredite' bzw. 'sonstige Regionen' zugeordnet.
- (6) Gewichtete JTD-Nettobeträge werden innerhalb jeder Unterkasse gemäß der Formel nach Artikel 325z Absatz 4 in gleicher Weise wie beim Ausfallrisiko von Nicht-Verbriefungspositionen zu einer Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko jeder Unterkasse aggregiert.

- (7) Die endgültige Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko von nicht zum Korrelationshandelsportfolio gehörenden Verbriefungspositionen wird als einfache Summe der Eigenmittelanforderungen auf Ebene der Unterkasse berechnet.

UNTERABSCHNITT 3

EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR DAS AUSFALLRISIKO VON VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN (DES KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIOS)

Artikel 325ac

Geltungsbereich

- (1) Für das Korrelationshandelsportfolio umfassen die Eigenmittelanforderungen das Ausfallrisiko von Verbriefungspositionen und Absicherungen, die keine Verbriefungsposition darstellen. Diese Absicherungen werden bei den Berechnungen des Ausfallrisikos von Nicht-Verbriefungspositionen nicht berücksichtigt. Es werden keine Diversifizierungsvorteile zwischen den Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko von Nicht-Verbriefungspositionen, Verbriefungspositionen (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios) und Verbriefungspositionen des Korrelationshandelsportfolios gewährt.
- (2) Bei gehandelten Kredit- und Eigenkapitalderivaten, die keine Verbriefungsposition darstellen, werden die JTD-Beträge für die einzelnen emittierenden Rechtsträger anhand des Transparenzansatzes bestimmt.

Artikel 325ad

Jump-to-Default-Beträge für das Korrelationshandelsportfolio

- (1) Die Jump-to-Default-Bruttobeträge für Verbriefungspositionen und Nicht-Verbriefungspositionen des Korrelationshandelsportfolios sind ihre Marktwerte oder, wenn sich ihre Marktwerte nicht ermitteln lassen, ihre beizulegenden Zeitwerte gemäß den IFRS bzw. den nationalen GAAP.
- (2) N-te-Ausfall-Produkte werden als tranchierte Produkte mit dem folgenden unteren und oberen Tranchierungspunkt behandelt:
- unterer Tranchierungspunkt = $(N - 1) / \text{Gesamtadressen}$,
 - oberer Tranchierungspunkt = $N / \text{Gesamtadressen}$.

Dabei bezeichnet 'Gesamtadressen' die Gesamtzahl der Adressen des zugrunde liegenden Korbs oder Pools.

(3) Die Jump-to-Default-Nettobeträge werden durch Aufrechnung der Jump-to-Default-Bruttobeträge von Kauf- und Verkaufspositionen bestimmt. Eine Aufrechnung ist nur zwischen Risikopositionen möglich, die abgesehen von der Laufzeit völlig identisch sind. Eine Aufrechnung ist nur in folgenden Fällen möglich:

- a) Bei Indizes, Indextranchen und maßgeschneiderten Tranchen ist eine Aufrechnung zwischen Laufzeiten derselben Indexfamilie, -reihe und -tranche vorbehaltlich der Spezifizierungen für Risikopositionen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr gemäß Artikel 325y möglich. Jump-to-Default-Bruttobeträge von Kauf- und Verkaufspositionen, die perfekte Replikationen sind, können durch Aufschlüsselung in gleichwertige Einzeladressen-Risikopositionen anhand eines Bewertungsmodells aufgerechnet werden. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet die Aufschlüsselung anhand eines Bewertungsmodells, dass eine Einzeladressen-Komponente einer Verbriefungsposition als Differenz zwischen dem uneingeschränkten Wert der Verbriefungsposition und dem eingeschränkten Wert der Verbriefungsposition unter der Annahme einer Verlustquote von 100 % bei Ausfall der Einzeladresse bewertet wird. In solchen Fällen wird die Summe der Jump-to-Default-Bruttobeträge der durch Aufschlüsselung erhaltenen gleichwertigen Einzeladressen-Risikopositionen mit dem Jump-to-Default-Bruttobetrag der nicht aufgeschlüsselten Risikoposition gleichgesetzt;
- b) bei Wiederverbriefungen oder Derivaten auf Verbriefungspositionen ist eine Aufrechnung durch Aufschlüsselung gemäß Buchstabe a nicht zulässig;
- c) bei Indizes und Indextranchen ist eine Aufrechnung zwischen Laufzeiten derselben Indexfamilie, -reihe und -tranche durch Replikation und Aufschlüsselung möglich. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck
 - i) 'Replikation' die Kombination einzelner Verbriefungsindextranchen zur Nachbildung einer anderen Tranche der gleichen Indexreihe oder einer nicht tranchierten Position in der Indexreihe;
 - ii) 'Aufschlüsselung' die Replikation eines Index durch eine Verbriefungsposition, deren zugrunde liegenden Risikopositionen im Pool mit den Einzeladressen-Risikopositionen, aus denen sich der Index zusammensetzt, identisch sind.

Wenn die Long- und Short-Risikopositionen abgesehen von einer Restkomponente gleichwertig sind, ist eine Aufrechnung zulässig und spiegelt der Jump-to-Default-Nettobetrag das Restrisiko wider;

- d) unterschiedliche Tranchen derselben Indexreihe, unterschiedliche Reihen desselben Index und unterschiedliche Indexfamilien dürfen nicht aufgerechnet werden.

Artikel 325ae

Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko des Korrelationshandelsportfolios

- (1) JTD-Nettobeträge werden
 - a) bei tranchierten Produkten mit den Ausfallrisikogewichten entsprechend ihrer Bonität gemäß Artikel 325ab Absatz 1 multipliziert;
 - b) bei nicht tranchierten Produkten mit den Ausfallrisikogewichten gemäß Artikel 325z Absatz 1 multipliziert.
- (2) Risikogewichtete JTD-Nettobeträge werden Unterklassen zugewiesen, die einem Index entsprechen.
- (3) Die gewichteten JTD-Nettobeträge werden innerhalb jeder Unterkasse nach folgender Formel berechnet:

$$DRC_b = \max \left\{ \left(\sum_{i \in Long} RW_i \cdot net JTD_i \right) - WtS_{CTP} \cdot \left(\sum_{i \in Short} RW_i \cdot |net JTD_i| \right); 0 \right\}$$

Dabei gilt:

i = ein Instrument der Unterkasse b;

DRC_b = die Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko der Unterkasse b;

WtS_{ctp} = die Quote zur Berücksichtigung der Vorteile von Sicherungsbeziehungen innerhalb einer Unterkasse, berechnet gemäß der Formel WtS nach Artikel 325z Absatz 4, wobei allerdings nicht nur die Positionen der entsprechenden Unterkasse, sondern die Kauf- und Verkaufspositionen des gesamten Korrelationshandelsportfolios verwendet werden.

- (4) Die Institute berechnen die Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko des Korrelationshandelsportfolios (DRCCTP) nach folgender Formel:

$$DRC_{CTP} = \max \left\{ \sum_b (\max\{DRC_b, 0\} + 0.5 \cdot \min\{DRC_b, 0\}), 0 \right\}$$

ABSCHNITT 6

RISIKOGEWICHTE UND KORRELATIONEN

UNTERABSCHNITT 1

RISIKOGEWICHTE UND KORRELATIONEN FÜR DAS DELTA-FAKTOR-RISIKO

Artikel 325af

Risikogewichte für das allgemeine Zinsrisiko

- (1) Für Währungen, die nicht in die liquideste Währungsunterkategorie gemäß Artikel 325be Absatz 5 Buchstabe b aufgenommen sind, werden die Risikogewichte der Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren des risikolosen Zinssatzes für jede Unterkategorie in Tabelle 3 gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 461 spezifiziert.

Tabelle 3

Unterkategorie	Laufzeit
1	0,25 Jahre
2	0,5 Jahre
3	1 Jahr
4	2 Jahre
5	3 Jahre
6	5 Jahre
7	10 Jahre
8	15 Jahre
9	20 Jahre
10	30 Jahre

- (2) Ein gemeinsames Risikogewicht für alle Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren des Inflationsrisikos sowie des Basis-Währungsrisikos wird gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 461 spezifiziert.
- (3) Für die Währungen, die in die liquideste Währungsunterkategorie gemäß Artikel 325be Absatz 7 Buchstabe b aufgenommen sind, und die Landeswährung des Instituts gelten die Risikogewichte der Risikofaktoren des risikolosen Zinssatzes gemäß Tabelle 3 dieses Artikels, geteilt durch $\sqrt{2}$.

Artikel 325ag

Innerhalb der Unterkategorie anwendbare Korrelationen des allgemeinen Zinsrisikos

- (1) Zwischen zwei gewichteten Sensitivitäten von Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos WS_k und WS_l der gleichen Unterkategorie und mit gleicher zugeordneter Laufzeit, aber mit unterschiedlichen Kurven gilt eine Korrelation ρ_{kl} von 99,90 %.

- (2) Zwischen zwei gewichteten Sensitivitäten von Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos WS_k und WS_l der gleichen Unterklasse mit gleicher Kurve, aber unterschiedlichen Laufzeiten wird die Korrelation gemäß folgender Formel berechnet:

$$\max \left[e^{\left(-\theta \cdot \frac{|T_k - T_l|}{\min\{T_k, T_l\}} \right)}; 40\% \right]$$

Dabei gilt:

T_k (bzw. T_l) = die Laufzeit bezüglich des risikofreien Zinssatzes;

$\theta = 3\%$.

- (3) Zwischen zwei gewichteten Sensitivitäten von Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos WS_k und WS_l der gleichen Unterklasse mit unterschiedlichen Kurven und unterschiedlichen Laufzeiten entspricht die Korrelation ρ_{kl} dem Korrelationsparameter nach Absatz 2, multipliziert mit 99,90 %.
- (4) Zwischen jeder gewichteten Sensitivität von Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos WS_k und jeder gewichteten Sensitivität von Risikofaktoren des Inflationsrisikos WS_l gilt eine Korrelation von 40 %.
- (5) Zwischen jeder gewichteten Sensitivität von Risikofaktoren des Basis-Währungsrisikos WS_k und jeder gewichteten Sensitivität von Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos WS_l , einschließlich eines weiteren Risikofaktors des Basis-Währungsrisikos, gilt eine Korrelation von 0 %.

Artikel 325ah

Über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen des allgemeinen Zinsrisikos

- (1) Zur Aggregation von Risikofaktoren verschiedener Unterklassen wird der Parameter $\gamma_{bc} = 50\%$ angewandt.
- (2) Zur Aggregation von Risikofaktoren der einschlägigen Unterklassen nach Artikel 325aw Absatz 2a wird der Parameter $\gamma_{bc} = 80\%$ angewandt.

Artikel 325ai
Risikogewichte des Kreditspreadrisikos (Nicht-Verbriefungspositionen)

- (1) Für alle Laufzeiten (0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre) gelten die gleichen Risikogewichte für die Sensitivitäten gegenüber Kreditspreadrisikofaktoren (Nicht-Verbriefungspositionen) innerhalb jeder Unterkategorie in Tabelle 4.

Tabelle 4

Unterkategorie	Bonität	Sektor	Risikogewicht (Prozentpunkte)
1	Alle Bonitätsstufen 1 bis 3	Zentralregierung, einschließlich Zentralbanken, eines Mitgliedstaats	0,50 %
2		Zentralregierung, einschließlich Zentralbanken, eines Drittlandes, multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen gemäß Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118	0,5 %
3		Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen	1,0 %
4		Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich vom Zentralstaat, einer regionalen oder einer lokalen Gebietskörperschaft gegründeter Kreditinstitute, und Geber von Förderdarlehen	5,0 %
5		Grundstoffe, Energie, Industriegüter, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	3,0 %
6		Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	3,0 %
7		Technologie, Telekommunikation	2,0 %
8		Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, berufliche und technische Tätigkeiten	1,5 %
9		Von Kreditinstituten in Mitgliedstaaten begebene gedeckte Schuldverschreibungen	1,0 %
10		Von Kreditinstituten in Drittländern begebene gedeckte Schuldverschreibungen	4,0 %
11	Bonitätsstufen 4 bis 6	Zentralregierung, einschließlich Zentralbanken, eines Drittlandes, multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen gemäß Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118	3,0 %
12		Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen	4,0 %

13	Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich vom Zentralstaat, einer regionalen oder einer lokalen Gebietskörperschaft gegründeter Kreditinstitute, und Geber von Förderdarlehen	12,0 %
14	Grundstoffe, Energie, Industriegüter, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	7,0 %
15	Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	8,5 %
16	Technologie, Telekommunikation	5,5 %
17	Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, berufliche und technische Tätigkeiten	5,0 %
18	Sonstige Sektoren	12,0 %

(2) Die Institute stützen sich bei der Zuordnung von Risikopositionen zu einem Sektor auf eine marktübliche Klassifikation für die Zuordnung von Emittenten zu Wirtschaftszweigen. Die Institute ordnen jeden Emittenten jeweils nur einer der Sektor-Unterklassen der Tabelle in Absatz 1 zu. Risikopositionen in Emittenten, die das Institut nicht auf diese Weise einem Sektor zuordnen kann, werden der Unterkategorie 18 zugewiesen.

Artikel 325aj

Innerhalb der Unterkategorie anwendbare Korrelationen des Kreditspreadrisikos (Nicht-Verbriefungspositionen)

(1) Zwischen zwei der gleichen Unterkategorie zugehörigen Sensitivitäten S und S' wird der Korrelationsparameter ρ_{kl} wie folgt festgelegt:

$$\rho_{kl} = \rho_{kl}^{(\text{name})} \cdot \rho_{kl}^{(\text{tenor})} \cdot \rho_{kl}^{(\text{basis})}$$

Dabei gilt:

$\rho_{kl}^{(name)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Namen der Sensitivitäten k und l identisch sind, und in allen anderen Fällen 35 %;

$\rho_{kl}^{(tenor)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Scheitelpunkte der Sensitivitäten k und l identisch sind, und in allen anderen Fällen 65 %;

$\rho_{kl}^{(basis)}$ entspricht dem Wert 1, wenn sich die beiden Sensitivitäten auf die gleichen Kurven beziehen, und in allen anderen Fällen 99,90 %.

- (2) Die oben genannten Korrelationen gelten nicht für die Unterkategorie 18 gemäß Artikel 325ai Absatz 1. Die Kapitalanforderung für die Delta-Faktor-Risiko-Aggregationsformel innerhalb der Unterkategorie 18 entspricht der Summe der absoluten Werte der gewichteten Netto-Sensitivitäten der Unterkategorie 18:

$$K_{b(bucket\ 18)} = \sum_k |WS_k|$$

Artikel 325ak

Über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen des Kreditspreadrisikos (Nicht-Verbriefungspositionen)

- (1) Der Korrelationsparameter γ_{bc} für die Aggregation von Sensitivitäten zwischen verschiedenen Unterklassen wird wie folgt festgelegt:

$$\gamma_{bc} = \gamma_{bc}^{(rating)} \cdot \gamma_{bc}^{(sector)}$$

Dabei gilt:

$\gamma_{bc}^{(rating)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Unterklassen der gleichen Bonitätskategorie (Bonitätsstufe 1 bis 3 oder Bonitätsstufe 4 bis 6) zugehören, und in allen anderen Fällen 50 %. Für die Zwecke dieser Berechnung wird die Unterkategorie 1 als der gleichen Bonitätskategorie zugehörig betrachtet wie Unterklassen der Bonitätsstufen 1 bis 3;

$\gamma_{bc}^{(sector)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Unterklassen dem gleichen Sektor zugehören, und in anderen Fällen den folgenden Prozentsätzen:

Tabelle 5

UnterkLASSE	1,2 und 11	3 und 12	4 und 13	5 und 14	6 und 15	7 und 16	8 und 17	9 und 10
1,2 und 11		75 %	10 %	20 %	25 %	20 %	15 %	10 %
3 und 12			5 %	15 %	20 %	15 %	10 %	10 %
4 und 13				5 %	15 %	20 %	5 %	20 %
5 und 14					20 %	25 %	5 %	5 %
6 und 15						25 %	5 %	15 %
7 und 16							5 %	20 %
8 und 17								5 %
9 und 10								

(2) Die Kapitalanforderung der UnterkLASSE 18 wird dem Gesamtkapital der RisikokLASSE hinzuaddiert; es werden keine Diversifizierungs- oder Absicherungseffekte mit anderen Unterklassen anerkannt.

Artikel 325al

*Risikogewichte für das Kreditspreadrisiko von Verbriefungspositionen
(Korrelationshandelsportfolio)*

Innerhalb jeder UnterkLASSE gelten für alle Laufzeiten (0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre) die gleichen Risikogewichte für die Sensitivitäten gegenüber Kreditspreadrisikofaktoren (Nicht-Verbriefungspositionen (Korrelationshandelsportfolio)) und diese Risikogewichte werden für jede UnterkLASSE in Tabelle 6 gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 461a spezifiziert. Tabelle 6

Unter-klasse	Bonität	Sektor
1	Alle	Zentralregierung, einschließlich Zentralbanken, von Mitgliedstaaten der Union
2		Zentralregierung, einschließlich Zentralbanken, eines Drittlandes, multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen gemäß Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118
3		Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen
4		Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich vom Zentralstaat, einer regionalen oder einer lokalen Gebietskörperschaft gegründeter Kreditinstitute, und Geber von Förderdarlehen
5	Bonitäts-stufen 1 bis 3	Grundstoffe, Energie, Industriegüter, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
6		Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
7		Technologie, Telekommunikation
8		Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, berufliche und technische Tätigkeiten
9		Von Kreditinstituten in Mitgliedstaaten der Union begebene gedeckte Schuldverschreibungen
10		Von Kreditinstituten in Drittländern begebene gedeckte Schuldverschreibungen

	Zentralregierung, einschließlich Zentralbanken, eines Drittlandes, multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen gemäß Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118
11	
12	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen
13	Bonitätsstufen 4 bis 6 Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich vom Zentralstaat, einer regionalen oder einer lokalen Gebietskörperschaft gegründeter Kreditinstitute, und Geber von Förderdarlehen
14	Grundstoffe, Energie, Industriegüter, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
15	Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
16	Technologie, Telekommunikation
17	Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, berufliche und technische Tätigkeiten
18	Sonstige Sektoren

Artikel 325am

*Korrelationen für das Kreditspreadrisiko von Verbriefungspositionen
(Korrelationshandelsportfolio)*

- (1) Die Delta-Faktor-Risiko-Korrelation ρ wird gemäß Artikel 325aj abgeleitet; für die Zwecke dieses Absatzes entspricht $\rho^{(basis)}$ jedoch dem Wert 1, wenn sich die beiden Sensitivitäten auf die gleichen Kurven beziehen, und in allen anderen Fällen 99,00 %.
- (2) Die Korrelation c wird gemäß Artikel 325ak abgeleitet.

Artikel 325an

Risikogewichte für das Kreditspreadrisiko von Verbriefungspositionen (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios)

- (1) Innerhalb jeder Unterkategorie in Tabelle 7 gelten für alle Laufzeiten (0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre) die gleichen Risikogewichte für die Sensitivitäten gegenüber Kreditspreadrisikofaktoren (Nicht-Verbriefungspositionen (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios)) und diese Risikogewichte werden für jede Unterkategorie in Tabelle 7 gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 461a spezifiziert.

Tabelle 7

Unterkategorie	Bonität	Sektor
1	Vorrangig & Bonitätsstufen 1 bis 3	RMBS - Prime
2		RMBS – Midprime
3		RMBS – Subprime
4		CMBS
5		ABS – Studiendarlehen
6		ABS – Kreditkarten
7		ABS – Kfz-Darlehen

8		CLO (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios)
9	Nicht vorrangig & Bonitätsstufen	RMBS - Prime
10		RMBS – Midprime
11	1 bis 3	RMBS – Subprime
12		CMBS
13		ABS – Studiendarlehen
14		ABS – Kreditkarten
15		ABS – Kfz-Darlehen
16		CLO (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios)
17		RMBS - Prime
18		RMBS – Midprime
19		RMBS – Subprime
20		CMBS
21	Bonitätsstufen 4 bis 6	ABS – Studiendarlehen
22		ABS – Kreditkarten
23		ABS – Kfz-Darlehen
24		CLO (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios)
25	Sonstige Sektoren	

- (2) Die Institute stützen sich bei der Zuordnung von Risikopositionen zu einem Sektor auf eine marktübliche Klassifikation für die Zuordnung von Emittenten zu Wirtschaftszweigen. Die Institute ordnen jede Tranche einer der Sektor-Unterklassen der Tabelle in Absatz 1 zu. Risikopositionen in einer Tranche, die das Institut nicht auf diese Weise einem Sektor zuordnen kann, werden der Unterkategorie 25 zugewiesen.

Artikel 325ao

Innerhalb der Unterkategorie anwendbare Korrelationen für das Kreditspreadrisiko von Verbriefungspositionen (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios)

- (1) Zwischen zwei der gleichen Unterkategorie zugehörigen Sensitivitäten S und S wird der Korrelationsparameter ρ_{kl} wie folgt festgelegt:

$$\rho_{kl} = \rho_{kl}^{(\text{tranche})} \cdot \rho_{kl}^{(\text{tenor})} \cdot \rho_{kl}^{(\text{basis})}$$

Dabei gilt:

$\rho_{kl}^{(\text{tranche})}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Namen der Sensitivitäten k und l der gleichen Unterkategorie zugehören und sich auf die gleiche Verbriefungstranche (Überschneidung von mindestens 80 % nominal) beziehen, und in allen anderen Fällen 40 %;

$\rho_{kl}^{(\text{tenor})}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Scheitelpunkte der Sensitivitäten k und l identisch sind, und in allen anderen Fällen 80 %;

$\rho_{kl}^{(\text{basis})}$ entspricht dem Wert 1, wenn sich die beiden Sensitivitäten auf die gleichen Kurven beziehen, und in allen anderen Fällen 99,90 %.

- (2) Die oben genannten Korrelationen gelten nicht für die Unterkategorie 25. Die Kapitalanforderung der Aggregationsformel für das Delta-Faktor-Risiko innerhalb der Unterkategorie 25 entspricht der Summe der absoluten Werte der gewichteten Netto-Sensitivitäten dieser Unterkategorie:

$$K_{b(bucket\ 25)} = \sum_k |WS_k|$$

Artikel 325ap

Über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen für das Kreditspreadrisiko von Verbriefungspositionen (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios)

- (1) Der Korrelationsparameter c wird für die Aggregation von Sensitivitäten zwischen verschiedenen Unterklassen auf 0 % festgesetzt.
- (2) Die Kapitalanforderung der Unterkasse 25 wird dem Gesamtkapital der Risikoklasse hinzugaddiert; es werden keine Diversifizierungs- oder Absicherungseffekte mit anderen Unterklassen anerkannt.

Artikel 325aq

Risikogewichte des Beteiligungsrisikos

- (1) Die Risikogewichte für die Sensitivitäten gegenüber Eigenkapital und Eigenkapital-Reserven werden für jede Unterkasse in Tabelle 8 gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 461a spezifiziert.

Tabelle 8

Unter- klasse	Markt- kapitalisierung	Wirtschaft	Sektor
1	Hohe Marktkapitalisi- erung	Aufstrebend e Volkswirtsc haft	Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen, Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen
2			Telekommunikation, Industriegüter
3			Grundstoffe, Energie, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

4		Finanzunternehmen, einschließlich staatlich geförderter Unternehmen, Grundstücks- und Wohnungswesen, Technologie
5		Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen, Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen
6	Fortschrittliche Volkswirtschaft	Telekommunikation, Industriegüter
7		Grundstoffe, Energie, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
8		Finanzunternehmen, einschließlich staatlich geförderter Unternehmen, Grundstücks- und Wohnungswesen, Technologie
9	Gerin ge	Aufstrebende Volkswirtschaft Alle Sektoren der Unterklassen 1, 2, 3 und 4
10	Markt kapita lisieru ng	Fortschrittliche Volkswirtschaft Alle Sektoren der Unterklassen 5, 6, 7 und 8
11		Sonstige Sektoren

(2) Für die Zwecke dieses Artikels legt die EBA gemäß Artikel 325be fest, was unter einer geringen und einer hohen Marktkapitalisierung zu verstehen ist.

(3) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen präzisiert wird, was für die Zwecke dieses Artikels unter aufstrebenden und fortschrittlichen Volkswirtschaften zu verstehen ist.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(4) Die Institute stützen sich bei der Zuordnung von Risikopositionen zu einem Sektor auf eine marktübliche Klassifikation für die Zuordnung von Emittenten zu Wirtschaftszweigen. Die Institute ordnen jeden Emittenten einer der Unterklassen aus der Tabelle in Absatz 1 zu und ordnen jeden Emittenten der gleichen Branche dem gleichen Sektor zu. Risikopositionen in Emittenten, die das Institut nicht auf diese Weise einem Sektor zuordnen kann, werden der Unterkategorie 11 zugewiesen. In mehreren Ländern oder Sektoren tätige Emittenten werden ihrer Unterkategorie auf der Grundlage der wichtigsten Region und des wichtigsten Sektors, in dem sie tätig sind, zugeordnet.

Artikel 325ar

Innerhalb der Unterkategorie anwendbare Korrelationen für das Beteiligungsrisiko

- (1) Der Delta-Faktor-Risiko-Korrelationsparameter ρ_{kl} wird zwischen zwei der gleichen Unterkategorie zugehörigen Sensitivitäten S und S auf 99,90 % festgesetzt, wobei sich eine der Sensitivitäten auf den Eigenkapital-Kassakurs und die andere auf den Eigenkapital-Repo-Satz bezieht und sich beide Sensitivitäten auf die gleiche Emittenten-Adresse beziehen.
- (2) In anderen Fällen als den in Absatz 1 genannten wird der Korrelationsparameter ρ_{kl} zwischen zwei der gleichen Unterkategorie zugehörigen Sensitivitäten S und S gegenüber dem Eigenkapital-Kassakurs wie folgt festgelegt:
- a) 15 % zwischen zwei der gleichen Unterkategorie zugehörigen Sensitivitäten für hohe Marktkapitalisierung, aufstrebende Volkswirtschaften (Unterkategorie 1, 2, 3 oder 4);
 - b) 25 % zwischen zwei der gleichen Unterkategorie zugehörigen Sensitivitäten für hohe Marktkapitalisierung, fortschrittliche Volkswirtschaften (Unterkategorie 5, 6, 7 oder 8);
 - c) 7,5 % zwischen zwei der gleichen Unterkategorie zugehörigen Sensitivitäten für geringe Marktkapitalisierung, aufstrebende Volkswirtschaften (Unterkategorie 9);

d) 12,5 % zwischen zwei der gleichen Unterklasse zugehörigen Sensitivitäten für geringe Marktkapitalisierung, fortschrittliche Volkswirtschaften (Unterklasse 10).

(3) Der Korrelationsparameter ρ_{kl} zwischen zwei der gleichen Unterklasse zugehörigen Sensitivitäten S und S gegenüber dem Eigenkapital-Reposatz wird gemäß Absatz 2 festgelegt.

(4) Bezieht sich von den beiden der gleichen Unterklasse zugehörigen Sensitivitäten S und S eine auf einen Eigenkapital-Kassakurs und die andere auf einen Eigenkapital-Reposatz und beziehen sich beide Sensitivitäten auf eine unterschiedliche Emittenten-Adresse, so entspricht der Korrelationsparameter ρ_{kl} den in Absatz 2 genannten Korrelationen, multipliziert mit 99,90 %.

(5) Die oben genannten Korrelationen gelten nicht für die Unterklasse 11. Die Kapitalanforderung der Aggregationsformel für das Delta-Faktor-Risiko innerhalb der Unterklasse 11 entspricht der Summe der absoluten Werte der gewichteten Netto-Sensitivitäten dieser Unterklasse:

$$K_{b(bucket\ 11)} = \sum_k |WS_k|$$

Artikel 325as

Über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen des Beteiligungsrisikos

(1) Der Korrelationsparameter c gilt für die Aggregation von Sensitivitäten zwischen verschiedenen Unterklassen. Bei den Unterklassen 1 bis 10 wird dieser Parameter auf 15 % festgesetzt.

(2) Die Kapitalanforderung der Unterklasse 11 wird dem Gesamtkapital der Risikoklasse hinzugaddiert; es werden keine Diversifizierungs- oder Absicherungseffekte mit anderen Unterklassen anerkannt.

Artikel 325at

Risikogewichte des Warenpositionsrisikos

Die Risikogewichte für die Sensitivitäten gegenüber Warenpositionsrisikofaktoren werden für jede Unterklasse in Tabelle 9 gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 461a spezifiziert.

Tabelle 9

Unterklassen	Bezeichnung der Unterklassen
1	Energie – feste Brennstoffe
2	Energie – flüssige Brennstoffe
3	Energie – Strom- und Emissionshandel
4	Güterbeförderung
5	Unedle Metalle
6	Gasförmige Brennstoffe
7	Edelmetalle (einschließlich Gold)
8	Körner & Ölsaaten
9	Vieh- und Milchwirtschaft
10	Weichwaren und andere Agrarerzeugnisse
11	Sonstige Waren

Artikel 325au

Innerhalb der Unterkasse anwendbare Korrelationen für das Warenpositionsrisiko

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels werden zwei Waren als getrennte Waren betrachtet, wenn es auf dem Markt zwei Kontrakte gibt, die sich ausschließlich im Hinblick auf die zugrunde liegende Ware, die vertragsgemäß zu liefern ist, unterscheiden.
- (2) Zwischen zwei der gleichen Unterkasse zugehörigen Sensitivitäten S und S' wird der Korrelationsparameter ρ wie folgt festgelegt:

$$\rho = \rho^{(\text{commodity})} \cdot \rho^{(\text{tenor})} \cdot \rho^{(\text{basis})}$$

Dabei gilt:

$\rho^{(\text{commodity})}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Waren der Sensitivitäten k und l identisch sind, und in allen anderen Fällen den innerhalb der Unterkasse anwendbaren Korrelationen gemäß der Tabelle in Absatz 3;

$\rho^{(\text{tenor})}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Scheitelpunkte der Sensitivitäten k und l identisch sind, und in allen anderen Fällen 99 %;

$\rho^{(\text{basis})}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Sensitivitäten hinsichtlich i) der vertragsgemäßigen Qualität der Ware und ii) dem Lieferort der Ware identisch sind, und in allen anderen Fällen 99,90 %.

(3) Die innerhalb der Unterkategorie anwendbaren Korrelationen $\gamma^{(\text{commodity})}$ sind:

Tabelle 10

Unterkategorie	Bezeichnung der Unterkategorie	Korrelation (commodity)
1	Energie – feste Brennstoffe	55 %
2	Energie – flüssige Brennstoffe	95 %
3	Energie – Strom- und Emissionshandel	40 %
4	Güterbeförderung	80 %
5	Unedle Metalle	60 %
6	Gasförmige Brennstoffe	65 %
7	Edelmetalle (einschließlich Gold)	55 %
8	Körner & Ölsaaten	45 %
9	Vieh- und Milchwirtschaft	15 %
10	Weichwaren und andere Agrarerzeugnisse	40 %
11	Sonstige Waren	15 %

(4) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt Folgendes:

- a) Zwei Risikofaktoren, die der Unterkategorie 3 in Tabelle 10 zugeordnet sind und Strom betreffen, der jedoch in unterschiedlichen Regionen erzeugt wird oder vertragsgemäß in unterschiedlichen Zeiträumen geliefert wird, sind als voneinander unabhängige Risikofaktoren des Warenrisikos zu betrachten.
- b) Zwei Risikofaktoren, die der Unterkategorie 4 in Tabelle 10 zugeordnet sind und die Beförderung von Gütern betreffen, die jedoch auf unterschiedlichen Strecken befördert bzw. nicht in derselben Woche ausgeliefert werden, sind als voneinander unabhängige Risikofaktoren des Warenrisikos zu betrachten.

Artikel 325av

Über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen des Warenpositionsrisikos

Der Korrelationsparameter c wird für die Aggregation von Sensitivitäten zwischen verschiedenen Unterklassen wie folgt festgesetzt:

- a) 20 % innerhalb der Unterklassen 1 bis 10;
- b) 0 %, wenn eine der Unterklassen die Unterkategorie 11 ist.

Artikel 325aw

Risikogewichte des Wechselkursrisikos

- (1) Die Risikogewichte für die Sensitivitäten gegenüber Wechselkursrisikofaktoren werden gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 461a spezifiziert.
- (2) Das Risikogewicht für Risikofaktoren des Wechselkursrisikos bei Währungspaaren aus dem Euro und der Währung eines an der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaats ist entweder
 - a) das Risikogewicht nach Absatz 1 dividiert durch 3 oder
 - b) die Höchstschwankung innerhalb der zwischen dem Mitgliedstaat und der Europäischen Zentralbank offiziell vereinbarten Schwankungsbandbreite, wenn diese kleiner ist als die im Rahmen der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WKM II) festgelegte Schwankungsbandbreite.

- (2a) Ungeachtet des Absatzes 2 ist für Risikofaktoren des Wechselkursrisikos bei in Absatz 2 genannten Währungen, die mit einer offiziell vereinbarten Schwankungsbandbreite am WKM II teilnehmen, die um +/-15 % kleiner ist als die Standardbandbreite, das Risikogewicht gleich der Höchstschwankung innerhalb dieser kleineren Bandbreite.
- (3) Das Risikogewicht für Risikofaktoren des Wechselkursrisikos der liquidesten Währungs-paarunterkategorie gemäß Artikel 325be Absatz 7 Buchstabe c ist das Risikogewicht nach Absatz 1, dividiert durch $\sqrt{2}$.
- (4) Geht aus den täglichen Wechselkursen der vorangegangenen drei Jahre hervor, dass ein Währungspaar, das aus EUR und einer anderen Währung als EUR eines Mitgliedstaats besteht, konstant ist und das Institut jederzeit eine Geld-Brief-Spanne von Null für die jeweiligen Abschlüsse in Bezug auf dieses Währungspaar erwarten kann, so darf das Institut mit ausdrücklicher Genehmigung seiner zuständigen Behörde das Risikogewicht nach Absatz 1 dividiert durch 2 anwenden.

Artikel 325ax

Korrelationen des Wechselkursrisikos

Für die Aggregation von Wechselkurs-Sensitivitäten gilt ein einheitlicher Korrelationsparameter c von 60 %.

UNTERABSCHNITT 2

RISIKOGEWICHE UND KORRELATIONEN FÜR VEGA- UND CURVATURE-RISIKEN

Artikel 325ay

Risikogewichte für Vega- und Curvature-Risiken

- (1) Für Vega-Risikofaktoren gelten die Delta-Unterklassen nach Unterabschnitt 1.
- (2) Das Risikogewicht für einen bestimmten Vega-Risikofaktor k (RW_k) wird als Anteil am aktuellen Wert dieses Risikofaktors k bestimmt, der die implizite Volatilität des Basiswerts gemäß Abschnitt 3 angibt.

- (3) Der in Absatz 2 genannte Anteil ist abhängig von der angenommenen Liquidität des jeweiligen Risikofaktortyps gemäß folgender Formel:

$$RW_k = (\text{Value of risk factor } k)x \min \left[RW_\sigma \cdot \frac{\sqrt{LH_{risk\ class}}}{\sqrt{10}}; 100\% \right]$$

Dabei gilt:

RW_σ wird auf 55 % festgesetzt;

$LH_{risk\ class}$ entspricht dem aufsichtlichen Liquiditätshorizont, der bei der Bestimmung jedes Vega-Risikofaktors k vorgegeben wird. $LH_{risk\ class}$ wird gemäß folgender Tabelle festgesetzt:

Tabelle 11

Risikoklasse	$LH_{risk\ class}$
GIRR	60
CSR, Nicht-Verbriefungspositionen	120
CSR, Verbriefungspositionen (Korrelationshandelsportfolio)	120
CSR, Verbriefungspositionen (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios)	120
Eigenkapital (Standardwerte)	20
Eigenkapital (Small-Caps)	60
Warenpositionsrisiko	120
FX	40

- (4) Im Hinblick auf das Curvature-Risiko werden – vorbehaltlich anderer Vorgaben in diesem Kapitel – die im Zusammenhang mit dem Delta-Risiko gemäß Unterabschnitt 1 verwendeten Unterklassen angewandt.
- (5) Im Hinblick auf Risikofaktoren des Wechselkursrisikos und Curvature-Risikofaktoren des Beteiligungsrisikos werden die Risikogewichte des Curvature-Risikos als relative Verschiebungen entsprechend den Risikogewichten des Delta-Risikos gemäß Unterabschnitt 1 angewandt.
- (6) Im Hinblick auf Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos, Kreditspreadrisikos und Warenpositionsrisikos werden die Risikogewichte des Curvature-Risikos als parallele Verschiebungen aller Scheitelpunkte jeder Kurve auf der Grundlage des höchsten, in Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts für die jeweilige Risikoklasse vorgeschriebenen Delta-Risikogewichts angewandt.

Artikel 325az

Risikokorrelationen für Vega- und Curvature-Risiko

- (1) Zwischen Vega-Risikosensitivitäten innerhalb derselben Unterkategorie der GIRR-Risikoklasse wird der Korrelationsparameter ρ_{kl} wie folgt festgelegt:

$$\rho_{kl} = \min \left[\rho_{kl}^{(option\ maturity)} \cdot \rho_{kl}^{(underlying\ maturity)}; 1 \right]$$

Dabei gilt:

$\rho_{kl}^{(option\ maturity)}$ entspricht $e^{-\alpha \frac{|T_k - T_l|}{\min\{T_k, T_l\}}}$, wobei α auf 1 % festgesetzt wird, während T_k und T_l die Laufzeiten der Optionen sind, für die die Vega-Sensitivitäten abgeleitet werden, ausgedrückt in Jahren;

$\rho_{kl}^{(underlying\ maturity)}$ entspricht $e^{-\alpha \frac{|T_k^U - T_l^U|}{\min\{T_k^U, T_l^U\}}}$, wobei α auf 1 % festgesetzt wird, während T_k^U und T_l^U die Laufzeiten der Basiswerte der Optionen sind, für die die Vega-Sensitivitäten abgeleitet werden, abzüglich der Laufzeiten der entsprechenden Optionen, in beiden Fällen ausgedrückt in Jahren.

- (2) Zwischen Vega-Risikosensitivitäten innerhalb einer Unterkategorie der anderen Risikoklassen wird der Korrelationsparameter ρ_{kl} wie folgt festgelegt:

$$\rho_{kl} = \min\left[\rho_{kl}^{(DELT A)} \cdot \rho_{kl}^{(option maturity)}; 1\right]$$

Dabei gilt:

$\rho_{kl}^{(DELT A)}$ entspricht der innerhalb der Unterkategorie anwendbaren Delta-Korrelation für die Unterkategorie, der die Vega-Risikofaktoren k und l zugewiesen würden.

$\rho_{kl}^{(option maturity)}$ wird gemäß Absatz 1 festgelegt.

- (3) Im Hinblick auf über Unterklassen hinweg anwendbare Vega-Risikosensitivitäten innerhalb einer Risikokategorie (GIRR und Nicht-GIRR) wird im Zusammenhang mit dem Vega-Risiko der in Abschnitt 4 für Delta-Korrelationen jeder Risikokategorie festgelegte Korrelationsparameter für γ_{bc} angewandt.
- (4) Es wird zwischen Vega- und Delta-Risikofaktoren keine im Standardansatz anerkannte Diversifizierungs- oder Absicherungseffekte geben. Vega- und Delta-Risikoanforderungen werden mittels einfacher Summierung aggregiert.
- (5) Die Korrelationen des Curvature-Risikos entsprechen dem Quadrat der entsprechenden Delta-Risikokorrelationen ρ_{kl} and γ_{bc} gemäß Unterabschnitt 1.

Kapitel 1b

Alternativer auf einem internen Modell beruhender Ansatz

ABSCHNITT 1

ERLAUBNIS UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN

Artikel 325ba
Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle

- (1) Nachdem die zuständigen Behörden überprüft haben, dass die Institute die Anforderungen der Artikel 325bi bis 325bk erfüllen, erteilen sie diesen für die Zwecke des Artikels 101a Absatz 3 für das Portfolio sämtlicher Positionen, die auf Handelsabteilungen entfallen, die alle nachstehenden Anforderungen erfüllen, die Erlaubnis, ihre Eigenmittelanforderungen anhand ihrer internen Modelle nach Artikel 325bb zu berechnen:
- a) Die Handelsabteilungen wurden gemäß Artikel 104b eingerichtet;
 - b) die Handelsabteilungen erfüllen die in Artikel 325bh festgelegte Anforderung hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung (P&L);
 - c) die Handelsabteilungen erfüllen seit 250 Geschäftstagen die in Artikel 325bg Absatz 1 genannten Rückvergleichsanforderungen;
 - d) Handelsabteilungen, denen mindestens eine der Handelsbuchpositionen nach Artikel 325bm zugewiesen wurde, erfüllen in Bezug auf das interne Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken die in Artikel 325bn festgelegten Anforderungen;
 - e) den Handelsabteilungen wurden weder Verbriefungs- noch Wiederverbriefungspositionen zugewiesen.
- (2) Die Institute erstatten den zuständigen Behörden gemäß Artikel 101a Absatz 3 Meldung.
- (3) Ein Institut, dem die Erlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, meldet den zuständigen Behörden unverzüglich, dass eine seiner Handelsabteilungen zumindest eine der in Absatz 1 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt. Solange das Institut den zuständigen Behörden gegenüber nicht nachweist, dass die Handelsabteilung erneut alle in Absatz 1 festgelegten Anforderungen erfüllt, darf es das vorliegende Kapitel für die Zwecke der Meldepflichten gemäß Artikel 101a auf keine der dieser Handelsabteilung zugewiesenen Positionen mehr anwenden und berechnet für die Zwecke der Meldepflichten gemäß Artikel 101a Absatz 3 zum nächsten Abschlussstichtag die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken für alle dieser Handelsabteilung zugewiesenen Positionen gemäß dem in Kapitel 1a dargelegten Ansatz.

(4) Abweichend von Absatz 3 können die zuständigen Behörden einem Institut, dessen Handelsabteilung die in Absatz 1 Buchstaben b oder c festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt, unter außergewöhnlichen Umständen erlauben, seine Eigenmittelanforderungen für die Marktrisiken dieser Handelsabteilung für die Zwecke der Meldepflichten gemäß Artikel 101a Absatz 3 weiterhin anhand seiner internen Modelle zu berechnen. Wenn eine zuständige Behörde eine solche Erlaubnis erteilt, unterrichtet sie die EBA und begründet ihre Entscheidung.

(5) Für die Positionen einer Handelsabteilung, für die dem Institut keine Erlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, berechnet das Institut die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko für die Zwecke der Meldepflichten gemäß Artikel 101a Absatz 3 gemäß Kapitel 1a dieses Titels. Für die Zwecke dieser Berechnung werden alle diese Positionen als eigenständige Einzelportfolios betrachtet.

(6) Der in Absatz 2 Buchstabe a genannte uneingeschränkte Shortfallerwartungswert (UES) einer Handelsabteilung ist der gemäß Artikel 325bc berechnete UES für alle Positionen, die auf diese Handelsabteilung entfallen und jeweils als eigenständiges Einzelportfolio betrachtet werden. Abweichend von Artikel 325bd erfüllen die Institute bei der Berechnung dieses UES für jede Handelsabteilung die folgenden Anforderungen:

- a) Bei der Berechnung des partiellen Shortfallerwartungswerts PES_t^{RS} (partial expected shortfall number) einer Handelsabteilung wird diejenige Stressphase zugrunde gelegt, die gemäß Artikel 325bd Absatz 1 Buchstabe c zum Zwecke der Bestimmung von PES_t^{RS} für sämtliche Handelsabteilungen festgelegt wurde, für die dem Institut die in Absatz 1 genannte Erlaubnis erteilt wurde;
- b) bei der Berechnung der partiellen Shortfallerwartungswerte PES_t^{RS} und PES_t^{RC} einer Handelsabteilung werden die Szenarien künftiger Schocks lediglich auf die modellierbaren Risikofaktoren derjenigen der Handelsabteilung zugewiesenen Positionen angewandt, die in der Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren enthalten sind, die das Institut gemäß Artikel 325bd Absatz 2 Buchstabe a ausgewählt hat, um für sämtliche Handelsabteilungen, für die dem Institut die in Absatz 1 genannte Erlaubnis erteilt wurde, den partiellen Shortfallerwartungswert PES_t^{RS} zu bestimmen.

(7) Wesentliche Änderungen bei der Verwendung der internen Modelle, deren Verwendung einem Institut gestattet wurde, die Erweiterung der Verwendung dieser gestatteten Modelle sowie wesentliche Änderungen bei der durch das Institut getroffenen Auswahl der Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren nach Artikel 325bd Absatz 2 erfordern eine gesonderte Erlaubnis der zuständigen Behörden.

Die Institute melden den zuständigen Behörden alle sonstigen Erweiterungen und Änderungen bei der den Instituten gestatteten Verwendung der internen Modelle.

(8) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) die Bedingungen für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen bei der Verwendung der internen Modelle und von Änderungen bei der Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren nach Artikel 325bd;
- b) die Beurteilungsmethode, nach der die zuständigen Behörden prüfen, ob ein Institut die Anforderungen der Artikel 325bi bis 325bj sowie der Artikel 325bo bis 325bq erfüllt.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(9) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen präzisiert wird, unter welchen außergewöhnlichen Umständen die zuständigen Behörden einem Institut, dessen Handelsabteilung die in Absatz 1 Buchstaben b oder c festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt, erlauben können, seine Eigenmittelanforderungen für die Marktrisiken dieser Handelsabteilung weiterhin anhand seiner internen Modelle zu berechnen.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 325bb

Eigenmittelanforderungen bei der Verwendung interner Modelle

(1) Jedes Institut, das ein internes Modell verwendet, berechnet für das Portfolio sämtlicher Positionen, die auf Handelsabteilungen entfallen, für die dem Institut eine Erlaubnis nach Artikel 325ba Absatz 1 erteilt wurde, eine Eigenmittelanforderung, die dem höheren der folgenden Werte entspricht:

a) Summe der folgenden Werte:

- i) Vortageswert des gemäß Artikel 325bc berechneten Shortfallerwartungswerts (ES_{t-1}) des Instituts;
- ii) Vortageswert des gemäß Abschnitt 5 dieses Titels berechneten Stresszenario-Risikomaßes (SS_{t-1}) des Instituts.

b) Summe der folgenden Werte:

- i) Durchschnitt der Tageswerte des gemäß Artikel 325bc berechneten Shortfallerwartungswerts des Instituts für die vorausgegangenen 60 Geschäftstage (ES^{avg}) multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor (m_c);
- ii) Durchschnitt der Tageswerte des gemäß Abschnitt 5 dieses Titels berechneten Stresszenario-Risikomaßes des Instituts für die vorausgegangenen 60 Geschäftstage (SS^{avg}).

(2) Institute, die Handelsabteilungen nach Absatz 1 zugewiesene Positionen in gehandelten Schuldtiteln und Aktieninstrumenten halten, die im internen Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken berücksichtigt werden, erfüllen eine zusätzliche Eigenmittelanforderung, die dem höheren der folgenden Werte entspricht:

a) letzte verfügbare gemäß Abschnitt 3 berechnete Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko;

- b) Durchschnittswert des Betrags nach Buchstabe a während der vorausgegangenen zwölf Wochen.

ABSCHNITT 2

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Artikel 325bc

Shortfallerwartungswert

- (1) Die Institute berechnen den in Artikel 325bb Absatz 1 Buchstabe a genannten Shortfallerwartungswert ES_t für jeden Tag t und jedes Portfolio von Handelsbuchpositionen wie folgt:

$$ES_t = \rho * (UES_t) + (1 - \rho) * \sum_i UES_t^i$$

Dabei gilt:

i = der Index der Risikofaktorgruppe gemäß den fünf in der ersten Spalte von Tabelle 2 in Artikel 325be angeführten Risikofaktorgruppen;

UES_t = der uneingeschränkte Shortfallerwartungswert gemäß folgender Berechnung:

$$UES_t = PES_t^{RS} * \max\left(\frac{PES_t^{FC}}{PES_t^{RC}}, 1\right)$$

UES_t^i = der uneingeschränkte Shortfallerwartungswert für die Risikofaktorgruppe i gemäß folgender Berechnung:

$$UES_t^i = PES_t^{RS,i} * \max\left(\frac{PES_t^{FC,i}}{PES_t^{RC,i}}, 1\right)$$

ρ = der aufsichtliche Korrelationsfaktor für die Risikofaktorgruppen; $\rho = 50\%$;

PES_t^{RS} = der partielle Shortfallerwartungswert, der für alle Positionen des Portfolios gemäß Artikel 325bd Absatz 2 berechnet wird;

PES_t^{RC} = partieller Shortfallerwartungswert, der für alle Positionen des Portfolios gemäß Artikel 325bd Absatz 3 berechnet wird;

PES_t^{FC} = der partielle Shortfallerwartungswert, der für alle Positionen des Portfolios gemäß Artikel 325bd Absatz 4 berechnet wird;

$PES_t^{RS,i}$ = der partielle Shortfallerwartungswert für die Risikofaktorgruppe i , der für alle Positionen des Portfolios gemäß Artikel 325bd Absatz 2 berechnet wird;

$PES_t^{RC,i}$ = der partielle Shortfallerwartungswert für die Risikofaktorgruppe i , der für alle Positionen des Portfolios gemäß Artikel 325bd Absatz 3 berechnet wird;

$PES_t^{FC,i}$ = der partielle Shortfallerwartungswert für die Risikofaktorgruppe i , der für alle Positionen des Portfolios gemäß Artikel 325bd Absatz 4 berechnet wird.

- (2) Bei der Bestimmung der jeweiligen in die Berechnung des Shortfallerwartungswerts nach Absatz 1 einfließenden partiellen Shortfallerwartungswerte wenden die Institute nach Artikel 325bd Szenarien künftiger Schocks jeweils nur auf die Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren des jeweiligen partiellen Shortfallerwartungswerts an.
- (3) Wenn mindestens eine Transaktion des Portfolios mindestens einen modellierbaren Risikofaktor aufweist, der der Risikofaktorgruppe i gemäß Artikel 325be zugeordnet werden kann, so berechnet das Institut den uneingeschränkten Shortfallerwartungswert für die Risikofaktorgruppe i und setzt diesen in die in Absatz 2 angegebene Formel für den Shortfallerwartungswert ein.

- (4) Abweichend von Absatz 1 kann ein Institut vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden die Häufigkeit der Berechnung der uneingeschränkten Shortfallerwartungswerte UEST_i für alle Risikofaktorgruppen *i* von täglich in wöchentlich verringern, wenn das Institut den zuständigen Behörden gegenüber nachweisen kann, dass die Marktrisiken der betreffenden Handelsbuchpositionen bei der Berechnung der uneingeschränkten Shortfallerwartungswerte UEST_i nicht unterschätzt werden.

Artikel 325bd

Berechnung der partiellen Shortfallerwartungswerte

- (1) Für die Berechnung sämtlicher in Artikel 325bc Absatz 1 genannten partiellen Shortfallerwartungswerte gehen die Institute wie folgt vor:

- a) tägliche Berechnung der partiellen Shortfallerwartungswerte;
- b) einseitiges Konfidenzintervall von 97,5 %;
- c) das Institut berechnet für ein bestimmtes Portfolio von Handelsbuchpositionen den partiellen Shortfallerwartungswert *ES_t* zum Zeitpunkt 't' nach folgender Formel:

$$PES_t = \sqrt{(PES_t(T))^2 + \sum_{j \geq 2} \left(PES_t(T, j) * \sqrt{\frac{(LH_j - LH_{j-1})}{10}} \right)^2}$$

j = der Index des Liquiditätshorizonts gemäß den fünf in der ersten Spalte von Tabelle 1 aufgeführten Liquiditätshorizonten;

LH_j = die Dauer des Liquiditätshorizonts *j* in Tagen gemäß Tabelle 1;

T = der Basishorizont; dabei gilt T = 10 Tage;

PES_t(T) = der partielle Shortfallerwartungswert, der sich ergibt, wenn gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 für jeden partiellen Shortfallerwartungswert nach Artikel 325bc Absatz 2 Szenarien künftiger Schocks mit einem Zeithorizont von 10 Tagen nur auf die Untergruppe modellierbarer Risikofaktoren der Positionen des Portfolios angewandt werden;

$PES_t(T, j)$ = der partielle Shortfallerwartungswert, der sich ergibt, wenn gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 für jeden partiellen Shortfallerwartungswert nach Artikel 325bc Absatz 2 Szenarien künftiger Schocks mit einem Zeithorizont von 10 Tagen nur auf die Untergruppe modellierbarer Risikofaktoren der Positionen des Portfolios angewandt werden, deren effektiver Liquiditätshorizont nach Artikel 325be Absatz 2 mindestens LH_j beträgt.

Tabelle 1

Liquiditätshorizont j	Dauer des Liquiditätshorizonts j (in Tagen)
1	10
2	20
3	40
4	60
5	120

(2) Für die Berechnung der in Artikel 325bc Absatz 1 genannten partiellen Shortfallerwartungswerte PES_t^{RS} und $PES_t^{RS,i}$ erfüllen die Institute neben den Anforderungen nach Absatz 1 die folgenden Anforderungen:

a) Bei der Berechnung von PES_t^{RS} wenden die Institute die Szenarien künftiger Schocks lediglich auf die modellierbaren Risikofaktoren derjenigen Positionen des Portfolios an, die der Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren angehören, die das Institut im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde in einer Weise ausgewählt hat, die sicherstellt, dass täglich auf der Grundlage der über die letzten 60 Geschäftstage gebildeten Summe die folgende Bedingung erfüllt wird:

$$\frac{1}{60} * \sum_{k=0}^{59} \frac{PES_{t-k}^{RC}}{PES_{t-k}^{FC}} \geq 75\%$$

Wenn ein Institut die im ersten Unterabsatz genannte Anforderung nicht mehr erfüllt, unterrichtet es unverzüglich die zuständigen Behörden und aktualisiert die Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren innerhalb von zwei Wochen, sodass die Anforderung erneut erfüllt wird. Erfüllt das Institut die Anforderung nach Ablauf von zwei Wochen nicht, so berechnet es die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken für bestimmte Handelsabteilungen gemäß dem in Kapitel 1a dargelegten Ansatz bis es der zuständigen Behörde gegenüber nachweisen kann, dass es die im ersten Unterabsatz genannte Anforderung erfüllt.

- b) Bei der Berechnung von $PES_t^{RS,i}$ wenden die Institute die Szenarien künftiger Schocks lediglich auf die modellierbaren Risikofaktoren derjenigen Positionen des Portfolios an, die der Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren angehören, die das Institut für die Zwecke des Buchstabens a ausgewählt hat und die der Risikofaktorgruppe i gemäß Artikel 325be zugeordnet wurden.
- c) Die Szenarien künftiger Schocks, welche auf die unter den Buchstaben a und b genannten modellierbaren Risikofaktoren angewandt werden, basieren auf Daten, die anhand von historischen Daten eines ununterbrochenen Zwölfmonatszeitraums mit Finanzstress kalibriert werden, den das Institut so wählt, dass der partielle Shortfallerwartungswert PES_t^{RS} maximiert wird. Die Institute überprüfen die Auswahl dieser Stressphase mindestens monatlich und übermitteln das Ergebnis dieser Prüfung an die zuständigen Behörden. Für die Ermittlung der Stressphase legen die Institute im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden einen Beobachtungszeitraum zugrunde, der spätestens am 1. Januar 2007 beginnt.
- d) Das Institut kalibriert die in das Modell für den partiellen Shortfallerwartungswert $PES_t^{RS,i}$ einfließenden Daten anhand des Zwölfmonatszeitraums mit Finanzstress, den es für die Zwecke des Buchstabens c festgelegt hat.
- (3) Für die Berechnung der in Artikel 325bc Absatz 2 genannten partiellen Shortfallerwartungswerte PES_t^{RS} und $PES_t^{RS,i}$ erfüllen die Institute neben den Anforderungen nach Absatz 1 die folgenden Anforderungen:
- a) Bei der Berechnung von PES_t^{RC} wenden die Institute die Szenarien künftiger Schocks lediglich auf die modellierbaren Risikofaktoren derjenigen Positionen des Portfolios an, die der Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren gemäß Absatz 2 Buchstabe a angehören.
- b) Bei der Berechnung von $PES_t^{RC,i}$ wenden die Institute die Szenarien künftiger Schocks lediglich auf die modellierbaren Risikofaktoren derjenigen Positionen des Portfolios an, die der Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren gemäß Absatz 2 Buchstabe b angehören.

c) Die Szenarien künftiger Schocks, welche auf die unter den Buchstaben a und b genannten modellierbaren Risikofaktoren angewandt werden, basieren auf Daten, die gemäß den in Absatz 4 Buchstabe c genannten historischen Daten kalibriert werden. Diese Daten werden mindestens monatlich aktualisiert.

(4) Für den Zweck der Berechnung der in Artikel 325bc Absatz 2 genannten partiellen Shortfallerwartungswerte PES_t^{FC} und $PES_t^{FC,i}$ erfüllen die Institute neben den Anforderungen nach Absatz 1 die folgenden Anforderungen:

a) Bei der Berechnung von PES_t^{FC} wenden die Institute die Szenarien künftiger Schocks auf sämtliche modellierbaren Risikofaktoren der Positionen des Portfolios an.

b) Bei der Berechnung von $PES_t^{FC,i}$ wenden die Institute die Szenarien künftiger Schocks auf sämtliche modellierbaren Risikofaktoren der Positionen des Portfolios an, die der Risikofaktorgruppe i gemäß Artikel 325be zugeordnet wurden.

c) Die Szenarien künftiger Schocks, welche auf die in den Buchstaben a und b genannten modellierbaren Risikofaktoren angewandt werden, basieren auf Daten, die anhand von historischen Daten des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraums kalibriert werden. Diese Daten werden mindestens monatlich aktualisiert. Kommt es bei einer erheblichen Zahl modellierbarer Risikofaktoren eines Portfolios eines Instituts, die keiner Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren gemäß Absatz 2 Buchstabe a angehören, zu einem signifikanten Anstieg der Kursvolatilität, so können die zuständigen Behörden das Institut anweisen, historische Daten eines kürzeren als des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraums zu verwenden, wobei dieser nicht kürzer als der vorausgehende Sechsmonatszeitraum sein darf. Die zuständigen Behörden melden der EBA jede Entscheidung, mit der sie ein Institut anweisen, historische Daten aus einem kürzeren als einem Zwölfmonatszeitraum zu verwenden, und begründen diese.

(5) Bei der Berechnung eines partiellen Shortfallerwartungswerts nach Artikel 325bc Absatz 1 behalten die Institute für partielle Shortfallerwartungswerte, auf deren modellierbare Risikofaktoren sie nicht gemäß den Absätzen 2, 3 oder 4 Szenarien künftiger Schocks anwenden müssen, die Werte der modellierbaren Risikofaktoren bei.

(6) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann ein Institut beschließen, die partiellen Shortfallerwartungswerte $PES_t^{RS,i}$, $PES_t^{RC,i}$ und $PES_t^{FC,i}$ wöchentlich zu berechnen.

Artikel 325be
Liquiditätshorizonte

- (1) Die Institute ordnen jeden Risikofaktor von Positionen, die einer Handelsabteilung zugewiesen sind, für die ihnen die in Artikel 325ba Absatz 1 genannte Erlaubnis erteilt wurde oder eine Erlaubnis beantragt wurde, einer der in Tabelle 2 aufgeführten Risikofaktorgruppen sowie einer der dort aufgeführten Risikofaktor-Untergruppen zu.
- (2) Der Liquiditätshorizont eines Risikofaktors für Positionen nach Absatz 1 ist der Liquiditäts horizont der entsprechenden Risikofaktor-Untergruppe, der dieser Faktor zugeordnet wurde.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann ein Institut beschließen, für eine bestimmte Handels abteilung anstelle des Liquiditätshorizonts der Risikofaktor-Untergruppe nach Tabelle 2 einen längeren Liquiditätshorizont nach Tabelle 1 zu verwenden. Beschließt ein Institut diese Vorgehensweise, so gilt für die Zwecke der Berechnung der partiellen Shortfallerwartungswerte gemäß Artikel 325bd Absatz 1 Buchstabe c dieser längere Liquiditätshorizont für sämtliche modellierbaren Risikofaktoren der dieser Handelsabteilung zugewiesenen Positionen, die dieser Risikofaktor-Untergruppe zugeordnet wurden.

Die Institute melden den zuständigen Behörden, für welche Handelsabteilungen und welche Risikofaktor-Untergruppen sie die in Unterabsatz 1 beschriebene Vorgehensweise beschließen.

- (4) Zum Zwecke der Berechnung der partiellen Shortfallerwartungswerte gemäß Artikel 325bd Absatz 1 Buchstabe c wird der effektive Liquiditätshorizont 'EffectiveLH' jedes modellierbaren Risikofaktors einer Handelsbuchposition wie folgt ermittelt:

(gestrichen)

$$\text{EffectiveLH} = \begin{cases} \text{SubCatLH} & \text{if } \text{Mat} > \text{LH}_5 \\ \min \left(\text{SubCatLH}, \min_j (\text{LH}_j | \text{LH}_j \geq \text{Mat}) \right) & \text{if } \text{LH}_1 \leq \text{Mat} \leq \text{LH}_5 \\ \text{LH}_1 & \text{if } \text{Mat} < \text{LH}_1 \end{cases}$$

Dabei gilt:

Mat = die Laufzeit der Handelsbuchposition;

SubCatLH = der Liquiditätshorizont des gemäß Absatz 1 ermittelten modellierbaren Risikofaktors;

$\min_j \{ LH_j \mid LH_j \geq Mat\} =$ der in Artikel 325bd Absatz 1 Tabelle 1 aufgeführte Liquiditätshorizont, der als erster auf die Laufzeit der Handelsbuchposition folgt.

- (5) Innerhalb der Risikofaktorgruppe 'Wechselkurs' in Tabelle 2 zählen Währungspaare aus dem Euro und einer Landeswährung eines an der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaats, bei der es sich nicht um den Euro handelt, zu der Untergruppe der liquidesten Währungspaare.
- (6) Die Institute überprüfen die Angemessenheit der Zuordnung nach Absatz 1 mindestens monatlich.
- (7) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes näher bestimmt wird:
 - a) das Verfahren, nach dem die Institute für die Zwecke des Absatzes 1 die Risikofaktoren von Positionen nach Absatz 1 den Risikofaktorgruppen und den Risikofaktor-Untergruppen zuordnen;
 - b) die Währungen, die innerhalb der Risikofaktorgruppe 'Zinssatz' in Tabelle 2 der Untergruppe der liquidesten Währungen zuzurechnen sind;
 - c) die Währungspaare, die innerhalb der Risikofaktorgruppe 'Wechselkurs' in Tabelle 2 der Untergruppe der liquidesten Währungspaare zuzurechnen sind;
 - d) Definition einer geringen beziehungsweise einer hohen Marktkapitalisierung für die Zwecke der Untergruppen 'Aktiennotierung' und 'Volatilität' der Risikofaktorgruppe 'Beteiligungspositionen' in Tabelle 2.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Tabelle 2

Risikofaktorgruppe	Risikofaktor-Untergruppe	Liquiditätshorizont	Dauer des Liquiditätshorizonts (in Tagen)
Zinssatz	Liquideste Währungen und Landeswährung	1	10
	Sonstige Währungen (ohne die liquidesten Währungen)	2	20
	Volatilität	4	60
	Sonstige Arten	4	60
Kreditspread	Zentralstaat (einschließlich Zentralbanken) der Mitgliedstaaten der Union	2	20

	Gedeckte Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Union begeben wurden ('Investment Grade')	2	20
	Forderungen gegenüber Staaten ('Investment Grade')	2	20
	Forderungen gegenüber Staaten ('High Yield')	3	40
	Forderungen gegenüber Unternehmen ('Investment Grade')	3	40
	Forderungen gegenüber Unternehmen ('High Yield')	4	60
	Volatilität	5	120
	Sonstige Arten	5	120
Beteiligungspositionen	Aktiennotierung (hohe Marktkapitalisierung)	1	10
	Aktiennotierung (geringe Marktkapitalisierung)	2	20
	Volatilität (hohe Marktkapitalisierung)	2	20
	Volatilität (geringe Marktkapitalisierung)	4	60
	Sonstige Arten	4	60
Wechselkurs	Liquideste Währungspaare	1	10

	Sonstige Währungspaare (ohne die liquidesten Währungspaare)	2	20
	Volatilität	3	40
	Sonstige Arten	3	40
Warenpositionen	Energiepreis und Kohlenstoffpreis	2	20
	Edelmetallpreis und Buntmetallpreis	2	20
	Sonstige Rohstoffpreise (ohne Energie, Kohlenstoff, Edelmetalle und Buntmetalle)	4	60
	Volatilität der Energie- und Kohlenstoffpreise	4	60
	Volatilität der Edelmetall- und Buntmetallpreise	4	60
	Volatilität der sonstigen Rohstoffpreise (ohne Energie, Kohlenstoff, Edelmetalle und Buntmetalle)	5	120
	Sonstige Arten	5	120

Artikel 325bf
Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren

- (1) Die Institute bewerten monatlich die Modellierbarkeit sämtlicher Risikofaktoren für Positionen, die einer Handelsabteilung zugewiesen sind, für die ihnen die in Artikel 325ba Absatz 1 genannte Erlaubnis erteilt wurde oder eine Erlaubnis beantragt wurde.
- (2) [__]
- (3) [__]
- (4) [__]
- (5) [__]
- (6) [__]
- (7) [__]
- (8) Im Rahmen dieser Bewertung berechnen die Institute die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken für die nicht modellierbaren Risikofaktoren gemäß Artikel 325bl.
- (9) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Kriterien präzisiert werden, anhand derer bewertet wird, wie Risikofaktoren gemäß Absatz 1 modellierbar sind.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

- (10) [__]

Artikel 325bg
Rückvergleichsanforderungen und Multiplikationsfaktoren

- (1) Die Handelsabteilung eines Instituts erfüllt die Rückvergleichsanforderung gemäß Artikel 325ba Absatz 1, wenn sie in den dem jeweiligen Tag unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstagen nicht mehr als die folgende Höchstanzahl von Überschreitungen gemäß Absatz 2 verzeichneten musste:

a) 12 Überschreitungen der mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % auf der Grundlage von Rückvergleichen der hypothetischen Änderungen des Portfoliowerts berechneten Maßzahl des Risikopotenzials;

b) 12 Überschreitungen der mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % auf der Grundlage von Rückvergleichen der tatsächlichen Änderungen des Portfoliowerts berechneten Maßzahl des Risikopotenzials;

c) 30 Überschreitungen der mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 97,5 % auf der Grundlage von Rückvergleichen der hypothetischen Änderungen des Portfoliowerts berechneten Maßzahl des Risikopotenzials;

d) 30 Überschreitungen der mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 97,5 % auf der Grundlage von Rückvergleichen der tatsächlichen Änderungen des Portfoliowerts berechneten Maßzahl des Risikopotenzials;

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 zählen die Institute die täglichen Überschreitungen durch Rückvergleiche der hypothetischen und tatsächlichen Änderungen des Portfoliowerts, der sämtliche der Handelsabteilung zugewiesenen Positionen einschließt. Eine Überschreitung liegt vor, wenn die Eintagesänderung des Portfoliowerts die entsprechende Maßzahl des Risikopotenzials überschreitet, die mit Hilfe des internen Modells des Instituts gemäß den folgenden Anforderungen errechnet wird:

a) Haltedauer von einem Tag;

b) auf die Risikofaktoren der Positionen der Handelsabteilung gemäß Artikel 325bh Absatz 3, die gemäß Artikel 325bf als modellierbar anzusehen sind, werden Szenarien künftiger Schocks angewandt;

c) die Szenarien künftiger Schocks, welche auf die modellierbaren Risikofaktoren angewandt werden, basieren auf Daten, die gemäß den in Artikel 325bd Absatz 4 Buchstabe c genannten historischen Daten kalibriert werden. Diese Daten werden mindestens monatlich aktualisiert;

d) sofern in diesem Artikel nichts anderes angegeben ist, beruht das interne Modell des Instituts auf den gleichen Modellannahmen, die auch der Berechnung des Shortfallerwartungswerts gemäß Artikel 325bb Absatz 1 Buchstabe a zugrunde liegen.

(3) Die Institute ermitteln die in Absatz 2 genannten täglichen Überschreitungen gemäß den folgenden Grundsätzen:

- a) Ein Rückvergleich der hypothetischen Änderungen des Portfoliowerts beruht auf dem Vergleich zwischen dem Tagesendwert des Portfolios und seinem Wert am Ende des darauf folgenden Tages unter der Annahme unveränderter Tagesendpositionen;
- b) ein Rückvergleich der tatsächlichen Änderungen des Portfoliowerts beruht auf dem Vergleich zwischen dem Tagesendwert des Portfolios und seinem tatsächlichen Wert am Ende des darauf folgenden Tages, ohne Gebühren und Provisionen;
- c) eine Überschreitung liegt vor, wenn das Institut für einen Geschäftstag den Portfoliowert nicht bewerten oder die Maßzahl des Risikopotenzials gemäß Absatz 1 nicht berechnen kann.

(4) Die Institute berechnen für das Portfolio sämtlicher Positionen, die auf Handelsabteilungen entfallen, für die ihnen eine Erlaubnis nach Artikel 325ba Absatz 1 erteilt wurde, gemäß den Absätzen 5 und 6 den in Artikel 325bb genannten Multiplikationsfaktor m_c . Diese Berechnung wird mindestens monatlich aktualisiert.

(5) Der Multiplikationsfaktor m_c entspricht der Summe aus 1,5 und einem Aufschlag zwischen 0 und 0,5 gemäß Tabelle 3. Für das in Absatz 4 genannte Portfolio errechnet sich dieser Aufschlag aus der Zahl der Überschreitungen, die bei den Rückvergleichen der gemäß Buchstabe a berechneten Maßzahl des Risikopotenzials des Instituts während der unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstage zu verzeichnen waren, wie folgt:

- a) Eine Überschreitung liegt vor, wenn die Eintagesänderung des Portfoliowerts die entsprechende Maßzahl des Risikopotenzials überschreitet, die mit Hilfe des internen Modells des Instituts gemäß den folgenden Anforderungen errechnet wird:
- i) Haltedauer von einem Tag;
 - ii) einseitiges Konfidenzintervall von 99 %;
 - iii) auf die Risikofaktoren der Positionen der Handelsabteilungen gemäß Artikel 325bh Absatz 3, die gemäß Artikel 325bf als modellierbar anzusehen sind, werden Szenarien künftiger Schocks angewandt;
 - iv) die Szenarien künftiger Schocks, welche auf die modellierbaren Risikofaktoren angewandt werden, basieren auf Daten, die gemäß den in Artikel 325bd Absatz 4 Buchstabe c genannten historischen Daten kalibriert werden. Diese Daten werden mindestens monatlich aktualisiert;
 - v) sofern in diesem Artikel nichts anderes angegeben ist, beruht das interne Modell des Instituts auf den gleichen Modellannahmen, die auch der Berechnung des Shortfallerwartungswerts gemäß Artikel 325bb Absatz 1 Buchstabe a zugrunde liegen.
- b) Die Zahl der Überschreitungen entspricht der Höchstzahl der Überschreitungen bei den hypothetischen und den tatsächlichen Änderungen des Portfoliowerts.
- c) Zur Ermittlung der Zahl der täglichen Überschreitungen wenden die Institute die in Absatz 3 genannten Bestimmungen an.

Tabelle 3

Zahl der Überschreitungen	Aufschlag
Weniger als 5	0,00
5	0,20
6	0,26
7	0,33
8	0,38
9	0,42
Mehr als 9	0,50

- (6) Die zuständigen Behörden können den Aufschlag auf einen Wert beschränken, der sich für die Überschreitungen aus Rückvergleichen der hypothetischen Änderungen ergibt, sofern die Zahl der Überschreitungen aus Rückvergleichen der tatsächlichen Änderungen nicht auf Schwächen des internen Modells zurückzuführen ist.
- (7) Die zuständigen Behörden überwachen die Angemessenheit des Multiplikationsfaktors nach Absatz 4 und die Einhaltung der Rückvergleichsanforderungen der Handelsabteilungen nach Absatz 1. Die Institute melden den zuständigen Behörden unverzüglich und in jedem Fall binnen fünf Arbeitstagen, wenn bei ihren Rückvergleichen Überschreitungen ausgewiesen werden, und begründen diese Überschreitungen.

(8) Abweichend von den Absätzen 2 und 5 können die zuständigen Behörden einem Institut gestatten, eine Überschreitung nicht zu berücksichtigen, wenn eine Eintagesänderung des Portfoliowertes, die die entsprechende, nach dem internen Modell des Instituts berechnete Maßzahl des Risikopotenzials übersteigt, auf einen nicht modellierbaren Risikofaktor zurückzuführen ist. In diesem Fall weist das Institut den zuständigen Behörden gegenüber nach, dass das gemäß Artikel 325bl berechnete Stresszenario-Risikomaß des nicht modellierbaren Risikofaktors größer ist als die positive Differenz zwischen dem Portfoliowert des Instituts und der entsprechenden Maßzahl des Risikopotenzials.

(9) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen näher festgelegt wird, welche konkreten Elemente für die Zwecke dieses Artikels in den hypothetischen und tatsächlichen Änderungen des Portfoliowerts eines Instituts zu berücksichtigen sind.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 325bh

Anforderung hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung

(1) Für die Zwecke von Artikel 325ba Absatz 1 gelten die Anforderungen hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung (P&L) der Handelsabteilung eines Instituts als erfüllt, wenn diese Handelsabteilung den im vorliegenden Artikel genannten Anforderungen genügt.

(2) Die Anforderung hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung stellt sicher, dass die auf dem Risikomessmodell des Instituts beruhenden theoretischen Änderungen des Portfoliowerts einer Handelsabteilung den auf dem Bewertungsmodell des Instituts beruhenden hypothetischen Änderungen des Portfoliowerts dieser Handelsabteilung ausreichend gut entsprechen.

(3) Erfüllt ein Institut die Anforderung hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung, so werden für jede Position einer Handelsabteilung bestimmte Risikofaktoren ermittelt, anhand deren sich überprüfen lässt, ob das Institut der in Artikel 325bg genannten Rückvergleichsanforderung genügt.

(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) die den internationalen aufsichtsrechtlichen Entwicklungen entsprechenden Kriterien, anhand derer für die Zwecke des Absatzes 2 sichergestellt werden kann, dass die theoretischen Änderungen des Portfoliowerts einer Handelsabteilung den hypothetischen Änderungen des Portfoliowerts dieser Handelsabteilung ausreichend gut entsprechen;
- b) die Auswirkungen für ein Institut, wenn die theoretischen Änderungen des Portfoliowerts einer Handelsabteilung den hypothetischen Änderungen des Portfoliowerts dieser Handelsabteilung für die Zwecke des Absatzes 2 nicht ausreichend gut entsprechen;
- c) die Häufigkeit der von einem Institut vorzunehmenden Gewinn- und Verlustzuweisung;
- d) die konkreten Elemente, die für die Zwecke dieses Artikels in den theoretischen und hypothetischen Änderungen des Portfoliowerts einer Handelsabteilung zu berücksichtigen sind.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 325bi
Anforderungen an die Risikomessung

(1) Sofern ein Institut zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach Artikel 325bb ein internes Risikomessmodell einsetzt, stellt es sicher, dass dieses Modell sämtlichen nachstehenden Anforderungen genügt:

- a) Das interne Risikomessmodell trägt einer ausreichenden Zahl von Risikofaktoren und mindestens den in Kapitel 1a Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 genannten Risikofaktoren Rechnung, es sei denn, das Institut weist den zuständigen Behörden gegenüber nach, dass unberücksichtigte Risikofaktoren die Ergebnisse der in Artikel 325bh festgelegten Anforderung hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung nicht wesentlich beeinflussen. Das Institut muss den zuständigen Behörden gegenüber rechtfertigen können, weshalb es einen Risikofaktor in seinem Bewertungsmodell, nicht aber in seinem internen Risikomessmodell berücksichtigt;

- b) das interne Risikomessmodell erfasst die Nichtlinearitäten von Optionen und anderen Produkten sowie das Korrelationsrisiko und das Basisrisiko;
- c) das interne Risikomessmodell enthält Risikofaktoren für die Zinssätze in jeder Währung, in der das Institut zinsreagible bilanzwirksame und außerbilanzielle Positionen hält. Das Institut berechnet die Zinsstrukturkurven nach einem allgemein anerkannten Verfahren. Die Zinsstrukturkurve wird in verschiedene Laufzeitsegmente unterteilt, um der unterschiedlichen Volatilität der Zinssätze für die verschiedenen Laufzeiten Rechnung zu tragen. Bei wesentlichen, mit einem Zinsänderungsrisiko behafteten Risikopositionen in den wichtigsten Währungen und Märkten ist die Zinsstrukturkurve unter Verwendung von mindestens sechs Laufzeitsegmenten zu modellieren. Das Modell erfasst ferner die Risikostreuung der nicht vollkommen korrelierten Entwicklungen der verschiedenen Zinsstrukturkurven oder der verschiedenen Finanzinstrumente ein und desselben zugrunde liegenden Emittenten.
- d) das interne Risikomessmodell enthält Risikofaktoren für Gold und für die einzelnen Fremdwährungen, auf die die Positionen des Instituts lauten. Für OGA werden die tatsächlichen Fremdwährungspositionen der OGA berücksichtigt. Die Institute können den Ausweis von Fremdwährungspositionen in OGA heranziehen, der vonseiten Dritter vorgenommen wurde, sofern die Korrektheit dieses Ausweises ausreichend sichergestellt ist. Fremdwährungspositionen in einem OGA, die den Instituten nicht bekannt sind, werden bei dem auf internen Modellen basierenden Ansatz nicht berücksichtigt und gemäß Kapitel 1a dieses Titels behandelt;
- e) die Differenziertheit der Modellierungsverfahren steht in einem angemessenen Verhältnis zur Wesentlichkeit der Aktienmarkttätigkeiten des Instituts. Das interne Risikomessmodell enthält mindestens für jeden Aktienmarkt, auf dem das Institut Positionen in erheblichem Umfang hält, einen gesonderten Risikofaktor sowie mindestens einen Risikofaktor, der systemische Veränderungen der Aktienkurse und die Abhängigkeit zwischen diesem Risikofaktor und den einzelnen Risikofaktoren für einen jeden Aktienmarkt erfasst;

- f) das interne Risikomessmodell enthält mindestens für jede Ware, in der das Institut Positionen in erheblichem Umfang hält, einen gesonderten Risikofaktor, es sei denn, die aggregierten Warenmarktpositionen des Instituts sind im Vergleich zu seinem Gesamthandelsvolumen gering, sodass ein gesonderter Risikofaktor pro Warenpositionsreferenztyp akzeptiert werden kann. Bestehen wesentliche Warenmarktrisiken, so erfasst das Modell das Risiko nicht vollkommen korrelierter Entwicklungen ähnlicher, aber nicht identischer Waren, das Risiko einer Änderung der Terminkurse aufgrund von Fristenkongruenzen sowie die Verfügbarkeitsprämie zwischen Derivate- und Kassapositionen;
- g) die verwendeten Näherungswerte bilden die tatsächliche Wertveränderung der Position in der Vergangenheit gut ab, werden mit der notwendigen Vorsicht bestimmt und auch in Stressphasen nach Artikel 325bd Absatz 2 Buchstabe c nur dann verwendet, wenn die verfügbaren Daten nicht ausreichen;
- h) bestehen bei Instrumenten mit Optionalität wesentliche Volatilitätsrisiken, so erfasst das interne Risikomessmodell die Abhängigkeit von impliziten Volatilitäten für die verschiedenen Ausübungspreise und Laufzeiten der Optionen.
- (2) Die Institute können innerhalb der Risikofaktorgruppen – und für die Zwecke der Berechnung des uneingeschränkten Shortfallerwartungswerts UES_t nach Artikel 325bc Absatz 1 auch risikofaktorgruppenübergreifend – empirische Korrelationen verwenden, sofern ihr Ansatz zur Korrelationsmessung solide ist, den anwendbaren Liquiditätshorizonten Rechnung trägt und unter Sicherstellung seiner Integrität angewandt wird.
- (3) Die EBA gibt bis zum [drei Jahre nach Inkrafttreten] Leitlinien heraus, in denen Kriterien für die Verwendung der in das Risikomessmodell einfließenden Daten festgelegt werden.

Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen.

Artikel 325bj

Qualitative Anforderungen

- (1) Jedes für die Zwecke dieses Kapitels verwendete interne Risikomessmodell beruht auf einem soliden Ansatz und einer korrekten Berechnung, wird unter Sicherstellung seiner Integrität angewandt und erfüllt sämtliche der folgenden qualitativen Anforderungen:
- a) Jedes zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken verwendete interne Risikomessmodell ist eng in das tägliche Risikomanagement des Instituts eingebunden und dient als Grundlage für die Meldung von Risikopositionen an die Geschäftsleitung;
 - b) die Institute verfügen über eine vom Handelsbereich unabhängige Abteilung zur Risiko-steuerung und -überwachung, die direkt der Geschäftsleitung unterstellt ist. Diese Abteilung ist für die Gestaltung und Umsetzung der internen Risikomessmodelle zuständig. Die Abteilung führt die erste und die laufende Validierung der für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten internen Modelle durch und ist für das gesamte Risikomanagement-System verantwortlich. Sie erstellt und analysiert täglich Berichte über die Ergebnisse des zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken eingesetzten internen Modells und über die Angemessenheit der im Hinblick auf die Handelsvolumenbegrenzung gebotenen Maßnahmen;
 - c) das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung der Institute sind aktiv an der Risikosteuerung und -überwachung beteiligt, und die täglichen Berichte der Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung werden von einer Leitungsebene geprüft, die über hinreichende Befugnisse verfügt, um die Reduzierung von Positionen einzelner Händler und die Reduzierung des vom Institut eingegangenen Gesamtrisikos durchzusetzen;
 - d) die Institute beschäftigen eine ausreichende Zahl Mitarbeiter, die im Hinblick auf die internen Risikomessmodelle ausreichend qualifiziert sind und die Bereiche Handel, Risikosteuerung und -überwachung, Revision und Abwicklung gut beherrschen;
 - e) die Institute verfügen über dokumentierte Grundsätze, Verfahren und Kontrollen, die die Funktionsweise der internen Risikomessmodelle vollumfänglich gewährleisten;

- f) jedes interne Risikomessmodell, einschließlich der Bewertungsmodelle, hat in der Vergangenheit nachweislich eine ausreichend präzise Risikomessung gewährleistet und unterscheidet sich nicht wesentlich von den Modellen, die das Institut für sein internes Risikomanagement verwendet;
- g) die Institute führen regelmäßig gründliche Stresstestprogramme durch, die auch umgekehrte Stresstests enthalten und alle internen Risikomessmodelle erfassen. Die Ergebnisse dieser Stress-tests werden mindestens monatlich von der Geschäftsleitung überprüft und genügen den vom Leitungsorgan des Instituts festgelegten Grundsätzen und Obergrenzen. Zeigen diese Stresstests, dass die Handelstätigkeit des Instituts unter bestimmten Umständen zu übermäßigen Verlusten führen kann, so trifft das Institut geeignete Maßnahmen;
- h) die Institute weisen den zuständigen Behörden gegenüber hinreichend nach, dass sie ihre internen Risikomessmodelle entweder im Rahmen ihrer regelmäßigen Innenrevisionstätigkeit oder durch Beauftragung eines Dritten unabhängigen Prüfungen unterziehen.

Für die Zwecke von Buchstabe h ist ein Dritter ein Unternehmen, das Prüfungs- oder Beratungsdienste für Institute anbietet und dessen Mitarbeiter über ausreichende Qualifikationen im Bereich der Marktrisiken im Handelsgeschäft verfügen.

(2) Die unter Absatz 1 Buchstabe h genannte Prüfung erstreckt sich sowohl auf die Tätigkeiten der Handelsabteilungen als auch auf die Tätigkeiten der unabhängigen Abteilung zur Risiko-steuerung und -überwachung. Die Institute prüfen mindestens jährlich ihr gesamtes Risikomanagementsystem. Bei dieser Prüfung wird Folgendes bewertet:

- a) die Angemessenheit der Dokumentation von Risikomanagementsystem und -verfahren und die Organisation der Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung;

- b) die Einbeziehung der Risikomessungen in das tägliche Risikomanagement und die Integrität des Management-Informationssystems;
 - c) die Genehmigungsverfahren des Instituts für die von den Mitarbeitern der Handels- und der Abwicklungsabteilungen verwendeten Risikobepreisungsmodelle und Bewertungssysteme;
 - d) die Bandbreite der von dem Modell erfassten Risiken, die Genauigkeit und Angemessenheit des Risikomesssystems und die Validierung etwaiger wesentlicher Änderungen des internen Risikomessmodells;
 - e) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Positionsdaten, die Richtigkeit und Angemessenheit der Volatilitäts- und Korrelationsannahmen, die Richtigkeit der Bewertungs- und Risiko-sensitivitätsberechnungen sowie – falls nicht genügend Daten vorliegen, um die Anforderungen dieses Kapitels zu erfüllen – die Richtigkeit und Angemessenheit der Verfahren zur Ermittlung von Näherungswerten;
 - f) die Verifizierungsverfahren des Instituts zur Bewertung der Einheitlichkeit, Aktualität und Zuverlässigkeit sowie der Unabhängigkeit der in seinen internen Risikomessmodellen verwendeten Datenquellen;
 - g) die Verifizierungsverfahren, die das Institut zur Bewertung der Rückvergleichsanforderungen und der Anforderungen hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung einsetzt, um die Genauigkeit des internen Risikomessmodells zu beurteilen;
 - h) sofern die Prüfung gemäß Absatz 1 Buchstabe h von einem Dritten vorgenommen wird, die Verifizierung, dass das interne Validierungsverfahren nach Artikel 325bk den Zielen gerecht wird.
- (3) Die Institute aktualisieren die Techniken und Verfahren, die sie für die in diesem Kapitel genannten internen Risikomessmodelle einsetzen, entsprechend der Entwicklung neuer Techniken und bewährter Verfahren, die sich in Bezug auf diese internen Risikomessmodelle herausbilden.

Artikel 325bk
Interne Validierung

- (1) Die Institute verfügen über Verfahren, die gewährleisten, dass ihre für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten internen Risikomessmodelle von entsprechend qualifizierten Stellen, die von der Entwicklung unabhängig sind, angemessen validiert wurden, damit sichergestellt ist, dass sie konzeptionell solide sind und alle wesentlichen Risiken angemessen erfassen.
- (2) In den folgenden Fällen nehmen die Institute die in Absatz 1 genannte Validierung vor:
 - a) bei der Einführung und bei jeder wesentlichen Änderung eines internen Risikomessmodells;
 - b) in regelmäßigen Zeitabständen, insbesondere jedoch nach jedem wesentlichen Strukturwandel am Markt oder jeder Änderung der Portfoliozusammensetzung, wenn dies dazu führen könnte, dass das interne Risikomessmodell nicht mehr angemessen ist.
- (3) Die Validierung des internen Risikomessmodells eines Instituts beschränkt sich nicht auf die Rückvergleichsanforderungen und die Anforderungen hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung, sondern umfasst zusätzlich mindestens Folgendes:
 - a) Tests, um zu überprüfen, ob alle im internen Modell verwendeten Annahmen angemessen sind und keine Unterschätzung oder Überschätzung des Risikos zur Folge haben;
 - b) zusätzlich zu den vorgeschriebenen Rückvergleichen eigene Tests zur Validierung des internen Modells, die Rückvergleiche in Bezug auf die Risiken und die Struktur der Portfolios umfassen;
 - c) den Einsatz hypothetischer Portfolios, um sicherzustellen, dass das interne Risikomessmodell eventuell auftretende, besondere strukturelle Merkmale, wie erhebliche Basisrisiken und das Konzentrationsrisiko oder Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Näherungswerten, erfassen kann.

Artikel 325bl

Berechnung des Stresszenario-Risikomaßes

- (1) Die Institute berechnen das Stresszenario-Risikomaß für sämtliche nicht modellierbaren Risikofaktoren der Handelsbuchpositionen eines Portfolios zu jedem Berechnungszeitpunkt t nach folgender Formel:

(gestrichen)

$$SS_t = \sqrt{\sum_m (ICSS_t^m(t))^2 + \sum_l SS_t^l(t)}$$

Dabei gilt:

m = der Index sämtlicher nicht modellierbarer Risikofaktoren der Portfolio-positionen, bei denen ein spezifisches Risiko besteht, das gemäß Artikel 325be Absatz 1 der Risikofaktorgruppe 'Kreditspread' zugeordnet wurde und für das das Institut gegenüber den zuständigen Behörden glaubhaft nachgewiesen hat, dass diese Risikofaktoren nicht korrelieren;

l = der Index sämtlicher nicht modellierbarer Risikofaktoren der Portfolio-positionen, die nicht im Index m enthalten sind;

$ICSS_t^m$ = das gemäß den Absätzen 2 und 3 ermittelte Stresszenario-Risikomaß des nicht modellierbaren Risikofaktors m für einen spezifischen Risikofaktor des Kreditspread-Risikos;

SS_t^l = das gemäß den Absätzen 2 und 3 ermitteltes Stresszenario-Risikomaß des nicht modellierbaren Risikofaktors l .

- (2) Das Stresszenario-Risikomaß eines bestimmten nicht modellierbaren Risikofaktors gibt den Verlust an, der für alle Handelsbuchpositionen des Portfolios, die diesen nicht modellierbaren Risikofaktor enthalten, entsteht, wenn auf diesen Risikofaktor ein extremes Szenario künftiger Schocks angewandt wird.
- (3) Die Institute entwickeln für alle nicht modellierbaren Risikofaktoren geeignete extreme Szenarien künftiger Schocks, für die sie die Einwilligung der zuständigen Behörden erlangen.
- (4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- a) die Vorgehensweise, nach der die Institute für nicht modellierbare Risikofaktoren geeignete extreme Szenarien künftiger Schocks entwickeln und auf diese Risikofaktoren anwenden;
 - b) ein vorgeschriebenes extremes Szenario künftiger Schocks für jede in Artikel 325be in Tabelle 2 aufgeführte Risikofaktor-Untergruppe, das die Institute anwenden können, wenn sie nicht in der Lage sind, ein extremes Szenario künftiger Schocks gemäß Buchstabe a zu entwickeln, und das die Institute anwenden müssen, wenn die zuständigen Behörden das von ihnen entwickelte extreme Szenario künftiger Schocks nicht akzeptieren.

Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigt die EBA, dass die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken für einen nicht modellierbaren Risikofaktor gemäß diesem Artikel genauso hoch sein müssen wie die Eigenmittelanforderungen für Markt-
risiken, die sich aus den Berechnungen nach diesem Kapitel ergeben würden, wenn der Risikofaktor modellierbar wäre.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [15 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

ABSCHNITT 3

INTERNES MODELL ZUR ERFASSUNG VON AUSFALLRISIKEN

Artikel 325bm

Anwendungsbereich des internen Modells zur Erfassung von Ausfallrisiken

- (1) Sämtliche Positionen, die einer Handelsabteilung zugewiesen sind, für die dem Institut die in Artikel 325ba Absatz 1 genannte Erlaubnis erteilt wurde, unterliegen einer Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko, sofern sie mindestens einen Risikofaktor enthalten, der gemäß Artikel 325be Absatz 1 einer der beiden Risikofaktorgruppen 'Beteiligungspositionen' oder 'Kreditspread' zugeordnet wurde. Diese Eigenmittelanforderung, die zu den Anforderungen für Risiken, die durch die Eigenmittelanforderungen nach Artikel 325bb Absatz 1 erfasst werden, hinzukommt, wird anhand des internen Modells zur Erfassung von Ausfallrisiken des Instituts gemäß den Anforderungen des vorliegenden Abschnitts berechnet.
- (2) Für jede der in Absatz 1 genannten Positionen geben die Institute in Bezug auf mindestens einen Risikofaktor einen Emittenten von gehandelten Schuldtiteln oder Aktieninstrumenten an.

Artikel 325bn

Erlaubnis zur Verwendung eines internen Modells zur Erfassung von Ausfallrisiken

- (1) Die zuständigen Behörden erteilen einem Institut die Erlaubnis, für alle Handelsbuchpositionen nach Artikel 325bm, die einer Handelsabteilung zugewiesen sind, für die das interne Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken die Bestimmungen der Artikel 325bj, 325bk, 325bo, 325bp und 325bq erfüllt, ein internes Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken zu verwenden, um die in Artikel 325bb Absatz 2 genannten Eigenmittelanforderungen zu berechnen.
- (2) []
- (3) Erfüllt eine Handelsabteilung eines Instituts, der mindestens eine der Handelsbuchpositionen nach Artikel 325bm zugewiesen wurde, die Anforderungen nach Absatz 1 nicht, so werden für alle Positionen dieser Handelsabteilung die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach dem in Kapitel 1a beschriebenen Ansatz berechnet.

Artikel 325bo

Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko bei der Verwendung eines internen Modells zur Erfassung von Ausfallrisiken

(1) Für das Portfolio sämtlicher Positionen nach Artikel 325bm berechnen die Institute die Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko anhand ihres internen Modells zur Erfassung von Ausfallrisiken in folgender Weise:

- a) Die Eigenmittelanforderungen entsprechen der Maßzahl des Risikopotenzials, die mit einem Konfidenzintervall von 99,9 % über einen Zeithorizont von einem Jahr die auf Ausfälle von Emittenten dieser Positionen zurückzuführenden potenziellen Marktwertverluste angibt.
- b) Die potenziellen Marktwertverluste gemäß Buchstabe a sind durch den Ausfall des Emittenten einer Position verursachte direkte oder indirekte Verluste des Marktwerts und sind zusätzlich zu bereits bei der laufenden Bewertung der Position berücksichtigten Verlusten anzusetzen. Als Ausfall des Emittenten einer Beteiligungsposition gilt die Tatsache, dass die Aktiennotierung des Emittenten auf null zurückgeht.
- c) Die Institute bestimmen die Ausfallkorrelationen zwischen verschiedenen Emittenten anhand einer konzeptionell soliden Methode und unter Verwendung objektiver historischer Daten zu den am Markt zu beobachtenden Kreditspreads oder Aktiennotierungen über eine Zeitspanne von mindestens 10 Jahren, die vom Institut gemäß Artikel 325bd Absatz 2 ermittelte Stressphase einschließt. Die Berechnung der Ausfallkorrelationen zwischen verschiedenen Emittenten wird über den einjährigen Zeithorizont kalibriert.
- d) Das interne Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken basiert auf der Annahme durchgängig über ein Jahr hinweg konstanter Positionen.

(2) Die Institute berechnen die Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko anhand ihres internen Modells zur Erfassung von Ausfallrisiken gemäß Absatz 1 mindestens wöchentlich.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstaben a und c kann ein Institut für die Zwecke der Berechnung des Ausfallrisikos von gegebenenfalls einigen oder allen Beteiligungspositionen anstelle des Zeithorizonts von einem Jahr einen Zeithorizont von 60 Tagen zugrunde legen, wobei die Berechnung der Ausfallkorrelationen zwischen Aktiennotierungen und Ausfallwahrscheinlichkeiten einem Zeithorizont von 60 Tagen entsprechen und die Berechnung der Ausfallkorrelationen zwischen Aktiennotierungen und Anleihekursen mit einem Zeithorizont von einem Jahr vorgenommen werden muss.

Artikel 325bp

Erfassung von Absicherungen im internen Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken

- (1) Die Institute dürfen Absicherungsgeschäfte in ihrem internen Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken berücksichtigen und Kauf- und Verkaufspositionen desselben Finanzinstruments gegeneinander aufrechnen.
- (2) In ihrem internen Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken dürfen die Institute Absicherungs- oder Diversifizierungseffekte bei Kauf- und Verkaufspositionen in Bezug auf verschiedene Instrumente oder verschiedene Wertpapiere desselben Schuldners sowie Kauf- und Verkaufspositionen gegenüber verschiedenen Emittenten nur berücksichtigen, wenn sie die Bruttoauf- und -verkaufspositionen der verschiedenen Instrumente und die Basisrisiken zwischen verschiedenen Emittenten explizit modellieren.
- (3) Die Institute erfassen in ihrem internen Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken die wesentlichen Risiken zwischen einem Absicherungsgeschäft und einem abgesicherten Instrument, die im Zeitraum zwischen dem Ablauf des Absicherungsgeschäfts und dem einjährigen Zeithorizont eintreten könnten, sowie das Potenzial für signifikante Basisrisiken in den Absicherungsstrategien aufgrund von Unterschieden hinsichtlich unter anderem Produktart, Rang in der Kapitalstruktur, interner oder externer Bonitätsbeurteilung, Laufzeit, Jahrgang der originären Kreditgewährung (Vintage). Die Institute erfassen ein Absicherungsgeschäft nur, soweit es auch dann haltbar ist, wenn sich der Schuldner einem Kredit- oder sonstigen Ereignis nähert.

Artikel 325bq

Besondere Anforderungen für interne Modelle zur Erfassung von Ausfallrisiken

- (1) Das interne Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken nach Artikel 325bn Absatz 1 kann den Ausfall einzelner Emittenten sowie den gleichzeitigen Ausfall mehrerer Emittenten modellieren und berücksichtigt die Auswirkungen dieser Ausfälle bei den Marktwerten der von diesem Modell abgedeckten Positionen. Zu diesem Zweck wird der Ausfall jedes einzelnen Emittenten unter Verwendung von mindestens zwei verschiedenartigen systematischen und zwei verschiedenartigen systematischen Risikofaktoren modelliert.
- (2) Das interne Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken trägt der Konjunkturentwicklung Rechnung und berücksichtigt insbesondere die Abhängigkeiten zwischen Erlösquoten und systematischen Risikofaktoren nach Absatz 1.

- (3) Das interne Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken trägt den nichtlinearen Auswirkungen von Optionen und anderen Positionen mit wesentlichem nichtlinearem Verhalten in Bezug auf Preisveränderungen Rechnung. Das inhärente Modellrisiko der Bewertung und Schätzung der mit diesen Produkten verbundenen Preisrisiken wird von den Instituten ebenfalls gebührend berücksichtigt.
- (4) Das interne Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken basiert auf objektiven und aktuellen Daten.
- (5) Für die Simulation von Emittentenausfällen verwenden die Institute in ihrem internen Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen, die die folgenden Anforderungen erfüllen:
- a) Die Ausfallwahrscheinlichkeiten betragen mindestens 0,03 %;
 - b) sofern in diesem Abschnitt nichts anderes angegeben ist, basieren die Ausfallwahrscheinlichkeiten auf einem einjährigen Zeithorizont;
 - c) die Ausfallwahrscheinlichkeiten stützen sich – ausschließlich oder in Verbindung mit jeweiligen Marktpreisen – auf historische Ausfalldaten eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren in Bezug auf tatsächliche Ausfälle und extreme Marktpreisrückgänge, die Ausfällen entsprechen; die ausschließliche Heranziehung von jeweiligen Marktpreisen ist nicht gestattet;
 - d) wurde einem Institut die Erlaubnis erteilt, die Ausfallwahrscheinlichkeiten gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 zu schätzen, so berechnet es die Ausfallwahrscheinlichkeiten anhand der in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 dargelegten Methode;
 - e) wurde einem Institut keine Erlaubnis erteilt, die Ausfallwahrscheinlichkeiten gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 zu schätzen, so entwickelt es eine interne Methode oder verwendet es externe Quellen zur Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten. In beiden Fällen erfüllen die Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen die Anforderungen des vorliegenden Artikels.
- (6) Für die Simulation von Emittentenausfällen verwenden die Institute in ihrem internen Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall, die die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Die Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall betragen mindestens 0 %;
- b) die Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall tragen dem Rang der jeweiligen Position Rechnung;
- c) wurde einem Institut die Erlaubnis erteilt, die Verlustquote bei Ausfall gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 zu schätzen, so berechnet es die geschätzte Verlustquote bei Ausfall anhand der in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 dargelegten Methode;
- d) wurde einem Institut keine Erlaubnis erteilt, die Verlustquote bei Ausfall gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 zu schätzen, so entwickelt es eine interne Methode oder verwendet externe Quellen zur Schätzung der Verlustquote bei Ausfall. In beiden Fällen erfüllen die Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall die Anforderungen des vorliegenden Artikels.

(7) Im Rahmen der unabhängigen Prüfung und der Validierung ihrer internen Modelle, die für die Zwecke dieses Kapitels, einschließlich für die Zwecke des Risikomesssystems, verwendet werden, nehmen die Institute Folgendes vor:

- a) eine Überprüfung, ob der Modellierungsansatz für Korrelationen und Preisveränderungen für ihr Portfolio geeignet ist, auch in Bezug auf die Auswahl und Gewichtung der systematischen Risikofaktoren des Modells;
- b) verschiedene Stresstests, einschließlich Sensitivitätsanalyse und Szenarioanalyse, um die qualitative und quantitative Angemessenheit des internen Modells zur Erfassung von Ausfallrisiken, insbesondere in Bezug auf die Behandlung von Konzentrationen, zu bewerten. Diese Tests werden nicht auf in der Vergangenheit eingetretene Ereignisse beschränkt;
- c) eine angemessene quantitative Validierung einschließlich der einschlägigen internen Referenzwerte für die Modellierung.

(8) Das interne Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken spiegelt Emittentenkonzentrationen und Konzentrationen, die innerhalb von Produktklassen und über Produktklassen hinweg unter Stressbedingungen entstehen können, angemessen wider.

- (9) Das interne Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken steht mit den internen Risiko-management-Methoden des Instituts für die Ermittlung, Messung und Steuerung von Handelsrisiken in Einklang.
- (10) Die Institute verfügen über eindeutig definierte Regeln und Verfahren für die Bestimmung der Annahmen für Ausfallkorrelationen zwischen verschiedenen Emittenten gemäß Artikel 325bo Absatz 2 und die Wahl der Methoden, die für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten gemäß Absatz 5 Buchstabe e und der Verlustquote bei Ausfall gemäß Absatz 6 Buchstabe d bevorzugt werden.
- (11) Die Institute dokumentieren ihre internen Modelle, sodass die Korrelations- und anderen Modellannahmen für die zuständigen Behörden transparent sind.
- (12) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Anforderungen zu präzisieren, die die interne Methode des Instituts und die externen Quellen erfüllen müssen, die für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten gemäß Absatz 5 Buchstabe e und der Verlustquote bei Ausfall gemäß Absatz 6 Buchstabe d herangezogen werden.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [15 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen."

85. [__]

86. [__]

87. [__]

88. [__]

89. In Artikel 384 Absatz 1 erhält der Eingangsteil folgende Fassung:

"(1) Nimmt ein Institut keine Berechnung der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko für seine Gegenparteien nach Artikel 383 vor, so berechnet es eine Portfolio- Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko für jede Gegenpartei anhand der folgenden Formel und berücksichtigt dabei die gemäß Artikel 386 anerkennungsfähigen CVA-Sicherungsgeschäfte:"

90. In Artikel 384 Absatz 1 erhält die Begriffsbestimmung von EAD_i^{total} folgende Fassung:

"EADitotal = dem Gesamtwert der (über alle Netting-Sätze hinweg addierten) mit Gegenparteiausfallrisiko behafteten Positionen gegenüber der Gegenpartei 'i' unter Berücksichtigung der Auswirkung gestellter Sicherheiten im Einklang mit der für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko dieser Gegenpartei jeweils maßgebenden Methode nach Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 6."

90a. Artikel 385 wird wie folgt geändert:

"Alternativ zu Artikel 384 dürfen Institute, die die Ursprungsrisikomethode nach Artikel 282 verwenden, nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde für die in Artikel 382 genannten Instrumente einen Multiplikationsfaktor von 10 auf die sich ergebenden risikogewichteten Positionsbezüge für das Gegenparteiausfallrisiko dieser Positionen anwenden, anstatt die Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko zu berechnen."

91. Artikel 390 erhält folgende Fassung:

a) Die Absätze 1 bis 7 erhalten folgende Fassung:

*"Artikel 390
Berechnung des Risikopositionswerts*

- (1) Die Gesamtrisikopositionen gegenüber einer Gruppe verbundener Kunden werden durch Addition der Risikopositionen gegenüber den Einzelkunden dieser Gruppe berechnet.
- (2) Die Gesamtrisikopositionen gegenüber Einzelkunden werden berechnet, indem die Risikopositionen aus dem Handelsbuch und aus dem Anlagebuch addiert werden.
- (3) Für Risikopositionen im Handelsbuch dürfen die Institute
 - a) ihre Kauf- und Verkaufspositionen in den von einem bestimmten Kunden begebenen selben Finanzinstrumenten gegeneinander aufrechnen, wobei die Nettoposition in jedem dieser verschiedenen Instrumenten nach den in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 festgelegten Methoden berechnet wird;

- b) ihre Kauf- und Verkaufspositionen in den von einem bestimmten Kunden begebenen verschiedenen Finanzinstrumenten nur dann gegeneinander aufrechnen, wenn das der Verkaufsposition zugrunde liegende Finanzinstrument gegenüber dem der Kaufposition zugrunde liegenden Finanzinstrument nachrangig ist oder die zugrunde liegenden Finanzinstrumente gleichrangig sind.

Für die Zwecke der Buchstaben a und b können die Wertpapiere auf der Grundlage der verschiedenen Rangkategorien in Unterklassen eingeordnet werden, um den jeweiligen Rang von Positionen zu bestimmen.

- (4) Die Institute berechnen die Risikopositionswerte aus den in Anhang II genannten Geschäften und aus Kreditderivaten, die direkt mit einem Kunden abgeschlossen werden, gemäß der jeweils maßgebenden Methode nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 bis Abschnitt 5. Risikopositionen, die aus den in den Artikeln 378 bis 380 genannten Geschäften herrühren, werden nach dem in diesen Artikeln festgelegten Verfahren berechnet.

Bei der Berechnung des Risikopositionswerts für die in Unterabsatz 1 genannten dem Handelsbuch zugeordneten Geschäfte halten die Institute auch die in Artikel 299 festgelegten Grundsätze ein.

Abweichend von Unterabsatz 1 können Institute mit einer Erlaubnis zur Verwendung der Methoden nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 und Kapitel 6 Abschnitt 6 diese Methoden für die Berechnung des Risikopositionswerts für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwenden.

- (5) Die Institute addieren zu den Gesamtrisikopositionen gegenüber einem Kunden die Risikopositionen aus den in Anhang II genannten Geschäften und aus Kreditderivaten, die nicht direkt mit diesem Kunden abgeschlossen wurden, jedoch einem von diesem Kunden begebenen Schuldtitel oder Eigenkapitalinstrument zugrunde liegen.

- (6) Folgendes ist nicht in Risikopositionen enthalten:

- a) im Fall von Wechselkursgeschäften die Risikopositionen, die im Rahmen des üblichen Abrechnungsverfahrens im Zeitraum von zwei Arbeitstagen nach Leistung der Zahlung entstehen;

- b) im Fall von Wertpapiergeschäften die Risikopositionen, die im Rahmen des üblichen Abrechnungsverfahrens im Zeitraum von fünf Arbeitstagen nach Leistung der Zahlung oder nach Lieferung der Wertpapiere – je nachdem, welches der frühere Termin ist – entstehen;
- c) im Fall der Durchführung des Zahlungsverkehrs, einschließlich der Ausführung von Zahlungsdiensten, des Clearings und der Abrechnung in jedweder Währung und des Korrespondenzbankgeschäfts oder der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden zum Clearing, zur Abwicklung und zur Verwahrung von Finanzinstrumenten, verspätete Zahlungseingänge bei Finanzierungen sowie andere Risikopositionen im Kundengeschäft, die längstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen;
- d) im Fall der Durchführung des Zahlungsverkehrs, einschließlich der Ausführung von Zahlungsdiensten, des Clearings oder der Abrechnung in jedweder Währung und des Korrespondenzbankgeschäfts, Intratageskredite an Institute, die diese Dienste erbringen;
- e) Risikopositionen, die gemäß den Artikeln 36 und 56 von Posten des harten Kernkapitals oder von Posten des zusätzlichen Kernkapitals abgezogen werden, oder sonstige Abzüge von diesen Posten, die den Solvabilitätskoeffizienten verringern.

(7) Um in Bezug auf Kunden, gegenüber denen ein Institut Risikopositionen aus Geschäften im Sinne des Artikels 112 Buchstaben m und o oder aus anderen Geschäften hat, bei denen Risikopositionen aus zugrunde liegenden Vermögenswerten resultieren, die Gesamtrisikoposition gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden zu ermitteln, bewertet das Institut seine zugrunde liegenden Risikopositionen und berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Substanz der Struktur des Geschäfts und die dieser selbst innewohnenden Risiken, um zu entscheiden, ob die Struktur eine zusätzliche Risikoposition darstellt."

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um für die Zwecke von Absatz 5 festzulegen, wie die Risikopositionen aus den in Anhang II genannten Geschäften und aus Kreditderivaten, die nicht direkt mit einem Kunden abgeschlossen werden, jedoch einem von diesem Kunden begebenen Schuldtitel oder Eigenkapitalinstrument zugrunde liegen, zwecks Einberechnung in die Risikopositionen gegenüber dem Kunden zu ermitteln sind.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [9 Monate nach Inkrafttreten].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen."

92. Dem Artikel 391 wird folgender Absatz angefügt:

"Für die Zwecke von Absatz 1 kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Beschluss dazu erlassen, ob die aufsichtlichen und rechtlichen Anforderungen eines Drittlands denen der Union zumindest gleichwertig sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 464 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

93. Artikel 392 erhält folgende Fassung:

"Artikel 392
Begriffsbestimmung des Großkredits

Die Risikoposition eines Instituts gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden gilt als Großkredit, wenn ihr Wert 10 % des Kernkapitals des Instituts erreicht oder überschreitet."

94. Artikel 394 erhält folgende Fassung:

"Artikel 394
Meldepflichten

(1) Die Institute melden den für sie zuständigen Behörden für jeden vergebenen Großkredit, den sie halten, auch wenn diese Großkredite von der Anwendung des Artikels 395 Absatz 1 ausgenommen sind, Folgendes:

a) Name des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden, an den bzw. an die das Institut den Großkredit vergeben hat,

- b) Risikopositionswert, gegebenenfalls vor der Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung,
- c) gegebenenfalls Art der verwendeten Besicherung/Absicherung mit bzw. ohne Sicherheitsleistung,
- d) Risikopositionswert gegebenenfalls nach Berücksichtigung der Wirkung der für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 berechneten Kreditrisikominderung.

Institute, die Teil 3 Titel II Kapitel 3 unterliegen, melden den für sie zuständigen Behörden ihre 20 größten Kredite auf konsolidierter Basis, ohne Berücksichtigung derjenigen Risikopositionen, die von der Anwendung des Artikels 395 Absatz 1 ausgenommenen sind.

Die Institute melden den für sie zuständigen Behörden außerdem auf konsolidierter Basis Risikopositionen im Wert von 300 Mio. EUR oder mehr, die aber weniger als 10 % des Kernkapitals des Instituts ausmachen.

- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Angaben melden die Institute den für sie zuständigen Behörden in Bezug auf ihre zehn größten Kredite auf konsolidierter Basis gegenüber Instituten sowie ihre zehn größten Kredite auf konsolidierter Basis gegenüber Schattenbanken, die außerhalb des Regelungsrahmens Banktätigkeiten ausüben, einschließlich von der Anwendung des Artikels 395 Absatz 1 ausgenommener Großkredite, Folgendes:
 - a) Name des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden, an den bzw. an die ein Institut den Großkredit vergeben hat,
 - b) Risikopositionswert, gegebenenfalls vor der Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung,
 - c) gegebenenfalls Art der verwendeten Besicherung/Absicherung mit bzw. ohne Sicherheitsleistung,
 - d) Risikopositionswert gegebenenfalls nach Berücksichtigung der Wirkung der für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 berechneten Kreditrisikominderung.
- (3) Die Institute melden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen mindestens halbjährlich.

(4) [](5) Die EBA arbeitet Leitlinien aus, um die Kriterien für die Ermittlung der Schattenbanken für die Zwecke des Absatzes 2 festzulegen.

Bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien prüft die EBA,

- a) ob von der Verbindung zu einem einzelnen Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen Risiken für die Solvabilität oder die Liquiditätslage des Instituts ausgehen könnten;
- b) ob Unternehmen, die ähnlichen Solvabilitäts- oder Liquiditätsanforderungen unterliegen, wie sie in dieser Verordnung und in der Richtlinie (EU) 2013/36/EU vorgesehen sind, ganz oder teilweise von den in Absatz 2 genannten Meldepflichten in Bezug auf Schattenbanken befreit werden sollten."

95. Artikel 395 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein Institut hält gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 399 bis 403 keine Risikoposition, deren Wert 25 % seines Kernkapitals übersteigt. Ist der Kunde ein Institut oder gehört zu einer Gruppe verbundener Kunden ein oder mehr als ein Institut, so darf der Risikopositionswert den jeweils höheren Wert von entweder 25 % des Kernkapitals des Instituts oder 150 Mio. EUR nicht übersteigen, sofern nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 399 bis 403 die Summe der Risikopositionswerte gegenüber sämtlichen verbundenen Kunden, die keine Institute sind, 25 % des Kernkapitals des Instituts nicht übersteigt.

Ist der Betrag von 150 Mio. EUR höher als 25 % des Kernkapitals des Instituts, so darf der Risikopositionswert nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 399 bis 403 nicht über eine angemessene Obergrenze in Bezug auf das Kernkapital dieses Instituts hinausgehen. Diese Obergrenze wird von den Instituten im Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2013/36/EU zur Steuerung und Begrenzung des Konzentrationsrisikos festgelegt. Die Obergrenze darf 100 % des Kernkapitals des Instituts nicht überschreiten.

Die zuständigen Behörden können eine niedrigere Obergrenze als 150 Mio. EUR festlegen und setzen die EBA und die Kommission davon in Kenntnis.

Abweichend von Unterabsatz 1 hält ein Institut, das nach Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU als G-SRI ermittelt wurde, gegenüber einem anderen Institut, das als G-SRI ermittelt wurde, keine Risikoposition, deren Wert nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 399 bis 403 15 % seines Kernkapitals übersteigt. Ein Institut hält diese Obergrenze spätestens 12 Monate ab dem Datum, an dem es als G-SRI ermittelt wurde, ein."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die in diesem Artikel festgelegten Obergrenzen dürfen für Risikopositionen im Handelsbuch des Instituts überschritten werden, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die auf das Anlagebuch entfallenden Risikopositionen gegenüber dem Kunden oder gegenüber der Gruppe verbundener Kunden überschreiten nicht die Obergrenze nach Absatz 1, die unter Berücksichtigung des Kernkapitals berechnet wird, sodass sich die Überschreitung allein aus dem Handelsbuch ergibt;
- b) das Institut erfüllt in Bezug auf den Teil der Risikoposition, der die in Absatz 1 festgelegte Obergrenze überschreitet, eine zusätzliche Eigenmittelanforderung, die gemäß den Artikeln 397 und 398 berechnet wird;

- c) dauert die unter Buchstabe b genannte Überschreitung höchstens zehn Tage an, so darf die Risikoposition im Handelsbuch gegenüber dem Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden 500 % des Kernkapitals des Instituts nicht überschreiten;
- d) alle Überschreitungen, die länger als zehn Tage andauern, dürfen zusammengenommen 600 % des Kernkapitals des Instituts nicht überschreiten.

Jedes Mal, wenn die Obergrenze überschritten worden ist, meldet das Institut den zuständigen Behörden unverzüglich die Höhe der Überschreitung und den Namen des betreffenden Kunden sowie gegebenenfalls den Namen der betreffenden Gruppe verbundener Kunden."

96. Artikel 396 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Kommt der in Artikel 395 Absatz 1 genannte Betrag von 150 Mio. EUR zur Anwendung, so können die zuständigen Behörden auf Einzelfallbasis gestatten, dass die Obergrenze von 100 % in Bezug auf das Kernkapital des Instituts überschritten werden darf."

ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

"Gestattet eine zuständige Behörde einem Institut in den in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Ausnahmefällen, die in Artikel 395 Absatz 1 festgelegte Obergrenze länger als drei Monate zu überschreiten, so legt das Institut der zuständigen Behörde einen überzeugenden Plan für die zeitnahe Wiedereinhaltung dieser Obergrenze vor und setzt diesen Plan innerhalb der mit der zuständigen Behörde vereinbarten Frist um. Die zuständigen Behörden überwachen die Durchführung des Plans und schreiben eine schnellere Wiedereinhaltung vor, falls angebracht."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Für die Zwecke von Absatz 1 gibt die EBA Leitlinien heraus, in denen festgelegt wird, wie die zuständigen Behörden Folgendes ermitteln können:

- a) die Ausnahmefälle nach Absatz 1,
- b) den Zeitraum, der zur Wiederherstellung der Einhaltung als angemessen erachtet wird,
- c) die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die zeitnahe Wiedereinhaltung durch das Institut sicherzustellen.

Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen."

97. In Artikel 397 Tabelle 1 Spalte 1 werden die Worte "in % der anrechenbaren Eigenmittel" durch die Worte "in % des Kernkapitals" ersetzt.

98. Artikel 399 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein Institut verwendet bei der Berechnung einer Risikoposition eine Kreditrisikominderungs-technik, wenn es diese Technik auch zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko gemäß Teil 3 Titel II verwendet hat und wenn es die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt.

Für die Zwecke der Artikel 400 bis 403 umfasst der Begriff 'Garantie' die nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 anerkannten Kreditderivate, ausgenommen synthetische Unternehmensanleihen ('Credit Linked Notes')."

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Kreditrisikominderungstechniken, die nur Instituten zur Verfügung stehen, die einen IRB-Ansatz verwenden, können nicht zur Verringerung des Risikopositionswerts von Großkrediten eingesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um durch Immobilien besicherte Risikopositionen gemäß Artikel 402."

99. Artikel 400 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Die Buchstaben j und k erhalten folgende Fassung:

- "j) Handelsrisikopositionen von Clearingmitgliedern und Ausfallfondsbeiträge an qualifizierte zentrale Gegenparteien;
 - k) Risikopositionen von Kunden gemäß Artikel 305 Absatz 2 oder Absatz 3;"
- ii) Folgender Buchstabe l wird angefügt:
- "l) von den Abwicklungseinheiten oder ihren Tochterunternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind, gehaltene in Artikel 45g Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU genannte Eigenmittelinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von folgenden Unternehmen begeben wurden:
 - a) in Bezug auf die Abwicklungseinheiten: von anderen Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe,
 - b) in Bezug auf Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind: von den Tochterunternehmen des jeweiligen Tochterunternehmens derselben Abwicklungsgruppe."
- b) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben c und k folgende Fassung und wird nach Buchstabe k ein neuer Buchstabe l angefügt:
- "c) Risikopositionen eines Instituts, einschließlich Beteiligungen oder sonstiger Anteile, gegenüber seinem Mutterunternehmen, anderen Tochterunternehmen desselben und eigenen Tochterunternehmen und qualifizierten Beteiligungen, sofern diese in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, welcher das Institut gemäß dieser Verordnung, der Richtlinie 2002/87/EG oder nach gleichwertigen Normen eines Drittlandes auch selbst unterliegt. Risikopositionen, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden unabhängig davon, ob sie von Artikel 395 Absatz 1 ausgenommen sind oder nicht, als Risikopositionen gegenüber Dritten behandelt;
 - k) Risikopositionen in Form einer Sicherheit oder einer Bürgschaft für Darlehen für Wohnimmobilien, die von einem anerkennungsfähigen Sicherungsgeber nach Artikel 201 gestellt werden und die für die Bonitätsbeurteilung infrage kommen, welche mindestens der niedrigeren der folgenden Stufen entspricht:

- i) der Bonitätsstufe 2,
 - ii) der Bonitätsstufe, die dem Fremdwährungsrating für die Zentralregierung des Mitgliedstaats entspricht, in dem sich der Sitz des Sicherungsgebers befindet;
- 1) Risikopositionen in Form einer von einer Exportversicherungsagentur gestellten Bürgschaft für öffentlich unterstützte Exportkredite, die für die Bonitätsbeurteilung in Frage kommen, welche mindestens der niedrigeren der folgenden Stufen entspricht:
- i) der Bonitätsstufe 2,
 - ii) der Bonitätsstufe, die dem Fremdwährungsrating für die Zentralregierung des Mitgliedstaats entspricht, in dem sich der Sitz der Exportversicherungsagentur befindet."
- c) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
- "Die zuständigen Behörden teilen der EBA mit, ob sie beabsichtigen, von einer der in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen in Einklang mit den Buchstaben a und b Gebrauch zu machen, und übermitteln der EBA eine Begründung für den Gebrauch dieser Ausnahmen."
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- "(4) Die gleichzeitige Anwendung von mehr als einer der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Ausnahmen auf ein und dieselbe Risikoposition wird nicht gestattet."
100. Artikel 401 erhält folgende Fassung:

"Artikel 401
Berechnung der Wirkung von Kreditrisikominderungstechniken

- (1) Zur Berechnung des Risikopositionswerts für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 darf ein Institut den 'vollständig angepassten Risikopositionswert' (E*) zugrunde legen, wie er nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 unter Berücksichtigung von Kreditrisikominderungen, Volatilitätsanpassungen und etwaigen Laufzeitinkongruenzen im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 4 berechnet wird.

(2) Mit der Ausnahme der Institute, welche die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten anwenden, wenden die Institute für die Zwecke von Unterabsatz 1 unabhängig davon, nach welcher Methode die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko berechnet werden, die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten an.

Abweichend von Absatz 1 können Institute mit einer Erlaubnis zur Verwendung der Methoden nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 und Kapitel 6 Abschnitt 6 diese Methoden für die Berechnung des Risikopositionswerts von Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwenden.

(3) Bei der Berechnung des Risikopositionswerts für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 führen die Institute in Bezug auf ihre Kreditrisikokonzentrationen regelmäßig Stresstests durch, die auch den Veräußerungswert etwaiger Sicherheiten einschließen.

Getestet wird bei den in Unterabsatz 1 genannten regelmäßigen Stresstests auf Risiken, die aus möglichen Veränderungen der Marktbedingungen resultieren, welche die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung der Institute in Frage stellen könnten, sowie auf Risiken, die mit der Veräußerung von Sicherheiten in Stresssituationen verbunden sind.

Die durchgeführten Stresstests müssen angemessen und geeignet für die Abschätzung dieser Risiken sein.

Die Institute sehen in ihren Strategien zur Steuerung des Konzentrationsrisikos Folgendes vor:

- a) Vorschriften und Verfahren zur Steuerung der Risiken, die sich aus Laufzeitinkongruenzen zwischen den Risikopositionen und etwaigen Kreditbesicherungen für diese Risikopositionen ergeben;
- b) Vorschriften und Verfahren für das Konzentrationsrisiko, das sich aus der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken und insbesondere aus großen indirekten Kreditrisiken ergibt, beispielsweise wenn als Sicherheit nur die Wertpapiere eines einzigen Emittenten hereingenommen wurden.

(4) Verringert ein Institut eine Risikoposition gegenüber einem Kunden durch eine anerkannte Kreditrisikominderungstechnik nach Artikel 399 Absatz 1, so behandelt es – in der in Artikel 403 dargelegten Weise – den Teil der Risikoposition, um den die Risikoposition gegenüber dem Kunden verringert wurde, als Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber und nicht als Risikoposition gegenüber dem Kunden."

100a. Artikel 402 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Berechnung von Risikopositionswerten für die Zwecke des Artikels 395 dürfen Institute, außer wenn dies nach geltendem einzelstaatlichem Recht verboten ist, den Risikopositionswert oder Teile von Risikopositionen, die im Einklang mit Artikel 125 Absatz 1 vollständig durch eine Immobilie besichert sind, um den als Sicherheit hinterlegten Betrag des Marktwerts oder des Beleihungswerts der betreffenden Immobilie herabsetzen – allerdings um höchstens 50 % des Marktwerts oder 60 % des Beleihungswerts in Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts setzen –, sofern alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats haben für Risikopositionen oder Teile von Risikopositionen, die im Einklang mit Artikel 124 Absatz 2 durch Wohnimmobilien besichert sind, ein Risikogewicht von höchstens 35 % angesetzt;

b) die Risikoposition oder der Teil der Risikoposition ist durch eine der folgenden Sicherheiten vollständig besichert:

i) ein oder mehrere Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien, oder

ii) eine Wohnimmobilie, die im Rahmen eines Leasinggeschäfts vollständig im Eigentum des Leasinggebers bleibt und für die der Mieter seine Kaufoption noch nicht ausgeübt hat;

c) die Anforderungen der Artikel 208 und 229 Absatz 1 sind erfüllt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zur Berechnung von Risikopositionswerten für die Zwecke des Artikels 395 darf ein Institut, außer wenn dies nach geltendem einzelstaatlichem Recht verboten ist, den Risikopositionswert oder Teile von Risikopositionen, die im Einklang mit Artikel 126 Absatz 1 vollständig durch eine Immobilie besichert sind, um den als Sicherheit hinterlegten Betrag des Marktwerts oder des Beleihungswerts der betreffenden Immobilie herabsetzen – allerdings um höchstens 50 % des Marktwerts oder 60 % des Beleihungswerts in Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts setzen –, sofern alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats haben für Risikopositionen oder Teile von Risikopositionen, die im Einklang mit Artikel 124 Absatz 2 durch Gewerbeimmobilien besichert sind, ein Risikogewicht von höchstens 50 % angesetzt;
- b) die Risikoposition ist durch eine der folgenden Sicherheiten vollständig besichert:
 - i) ein oder mehrere Grundpfandrechte auf Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien, oder
 - ii) eine oder mehrere Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien und die Risikopositionen in Verbindung mit Immobilien-Leasing-Geschäften;
- c) die Anforderungen nach Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 208 und Artikel 229 Absatz 1 sind erfüllt;
- d) die Gewerbeimmobilien sind baulich fertiggestellt."

101. Artikel 403 erhält folgende Fassung:

"Artikel 403

Substitutionsansatz

- (1) Wird ein Kredit an einen Kunden durch einen Dritten abgesichert oder durch eine von einem Dritten gestellten Sicherheit besichert, so muss ein Institut
 - a) den abgesicherten Teil des Kredits als Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber und nicht gegenüber dem Kunden ansehen, sofern der ungesicherten Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 dasselbe oder ein geringeres Risikogewicht zugewiesen würde als dem ungesicherten Kredit an den Kunden;
 - b) den durch den Marktwert der anerkannten Sicherheit besicherten Teil des Kredits als Risikoposition gegenüber dem Dritten und nicht gegenüber dem Kunden ansehen, sofern der Kredit durch eine Sicherheit besichert ist und dem besicherten Teil der Risikoposition nach den Teil 3 Titel II Kapitel 2 dasselbe oder ein geringeres Risikogewicht zugewiesen würde als dem ungesicherten Kredit an den Kunden.

Ein Institut verfährt nicht nach dem Ansatz gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b, wenn zwischen der Risikoposition und der Sicherheit eine Laufzeitinkongruenz besteht.

Für die Zwecke dieses Teils darf ein Institut nur dann sowohl die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten als auch die Behandlung nach Unterabsatz 1 Buchstabe b anwenden, wenn es für die Zwecke des Artikels 92 sowohl die umfassende Methode als auch die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten anwenden darf.

(2) Verfährt ein Institut nach Absatz 1 Buchstabe a, so gilt:

- a) Lautet die Garantie auf eine andere Währung als der Kredit, wird der Betrag des Kredits, der durch diese Garantie als abgesichert gilt, nach den Bestimmungen des Teils 3 Titel II Kapitel 4 über die Behandlung von Währungsinkongruenzen bei einer Absicherung einer Risikoposition ohne Sicherheitsleistung ermittelt;
- b) bei einer Differenz zwischen der Laufzeit des Kredits und der Laufzeit der Sicherheit wird nach den Bestimmungen über die Behandlung von Laufzeitinkongruenzen des Teils 3 Titel II Kapitel 4 verfahren;
- c) eine partielle Absicherung kann bei einer Behandlung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 anerkannt werden.

(3) Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b kann ein Institut den in Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten Betrag durch den in Buchstabe b genannten Betrag ersetzen, sofern die unter den Buchstaben c, d und e genannten Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Gesamtrisikobetrag des Instituts gegenüber einem Sicherheitsemittenten aufgrund von Triparty-Rückkaufsvereinbarungen, die von einem Triparty Agent erleichtert werden;
- b) der volle Betrag der Obergrenze, den der Triparty Agent nach Buchstabe a auf Anweisung des Instituts auf die von dem unter diesem Buchstaben genannten Sicherheitsemittenten begebenen Wertpapiere anwendet;

- c) das Institut hat nachgeprüft, dass der Triparty Agent angemessene Schutzvorkehrungen getroffen hat, um Verstöße gegen die Obergrenze nach Buchstabe b zu verhindern;
- d) die zuständige Behörde hat gegenüber der Institution keine wesentlichen Bedenken zum Ausdruck gebracht;
- e) die Summe des Betrags der Obergrenze nach Buchstabe b und aller anderen Risikopositionen des Instituts gegenüber dem Sicherheitsemittenten übersteigt nicht die in Artikel 395 Absatz 1 genannte Obergrenze.

(4) Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien zu den Bedingungen heraus, die für die Anwendung der Behandlung gemäß Absatz 3 gelten sollen, einschließlich der Bedingungen für die Festlegung, Überwachung und Änderung der Obergrenze nach Buchstabe b und deren Häufigkeit. Die EBA veröffentlicht diese Leitlinien bis zum 31. Dezember [2019]."

102. In Teil 6 erhält die Überschrift des Titels I folgende Fassung:

"BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND LIQUIDITÄTSANFORDERUNGEN"

103. Artikel 411 erhält folgende Fassung:

"Artikel 411
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Teils bezeichnet der Ausdruck

1. 'Finanzkunde' einen Kunden – einschließlich Finanzkunden, die nichtfinanziellen Unternehmensgruppen angehören –, der eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU genannten Tätigkeiten als Haupttätigkeit ausübt oder bei dem es sich um Folgendes handelt:

- a) ein Kreditinstitut,
- b) eine Wertpapierfirma,
- c) eine Verbriefungszweckgesellschaft,
- d) einen Organismus für gemeinsame Anlagen ('OGA'),

e) eine nicht-offene Anlagegesellschaft,

f) ein Versicherungsunternehmen,

g) ein Rückversicherungsunternehmen,

h) eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft,

i) ein Finanzinstitut;

2. 'Privatkundeneinlage' eine Verbindlichkeit gegenüber einer natürlichen Person oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen ('KMU'), wenn das KMU nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für das Kreditrisiko zur Risikopositionsklasse 'Mengengeschäft' gehören würde, oder eine Verbindlichkeit gegenüber einer Gesellschaft, auf die die Behandlung nach Artikel 153 Absatz 4 angewandt werden darf, und die Gesamteinlagen dieses KMU oder dieser Gesellschaft auf Basis einer Gruppe verbundener Kunden 1 Mio. EUR nicht übersteigen;

3. 'private Beteiligungsgesellschaft' ein Unternehmen oder einen Trust, dessen Eigentümer oder begünstigter Eigentümer entweder eine natürliche Person oder eine Gruppe eng verbundener natürlicher Personen ist und dessen alleiniger Zweck in der Verwaltung des Vermögens der Eigentümer besteht und das bzw. der keine sonstigen gewerblichen, industriellen oder beruflichen Tätigkeiten ausübt. Zweck der privaten Beteiligungsgesellschaft kann es außerdem sein, andere Nebendienstleistungen wie die Trennung der Vermögenswerte des Eigentümers von Firmenvermögen, die Erleichterung der Übertragung von Vermögenswerten innerhalb einer Familie oder die Verhinderung einer Aufteilung der Vermögenswerte nach dem Tod eines Familienangehörigen zu erbringen, vorausgesetzt, diese Tätigkeiten stehen im Zusammenhang mit dem Hauptzweck der Verwaltung des Vermögens des Eigentümers;

4. 'Einlagenvermittler' eine natürliche Person oder ein Unternehmen, die bzw. das Einlagen von Dritten, einschließlich Privatkundeneinlagen und Geschäftskundeneinlagen, jedoch keine Einlagen von Finanzinstituten, gegen Gebühr bei Kreditinstituten platziert;

5. 'unbelastete Vermögenswerte' Vermögenswerte, die keinerlei rechtlichen, vertraglichen, regulatorischen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen, die das Institut daran hindern, diese Vermögenswerte zu liquidieren, zu verkaufen, zu übertragen, abzutreten oder, ganz allgemein, diese Vermögenswerte durch direkten Verkauf oder ein Pensionsgeschäft zu veräußern;

6. 'freiwillige Übersicherung' jeden Betrag an Vermögenswerten, den das Institut aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorschriften, vertraglicher Verpflichtungen oder aus Gründen der Marktdisziplin bei einer Emission gedeckter Schuldverschreibungen nicht zu stellen hat, insbesondere auch wenn die Vermögenswerte über die rechtliche, gesetzliche oder regulatorische Mindestübersicherungsanforderung hinaus gestellt werden, die nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands für die gedeckten Schuldverschreibungen gilt;
7. 'Aktivadeckungsanforderung' das Verhältnis von Vermögenswerten zu Verbindlichkeiten, das gemäß dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands zur Bonitätsverbesserung in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen ermittelt wird;
8. "Lombardgeschäfte" besicherte Kredite an Kunden, die damit Fremdkapitalpositionen aufnehmen wollen;
9. 'Derivatkontrakte' die in Anhang II genannten Derivatgeschäfte sowie Kreditderivate;
10. 'Stress' eine plötzliche oder erhebliche Verschlechterung der Solvenz oder Liquidität eines Kreditinstituts aufgrund von Veränderungen in den Marktbedingungen oder spezifischen Faktoren, durch die eine erhebliche Gefahr besteht, dass das Institut nicht mehr in der Lage ist, seinen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fälligen Verpflichtungen nachzukommen;
11. "Aktiva der Stufe 1" Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität gemäß Artikel 416 Absatz 1 Unterabsatz 2;
12. 'Aktiva der Stufe 2' Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität gemäß Artikel 416 Absatz 1 Unterabsatz 2. Die Aktiva der Stufe 2 werden weiter unterteilt in Aktiva der Stufe 2A und Aktiva der Stufe 2B gemäß Titel II Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61;
13. 'Liquiditätspuffer' den Betrag an Aktiva der Stufe 1 und Aktiva der Stufe 2, den ein Institut gemäß Titel II und Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 hält;
14. 'Netto-Liquiditätsabflüsse' den Betrag, der sich aus dem Abzug der Liquiditätszuflüsse eines Instituts von dessen Liquiditätsabflüssen ergibt;

15. 'Meldewährung' die Währung des Mitgliedstaats, in dem sich der Hauptsitz des Instituts befindet;

16. 'zugesagter' Kredit oder 'zugesagte' Liquiditätsfazilität einen Kredit oder eine Liquiditätsfazilität, der bzw. die unwiderruflich oder bedingt widerruflich ist."

104. Artikel 412 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Institute zählen Liquiditätsabflüsse, Liquiditätszuflüsse und liquide Aktiva nicht doppelt. Kann ein Posten in mehr als einer Kategorie von Liquiditätsabflüssen gezählt werden, so wird er in derjenigen Liquiditätsabflusskategorie gezählt, die den größten vertraglichen Liquiditätsabfluss für diesen Posten generiert.

b) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

"(4a) Der in Artikel 460 genannte delegierte Rechtsakt gilt für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß Artikel 6 Absatz 4."

105. Artikel 413 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 413
Anforderung der stabilen Refinanzierung*

- (1) Die Institute stellen sicher, dass ihre langfristigen Verpflichtungen sowohl unter Normal- als auch unter Stressbedingungen angemessen durch eine breite Vielfalt von Instrumenten der stabilen Refinanzierung unterlegt sind.
- (2) Titel III gilt ausschließlich für die Zwecke der Präzisierung der in Artikel 415 festgelegten Meldepflichten, bis Meldepflichten nach Artikel 415 für die in Titel IV festgelegte strukturelle Liquiditätsquote präzisiert und in der Union eingeführt wurden.
- (3) Titel IV gilt für die Zwecke der Präzisierung der in Absatz 1 festgelegten Anforderung der stabilen Refinanzierung und der in Artikel 415 festgelegten Meldepflichten für Institute.
- (4) Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen im Bereich der Anforderungen der stabilen Refinanzierung so lange beibehalten oder einführen, bis verbindliche Mindeststandards für die in Absatz 1 festgelegten strukturellen Liquiditätsanforderungen zur Anwendung kommen."

106. Artikel 414 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 414
Einhaltung der Liquiditätsanforderungen*

Ein Institut, das die in Artikel 412 oder in Artikel 413 Absatz 1 festgelegten Anforderungen, einschließlich in Stressphasen, nicht erfüllt oder nicht zu erfüllen erwartet, zeigt dies den zuständigen Behörden unverzüglich an und legt den zuständigen Behörden unverzüglich einen Plan für die zeitnahe Wiedereinhaltung der Anforderungen des Artikels 412 oder, je nach Anwendbarkeit, des Artikels 413 Absatz 1 vor. Bis das Institut die einschlägigen Bestimmungen wieder einhält, meldet es täglich zum Ende des Geschäftstags die unter Titel III, unter Titel IV, in Artikel 415 Absatz 3 bzw. im Delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1 genannten Positionen, es sei denn, die zuständige Behörde erlaubt weniger häufige Meldungen und eine längere Meldefrist. Die zuständigen Behörden erteilen diese Erlaubnisse nur auf der Grundlage der individuellen Situation eines Instituts und unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität seiner Tätigkeiten. Die zuständigen Behörden überwachen die Umsetzung des Plans zur Wiedereinhaltung der Anforderungen und schreiben eine schnellere Wiedereinhaltung vor, falls angebracht."

107. Artikel 415 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(1) Die Institute melden den zuständigen Behörden die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels, in Titel IV und im Delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1 genannten Positionen in der Meldewährung, unabhängig davon, auf welche Währung die betreffenden Positionen tatsächlich lauten. Bis die Meldepflicht und das Meldeformat für die in Titel IV festgelegte strukturelle Liquiditätsquote präzisiert und in der Union eingeführt worden sind, melden Institute den zuständigen Behörden die in Titel III genannten Positionen in der Meldewährung, unabhängig davon, auf welche Währung die betreffenden Positionen tatsächlich lauten.

Die im Delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1 genannten Positionen werden mindestens monatlich und die in den Titeln III und IV genannten Positionen mindestens vierteljährlich gemeldet.

(2) Ein Institut meldet den zuständigen Behörden gesondert die Positionen, die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels, in Titel III, bis die Meldepflicht und das Meldeformat für die in Titel IV festgelegte strukturelle Liquiditätsquote präzisiert und in der Union eingeführt worden sind, und im Delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1 genannt sind, je nach Anwendbarkeit, nach Maßgabe der folgenden Absätze:

- a) wenn die Positionen auf eine andere Währung als die Meldewährung lauten und das Institut aggregierte Verbindlichkeiten in einer solchen Währung hat, die sich auf mindestens 5 % der Gesamtverbindlichkeiten des Instituts oder der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe, ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittel und außerbilanzielle Posten, belaufen, erfolgt die Meldung in der Währung, auf die die Positionen lauten;
- b) wenn die Positionen auf die Währung eines Aufnahmemitgliedstaats lauten, in dem das Institut eine bedeutende Zweigstelle im Sinne des Artikels 51 der Richtlinie 2013/36/EU hat, und die Währung dieses Aufnahmemitgliedstaats sich von der Meldewährung unterscheidet, erfolgt die Meldung in der Währung des Mitgliedstaats, in dem sich die bedeutende Zweigstelle befindet;
- c) wenn die Positionen auf die Meldewährung lauten und die aggregierten Verbindlichkeiten in anderen Währungen als der Meldewährung mindestens 5 % der Gesamtverbindlichkeiten des Instituts oder der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe, ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittel und außerbilanzielle Posten, betragen, erfolgt die Meldung in der Meldewährung.

(3) Zusätzlich erforderliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung, die den zuständigen Behörden einen umfassenden Überblick über das Liquiditätsrisikoprofil eines Instituts ermöglichen, müssen der Art, dem Umfang und der Komplexität seiner Geschäfte angemessen sein."

108. Artikel 416 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Gemäß Absatz 1 melden Institute als liquide Aktiva Vermögenswerte, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie sind nicht belastet oder sind innerhalb eines Sicherheitenpools abrufbar, um zusätzliche Mittel im Rahmen zugesagter, – oder, wenn der Pool von einer Zentralbank betrieben wird – nicht zugesagter, aber noch nicht finanzierter Kreditlinien, die dem Institut zur Verfügung stehen, zu erlangen;
- b) sie wurden nicht von dem Institut selbst oder seinen Mutter- oder Tochterinstituten oder von einem anderen Tochterunternehmen seines Mutterinstituts oder von der Mutterfinanzholding-gesellschaft begeben;
- c) ihr Preis wird im Allgemeinen von den Marktteilnehmern festgelegt und ist am Markt leicht zu ermitteln oder kann durch eine leicht zu berechnende Formel auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen festgestellt werden und beruht – anders als es typischerweise bei strukturierten oder exotischen Produkten der Fall ist – nicht auf starken Annahmen;
- d) sie sind an einer anerkannten Börse notiert oder im direkten Verkauf ('outright sale') oder durch eine einfache Rückkaufsvereinbarung an Märkten für Pensionsgeschäfte verwertbar. Diese Kriterien werden für jeden Markt einzeln geprüft.

Die Bedingungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben c und d gelten nicht für Aktiva nach Absatz 1 Buchstaben a, e und f."

b) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

"(5) OGA-Positionen dürfen im Portofolio liquider Aktiva eines jeden Instituts bis zu einem Absolutbetrag von 500 Mio. EUR (oder dem entsprechenden Betrag in der Landeswährung) als liquide Aktiva behandelt werden, sofern die Anforderungen nach Artikel 132 Absatz 3 erfüllt sind und der OGA, mit Ausnahme von Derivaten zur Minderung des Zins-, Kredit- oder Währungsrisikos, ausschließlich in liquide Aktiva im Sinne des Absatzes 1 investiert.

Sichert ein OGA zulässige Anlagen tatsächlich oder potenziell durch Derivate ab, so steht dies der Anerkennungsfähigkeit des OGA nicht im Wege. Wenn der Wert der Anteile an dem OGA nicht regelmäßig von den in Artikel 418 Absatz 4 Buchstabe a und b genannten Dritten zu Marktpreisen bewertet wird und die zuständige Behörde nicht davon überzeugt ist, dass ein Institut belastbare Methoden und Verfahren für eine solche Bewertung im Sinne des Artikels 418 Absatz 4 Satz 1 entwickelt hat, werden die Anteile an dem betreffenden OGA nicht als liquide Aktiva behandelt.

(6) Können liquide Aktiva nicht mehr für den Bestand liquider Aktiva anerkannt werden, darf ein Institut sie dennoch für einen zusätzlichen Zeitraum von 30 Kalendertagen weiterhin als liquide Aktiva betrachten. Kommen liquide Aktiva eines OGA nicht mehr für eine Behandlung nach Absatz 5 in Frage, dürfen die Anteile an dem OGA dennoch für weitere 30 Tage als liquide Aktiva betrachtet werden, sofern sie nicht mehr als 10 % des Werts der gesamten Aktiva des OGA ausmachen."

c) Absatz 7 wird gestrichen.

109. Artikel 419 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Überschreitet der berechtigte Bedarf an liquiden Aktiva vor dem Hintergrund von Artikel 412 die Verfügbarkeit dieser liquiden Aktiva in einer Währung, finden eine oder mehrere der folgenden Ausnahmen Anwendung:

a) Abweichend von Artikel 417 Buchstabe f darf die Währung der liquiden Aktiva von der Währungsverteilung der Liquiditätsabflüsse nach Abzug der Zuflüsse abweichen;

- b) für Währungen eines Mitgliedstaats oder von Drittländern dürfen die erforderlichen liquiden Aktiva durch Kreditlinien der Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats oder Drittlands ersetzt werden, die vertraglich unwiderruflich für die nächsten 30 Tage verbindlich sind und deren Preis angemessen ist, unabhängig von dem bereits in Anspruch genommenen Betrag, sofern die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats oder Drittlands ebenso verfahren und sofern in dem Mitgliedstaat oder Drittland vergleichbare Meldepflichten gelten;
- c) wenn ein Defizit an Aktiva der Stufe 1 besteht, kann das Institut zusätzliche Aktiva der Stufe 2A vorbehaltlich höherer Abschläge halten und kann eine etwaige Höchstgrenze, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 für diese Aktiva gilt, geändert werden."
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Ausnahmen nach Absatz 2, einschließlich der Voraussetzungen ihrer Anwendung, zu präzisieren.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen."

110. Artikel 422 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen nach Absatz 3 Buchstaben a und d decken diese Dienstleistungen lediglich insoweit ab, als diese Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung erbracht werden, von der der Einleger in wesentlichem Maße abhängig ist. Diese Dienstleistungen dürfen nicht nur aus Korrespondenzbankgeschäften oder Primebroker-Dienstleistungen bestehen, und die Institute müssen über Nachweise verfügen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung seines Geschäftsbetriebs abzuheben.

Solange es keine einheitliche Definition einer etablierten Geschäftsbeziehung nach Absatz 3 Buchstabe c gibt, legen die Institute selbst die Kriterien fest, anhand deren sie feststellen, dass eine etablierte Geschäftsbeziehung vorliegt, für die sie über Nachweise verfügen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung seines Geschäftsbetriebs abzuheben; die genannten Kriterien sind den zuständigen Behörden anzuzeigen. In Ermangelung einer einheitlichen Definition können die zuständigen Behörden den Instituten allgemeine Orientierungen an die Hand geben, nach denen diese sich richten, um von einem Einleger im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung gehaltene Einlagen zu ermitteln."

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Die zuständigen Behörden können die Erlaubnis geben, auf die Verbindlichkeiten nach Absatz 7 im Einzelfall einen niedrigeren Abfluss-Prozentsatz anzuwenden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Gegenpartei ist

- i) ein Mutter- oder ein Tochterinstitut des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts,
- ii) durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG mit dem Institut verbunden;
- iii) ein Institut, das unter dasselbe, die Anforderungen des Artikels 113 Absatz 7 erfüllende institutsbezogene Sicherungssystem fällt, oder
- iv) das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds gemäß Artikel 400 Absatz 2 Buchstabe d;

b) es besteht Grund zu der Annahme, dass die Abflüsse innerhalb der nächsten 30 Tage selbst bei einem kombinierten spezifischen und marktweiten Stressszenario geringer ausfallen;

c) abweichend von Artikel 425 wendet die Gegenpartei einen entsprechenden symmetrischen oder konservativeren Zufluss an;

d) Institut und Gegenpartei sind im selben Mitgliedstaat niedergelassen."

111. Artikel 423 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Ein Institut meldet den zuständigen Behörden alle von ihm eingegangenen Kontrakte, die bei einer wesentlichen Verschlechterung seiner Kreditqualität vertragsbedingt innerhalb von 30 Tagen zu Liquiditätsabflüssen oder Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten führen. Halten die zuständigen Behörden diese Kontrakte im Verhältnis zu den potenziellen Liquiditätsabflüssen des Instituts für wesentlich, so verlangen sie, dass das Institut einen zusätzlichen Liquiditätsabfluss für diese Kontrakte vorsieht, der dem Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten entspricht, der aus einer wesentlichen Verschlechterung seiner Kreditqualität, etwa einer Herabstufung der externen Bonitätsbeurteilung um drei Stufen, resultiert. Das Institut überprüft den Umfang dieser wesentlichen Verschlechterung regelmäßig im Lichte vertragsbedingt relevanter Aspekte und teilt den zuständigen Behörden die Ergebnisse seiner Überprüfungen mit.

(3) Das Institut sieht einen zusätzlichen Liquiditätsabfluss für die Sicherheiten vor, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf seine Derivatgeschäfte benötigt würden, falls diese wesentlich sind.

Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Bedingungen für die Anwendung des Wesentlichkeitskonzepts sowie Methoden für die Messung des zusätzlichen Liquiditätsabflusses festzulegen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. März 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 2 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen."

112. Artikel 424 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der zugesagte Betrag einer Liquiditätsfazilität, die einer Verbriefungszweckgesellschaft zur Verfügung gestellt wurde, damit diese Verbriefungszweckgesellschaft andere Vermögenswerte als Wertpapiere von Kunden erwerben kann, die keine Finanzkunden sind, wird mit 10 % multipliziert, sofern der zugesagte Betrag den Betrag der aktuell von Kunden erworbenen Vermögenswerte übersteigt und der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, vertraglich auf den Betrag der aktuell erworbenen Vermögenswerte begrenzt ist."

113. Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin werden in Höhe von 20 % als Zuflüsse berücksichtigt, sofern es dem Institut vertragsgemäß möglich ist, zurückzutreten und eine Zahlung innerhalb von 30 Tagen zu verlangen."

114. In Teil 6 wird nach Artikel 428 folgender Titel IV eingefügt:

"TITEL IV

STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE

KAPITEL 1

Strukturelle Liquiditätsquote

Artikel 428a

Anwendung auf konsolidierter Basis

Kommt die in diesem Titel dargelegte strukturelle Liquiditätsquote gemäß Artikel 11 Absatz 4 auf konsolidierter Basis zur Anwendung, so gilt Folgendes:

a) Die Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten in einem Tochterunternehmen mit Hauptsitz in einem Drittland, für die nach dem nationalen Recht dieses Drittlands zur Festlegung der strukturellen Liquiditätsanforderung höhere Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung als die in Kapitel 4 festgelegten gelten, unterliegen der Konsolidierung nach Maßgabe der in den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlands festgelegten höheren Faktoren;

- b) die Verbindlichkeiten und die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel in einem Tochterunternehmen mit Hauptsitz in einem Drittland, für die nach dem nationalen Recht dieses Drittlands zur Festlegung der strukturellen Liquiditätsanforderung niedrigere Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung als die in Kapitel 3 festgelegten gelten, unterliegen der Konsolidierung nach Maßgabe der in den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlands festgelegten niedrigeren Faktoren;
- c) Drittlandsaktiva, die den Anforderungen des Titels II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genügen und von einem Tochterunternehmen mit Hauptsitz in einem Drittland gehalten werden, werden für Konsolidierungszwecke nicht als liquide Aktiva erfasst, wenn sie gemäß dem nationalen Recht des betreffenden Drittlands zur Festlegung der Liquiditätsdeckungsanforderung nicht als liquide Aktiva gelten;
- d) Wertpapierfirmen innerhalb der Gruppe, die nicht unter diesen Titel fallen, unterliegen dem Artikel 428b auf konsolidierter Basis und dem Artikel 413 sowohl für Einzel- als auch für Konsolidierungszwecke. Abgesehen von der Festlegung unter diesem Buchstaben unterliegen Wertpapierfirmen, die nicht unter diesen Titel fallen, weiterhin der im nationalen Recht der Mitgliedstaaten festgelegten detaillierten strukturellen Liquiditätsanforderung.

Artikel 428b
Strukturelle Liquiditätsquote

- (1) Die in Artikel 413 Absatz 1 festgelegte detaillierte strukturelle Liquiditätsanforderung entspricht dem Verhältnis der in Kapitel 3 dieses Titels genannten verfügbaren stabilen Refinanzierung eines Instituts zu der in Kapitel 4 dieses Titels genannten erforderlichen stabilen Refinanzierung des Instituts und wird als Prozentsatz ausgedrückt. Die Kreditinstitute berechnen ihre strukturelle Liquiditätsquote nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Available Stable Funding}}{\text{Required Stable Funding}} = \text{Net Stable Funding Ratio (\%)}$$

- (2) Die Institute halten ihre strukturelle Liquiditätsquote bei mindestens 100 % für all ihre Geschäfte in der Meldewährung, unabhängig davon, auf welche Währung diese tatsächlich lauten.
- (3) Ist die strukturelle Liquiditätsquote eines Kreditinstituts zu irgendeinem Zeitpunkt unter 100 % gesunken oder ist nach vernünftigem Ermessen zu irgendeinem Zeitpunkt davon auszugehen, dass dies geschieht, kommt die in Artikel 414 festgelegte Anforderung zur Anwendung. Das Institut bemüht sich, seine strukturelle Liquiditätsquote wieder auf den in Absatz 2 genannten Wert zu bringen. Die zuständigen Behörden bewerten die Gründe für die Nichteinhaltung des in Absatz 2 genannten Werts, bevor sie, sofern angebracht, etwaige aufsichtliche Maßnahmen ergreifen.
- (4) Die Institute berechnen und überwachen ihre strukturelle Liquiditätsquote für all ihre Geschäfte in der Meldewährung, unabhängig davon, auf welche Währung diese tatsächlich lauten, und gesondert für ihre Geschäfte in den einzelnen Währungen, die gemäß Artikel 415 Absatz 2 der gesonderten Meldung unterliegen.
- (5) Die Institute sorgen dafür, dass die Verteilung der Denominierung ihres Finanzierungsprofils mit der Währungsverteilung ihrer Aktiva generell in Einklang steht. Sofern angebracht, können die zuständigen Behörden von den Instituten die Beschränkung von Währungskongruenzen verlangen, indem sie Obergrenzen für den Anteil der erforderlichen stabilen Refinanzierung in einer bestimmten Währung festlegen, der mit verfügbarer stabiler Refinanzierung in einer anderen Währung erfüllt werden kann. Diese Beschränkung darf nur auf eine Währung angewandt werden, die gemäß Artikel 415 Absatz 2 der gesonderten Meldung unterliegt.

Bei der Festlegung der Höhe etwaiger Beschränkungen für Währungskongruenzen, die nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, berücksichtigen die zuständigen Behörden zumindest,

- ob das Institut während des Einjahreshorizonts der strukturellen Liquiditätsquote die Möglichkeit hat, verfügbare stabile Refinanzierung aus einer Währung in die andere und über Rechtsräume und Rechtsträger innerhalb seiner Gruppe hinweg zu übertragen und an den Devisenmärkten Währungsswaps durchzuführen und Mittel aufzunehmen;
- welche Auswirkungen ungünstige Wechselkursbewegungen auf bestehende inkongruente Positionen und auf die Wirksamkeit etwaig vorhandener Absicherungen von Devisenpositionen haben.

Jede Beschränkung von Währungskongruenzen, die gemäß diesem Artikel eingeführt worden ist, stellt eine besondere Liquiditätsanforderung nach Artikel 105 der Richtlinie 2013/36/EU dar.

KAPITEL 2

Allgemeine Regeln für die Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote

Artikel 428c

Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote

- (1) Sofern in diesem Titel nichts anderes festgelegt ist, berücksichtigen die Institute Aktiva, Verbindlichkeiten und außerbilanzielle Posten auf Bruttobasis.
- (2) Zur Berechnung ihrer strukturellen Liquiditätsquote wenden die Institute die in den Kapiteln 3 und 4 dieses Titels festgelegten angemessenen Faktoren für die stabile Refinanzierung auf den Buchwert ihrer Aktiva, Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten an, sofern in diesem Titel nichts anderes festgelegt ist.
- (3) Die Institute zählen die erforderliche stabile Refinanzierung und die verfügbare stabile Refinanzierung nicht doppelt. Kann ein Posten in mehr als einer Kategorie der erforderlichen stabilen Refinanzierung gezählt werden, so wird er in derjenigen Kategorie der erforderlichen stabilen Refinanzierung gezählt, die die größte vertragliche erforderliche Refinanzierung für diesen Posten generiert.

Artikel 428d

Derivatkontrakte

- (1) Zur Berechnung des Betrags der in den Kapiteln 3 und 4 dieses Titels genannten erforderlichen stabilen Refinanzierung für Derivatkontrakte wenden die Institute die Bestimmungen dieses Artikels an.
- (2) Abweichend von Artikel 428c Absatz 1 berücksichtigen die Institute den Buchwert von Derivatpositionen auf Nettobasis, wenn diese Positionen in demselben Netting-Satz, der die Anforderungen des Artikels 429c Absatz 1 erfüllt, enthalten sind. Ist dies nicht der Fall, berücksichtigen die Institute den Buchwert von Derivatpositionen auf Bruttobasis und behandeln diese Derivatpositionen für die Zwecke des Kapitels 4 dieses Titels als ihren eigenen Netting-Satz.
- (3) Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck 'Marktwert eines Netting-Satzes' die Summe der Marktwerte aller in einem Netting-Satz enthaltenen Geschäfte.

(4) Sämtliche in Anhang II Nummer 2 Buchstaben a bis e genannten Derivatgeschäfte, die mit einem am selben Tag erfolgenden vollständigen Austausch der Kapitalbeträge verbunden sind, werden währungsübergreifend auf Nettobasis berechnet, einschließlich für die Zwecke der Meldung in einer Währung, die gemäß Artikel 415 Absatz 2 der gesonderten Meldung unterliegt, selbst wenn diese Geschäfte nicht in demselben Netting-Satz, der die Anforderungen des Artikels 429c Absatz 1 erfüllt, enthalten sind.

(5) Zur Minderung des Risikos einer Derivatposition als Sicherheit erhaltene Barmittel werden als solche behandelt und werden nicht als Einlagen behandelt, auf die Kapitel 3 dieses Titels anwendbar ist.

(6) Die zuständigen Behörden können mit Zustimmung der jeweiligen Zentralbank beschließen, dass die Auswirkungen von Derivatkontrakten auf die Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote ausnahmsweise unberücksichtigt bleiben dürfen, auch indem sie die Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung und die Rückstellungen und Verluste festlegen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die betreffenden Kontrakte haben eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten;
- b) Gegenpartei ist die EZB oder die Zentralbank eines Mitgliedstaats;
- c) die Derivatkontrakte dienen der Geldpolitik der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats.

Kommt ein Tochterunternehmen mit Hauptsitz in einem Drittland nach dem nationalen Recht dieses Drittlands zur Festlegung der strukturellen Liquiditätsanforderung in den Genuss der im ersten Unterabsatz genannten Ausnahmeregelung, so wird diese Regelung in ihrer im nationalen Recht des Drittlands festgelegten Form für Konsolidierungszwecke berücksichtigt.

Artikel 428e

Netting von besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen

Abweichend von Artikel 428c Absatz 1 werden Aktiva und Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 mit ein und derselben Gegenpartei auf Nettobasis berechnet, sofern diese Aktiva und Verbindlichkeiten die in Artikel 429b Absatz 4 festgelegten Nettingbedingungen erfüllen.

Artikel 428f

Interdependente Aktiva und Verbindlichkeiten

- (1) Mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden kann ein Institut davon ausgehen, dass ein Aktivum und eine Verbindlichkeit interdependent sind, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Rolle des Instituts beschränkt sich auf die Weiterleitung der Finanzmittel von der Verbindlichkeit in das entsprechende interdependente Aktivum;
 - b) die einzelnen interdependenten Aktiva und Verbindlichkeiten sind klar identifizierbar und haben denselben Kapitalbetrag;
 - c) das Aktivum und die interdependente Verbindlichkeit haben im Wesentlichen kongruente Laufzeiten mit einer maximalen Zeitspanne von 20 Tagen zwischen der Fälligkeit des Aktivums und der Fälligkeit der Verbindlichkeit;
 - d) die interdependente Verbindlichkeit wird aufgrund einer rechtlichen, regulatorischen oder vertraglichen Verpflichtung verlangt und nicht zur Finanzierung anderer Aktiva verwendet;
 - e) die aus dem Aktivum erwachsenden Kapitalzahlungsströme werden nicht zu anderen Zwecken als zur Rückzahlung der interdependenten Verbindlichkeit verwendet;
 - f) die Gegenparteien bei jedem Paar von interdependenten Aktiva und Verbindlichkeiten sind nicht dieselben.

(2) Bei Aktiva und Verbindlichkeiten, die direkt mit den folgenden Produkten oder Dienstleistungen zusammenhängen, wird davon ausgegangen, dass sie die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen und interdependent sind:

- a) zentralisierte regulierte Spareinlagen, sofern die Institute rechtlich verpflichtet sind, regulierte Einlagen an einen zentralen Fonds zu übertragen, der vom Zentralstaat eines Mitgliedstaats eingerichtet und kontrolliert wird und Darlehen für Ziele von öffentlichem Interesse vergibt, vorausgesetzt, die Übertragung der Einlagen an den zentralen Fonds erfolgt mindestens monatlich;
- b) Förderdarlehen sowie Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, die die in Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Kriterien erfüllen, für Institute, die als bloße Intermediäre ohne Refinanzierungsrisiko auftreten;
- c) gedeckte Schuldverschreibungen, die alle folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i) Sie sind in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG genannt oder sie erfüllen die Voraussetzungen für die Behandlung gemäß Artikel 129 Absatz 4 oder 5;
 - ii) die zugrunde liegenden Darlehen sind in voller Höhe durch die ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen gegenfinanziert sind oder es gibt ermessensunabhängige Auslöser für eine Verlängerung der Laufzeit der gedeckten Schuldverschreibungen um ein Jahr oder mehr bis zur Fälligkeit der zugrunde liegenden Darlehen, falls die Refinanzierung zum Fälligkeitstermin der gedeckten Schuldverschreibung scheitert;
- d) Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden, vorausgesetzt, das Institut übernimmt gegenüber seinen Kunden keine Garantie für die Erfüllung durch die ZGP und geht somit kein Refinanzierungsrisiko ein.

Artikel 428g

Einlagen in institutsbezogenen Sicherungssystemen und Genossenschaftsverbunden

Gehört ein Institut einem institutsbezogenen Sicherungssystem der in Artikel 113 Absatz 7 genannten Art, einem Verbund, der für die in Artikel 10 vorgesehene Ausnahme in Frage kommt, oder einem Genossenschaftsverbund in einem Mitgliedstaat an, so gelten für die von dem Institut beim Zentralinstitut gehaltenen Sichteinlagen, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/61 für das einlegende Institut als liquide Aktiva betrachtet werden, die folgenden Anforderungen:

- a) Der nach Kapitel 4 Abschnitt 2 dieses Titels anzuwendende angemessene Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung für das einlegende Institut, je nachdem, ob diese Sichteinlagen nach Maßgabe des Artikels 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 1, der Stufe 2A oder der Stufe 2B behandelt werden, und je nachdem, welcher Abschlag bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote auf diese Sichteinlagen angewandt wird;
- b) ein symmetrischer Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung für das Zentralinstitut, das die Einlage hereinnimmt.

Artikel 428h

Günstigere Behandlung innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems

- (1) Abweichend von den Kapiteln 3 und 4 dieses Titels und in den Fällen, in denen Artikel 428g nicht anwendbar ist, können die zuständigen Behörden den Instituten im Einzelfall gestatten, einen höheren Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung oder einen niedrigeren Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung auf Aktiva, Verbindlichkeiten und zugesagte Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten anzuwenden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Gegenpartei ist eines von Folgendem:
 - i) das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Instituts;
 - ii) ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens;
 - iii) durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG mit dem Institut verbunden;
 - iv) Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems nach Artikel 113 Absatz 7 wie das Institut;
 - v) das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe im Sinne des Artikels 10;

- b) es besteht Grund zu der Annahme, dass während des Einjahreshorizonts der strukturellen Liquiditätsquote die Verbindlichkeit oder die zugesagte Kredit- oder Liquiditätsfazilität, die erhalten wurde, eine stabilere Refinanzierungsquelle darstellt oder dass das Aktivum oder die zugesagte Kredit- oder Liquiditätsfazilität, das bzw. die vergeben wurde, eine weniger stabile Refinanzierung erfordert als die gleiche Verbindlichkeit, das gleiche Aktivum oder die gleiche zugesagte Kredit- oder Liquiditätsfazilität bei anderen Gegenparteien;
- c) die Gegenpartei wendet einen höheren Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung an, der gleich hoch oder höher ist als der höhere Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung, oder einen niedrigeren Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung, der gleich hoch oder niedriger ist als der niedrigere Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung;
- d) das Institut und die Gegenpartei sind im selben Mitgliedstaat niedergelassen.

(2) Sind das Institut und die Gegenpartei in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen, so können die zuständigen Behörden von der unter Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Voraussetzung absehen, wenn zusätzlich zu den in Absatz 1 festgelegten Kriterien die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Es gibt hinsichtlich der Verbindlichkeit, des Aktivums oder der zugesagten Kredit- oder Liquiditätsfazilität rechtlich bindende Vereinbarungen und Verpflichtungen zwischen den Unternehmen einer Gruppe;
- b) der Refinanzierungsgeber weist ein geringes Refinanzierungsrisikoprofil auf;
- c) das Refinanzierungsrisikoprofil des Refinanzierungsnehmers wurde beim Liquiditätsrisikomanagement des Refinanzierungsgebers in angemessener Weise berücksichtigt.

Die zuständigen Behörden konsultieren einander nach Maßgabe des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b, um festzustellen, ob die in diesem Absatz niedergelegten zusätzlichen Kriterien erfüllt sind.

KAPITEL 3

Verfügbare stabile Refinanzierung

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 428i

Berechnung des Betrags der verfügbaren stabilen Refinanzierung

- (1) Sofern in diesem Kapitel nichts anderes festgelegt ist, wird der Betrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung berechnet, indem der Buchwert der verschiedenen Kategorien oder Arten von Verbindlichkeiten und aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln mit den gemäß Abschnitt 2 anzuwendenden angemessenen Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung multipliziert wird. Der Gesamtbetrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung entspricht der Summe der gewichteten Beträge der Verbindlichkeiten und aufsichtsrechtlichen Eigenmittel.
- (2) Anleihen und andere Schuldverschreibungen, die ausschließlich auf dem Privatkundenmarkt verkauft und auf einem Privatkundenkonto geführt werden, können als die geeignete Kategorie von Privatkundeneinlagen behandelt werden. Es sind Beschränkungen vorzusehen, die bewirken, dass diese Instrumente ausschließlich von Privatkunden erworben und gehalten werden können.

Artikel 428j

Restlaufzeit einer Verbindlichkeit oder aufsichtsrechtlicher Eigenmittel

- (1) Sofern in diesem Kapitel nichts anderes festgelegt ist, berücksichtigen die Institute die vertragliche Restlaufzeit ihrer Verbindlichkeiten und aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, um die gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels anzuwendenden angemessenen Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung zu ermitteln.
- (2) Die Institute berücksichtigen bestehende Optionen, um die Restlaufzeit einer Verbindlichkeit oder der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zu ermitteln. Dabei gehen sie von der Annahme aus, dass die Gegenpartei eine Kündigungsoption zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausüben wird. Bei Optionen, die nach Ermessen des Instituts ausgeübt werden können, berücksichtigen das Institut und die zuständigen Behörden Reputationsfaktoren, die die Möglichkeit des Instituts, die Option nicht auszuüben, einschränken könnten, und erwägen dabei insbesondere Markterwartungen, dass die Institute bestimmte Verbindlichkeiten vor Fälligkeit tilgen sollten.

- (3) Die Institute müssen Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist entsprechend ihrer jeweiligen Kündigungsfrist und Termineinlagen entsprechend ihrer Restlaufzeit behandeln. Abweichend von Absatz 2 berücksichtigen die Institute nicht die Optionen für vorzeitige Abhebungen, wenn der Einleger eine Vorfälligkeitsentschädigung für vorzeitige Abhebungen innerhalb eines Jahres zahlen muss, wie sie in Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegt ist, um die Restlaufzeit von Privatkunden-Termineinlagen zu ermitteln.
- (4) Um die nach Abschnitt 2 dieses Kapitels anzuwendenden Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung zu ermitteln, behandeln die Institute jeden Teil von Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, der innerhalb von weniger als sechs Monaten oder innerhalb von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr fällig wird, so, als habe er eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten bzw. eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr.

Abschnitt 2
Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung

Artikel 428k
Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 0 %

- (1) Sofern in den Artikeln 428l bis 428o nichts anderes festgelegt ist, unterliegen alle Verbindlichkeiten ohne feste Laufzeit, einschließlich Verkaufspositionen und Positionen mit offener Laufzeit, einem Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 0 %, mit den folgenden Ausnahmen:
- a) latente Steuerschulden, die entsprechend dem nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem solche Verbindlichkeiten realisiert werden könnten, behandelt werden;
- b) Minderheitsbeteiligungen, die entsprechend der Laufzeit des betreffenden Instruments behandelt werden.

Latente Steuerschulden und Minderheitsbeteiligungen unterliegen einem der folgenden Faktoren:

- i) 0 %, wenn die effektive Restlaufzeit der latenten Steuerschuld oder der Minderheitsbeteiligung weniger als sechs Monate beträgt;

- ii) 50 %, wenn die effektive Restlaufzeit der latenten Steuerschuld oder der Minderheitsbeteiligung mindestens sechs Monate und weniger als ein Jahr beträgt;
- iii) 100 %, wenn die effektive Restlaufzeit der latenten Steuerschuld oder der Minderheitsbeteiligung ein Jahr oder mehr beträgt.

(2) Die folgenden Verbindlichkeiten unterliegen einem Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 0 %:

- a) Handelstagverbindlichkeiten, die aus dem Kauf von Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und Waren entstehen und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie innerhalb des Standard-Abrechnungszyklus oder -zeitraums, der für die jeweilige Börse oder Transaktionsart üblich ist, abgerechnet werden oder die nicht abgerechnet werden konnten, bei denen aber davon ausgegangen wird, dass sie noch abgerechnet werden;
- b) Verbindlichkeiten, die nach Maßgabe des Artikels 428f als mit Aktiva interdependent eingestuft werden;
- c) Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, die gestellt werden von
 - i) der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats;
 - ii) der Zentralbank eines Drittlands;
 - iii) Finanzkunden;
- d) sonstige in den Artikeln 428l bis 428o nicht genannte Verbindlichkeiten und Eigenkapitalposten oder -instrumente.

(3) Die Institute wenden einen Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 0 % auf den absoluten Wert der Differenz – sofern negativ – zwischen der Summe der Marktwerte über alle Netting-Sätze mit positivem Marktwert und der Summe der Marktwerte über alle Netting-Sätze mit negativem Marktwert an, wobei die Berechnung nach Artikel 428d erfolgt.

Für die in Unterabsatz 1 genannte Berechnung gelten die folgenden Regeln:

- a) Der Nachschuss, den die Institute von ihren Gegenparteien erhalten, wird vom Marktwert eines Netting-Satzes mit positivem Marktwert abgezogen, wenn die als Nachschuss erhaltene Sicherheit nach Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 1, mit Ausnahme gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, einzustufen ist und die Institute zu ihrer Wiederverwendung rechtlich befugt und operativ in der Lage sind;
- b) alle Nachschüsse, die die Institute an ihre Gegenparteien leisten, werden vom Marktwert eines Netting-Satzes mit negativem Marktwert abgezogen.

Artikel 428l

Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 50 %

Abweichend von Artikel 428k unterliegen die folgenden Verbindlichkeiten einem Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 50 %:

- a) hereingenommene Einlagen, die die in Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Kriterien für operative Einlagen erfüllen;
- b) Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die gestellt werden von
 - i) dem Zentralstaat eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands;
 - ii) den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands;
 - iii) den öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands;
 - iv) den in Artikel 117 Absatz 2 genannten multilateralen Entwicklungsbanken und den in Artikel 118 genannten internationalen Organisationen;
 - v) nichtfinanziellen Firmenkunden;
 - vi) von einer zuständigen Behörde genehmigten Kreditgenossenschaften, privaten Beteiligungsgesellschaften und Kunden, bei denen es sich um Einlagenvermittler handelt, sofern diese Verbindlichkeiten nicht unter Buchstabe a fallen;

- c) Verbindlichkeiten mit einer vertraglichen Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr, die gestellt werden von
 - i) der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats;
 - ii) der Zentralbank eines Drittlands;
 - iii) Finanzkunden;
- d) alle sonstigen in den Artikeln 428m bis 428o nicht genannten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr.

Artikel 428m

Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 90 %

Abweichend von Artikel 428k unterliegen Privatkunden-Sichteinlagen, Privatkundeneinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Privatkunden-Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die die in Artikel 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Kriterien erfüllen, einem Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 90 %.

Artikel 428n

Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 95 %

Abweichend von Artikel 428k unterliegen Privatkunden-Sichteinlagen, Privatkundeneinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Privatkunden-Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die die in Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Kriterien erfüllen, einem Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 95 %.

Artikel 428o

Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 100 %

Abweichend von Artikel 428k unterliegen die folgenden Verbindlichkeiten sowie Eigenkapitalposten und -instrumente einem Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 100 %:

- a) die Posten des harten Kernkapitals des Instituts vor den gemäß den Artikeln 32 bis 35 erforderlichen Anpassungen, den in Artikel 36 vorgesehenen Abzügen und der Anwendung der in den Artikeln 48, 49 und 79 beschriebenen Ausnahmen und Alternativen;
- b) die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts vor Abzug der in Artikel 56 genannten Posten und bevor Artikel 79 darauf angewandt wurde, unter Ausschluss aller Instrumente mit expliziten oder eingebetteten Optionen, die bei Ausübung die effektive Restlaufzeit auf weniger als ein Jahr verkürzen würden;
- c) die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts vor den in Artikel 66 genannten Abzügen und vor Anwendung des Artikels 79, die eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr aufweisen, unter Ausschluss aller Instrumente mit expliziten oder eingebetteten Optionen, die bei Ausübung die effektive Restlaufzeit auf weniger als ein Jahr verkürzen würden;
- d) alle sonstigen Eigenkapitalinstrumente des Instituts mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, unter Ausschluss aller Instrumente mit expliziten oder eingebetteten Optionen, die bei Ausübung die erwartete Laufzeit auf weniger als ein Jahr verkürzen würden;
- e) alle sonstigen besicherten und unbesicherten Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, einschließlich Termineinlagen, sofern in den Artikeln 428k bis 428n nichts anderes festgelegt ist.

KAPITEL 4
Erforderliche stabile Refinanzierung

ABSCHNITT 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 428p

Berechnung des Betrags der erforderlichen stabilen Refinanzierung

- (1) Sofern in diesem Kapitel nichts anderes festgelegt ist, wird der Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung berechnet, indem der Buchwert der verschiedenen Kategorien oder Arten von Aktiva und außerbilanziellen Posten mit den gemäß Abschnitt 2 anzuwendenden angemessenen Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung multipliziert wird. Der Gesamtbetrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung entspricht der Summe der gewichteten Beträge der Aktiva und außerbilanziellen Posten.
- (2) Aktiva, die die Institute, einschließlich im Rahmen von besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 geliehen haben, die sie bilanzieren und an denen sie kein wirtschaftliches Eigentum haben, werden nicht in die Berechnung des Betrags der erforderlichen stabilen Refinanzierung einbezogen. Aktiva, die die Institute, einschließlich im Rahmen von besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 geliehen haben, die sie nicht bilanzieren, aber an denen sie wirtschaftliches Eigentum haben, unterliegen den gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels anzuwendenden angemessenen Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung.
- (3) Aktiva, die die Institute, einschließlich im Rahmen von besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3, verliehen haben, an denen sie nach wie vor wirtschaftliches Eigentum haben, auch wenn sie sie nicht weiterhin in ihrer Bilanz ausweisen, werden für die Zwecke dieses Kapitels als belastete Aktiva angesehen und unterliegen den gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels anzuwendenden angemessenen Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung. Ansonsten werden diese Aktiva nicht in die Berechnung des Betrags der erforderlichen stabilen Refinanzierung einbezogen.
- (3a) Ein Vermögenswert, der noch für eine Restlaufzeit von sechs Monaten oder mehr belastet ist, erhält den Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung, der gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels entweder auf den Vermögenswert, wenn dieser unbelastet wäre, oder auf den belasteten Vermögenswert angewandt wird, wobei der höhere Faktor anzuwenden ist. Dasselbe gilt, wenn die Restlaufzeit des belasteten Vermögenswerts kürzer ist als die Restlaufzeit der Transaktion, welche die Belastungsquelle ist.

Aktiva, die noch für weniger als sechs Monate belastet sind, unterliegen den Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung, die nach Abschnitt 2 dieses Kapitels auf dieselben Aktiva anzuwenden wären, wenn diese unbelastet wären.

(3b) Wird ein Vermögenswert, der einschließlich im Rahmen von besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 geliehen wurde und als außerbilanzieller Posten geführt wird, von einem Institut weiterverwendet oder weiterverpfändet, so muss die Transaktion, durch die der Vermögenswert geliehen wurde, in dem Maße als belastet behandelt werden, wie diese Transaktion nicht fällig werden kann, ohne dass das Institut den geliehenen Vermögenswert zurückgibt.

(4) Die folgenden Aktiva werden als unbelastet angesehen:

a) in einem Pool enthaltene Vermögenswerte, die für den sofortigen Einsatz als Sicherheit bereitgehalten werden, um zusätzliche Mittel im Rahmen zugesagter oder – wenn der Pool von einer Zentralbank unterhalten wird – nicht zugesagter, aber noch nicht finanziert Kreditlinien zu erhalten, die dem Institut zur Verfügung stehen. Diese Vermögenswerte umfassen Vermögenswerte, die von einem Kreditinstitut beim Zentralinstitut eines Genossenschaftsverbunds oder bei einem institutsbezogenen Sicherungssystem hinterlegt wurden. Die Institute gehen davon aus, dass die Vermögenswerte im Pool belastet sind, und zwar auf der Grundlage der Liquiditätseinstufung in Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit den nicht für den Liquiditätspuffer infrage kommenden Vermögenswerten;

b) Vermögenswerte, die das Institut bei besicherten Kreditvergaben, besicherten Finanzierungsgeschäften oder Sicherheitentauschgeschäften für Zwecke der Kreditrisikominderung als Sicherheit erhalten hat und die das Institut veräußern kann;

c) Vermögenswerte, die zur freiwilligen Übersicherung bei der Emission gedeckter Schuldverschreibungen eingesetzt werden.

(4a) Im Falle von nicht standardmäßigen, temporären Operationen der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, die durchgeführt werden, um in einer Zeit marktweiten Finanzstresses oder außergewöhnlicher makroökonomischer Herausforderungen deren Mandat zu erfüllen, können die folgenden Vermögenswerte einen verringerten Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung erhalten:

- a) Vermögenswerte, die noch für eine Restlaufzeit von sechs Monaten oder mehr für die in Unterabsatz 1 genannten Operationen belastet sind, abweichend von Artikel 428ac Buchstabe f und Artikel 428ag Absatz 1 Buchstabe a;
- b) fällige Zahlungen mit einer Restlaufzeit von sechs Monaten oder mehr, die aus den in Unterabsatz 1 genannten Operationen stammen, abweichend von Artikel 428ac Buchstabe d Ziffern i und ii, Artikel 428ae Buchstabe b und Artikel 428af Buchstabe c.

Die zuständigen Behörden legen mit Zustimmung der Zentralbank, welche die Gegenpartei bei der Transaktion ist, den angemessenen Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung fest, der auf die in den Buchstaben a und b des vorangegangenen Unterabsatzes genannten Vermögenswerte anzuwenden ist. Für belastete Vermögenswerte nach Buchstabe a darf der anzuwendende Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung nicht niedriger sein als der Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung, der gemäß Abschnitt 2 für diese Aktiva gelten würde, wenn sie unbelastet wären.

Bei der Anwendung eines niedrigeren Faktors für die erforderliche stabile Refinanzierung gemäß dem vorangegangenen Unterabsatz beobachten die zuständigen Behörden genau die Auswirkungen dieses niedrigeren Faktors auf die stabilen Refinanzierungspositionen der Institute und ergreifen erforderlichenfalls angemessene Aufsichtsmaßnahmen.

(5) Die Institute beziehen Vermögenswerte, die mit Sicherheiten zusammenhängen, die gemäß Artikel 428k Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 428ag Absatz 3 Buchstabe b als geleisteter Nachschuss oder gemäß Artikel 428af Buchstaben a und b als geleisteter Einschuss oder als Beitrag zum Ausfallfonds einer ZGP anerkannt werden, nicht in andere Teile der Berechnung des Betrags der erforderlichen stabilen Refinanzierung nach Maßgabe dieses Kapitels ein, um jegliche Doppelzählung zu vermeiden.

(6) Die Institute beziehen in die Berechnung des Betrags der erforderlichen stabilen Refinanzierung Finanzinstrumente, Fremdwährungen und Waren ein, für die ein Kaufauftrag ausgeführt wurde. Sie beziehen in die Berechnung des Betrags der erforderlichen stabilen Refinanzierung keine Finanzinstrumente, Fremdwährungen und Waren ein, für die ein Verkaufsauftrag ausgeführt wurde, vorausgesetzt, diese Transaktionen werden in der Bilanz der Institute nicht als Derivatgeschäfte oder besicherte Finanzierungsgeschäfte geführt und von den Instituten bei Abrechnung bilanziert.

(7) Die zuständigen Behörden können Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung festlegen, die auf in diesem Kapitel nicht genannte außerbilanzielle Posten anzuwenden sind, um sicherzustellen, dass die Institute für den Teil dieser Risikopositionen, der voraussichtlich innerhalb des Einjahreshorizonts der strukturellen Liquiditätsquote refinanziert werden muss, über einen angemessenen Betrag an verfügbarer stabiler Refinanzierung verfügen. Bei der Festlegung dieser Faktoren berücksichtigen die zuständigen Behörden insbesondere wesentliche Reputationsschäden, die das Institut durch eine nicht erfolgende Refinanzierung erleiden könnte.

Die zuständigen Behörden melden der EBA mindestens einmal jährlich die Arten von außerbilanziellen Risikopositionen, für die sie Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung festgelegt haben. Sie erläutern in dieser Meldung auch die zur Festlegung dieser Faktoren angewandte Methodik.

Artikel 428q
Restlaufzeit eines Aktivums

(1) Sofern in diesem Kapitel nichts anderes festgelegt ist, berücksichtigen die Institute die vertragliche Restlaufzeit ihrer Aktiva und außerbilanziellen Transaktionen, wenn sie die angemessenen Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung ermitteln, die gemäß Abschnitt 2 auf ihre Aktiva und außerbilanziellen Posten anzuwenden sind.

(2) [__]

(3) [__]

(4) Die Institute behandeln Aktiva, die gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 getrennt wurden, entsprechend ihrer zugrunde liegenden Risikoposition. Die Institute wenden auf diese Aktiva jedoch je nach Laufzeit der Belastung höhere Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung an, die von den zuständigen Behörden mit Rücksicht darauf festgelegt werden, ob das Institut die betreffenden Aktiva frei veräußern oder tauschen kann und welche Laufzeit die Verbindlichkeiten gegenüber den Institukturkunden aufweisen, aus denen die Trennungsanforderung erwächst.

(5) Bei der Berechnung der Restlaufzeit eines Aktivums berücksichtigen die Institute Optionen, wobei sie von der Annahme ausgehen, dass der Emittent oder die Gegenpartei jegliche Laufzeitverlängerungsoption ausüben wird. Bei Optionen, die nach Ermessen des Instituts ausgeübt werden können, berücksichtigen das Institut und die zuständigen Behörden Reputationsfaktoren, die die Möglichkeit des Instituts, die Option nicht auszuüben, einschränken könnten, und erwägen dabei insbesondere Erwartungen der Märkte und Kunden, dass das Institut bestimmte Aktiva bei Fälligkeit verlängern sollte.

(6) Bei Amortisierungsdarlehen mit einer vertraglichen Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr kann der Teil, der in weniger als sechs Monaten und in einem Zeitraum zwischen sechs Monaten und weniger als einem Jahr fällig wird, zur Bestimmung der nach Abschnitt 2 dieses Kapitels anzuwendenden angemessenen Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung so behandelt werden, als habe er eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten bzw. von zwischen sechs Monaten und weniger als einem Jahr.

ABSCHNITT 2

FAKTOREN FÜR DIE ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG

Artikel 428r

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 0 %

(1) Die folgenden Aktiva unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 0 %:

- a) unbelastete Vermögenswerte, die gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva hoher Qualität der Stufe 1 behandelt werden können, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f dieser delegierten Verordnung genannten gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, unabhängig davon, ob sie die in Artikel 8 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen erfüllen;
- b) unbelastete Anteile von OGA, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 0 % erhalten dürfen, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen bzw. Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen;
- c) sämtliche Zentralbankguthaben bei der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder Drittlands, einschließlich Mindest- und Überschussreserven;
- d) sämtliche Forderungen an die EZB, die Zentralbank eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten;

- e) Handelstagforderungen, die aus dem Verkauf von Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und Waren entstehen und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie innerhalb des Standard-Abrechnungszyklus oder -zeitraums, der für die jeweilige Börse oder Transaktionsart üblich ist, abgerechnet werden oder die nicht abgerechnet werden konnten, bei denen aber davon ausgegangen wird, dass sie noch abgerechnet werden;
 - f) Aktiva, die nach Maßgabe des Artikels 428f als mit Verbindlichkeiten interdependent eingestuft werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c können die zuständigen Behörden mit Zustimmung der jeweiligen Zentralbank beschließen, auf Mindestreserven einen höheren Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung anzuwenden, wobei sie insbesondere berücksichtigen, inwieweit Mindestreserveanforderungen über einen Einjahreshorizont bestehen und somit eine entsprechende stabile Refinanzierung erfordern.

Bei Tochterunternehmen mit Hauptsitz in einem Drittland, dessen nationales Recht zur Festlegung der strukturellen Liquiditätsanforderung für die Mindestreserven bei der Zentralbank einen höheren Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung vorschreibt, wird für Konsolidierungszwecke dieser höhere Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung berücksichtigt.

Artikel 428s

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 5 %

(1) Die folgenden Aktiva und außerbilanziellen Posten unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 5 %:

- a) unbelastete Anteile von OGA, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 5 % erhalten dürfen, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen;
- b) fällige Zahlungen mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, die aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Finanzkunden im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 stammen, sofern diese fälligen Zahlungen durch Vermögenswerte besichert sind, die gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 1 gelten, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f dieser delegierten Verordnung genannten gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, und sofern das Institut rechtlich befugt und operativ in der Lage wäre, die betreffenden Vermögenswerte während der Laufzeit der Transaktion weiterzuverwenden. Die Institute berücksichtigen diese fälligen Zahlungen auf Nettobasis, sofern Artikel 428e Anwendung findet;
- c) der nicht in Anspruch genommene Teil zugesagter Kredit- und Liquiditätsfazilitäten nach Artikel 31 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61;
- d) außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung nach Artikel 111 Absatz 1 mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten.

(2) Bei allen Netting-Sätzen aus Derivatkontrakten wenden die Institute einen Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 5 % auf den absoluten Marktwert dieser Netting-Sätze aus Derivatkontrakten, vor Berücksichtigung hinterlegter Sicherheiten, an, wenn diese Netting-Sätze einen negativen Marktwert haben.

Artikel 428t

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 7 %

Unbelastete Aktiva, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 behandelt werden können, unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 7 %, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen.

Artikel 428u

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 10 %

Die folgenden Aktiva und außerbilanziellen Posten unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 10 %:

- a) fällige Zahlungen mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, die aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Finanzkunden im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 stammen, mit Ausnahme der in Artikel 428s Buchstabe b genannten. Diese fälligen Zahlungen werden auf Nettobasis berücksichtigt, sofern Artikel 428e Anwendung findet;
- b) fällige Zahlungen mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, die aus anderen Transaktionen mit Finanzkunden als den in Artikel 428s Buchstabe b und Buchstabe a dieses Artikels stammen;
- c) bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten;
- d) außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne des Artikels 111 Absatz 1 mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr.

Artikel 428v

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 12 %

Unbelastete Anteile von OGA, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 12 % erhalten dürfen, unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 12 %, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen.

Artikel 428w

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 15 %

Die folgenden Aktiva und außerbilanziellen Posten unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 15 %:

- a) unbelastete Aktiva, die gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2A behandelt werden können, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen;
- b) außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung nach Artikel 111 Absatz 1 mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr.

Artikel 428x

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 20 %

Unbelastete Anteile von OGA, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 20 % erhalten dürfen, unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 20 %, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen.

Artikel 428y

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 25 %

Die in Artikel 13 Absatz 14 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten unbelasteten Verbriefungen der Stufe 2B unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 25 %, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen.

Artikel 428z

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 30 %

Die folgenden Aktiva unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 30 %:

- a) die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten unbelasteten gedeckten Schuldverschreibungen hoher Qualität, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen;
- b) unbelastete Anteile von OGA, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 30 % erhalten dürfen, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen.

Artikel 428aa

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 35 %

Die folgenden Aktiva unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 35 %:

- a) die in Artikel 13 Absatz 14 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten unbelasteten Verbriefungen der Stufe 2B, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen;

- b) unbelastete Anteile von OGA, die in Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 35 % erhalten dürfen, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen.

Artikel 428ab

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 40 %

Unbelastete Anteile von OGA, die in Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 40 % erhalten dürfen, unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 40 %, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen.

Artikel 428ac

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 50 %

Die folgenden Aktiva unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 50 %:

- a) unbelastete Aktiva, die gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2B behandelt werden können, mit Ausnahme der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und e dieser delegierten Verordnung genannten Verbriefungen der Stufe 2B und gedeckten Schuldverschreibungen hoher Qualität, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen;
- b) Einlagen des Instituts bei einem anderen Finanzinstitut, die die in Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Kriterien für operative Einlagen erfüllen;

- c) fällige Zahlungen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aus Transaktionen mit:
- i) dem Zentralstaat eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands;
 - ii) den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands;
 - iii) den öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands;
 - iv) den in Artikel 117 Absatz 2 genannten multilateralen Entwicklungsbanken und den in Artikel 118 genannten internationalen Organisationen;
 - v) den in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Kreditinstituten;
 - vi) Nicht-Finanzunternehmen, Privatkunden und KMU;
 - vii) von einer zuständigen Behörde genehmigten Kreditgenossenschaften, privaten Beteiligungsgesellschaften und Kunden, bei denen es sich um Einlagenvermittler handelt, sofern diese Aktiva nicht unter Buchstabe b fallen;
- d) fällige Zahlungen mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr aus Transaktionen mit:
- i) der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats;
 - ii) der Zentralbank eines Drittlands;
 - iii) Finanzkunden;
- e) bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr;

- f) Aktiva, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr belastet sind, sofern sie nicht gemäß den Artikeln 428ad bis 428ag einen höheren Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung erhalten würden, wenn sie unbelastet wären, in welchem Falle der höhere Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung, der für diese Aktiva gelten würde, wenn sie unbelastet wären, Anwendung findet;
- g) alle sonstigen Aktiva mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, sofern in den Artikeln 428r bis 428ab nicht anderes festgelegt ist.

Artikel 428ad

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 55 %

Unbelastete Anteile von OGA, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 55 % erhalten dürfen, unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 55 %, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen.

Artikel 428ae

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 65 %

Die folgenden Aktiva unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 65 %:

- a) durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte unbelastete Darlehen oder in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe e genannte durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber in voller Höhe garantierte unbelastete Darlehen für Wohnimmobilien mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, vorausgesetzt, diese Darlehen erhalten gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder weniger;
- b) unbelastete Darlehen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, mit Ausnahme von Darlehen an Finanzkunden und den in den Artikeln 428r bis 428ac genannten Darlehen, vorausgesetzt, diese Darlehen erhalten gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder weniger.

Artikel 428af

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 85 %

Die folgenden Aktiva und außerbilanziellen Posten unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 85 %:

- a) alle Aktiva und außerbilanziellen Posten, einschließlich Barmittel, die bei Derivatkontrakten als Einschuss geleistet werden, sofern sie nicht gemäß Artikel 428ag einen höheren Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung erhalten würden, wenn sie unbelastet wären, in welchem Falle der höhere Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung, der für diese Aktiva gelten würde, wenn sie unbelastet wären, Anwendung findet;
- b) alle Aktiva, einschließlich Barmittel, die als Beitrag zum Ausfallfonds einer ZGP geleistet werden, sofern sie nicht gemäß Artikel 428ag einen höheren Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung erhalten würden, wenn sie unbelastet wären, in welchem Falle der für den unbelasteten Vermögenswert geltende höhere Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung Anwendung findet;
- c) unbelastete Darlehen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, mit Ausnahme von Darlehen an Finanzkunden und den in den Artikeln 428r bis 428ae genannten Darlehen, die nicht mehr als 90 Tage überfällig sind und die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von mehr als 35 % erhalten;
- d) bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr;
- e) unbelastete Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, die nicht im Sinne des Artikels 178 ausgefallen sind und die nicht gemäß den Artikeln 10 bis 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva behandelt werden können;
- f) unbelastete börsengehandelte Aktien, die nicht gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2B behandelt werden können;
- g) physisch gehandelte Waren, einschließlich Gold, aber ohne Warenderivate;

- h) Aktiva, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind, in einem Deckungsstock, der durch gedeckte Schuldverschreibungen nach Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder durch gedeckte Schuldverschreibungen, welche die Voraussetzungen für die Behandlung gemäß Artikel 129 Absätze 4 oder 5 erfüllen, finanziert ist.

Artikel 428ag

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 100 %

(1) Die folgenden Aktiva unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 100 %:

- a) alle Aktiva, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind;
- b) alle sonstigen, in den Artikeln 428r bis 428af nicht genannten Aktiva, einschließlich Darlehen an Finanzkunden mit einer vertraglichen Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, notleidende Risikopositionen, von den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln abgezogene Posten, Sachanlagen, nicht börsengehandelte Aktien, zurückbehaltene Rechte, Versicherungswerte und ausgefallene Wertpapiere.

(2) [__]

(3) Die Institute wenden einen Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 100 % auf die Differenz – sofern positiv – zwischen der Summe der Marktwerte über alle Netting-Sätze mit positivem Marktwert und der Summe der Marktwerte über alle Netting-Sätze mit negativem Marktwert an, wobei die Berechnung nach Artikel 428d erfolgt. Für die in Unterabsatz 1 genannte Berechnung gelten die folgenden Regeln:

- a) der Nachschuss, den die Institute von ihren Gegenparteien erhalten, wird vom Marktwert eines Netting-Satzes mit positivem Marktwert abgezogen, wenn die als Nachschuss erhaltene Sicherheit nach Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 1, mit Ausnahme gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe f der genannten delegierten Verordnung, einzustufen ist und die Institute zu ihrer Wiederverwendung rechtlich befugt und operativ in der Lage wären;

- b) alle Nachschüsse, die die Institute an ihre Gegenparteien leisten, werden vom Marktwert eines Netting-Satzes mit negativem Marktwert abgezogen."

115. Teil 7 erhält folgende Fassung:

"TEIL 7

VERSCHULDUNG

Artikel 429

Berechnung der Verschuldungsquote

- (1) Die Institute berechnen ihre Verschuldungsquote nach der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Methodik.
- (2) Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus der Kapitalmessgröße eines Instituts und seiner Gesamtrisikomessgröße und wird als Prozentsatz angegeben.

Die Institute berechnen die Verschuldungsquote am Berichtsstichtag.

- (3) Für die Zwecke von Absatz 2 ist die Kapitalmessgröße das Kernkapital.
- (4) Für die Zwecke von Absatz 2 ist die Gesamtrisikomessgröße die Summe folgender Risikopositionswerte:
- a) Aktiva, ausgenommen die in Anhang II aufgeführten Geschäfte, Kreditderivate und die in Artikel 429e definierten Positionen, berechnet nach Artikel 429b Absatz 1;
- b) die in Anhang II aufgeführten Geschäfte und Kreditderivate, einschließlich außerbilanzieller Geschäfte und Kreditderivate, berechnet nach den Artikeln 429c und 429d;

- c) Aufschläge für das Gegenparteiausfallsrisiko von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, einschließlich außerbilanzieller Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, berechnet nach Artikel 429e;
- d) außerbilanzielle Posten, ausgenommen die in Anhang II aufgeführten Geschäfte, Kreditderivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und die in den Artikeln 429d und 429g definierten Positionen, berechnet nach Artikel 429f;
- e) zur Abrechnung anstehende marktübliche Käufe und Verkäufe, berechnet nach Artikel 429g.

Die Institute behandeln Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d, je nach Anwendbarkeit.

Die Institute dürfen die in Artikel 429 Absatz 4 Buchstaben a und d genannten Summen um den entsprechenden Gesamtbetrag der allgemeinen Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen bzw. außerbilanziellen Posten, jedoch im Fall der Reduzierung des Kernkapitals durch die Kreditrisikoanpassungen nicht unter 0, verringern.

(4a) Soweit in diesem Teil nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wird die Gesamt-
risikomessgröße von den Instituten nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) physische oder finanzielle Sicherheiten, Garantien oder Kreditrisikominderungen, die erworben wurden, werden nicht zur Verringerung der Gesamtrisikomessgröße verwendet;
- b) Aktiva werden nicht gegen Verbindlichkeiten aufgerechnet.

(5) Abweichend von Absatz 4 Buchstabe d gilt Folgendes:

- a) Ein abgeleitetes Instrument, das gemäß Absatz 4 Buchstabe d als außerbilanzieller Posten angesehen wird, aber nach Maßgabe des geltenden Rechnungslegungsrahmens als Derivat behandelt wird, unterliegt der in Absatz 4 Buchstabe b festgelegten Behandlung;

- b) schließt der Kunde eines Instituts, das als Clearingmitglied auftritt, ein Derivatgeschäft direkt mit einer ZGP ab und garantiert das Institut die Erfüllung der aus diesem Geschäft erwachsenden Handelsrisikopositionen des Kunden gegenüber der ZGP, so berechnet das Institut seine aus der Garantie erwachsende Risikoposition gemäß Absatz 4 Buchstabe b so, als hätte das Institut das Geschäft mit dem Kunden direkt abgeschlossen, auch was den Erhalt oder die Leistung von Barnachschrüssen angeht.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b festgelegte Behandlung gilt auch für ein als höherstufiger Kunde auftretendes Institut, das die Erfüllung der Handelsrisikopositionen seines Kunden garantiert.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b und Unterabsatz 2 dürfen die Institute ein verbundenes Unternehmen nur dann als Kunden ansehen, wenn dieses Unternehmen nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis auf der Ebene angehört, auf der die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d festgelegte Anforderung zur Anwendung kommt.

- (6) Für die Zwecke von Absatz 4 Buchstabe e und Artikel 429g bezeichnet der Ausdruck 'marktüblicher Kauf oder Verkauf' den Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers im Rahmen von Verträgen, deren Bedingungen die Lieferung des Wertpapiers innerhalb der allgemeinen gesetzlichen oder durch die Usancen des betreffenden Marktplatzes vorgegebenen Frist verlangen.

Artikel 429a

Aus der Risikomessgröße ausgeschlossene Risikopositionen

- (1) Abweichend von Artikel 429 Absatz 4 kann ein Institut die folgenden Risikopositionen aus seiner Risikomessgröße ausschließen:
- a) die gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d von den Posten des harten Kernkapitals abgezogenen Beträge;
 - b) die bei der Berechnung der in Artikel 429 Absatz 3 genannten Kapitalmessgröße abgezogenen Aktiva;
 - c) Risikopositionen, die nach Maßgabe des Artikels 113 Absatz 6 ein Risikogewicht von 0 % erhalten;

- d) wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist, die Risikopositionen aus Aktiva, die Forderungen an regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder öffentliche Stellen im Zusammenhang mit öffentlichen Investitionen und Förderdarlehen darstellen;
- e) wenn das Institut keine öffentliche Entwicklungsbank ist, die Teile der Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen an andere Kreditinstitute;
- f) die garantierten Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten, die die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i) Die Garantie wird von einer Exportversicherungsagentur oder von einem Zentralstaat gestellt;
 - ii) für den garantierten Teil der Risikoposition gilt nach Maßgabe des Artikels 114 Absatz 2 oder 4 oder des Artikels 116 Absatz 4 ein Risikogewicht von 0 %;
- g) wenn das Institut Clearingmitglied einer qualifizierten ZGP ist, die Handelsrisikopositionen dieses Instituts, vorausgesetzt, diese werden mit dieser qualifizierten ZGP abgerechnet und erfüllen die Bedingungen des Artikels 306 Absatz 1 Buchstabe c;
- h) wenn das Institut ein höherstufiger Kunde innerhalb einer mehrstufigen Kundenstruktur ist, die Handelsrisikopositionen gegenüber dem Clearing-Mitglied oder einem Unternehmen, das als höherstufiger Kunde für dieses Institut fungiert, vorausgesetzt, die in Artikel 305 Absatz 2 festgelegten Bedingungen sind erfüllt und das Institut ist nicht verpflichtet, dem Kunden etwaige bei Ausfall des Clearing-Mitglieds oder der qualifizierten ZGP entstehende Verluste zu erstatten;
- i) Treuhandvermögen, das sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt:
 - i) Es wird gemäß Artikel 10 der Richtlinie 86/635/EWG nach nationalen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen bilanziell erfasst;
 - ii) es erfüllt die Entkonsolidierungskriterien des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, sofern anwendbar;

- iii) es erfüllt die Entkonsolidierungskriterien des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 10 nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, sofern anwendbar;
- j) Risikopositionen, die sämtliche folgenden Bedingungen erfüllen:
- i) Es handelt sich um Risikopositionen gegenüber einer öffentlichen Stelle;
 - ii) sie werden in Übereinstimmung mit Artikel 116 Absatz 4 behandelt;
 - iii) sie stammen aus Einlagen, zu deren Übertragung an die unter Ziffer i erwähnte öffentliche Stelle das Institut rechtlich verpflichtet ist, um Investitionen im allgemeinen Interesse zu finanzieren;
- k) die bei Triparty Agents hinterlegten überschüssigen Sicherheiten, die nicht verliehen wurden;
- l) wenn ein Institut den seiner Gegenpartei gezahlten Barnachsuss gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als Forderung erfasst, diese Forderung, vorausgesetzt, die in Artikel 429c Absatz 3 Buchstaben a bis e genannten Bedingungen sind erfüllt;
- m) die verbrieften Risikopositionen aus traditionellen Verbriefungen, die die in Artikel 243 festgelegten Bedingungen für die Übertragung eines signifikanten Risikos erfüllen. Das Institut bezieht alle zurückbehaltenen Risikopositionen in die Messgröße ein.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben d und e bezeichnet der Ausdruck 'öffentliche Entwicklungsbank' ein Kreditinstitut, das alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Es wurde vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet;

- b) seine Tätigkeit beschränkt sich auf die Beförderung festgelegter Ziele der staatlichen Finanz-, Sozial- oder Wirtschaftspolitik im Einklang mit den für das Institut geltenden Gesetzen und Bestimmungen, einschließlich der Satzungsbestimmungen, auf nicht-wettbewerblicher Basis. Für diese Zwecke können die Ziele der staatlichen Politik auch die Bereitstellung von Finanzierungen für Förder- oder Entwicklungszwecke zugunsten festgelegter Wirtschaftssektoren oder geografischer Regionen des betreffenden Mitgliedstaats beinhalten;
- c) sein Ziel besteht nicht in der Gewinnmaximierung oder der Maximierung des Marktanteils;
- d) vorbehaltlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen ist der Zentralstaat oder die regionale oder lokale Gebietskörperschaft verpflichtet, die Überlebensfähigkeit des Kreditinstituts zu sichern, oder garantiert direkt oder indirekt mindestens 90 % der Eigenmittelanforderungen, Refinanzierungsanforderungen oder der gewährten Förderdarlehen des Kreditinstituts;
- e) es nimmt keine gedeckten Einlagen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 2014/49/EU oder im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie herein, die als Termineinlagen oder Spareinlagen von Verbrauchern im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/48/EG eingestuft werden können.
- (3) Die Institute wenden die in Absatz 1 Buchstaben g und h festgelegte Behandlung nicht an, wenn die Bedingung des Artikels 429 Absatz 5 letzter Unterabsatz nicht erfüllt ist.
- (4) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben d und e sowie Absatz 2 Buchstabe d bezeichnet 'Förderdarlehen' ein Darlehen, dass von einer öffentlichen Entwicklungsbank oder einem Unternehmen, die bzw. das vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurde, direkt oder über ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut auf nicht-wettbewerblicher und nicht- gewinnorientierter Basis gewährt wird, um die Ziele der staatlichen Politik des Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats zu fördern.

Artikel 429b

Berechnung des Risikopositionswerts von Aktiva

- (1) Die Institute berechnen den Risikopositionswert von Aktiva, unter Ausschluss von in Anhang II genannten Geschäften, Kreditderivaten und in Artikel 429e definierten Positionen, nach folgenden Grundsätzen:
- a) Die Risikopositionswerte der Aktiva sind die Risikopositionswerte im Sinne des Artikels 111 Absatz 1 Satz 1;
 - b) [__]
 - c) [__]
 - d) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden nicht gegeneinander aufgerechnet.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 429 Absatz 4a Buchstabe b verstößt eine von einem Institut angebotene Liquiditätsbündelungsvereinbarung nur dann nicht gegen die unter diesem Buchstaben festgelegte Bedingung, wenn die Vereinbarung die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Das die Liquiditätsbündelungsvereinbarung anbietende Institut überträgt die Soll- und Habensalden verschiedener Einzelkonten einer an der Vereinbarung beteiligten Unternehmensgruppe ('Ausgangskonten') auf ein getrenntes Einheitskonto und setzt die Salden der Ausgangskonten damit auf null;
 - b) das Institut führt die unter Buchstabe a genannten Handlungen täglich aus.
- (3) Abweichend von Absatz 2 verstößt eine Liquiditätsbündelungsvereinbarung, die die in Absatz 2 Buchstabe b festgelegte Bedingung nicht erfüllt, die in Absatz 2 Buchstabe a festgelegte Bedingung jedoch erfüllt, nicht gegen die in Absatz 429 Absatz 4a Buchstabe b festgelegte Bedingung, vorausgesetzt, alle folgenden zusätzlichen Bedingungen sind erfüllt:
- a) Das Institut hat ein einklagbares Recht, die Salden der Ausgangskonten jederzeit durch Übertragung auf ein Einheitskonto auszugleichen;
 - b) zwischen den Salden der Ausgangskonten bestehen keine Laufzeitinkongruenzen;

- c) das Institut erhebt oder zahlt Zinsen auf der Grundlage des Gesamtsaldos der Ausgangskonten;
- d) die zuständige Behörde des Instituts vertritt die Auffassung, dass die Frequenz, mit der die Salden aller Ausgangskonten übertragen werden, angemessen ist, um bei der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote nur den Gesamtsaldo der Liquiditätsbündelungsvereinbarung berücksichtigen zu können.

(4) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d dürfen die Institute den Risikopositionswert von Barforderungen und -verbindlichkeiten im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit einer und derselben Gegenpartei nur dann auf Nettobasis berechnen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Geschäfte haben dasselbe explizite endgültige Erfüllungsdatum;
- b) das Recht, den der Gegenpartei geschuldeten Betrag gegen den von der Gegenpartei geschuldeten Betrag aufzurechnen, ist in allen folgenden Situationen rechtlich durchsetzbar:
 - i) im normalen Geschäftsverlauf;
 - ii) im Falle eines Ausfalls, einer Insolvenz oder eines Konkurses;
- c) die Parteien beabsichtigen, die Geschäfte netto abzuwickeln, gleichzeitig abzuwickeln, oder für die Geschäfte gilt ein Abrechnungsmechanismus, der funktional auf eine Nettoabwicklung hinausläuft.

(5) Für die Zwecke von Absatz 4 Buchstabe c dürfen die Institute nur dann den Schluss ziehen, dass ein Abrechnungsmechanismus funktional auf eine Nettoabwicklung hinausläuft, wenn das Nettoergebnis der Zahlungsströme der Geschäfte gemäß diesem Mechanismus am Erfüllungsdatum faktisch dem einzigen Nettobetrag gemäß der Nettoabwicklung entspricht und alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Geschäfte werden über dasselbe Abrechnungssystem abgewickelt;
- b) die Abwicklungsvereinbarungen werden durch Barmittel oder Innertages-Kreditfazilitäten unterstützt, um sicherzustellen, dass die Abwicklung der Geschäfte bis Geschäftsschluss erfolgt;

- c) etwaige Fragen im Zusammenhang mit dem Wertpapierteil des Wertpapierfinanzierungs-
geschäfts haben keinen Einfluss auf den Abschluss der Nettoabwicklung der Barforderungen und -
verbindlichkeiten.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannte Bedingung ist nur erfüllt, wenn der Ausfall eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts im Abwicklungsmechanismus lediglich die Abwicklung des kongruenten Barteils verzögern oder eine Verpflichtung gegenüber dem Abwicklungsmechanismus schaffen kann, die durch eine zugehörige Kreditfazilität unterstützt wird.

Kommt es bei Schließung des Abrechnungsfensters im Abwicklungsmechanismus zu einem Ausfall des Wertpapierteils eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts, so lösen die Institute dieses Geschäft und seinen kongruenten Barteil aus dem Netting-Satz heraus und behandeln diese auf Bruttobasis.

- (6) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 bezeichnet der Ausdruck 'Liquiditäts-
bündelungsvereinbarung' eine Vereinbarung, durch die die Soll- oder Habensalden verschiedener Einzelkonten für die Zwecke des Cash- oder Liquiditätsmanagements zusammengefasst werden.

Artikel 429c

Berechnung des Risikopositionswerts von Derivaten

- (1) Die Institute berechnen den Risikopositionswert der in Anhang II genannten Geschäfte und von Kreditderivaten, einschließlich solcher, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, gemäß der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 festgelegten Methode.

Bei der Ermittlung des Risikopositionswerts dürfen die Institute Schuldumwandlungsverträge und sonstige Nettingvereinbarungen im Einklang mit Artikel 295 berücksichtigen. Die Institute berücksichtigen kein produktübergreifendes Netting, dürfen aber innerhalb der in Artikel 272 Nummer 25 Buchstabe c genannten Produktkategorie sowie Kreditderivate aufrechnen, wenn diese den in Artikel 295 Buchstabe c genannten produktübergreifenden vertraglichen Netting-vereinbarungen unterliegen.

Die Institute rechnen verkauftete Optionen in die Risikomessgröße ein, selbst wenn deren Risikopositionswert nach Maßgabe des Artikels 274 Absatz 5 auf null gesetzt werden kann.

- (2) Wird durch die Bereitstellung von Sicherheiten im Zusammenhang mit Derivatkontrakten die Summe der Aktiva im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens reduziert, so machen die Institute diese Reduzierung rückgängig.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 dürfen die Institute bei der Berechnung des Wiedereindeckungsaufwands für Derivatkontrakte nach Maßgabe des Artikels 275 Nachschüsse, die sie von ihren Gegenparteien in bar erhalten, nur dann als Nachschuss im Sinne des Artikels 275 erfassen, wenn der Nachschuss gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen nicht bereits als Abzug vom Risikopositionswert erfasst wurde und sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Für Geschäfte, die nicht über eine qualifizierte ZGP abgewickelt werden, werden die von der Empfängerpartei hereingenommenen Barmittel nicht abgetrennt;
- b) der Nachschuss wird mindestens täglich aufgrund einer Bewertung der Derivatpositionen zu Marktpreisen neu berechnet und ausgetauscht;
- c) der erhaltene Nachschuss lautet auf eine Währung, die im Derivatkontrakt, in der geltenden Netting-Rahmenvereinbarung oder im Kreditsicherungsanhang der qualifizierten Netting-Rahmenvereinbarung genannt oder in einer Netting-Vereinbarung mit einer qualifizierten ZGP festgelegt wird;
- d) der erhaltene Nachschuss entspricht dem vollen Betrag, der erforderlich wäre, um die marktbewertete Risikoposition des Derivatkontrakts vorbehaltlich der Schwellenwerte und Mindesttransferbeträge, die für die Gegenpartei gelten, aufzuheben;
- e) der Derivatkontrakt und der Nachschuss zwischen dem Institut und der Gegenpartei bei diesem Kontrakt unterliegen einer einzigen Nettingvereinbarung, die das Institut gemäß Artikel 295 als risikomindernd behandeln darf.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 betrachtet ein Institut, das einer Gegenpartei Barsicherheiten leistet, die die in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e festgelegten Bedingungen erfüllen, diese Barsicherheiten als den der Gegenpartei geleisteten Nachschuss und bezieht diesen Nachschuss in die Berechnung des Wiedereindeckungsaufwands ein.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b wird davon ausgegangen, dass ein Institut die dort festgelegte Bedingung erfüllt hat, wenn der Nachschuss am Morgen des Handelstages ausgetauscht wird, der auf den Handelstag, an dem der Derivatkontrakt festgelegt wurde, folgt, vorausgesetzt, der Austausch basiert auf dem Kontraktwert bei Geschäftsschluss am Handelstag, an dem der Kontrakt festgelegt wurde.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d dürfen die Institute im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Sicherheitsleistung den unstrittigen Betrag der ausgetauschten Sicherheitsleistung erfassen.

(4) Für die Zwecke von Absatz 1 berücksichtigen die Institute die erhaltenen Sicherheiten nicht bei der Berechnung des NICA im Sinne des Artikels 272 Nummer 12a, außer im Falle von Derivatkontrakten mit Kunden, sofern diese Kontrakte über eine qualifizierte ZGP abgerechnet werden.

(5) Für die Zwecke von Absatz 1 setzen die Institute den Wert des bei der Berechnung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts nach Maßgabe des Artikels 278 Absatz 1 verwendeten Multiplikators gleich eins, außer im Falle von Derivatkontrakten mit Kunden, sofern diese Kontrakte über eine qualifizierte ZGP abgerechnet werden.

(6) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Institute die in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 4 oder 5 dargelegte Methode zur Ermittlung des Risikopositionswerts der in Anhang II Nummern 1 und 2 genannten Geschäfte verwenden, aber nur dann, wenn sie diese Methode auch zur Ermittlung des Risikopositionswerts dieser Kontrakte für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 verwenden.

Verwenden die Institute eine der in Unterabsatz 1 genannten Methoden, so mindern sie die Risikomessgröße nicht um den Betrag der erhaltenen Sicherheitsleistung.

Artikel 429d

Zusätzliche Bestimmungen für die Berechnung des Risikopositionswerts geschriebener Kreditderivate

(1) Zusätzlich zu der in Artikel 429c beschriebenen Vorgehensweise beziehen die Institute bei der Berechnung des Risikopositionswerts geschriebener Kreditderivate die in den geschriebenen Kreditderivaten referenzierten effektiven Nominalbeträge ein, herabgesetzt um etwaige negative Veränderungen des Zeitwerts, die in die Berechnung des Kernkapitals in Bezug auf diese geschriebenen Kreditderivate eingeflossen sind.

Die Institute berechnen den effektiven Nominalbetrag geschriebener Kreditderivate, indem sie den Nominalbetrag dieser Derivate so anpassen, dass er das echte Risiko der Kontrakte, die durch die Struktur des Geschäfts gehebelt oder anderweitig verbessert werden, widerspiegelt.

(2) Die Institute dürfen den gemäß Absatz 1 berechneten Risikopositionswert ganz oder teilweise um den effektiven Nominalbetrag erworbener Kreditderivate vermindern, vorausgesetzt, alle folgenden Bedingungen sind erfüllt:

- a) Die Restlaufzeit des erworbenen Kreditderivats ist gleich der Restlaufzeit des geschriebenen Kreditderivats oder länger;
- b) das erworbene Kreditderivat unterliegt ansonsten denselben oder konservativeren wesentlichen Bedingungen wie sie im entsprechenden geschriebenen Kreditderivat festgelegt sind;
- c) das erworbene Kreditderivat wird nicht von einer Gegenpartei erworben, die das Institut einem speziellen Korrelationsrisiko im Sinne des Artikels 291 Absatz 1 Buchstabe b aussetzen würde;
- d) sofern der effektive Nominalbetrag des geschriebenen Kreditderivats um etwaige negative Veränderungen des Zeitwerts, die in die Berechnung des Kernkapitals des Instituts eingeflossen sind, vermindert wird, wird der effektive Nominalbetrag des erworbenen Kreditderivats um etwaige positive Veränderungen des Zeitwerts, die in die Berechnung des Kernkapitals eingeflossen sind, vermindert;

- e) das erworbene Kreditderivat ist nicht in einem Geschäft enthalten, das von dem Institut im Auftrag eines Kunden abgerechnet wurde oder von dem Institut in seiner Eigenschaft als höherstufiger Kunde innerhalb einer mehrstufigen Kundenstruktur abgerechnet wurde und bei dem der im entsprechenden geschriebenen Kreditderivat referenzierte effektive Nominalbetrag gemäß Artikel 429a Buchstabe g bzw. h, je nach Anwendbarkeit, nicht in die Risikomessgröße eingerechnet wird.

Für die Zwecke der Berechnung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts gemäß Artikel 429c Absatz 1 dürfen die Institute aus dem Netting-Satz den Teil eines geschriebenen Kreditderivats herausrechnen, der nicht gemäß Unterabsatz 1 ausgeglichen wird und dessen effektiver Nominalbetrag in die Risikomessgröße einberechnet wird.

- (3) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck 'wesentliche Bedingung' jedes Merkmal des Kreditderivats, das für dessen Bewertung relevant ist, einschließlich der Position in der Rangfolge, der Optionalität, der Kreditereignisse, der zugrunde liegenden Referenzeinheit oder des zugrunde liegenden Pools von Referenzeinheiten sowie der zugrunde liegenden Referenzverbindlichkeiten oder des zugrunde liegenden Pools von Referenzverbindlichkeiten, mit Ausnahme des Nominalbetrags und der Restlaufzeit des Kreditderivats.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gelten zwei Referenzadressen nur dann als dieselben, wenn sie sich auf denselben Rechtsträger beziehen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b dürfen die Institute erworbene Kreditderivate auf einen Pool von Referenzadressen nutzen, um geschriebene Kreditderivate auf einzelne Referenzadressen innerhalb dieses Pools auszugleichen, sofern der Pool von Referenzeinheiten und die Position in der Rangfolge bei beiden Transaktionen identisch sind.

- (5) Die Institute setzen den effektiven Nominalbetrag geschriebener Kreditderivate nicht herab, wenn sie eine Kreditbesicherung in Form eines Gesamtrendite-Swaps erwerben und die Nettozahlungen aus dem Swap als Nettoertrag verbuchen, erfassen jedoch nicht den den Zahlungen gegenüberstehenden Wertverlust des geschriebenen Kreditderivats im Kernkapital.

- (6) Im Falle erworbener Kreditderivate auf einen Pool von Referenzverbindlichkeiten dürfen die Institute den effektiven Nominalbetrag geschriebener Kreditderivate auf einzelne Referenzverbindlichkeiten gemäß Absatz 2 nur dann um den effektiven Nominalbetrag erworbener Kreditderivate vermindern, wenn die erworbene Absicherung dem getrennten Erwerb einer Absicherung für jede im Pool enthaltene Verpflichtung ökonomisch gleichwertig ist.
- (7) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck 'geschriebenes Kreditderivat' jedes Finanzinstrument, durch das ein Institut effektiv eine Kreditbesicherung stellt, einschließlich Kreditausfallswaps, Gesamtrenditeswaps und Optionen, die das Institut verpflichten, unter den im Optionskontrakt festgelegten Bedingungen eine Kreditbesicherung zu stellen.

Artikel 429e

Aufschläge für das Gegenparteiausfallsrisiko bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften

- (1) Zusätzlich zur Berechnung des Risikopositionswerts von Wertpapierfinanzierungsgeschäften einschließlich außerbilanzieller Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nach Maßgabe des Artikels 429b Absatz 1 rechnen die Institute in die Risikomessgröße einen gemäß Absatz 2 oder 3, je nach Anwendbarkeit, ermittelten Aufschlag für das Gegenparteiausfallsrisiko ein.
- (2) Die Institute berechnen den Aufschlag für Geschäfte mit einer Gegenpartei, die nicht unter eine die Bedingungen des Artikels 206 erfüllende Netting-Rahmenvereinbarung fallen, (E_i^*) für jedes Geschäft einzeln nach folgender Formel:

$$E_i^* = \max\{0, E_i - C_i\}$$

Dabei gilt:

i = Index, der das Geschäft bezeichnet;

E_i = beizulegender Zeitwert der bei Geschäft i an die Gegenpartei verliehenen Wertpapiere oder Barmittel;

C_i = beizulegender Zeitwert der bei Geschäft i von der Gegenpartei erhaltenen Wertpapiere oder Barmittel.

Die Institute dürfen E_i^* gleich null setzen, wenn E_i den an die Gegenpartei verliehenen Barmitteln entspricht und die zugehörige Barforderung nicht für die in Artikel 429b Absatz 4 vorgesehene Netting-Behandlung in Frage kommt.

- (3) Die Institute berechnen den Aufschlag für Geschäfte mit einer Gegenpartei, die unter eine die Bedingungen des Artikels 206 erfüllende Netting-Rahmenvereinbarung fallen, (E_i^*) für jede Vereinbarung einzeln nach folgender Formel:

$$E_i^* = \max \left\{ 0, \sum_i E_i - \sum_i C_i \right\}$$

Dabei gilt:

i = Index, der die Netting-Vereinbarung bezeichnet;

E_i = Zeitwert der an die Gegenpartei verliehenen Wertpapiere oder Barmittel im Rahmen der Geschäfte, die der Netting-Rahmenvereinbarung i unterliegen;

C_i Zeitwert der von der Gegenpartei erhaltenen Wertpapiere oder Barmittel, die der Netting-Rahmenvereinbarung i unterliegen.

- (4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 bezeichnet der Ausdruck 'Gegenpartei' auch Triparty Agents, die Sicherheiten hereinnehmen und im Falle von Triparty-Geschäften verwalten.

- (5) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Institute, vorbehaltlich einer Untergrenze von 20 % für das anwendbare Risikogewicht, die in Artikel 222 dargelegte Methode verwenden, um den Aufschlag für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, einschließlich außerbilanzieller Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, zu ermitteln. Die Institute dürfen diese Methode nur verwenden, wenn sie diese auch zur Berechnung des Risikopositionswerts dieser Geschäfte für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a bis c verwenden.

- (6) Wird ein Pensionsgeschäft nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als Verkauf verbucht, nimmt das Institut für alle verkaufsverbundenen Vorgänge Rückbuchungen vor.

- (7) Tritt ein Institut zwischen zwei Parteien bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften, einschließlich außerbilanzieller Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, so gilt für die Berechnung der Risikomessgröße des Instituts Folgendes:

- a) Gibt ein Institut einer am Wertpapierfinanzierungsgeschäft beteiligten Partei eine Gewährleistung oder Garantie und beschränkt sich diese Gewährleistung oder Garantie auf eine etwaige Differenz zwischen dem Wert des Wertpapiers oder der Barmittel, die die Partei verliehen, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gestellt hat, so rechnet das Institut nur den gemäß Absatz 2 oder Absatz 3, je nach Anwendbarkeit, ermittelten Aufschlag in die Risikomessgröße ein;
- b) gibt das Institut keinem Beteiligten eine Gewährleistung oder Garantie, so wird das Geschäft nicht in die Risikomessgröße eingerechnet;
- c) trägt das Institut ein über das durch den Aufschlag gedeckte Risiko hinausgehendes wirtschaftliches Risiko bezüglich der zugrunde liegenden Wertpapiere oder Barmittel, so rechnet es in die Risikomessgröße auch den vollen Betrag des Wertpapiers oder der Barmittel als Risikoposition ein;
- d) gibt das zwischen die Parteien tretende Institut beiden an einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft beteiligten Parteien eine Gewährleistung oder Garantie, so berechnet es seine Risikomessgröße nach Maßgabe der Buchstabe a bis c für jede an dem Geschäft beteiligte Partei gesondert.

Artikel 429f

Berechnung des Risikopositionswerts außerbilanzieller Posten

- (1) Die Institute berechnen den Risikopositionswert außerbilanzieller Posten, unter Ausschluss von in Anhang II genannten Geschäften, Kreditderivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und in Artikel 429d definierten Positionen, gemäß Artikel 111 Absatz 1.

Hat eine Zusage die Verlängerung einer anderen Zusage zum Gegenstand, so wenden die Institute den niedrigeren der beiden Umrechnungsfaktoren an, die gemäß Artikel 166 Absatz 9 für die einzelnen Zusagen gelten.

- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Institute den kreditrisikoäquivalenten Betrag einer außerbilanziellen Position um den entsprechenden Betrag spezifischer Kreditrisikoanpassungen vermindern. Für die Berechnung gilt eine Untergrenze von null.
- (3) Abweichend von Absatz 1 wenden die Institute auf die in Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe d genannten außerbilanziellen Positionen mit niedrigem Risiko einen Umrechnungsfaktor von 10 % an.

Artikel 429g

Berechnung des Risikopositionswerts von zur Abrechnung anstehenden marktüblichen Käufen und Verkäufen

- (1) Die Institute behandeln Barmittel im Zusammenhang mit marktüblichen Verkäufen und Wertpapiere im Zusammenhang mit marktüblichen Käufen, die bis zum Erfüllungstag in der Bilanz verbleiben, gemäß Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a.
- (2) Institute, die zur Abrechnung anstehende marktübliche Käufe und Verkäufe gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zum Handelstag ansetzen, machen jede nach diesem Rahmen zulässige Aufrechnung zwischen Barforderungen für zur Abrechnung anstehende marktübliche Verkäufe und Barverbindlichkeiten für zur Abrechnung anstehende marktübliche Käufe rückgängig. Nachdem die Institute die Aufrechnung in der Rechnungslegung rückgängig gemacht haben, dürfen sie zwischen jenen Barforderungen und Barverbindlichkeiten aufrechnen, bei denen sowohl die zugehörigen marktüblichen Verkäufe als auch Käufe nach dem Grundsatz 'Lieferung gegen Zahlung' abgewickelt werden.
- (3) Institute, die zur Abrechnung anstehende marktübliche Käufe und Verkäufe nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zum Erfüllungstag ansetzen, rechnen in die Risikomessgröße den vollen Nennwert der mit den marktüblichen Käufen verbundenen Zahlungszusagen ein.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 dürfen die Institute den vollen Nennwert der mit marktüblichen Käufen verbundenen Zusagen nur dann gegen den vollen Nennwert der mit den zur Abrechnung anstehenden marktüblichen Verkäufen verbundenen Barforderungen aufrechnen, wenn folgende beide Bedingungen erfüllt sind:

- a) sowohl die marktüblichen Käufe als auch die marktüblichen Verkäufe werden nach dem Grundsatz 'Lieferung gegen Zahlung' abgewickelt;
- b) die erworbenen und die verkauften finanziellen Vermögenswerte, die mit Barverbindlichkeiten und Barforderungen zusammenhängen, sind erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet und im Handelsbuch erfasst.

Artikel 430
Meldepflichten

116. Teil 8 erhält folgende Fassung:

"TEIL 8

OFFENLEGUNG DURCH INSTITUTE

TITEL I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 430a
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Teils und der Artikel 13 und 99 bezeichnet der Ausdruck:

1. 'großes Institut' ein Institut, das eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) das Institut wurde gemäß Artikel 131 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2013/36/EU als global systemrelevantes Institut ('G-SRI') ermittelt;
 - b) das Institut wurde gemäß Artikel 131 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 2013/36/EU als anderes systemrelevantes Institut ('A-SRI') ermittelt;
 - c) das Institut zählt in dem Mitgliedstaat, in dem es niedergelassen ist, nach dem Gesamtwert der Vermögenswerte zu den drei größten Instituten;
 - d) der Gesamtwert der Vermögenswerte des Instituts auf Einzelbasis oder gegebenenfalls auf Basis der konsolidierten Gesamtlage gemäß dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU ist größer oder gleich 30 Mrd. EUR;
2. 'großes Tochterunternehmen' ein Tochterunternehmen, das zu den großen Instituten im Sinne des Absatzes 1 zählt;

3. 'nicht börsennotiertes Institut' ein Institut, das keine Wertpapiere emittiert hat, die zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Ziffer 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind;
4. 'kleines Institut' ein Institut, das alle der folgenden Bedingungen erfüllt, sofern es kein großes Institut im Sinne von Absatz 1 ist:
 - a) Der Wert seiner Vermögenswerte ist auf Einzelbasis oder gegebenenfalls auf konsolidierter Basis gemäß dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU während des Vierjahreszeitraums, der dem laufenden jährlichen Offenlegungszeitraum unmittelbar vorangeht, im Durchschnitt kleiner oder gleich dem Schwellenwert von 5 Mrd. EUR. Den Mitgliedstaaten steht es frei, einen niedrigeren Schwellenwert festzusetzen;
 - b) die Handelsbuchtätigkeiten und Derivatgeschäfte des Instituts übersteigen nicht die Schwellenwerte gemäß Artikel 94 Absatz 1 bzw. Artikel 273a Absatz 2;
 - c) mehr als 75 % sowohl der konsolidierten Gesamtaktiva als auch der konsolidierten Gesamtpassiva des Instituts, in beiden Fällen mit Ausnahme der gruppeninternen Risikopositionen, betreffen Tätigkeiten mit Gegenparteien, die ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben;
 - d) das Institut erfüllt seine Aufsichtsanforderungen, denen es gemäß dieser Verordnung unterliegt, nicht anhand seiner internen Modelle; hiervon ausgenommen sind Tochterunternehmen, die auf Gruppenebene entwickelte interne Modelle verwenden, sofern die Gruppe den Offenlegungspflichten nach Artikel 433a oder Artikel 433c auf konsolidierter Ebene unterliegt;
 - e) das Institut unterliegt den vereinfachten Anforderungen an Sanierungs- und Abwicklungsplanungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/59/EU;
5. 'Finanzbericht' einen Finanzbericht im Sinne der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 2004/109/EG.

Artikel 431
Offenlegungspflichten und -verfahren

- (1) Die Institute legen die Informationen nach den Titeln II und III gemäß den Bestimmungen dieses Titels vorbehaltlich der Ausnahmen nach Artikel 432 offen.
- (2) Die Institute, denen von den zuständigen Behörden nach Teil 3 die Genehmigung zur Verwendung der in Titel III genannten Instrumente und Methoden erteilt wurde, legen die darin enthaltenen Informationen offen.
- (3) Das Leitungsorgan oder die Geschäftsleitung der Institute legt in formellen Verfahren fest, wie die in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten erfüllt werden sollen, und führt interne Abläufe, Systeme und Kontrollen ein und erhält diese aufrecht, um zu überprüfen, ob die Offenlegungen des jeweiligen Instituts angemessen sind und mit den in diesem Teil genannten Anforderungen im Einklang stehen. Die Überprüfung der nach Teil 8 offenzulegenden Informationen sollte mindestens so umfangreich sein wie bei Informationen, die im Lagebericht, der Teil des Finanzberichts ist, bereitgestellt werden. Mindestens ein Mitglied des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung der Institute bescheinigt schriftlich, dass das jeweilige Institut die nach diesem Teil vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den in diesem Absatz genannten Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat. Die in diesem Absatz genannte schriftliche Bescheinigung und die wichtigsten Elemente der formellen Verfahren, die die Institute anwenden, um den Offenlegungspflichten nachzukommen, wird in die Offenlegungen der Institute aufgenommen.

Die gemäß Teil 8 offenzulegenden Informationen unterliegen internen Überprüfungen in dem gleichen Umfang, wie er bei dem Lagebericht, der im Finanzbericht des Instituts enthalten ist, Anwendung findet.

Die Institute verfügen ferner über Verfahren, mit deren Hilfe sie prüfen können, ob ihre Offenlegungen den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln. Vermitteln die nach diesem Teil vorgeschriebenen Offenlegungen den Marktteilnehmern nach Ansicht der Institute kein umfassendes Bild des Risikoprofils, so legen die Institute Informationen offen, die über die in diesem Teil vorgeschriebenen Offenlegungen hinausgehen. Unbeschadet des Vorstehenden sind die Institute nur verpflichtet, Informationen offenzulegen, die nach Artikel 432 wesentlich und weder Geschäftsgeheimnis noch vertraulich sind.

(4) Allen quantitativen Offenlegungen werden eine qualitative Beschreibung und andere ergänzende Informationen beigefügt, die unter Umständen erforderlich sind, damit die Nutzer dieser Informationen die quantitativen Offenlegungen verstehen können, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, wenn eine bestimmte Offenlegung gegenüber den vorhergehenden Offenlegungen wesentliche Änderungen aufweist.

(5) Die Institute erläutern auf Aufforderung kleinen und mittleren Unternehmen und anderen Unternehmen, die Darlehen beantragt haben, ihre Entscheidungen bezüglich der Kreditwürdigkeit und begründen diese auf Wunsch schriftlich. Die damit verbundenen Verwaltungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Darlehens stehen.

Artikel 432

Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen

(1) Die Institute dürfen von der Offenlegung einer oder mehrerer der in den Titeln II und III genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind, es sei denn, es handelt sich um eine Offenlegung nach Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 437 und Artikel 450.

Bei der Offenlegung gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Nutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte.

Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien dazu heraus, wie Institute das Kriterium der Wesentlichkeit in Bezug auf die Offenlegungspflichten der Titel II und III anzuwenden haben.

(2) Die Institute dürfen außerdem von der Offenlegung eines oder mehrerer der in den Titeln II und III genannten Informationsbestandteilen absehen, wenn diese Informationen enthalten, die gemäß diesem Absatz als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind, es sei denn, es handelt sich um Offenlegungen nach den Artikeln 437 und 450.

Informationen gelten als Geschäftsgeheimnis, wenn ihre Offenlegung die Wettbewerbsposition des jeweiligen Instituts schwächen würde. Zu den Geschäftsgeheimnissen zählen können Informationen über Produkte oder Systeme, die – wenn sie Konkurrenten bekannt gemacht würden – den Wert der einschlägigen Investitionen des Instituts mindern würden.

Informationen gelten als vertraulich, wenn die Institute gegenüber Kunden oder anderen Vertragspartnern bezüglich dieser Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien dazu heraus, wie Institute die Kriterien des Geschäftsgeheimnisses bzw. der Vertraulichkeit in Bezug auf die Offenlegungspflichten der Titel II und III anzuwenden haben.

(3) In den Ausnahmefällen nach Absatz 2 weist das betreffende Institut bei der Offenlegung darauf hin, dass bestimmte Informationsbestandteile nicht veröffentlicht werden, begründet, warum diese Bestandteile nicht veröffentlicht werden, und veröffentlicht allgemeinere Angaben zum Gegenstand der verlangten Offenlegung, sofern dieser Gegenstand nicht selbst als Geschäftsgeheimnis oder vertraulich einzustufen ist.

Artikel 433

Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen

Die Institute veröffentlichen die nach den Titeln II und III offenzulegenden Angaben in der in den Artikeln 433a bis 433c dargelegten Weise.

Die jährlichen Offenlegungen werden am Tag der Veröffentlichung der Abschlüsse durch die Institute oder so bald wie möglich danach veröffentlicht.

Die halbjährlichen und vierteljährlichen Offenlegungen werden am Tag der etwaigen Veröffentlichung der Finanzberichte für den entsprechenden Zeitraum durch die Institute oder so bald wie möglich danach veröffentlicht.

Etwaige zeitliche Abstände zwischen dem Tag der Veröffentlichung der nach diesem Teil erforderlichen Offenlegungen und den einschlägigen Abschlüssen müssen vertretbar sein und überschreiten in keinem Fall den von den zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 106 der Richtlinie 2013/36/EU festgesetzten zeitlichen Rahmen.

Artikel 433a
Offenlegung durch große Institute

- (1) Große Institute legen die nachfolgenden Angaben mindestens mit folgender Häufigkeit offen:
- a) alle nach diesem Teil erforderlichen Angaben: jährlich;
 - b) die Angaben nach Artikel 437 Buchstabe a, Artikel 438 Buchstabe d, Artikel 439 Buchstaben f bis l, Artikel 440, Artikel 442 Buchstaben c, e und f, Artikel 444 Buchstabe e, Artikel 445, Artikel 448 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 449 Buchstaben k bis m, Artikel 451 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 451a Absätze 2 und 3, Artikel 452 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 453 Buchstaben f bis j und Artikel 455 Absätze 2 und 3: halbjährlich;
 - c) die Angaben nach Artikel 438 Buchstaben d und h und die Schlüsselparameter nach Artikel 447: vierteljährlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 legen nicht börsennotierte große Institute, bei denen es sich nicht um G-SRI handelt, die nachstehend aufgeführten Angaben mindestens mit folgender Häufigkeit offen:
- a) alle nach diesem Teil erforderlichen Angaben: jährlich;
 - b) die Schlüsselparameter nach Artikel 447: halbjährlich.
- (3) Große Institute, die Artikel 92a oder Artikel 92b unterliegen, legen die nach Artikel 437a erforderlichen Angaben halbjährlich offen, mit Ausnahme der Schlüsselparameter nach Artikel 447 Buchstabe h, die vierteljährlich offengelegt werden.

Artikel 433b Offenlegung durch kleine Institute

- (1) Kleine Institute legen die nachfolgenden Angaben mindestens mit folgender Häufigkeit offen:

- a) jährlich:
- i) die Angaben nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a, e und f;
 - ii) die Angaben nach Artikel 435 Absatz 2 Buchstaben a, b und c;
 - iii) die Angaben nach Artikel 450;
 - iv) die Angaben nach Artikel 437 Buchstabe a, Artikel 438 Buchstabe d, Artikel 440, Artikel 442 Buchstaben c, e und f, Artikel 444 Buchstabe e, Artikel 448 Buchstaben a und b, Artikel 449 Buchstaben k bis m, Artikel 451 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 451a Absätze 2 und 3 sowie Artikel 453 Buchstaben f bis i;
- b) die Schlüsselparameter nach Artikel 447; halbjährlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 legen nicht börsennotierte kleine Institute die folgenden Angaben mindestens einmal jährlich offen:
- a) die Angaben nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und e;
 - b) die Angaben nach Artikel 435 Absatz 2 Buchstaben a, b und c;
 - c) [__];
 - d) die Schlüsselparameter nach Artikel 447.

Artikel 433c

Offenlegung durch andere Institute

- (1) Institute, die nicht Artikel 433a oder 433b unterliegen, legen die nachfolgenden Angaben mindestens mit folgender Häufigkeit offen:
- a) alle nach diesem Teil erforderlichen Angaben: jährlich;
 - b) die Schlüsselparameter nach Artikel 447: halbjährlich.

(2) Abweichend von Absatz 1 legen andere Institute, die nicht börsennotiert sind, die nachfolgenden Angaben mindestens mit folgender Häufigkeit offen:

- a) die Angaben nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a, e und f, Artikel 435 Absatz 2, Artikel 450, Artikel 437 Buchstabe a, Artikel 438 Buchstabe d, Artikel 439 Buchstaben f bis l, Artikel 442 Buchstaben c, e und f, Artikel 444 Buchstabe e, Artikel 448 Buchstaben a und b, Artikel 449 Buchstaben k bis m, Artikel 451 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 451a Absätze 2 und 3, Artikel 452 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 453 Buchstaben f bis i und Artikel 455 Absätze 2 und 3: jährlich;
- b) die Schlüsselparameter nach Artikel 447: halbjährlich.

Artikel 434

Mittel der Offenlegung

(1) Die Institute legen alle nach den Titeln II und III erforderlichen Informationen in elektronischem Format und in einem einzigen Medium oder an einer einzigen Stelle offen. Bei dem einzigen Medium oder der einzigen Stelle handelt es sich um ein eigenständiges Dokument, das eine leicht zugängliche Quelle aufsichtlicher Informationen für die Nutzer darstellt, oder um einen gesonderten Abschnitt, der im Abschluss oder im Finanzbericht des jeweiligen Instituts enthalten oder diesem als Anhang beigefügt ist, die zur Erfüllung der Offenlegungspflicht erforderlichen Angaben enthält und für die Nutzer leicht auffindbar ist.

(2) Die Institute stellen auf ihrer Website oder, in Ermangelung einer solchen, an einer anderen geeigneten Stelle ein Archiv der Angaben bereit, die nach diesem Teil offengelegt werden müssen. Dieses Archiv wird während eines Zeitraums zugänglich gehalten, der nicht kürzer ist als die nach nationalem Recht vorgeschriebene Aufbewahrungszeit für die in den Finanzberichten der Institute enthaltenen Informationen.

(3) [__]

Artikel 434a

Einheitliche Offenlegungsformate

(1) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung einheitlicher Offenlegungsformate und einschlägige Anweisungen aus, gemäß denen die nach den Titeln II und III erforderlichen Offenlegungen erfolgen sollen.

Diese einheitlichen Offenlegungsformate geben den Nutzern Informationen an die Hand, die so umfassend und vergleichbar sind, dass sie eine Beurteilung der Risikoprofile der Institute und der Einhaltung der in den Teilen 1 bis 7 enthaltenen Anforderungen durch die Institute ermöglichen. Im Hinblick auf eine bessere Vergleichbarkeit der Informationen wird im Rahmen der technischen Durchführungsstandards angestrebt, dass die Offenlegungsformate mit den internationalen Offenlegungsstandards kohärent sind.

Die Offenlegungsformate haben gegebenenfalls Tabellenform.

(2) Die EBA übermittelt der Kommission die in Absatz 1 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [31. Dezember 2019].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

TITEL II TECHNISCHE KRITERIEN FÜR TRANSPARENZ UND OFFENLEGUNG

Artikel 435

Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik

- (1) Die Institute legen ihre Risikomanagementziele und -politik für jede einzelne Risikokategorie, einschließlich der in diesem Titel erläuterten Risiken, offen. Dabei ist Folgendes offenzulegen:
- a) die Strategien und Verfahren für die Steuerung dieser Risikokategorien;
 - b) die Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagement-Funktion, einschließlich Informationen über ihre Zuständigkeiten, Befugnisse und Rechenschaftspflicht gemäß den Gründungsdokumenten und der Satzung des Instituts;
 - c) der Umfang und die Art der Risikoberichts- und -messsysteme;
 - d) die Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen;

- da) für Marktrisiken die Grundsätze nach Artikel 104 Absatz 1 zur Ermittlung der Positionen, die gemäß Artikel 104 dem Handelsbuch zuzurechnen sind;
- e) eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des jeweiligen Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind;
- f) eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des jeweiligen Instituts knapp beschrieben wird. Diese Erklärung enthält Folgendes:
 - i) wichtige Kennzahlen und Angaben, die externen Interessenträgern einen umfassenden Überblick über das Risikomanagement des Instituts geben, einschließlich Angaben dazu, wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken;
 - ii) Angaben zu gruppeninternen Geschäften und zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die sich wesentlich auf das Risikoprofil der konsolidierten Gruppe auswirken könnten.

- (2) Die Institute legen hinsichtlich der Unternehmensführungsregelungen folgende Informationen offen:
- a) die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen;
 - b) die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung;
 - c) die Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie sowie Zielerreichungsgrad;

- d) Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat, und die Anzahl der bisher abgehaltenen Ausschusssitzungen;
- e) Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos.

Artikel 436

Offenlegung des Anwendungsbereichs

Hinsichtlich des Geltungsbereichs der Anforderungen dieser Verordnung legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) die Firma des Instituts, für das die in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen gelten;
- b) einen Abgleich des konsolidierten Abschlusses, der gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen erstellt wurde, mit dem konsolidierten Abschluss, der gemäß den Anforderungen für die aufsichtsrechtliche Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Abschnitte 2 und 3 erstellt wurde. Dieser Abgleich zeigt die Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis sowie die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogenen Rechtsträger, wenn sich dieser von dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke unterscheidet. In Bezug auf die Rechtsträger, die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen sind, ist die Methode der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung anzugeben, wenn sie sich von der Methode der Konsolidierung für Rechnungslegungszwecke unterscheidet, sowie, ob diese Rechtsträger vollkonsolidiert bzw. quotenkonsolidiert sind und ob die Positionen an diesen Rechtsträgern von den Eigenmitteln abgezogen sind;
- ba) eine Aufgliederung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des konsolidierten Abschlusses, der gemäß den Anforderungen für die aufsichtsrechtliche Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Abschnitte 2 und 3 erstellt wurde, aufgeschlüsselt nach Art der Risiken gemäß Teil 8;
- bb) einen Abgleich, in dem die Hauptursachen für die Unterschiede zwischen den Buchwertbeträgen in den Abschlüssen im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises nach Teil 1 Titel II Abschnitte 2 und 3 und dem für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Risikopositionsbetrag ermittelt werden. Dieser Abgleich wird durch qualitative Angaben zu diesen Hauptursachen für die Unterschiede ergänzt;

- bc) für Risikopositionen im Handels- und im Anlagebuch, die gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 2 Artikel 34 und Teil 3 Titel I Kapitel 3 Artikel 105 angepasst werden, eine Aufgliederung der Beträge der Bestandteile einer vorsichtigen Bewertungsanpassung eines Instituts nach Art der Risiken und die gesamten Bestandteile, getrennt für Positionen des Handelsbuchs und Positionen des Anlagebuchs;
- c) alle vorhandenen oder erwarteten wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen;
- d) den Gesamtbetrag, um den die tatsächlichen Eigenmittel in allen nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen geringer als der vorgeschriebene Betrag sind, und den oder die Namen dieser Tochterunternehmen;
- e) gegebenenfalls die Umstände der Inanspruchnahme der Ausnahme nach Artikel 7 oder der Konsolidierung auf Einzelbasis nach Artikel 9.

Artikel 437

Offenlegung von Eigenmitteln

Hinsichtlich ihrer Eigenmittel legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) einen vollständigen Abgleich der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln des Instituts gemäß den Artikeln 32 bis 35, 36, 56, 66 und 79 mit der in den geprüften Abschlüssen des Instituts enthaltenen Bilanz;
- b) eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von dem Institut begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals;
- c) die vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals;

- d) als gesonderte Offenlegung die Art und Beträge folgender Elemente:
 - i) aller nach den Artikeln 32 bis 35 angewandten aufsichtlichen Korrekturposten;
 - ii) aller nach den Artikeln 36, 56 und 66 vorgenommenen Abzüge;
 - iii) nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 abgezogener Posten;
- e) eine Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel im Einklang mit dieser Verordnung angewandten Beschränkungen und der Instrumente, aufsichtlichen Korrekturposten und Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden;
- f) eine umfassende Erläuterung der Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten, falls die Kapitalquoten mithilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in dieser Verordnung festgelegten Grundlage ermittelt wurden.

Artikel 437a

Offenlegung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Institute, die Artikel 92a oder 92b unterliegen, legen die folgenden Informationen hinsichtlich ihrer Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten offen:

- a) die Zusammensetzung ihrer Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, ihre Laufzeit und ihre wichtigsten Merkmale;
- b) die Rangordnung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der Hierarchie der Gläubiger;
- c) den Gesamtbetrag einer jeden Begebung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Artikel 72b und den Betrag dieser Begebungen, der innerhalb der in Artikel 72b Absätze 3 und 4 festgelegten Grenzen in Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einbezogen ist;
- d) den Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Artikel 72a Absatz 2.

Artikel 438

Offenlegungspflichten für Eigenmittel und risikogewichtete Positions beträge

Die Institute legen hinsichtlich der Einhaltung des Artikels 92 dieser Verordnung und der in Artikel 73 und Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anforderungen folgende Informationen offen:

- a) eine Zusammenfassung ihres Ansatzes, nach dem sie die Angemessenheit ihres internen Kapitals zur Unterlegung der laufenden und zukünftigen Aktivitäten beurteilen;
- b) den Betrag der gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU geforderten zusätzlichen Eigenmittel aufgrund der aufsichtlichen Überprüfung und deren Zusammensetzung in Bezug auf Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals;
- c) wenn von der relevanten zuständigen Behörde gefordert, das Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals des Instituts;
- d) den Gesamtbetrag der risikogewichteten Position und die nach Artikel 92 ermittelten entsprechenden Gesamteigenmittelanforderungen, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Risikokategorien nach Teil 3, und gegebenenfalls eine Erläuterung der Auswirkungen, die die Anwendung von Kapitaluntergrenzen und der Nichtabzug bestimmter Posten von den Eigenmitteln auf die Berechnung der Eigenmittel und der risikogewichteten Positions beträge haben;
- e) die bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen und die risikogewichteten Positions beträge für jede Spezialfinanzierungskategorie nach Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 und die damit zusammenhängenden erwarteten Verluste sowie die bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen und die risikogewichteten Positions beträge für die Kategorien von Beteiligungs positionen nach Artikel 155 Absatz 2;
- f) den Risikopositionswert und den risikogewichteten Positions betrag von Eigenmittel instrumenten, die von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften gehalten werden und die die Institute bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen auf Einzelbasis, teilkonsolidierter Basis und konsolidierter Basis gemäß Artikel 49 nicht von ihren Eigenmitteln abziehen;

- g) die zusätzliche Eigenmittelanforderung und den Eigenkapitalkoeffizienten des Finanzkonglomerats, berechnet nach Maßgabe des Artikels 6 und des Anhangs I der Richtlinie 2002/87/EG, wenn die in dem genannten Anhang I genannte Methode 1 oder 2 angewendet wird;
- h) die Abweichungen der risikogewichteten Positions beträge des laufenden Berichtszeitraums gegenüber dem unmittelbar vorhergehenden Berichtszeitraum, die sich aus der Verwendung interner Modelle ergeben, einschließlich einer Darlegung der wichtigsten Faktoren, die diesen Abweichungen zugrunde liegen.

- i) [__]

Artikel 439

Offenlegung des Gegenparteiausfallrisikos

In Bezug auf ihr Gegenparteiausfallrisiko nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) eine Beschreibung der Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallrisikopositionen zugewiesen werden, einschließlich der Methoden, nach denen diese Grenzen Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien zugewiesen werden;
- b) eine Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf Garantien und andere Maßnahmen zur Minderung des Kreditrisikos, wie etwa Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven;
- c) eine Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf Positionen mit Korrelationsrisiken nach Artikel 291;
- d) die Höhe des Betrags der getrennten und nicht getrennten erhaltenen und gestellten Sicherheiten, nach Art der Sicherheit, weiter aufgeschlüsselt nach Sicherheiten, die für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwendet werden, und die Höhe des Sicherheitsbetrags, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität nachschießen müsste;
- e) [__]

- f) für Derivatgeschäfte die Risikopositionswerte vor und nach der Wirkung der Kreditrisikominderung, ermittelt nach der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 6 jeweils anzuwendenden Methode, und die damit zusammenhängenden Risikopositionsbeträge, aufgeschlüsselt nach der jeweils anzuwendenden Methode;
- g) für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte die Risikopositionswerte vor und nach der Wirkung der Kreditrisikominderung, ermittelt nach der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 jeweils angewendeten Methode, und die damit zusammenhängenden Risikopositionsbeträge, aufgeschlüsselt nach der jeweils anzuwendenden Methode;
 - ga) die Risikopositionswerte nach der Wirkung der Kreditrisikominderung und die damit zusammenhängenden Risikopositionen in Bezug auf eine Kapitalanforderung für kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen, gesondert für jede Methode gemäß Teil 3 Titel VI;
- h) die Risikopositionswerte gegenüber zentralen Gegenparteien und die damit zusammenhängenden Risikopositionen, die unter Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 fallen, gesondert für qualifizierte und nicht qualifizierte zentrale Gegenparteien und aufgeschlüsselt nach Arten von Risikopositionen;
- i) die Nominalbeträge und den Zeitwert von Kreditderivatgeschäften. Kreditderivatgeschäfte sind nach Produktart aufzuschlüsseln. Innerhalb der einzelnen Produktarten sind Kreditderivatgeschäfte weiter aufzuschlüsseln nach erworbenen und veräußerten Kreditbesicherungen;
- j) die α -Schätzung für den Fall, dass dem Institut von der zuständigen Behörde die Genehmigung zur Verwendung seiner eigenen Schätzung für α gemäß Artikel 284 Absatz 9 erteilt wurde;
- ja) jeweils gesondert, die Offenlegungen gemäß Artikel 444 Buchstabe e und Artikel 452 Absatz 1 Buchstabe g;
- k) für Institute, die die Methoden gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 4 und 5 verwenden, den Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten, berechnet gemäß Artikel 273a Absatz 1 bzw. 2.

Gewährt die Zentralbank eines Mitgliedstaats eine Liquiditätshilfe in Form von Sicherheitentauschgeschäften, so kann die zuständige Behörde von der Anforderung nach Buchstabe d absehen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Offenlegung der genannten Angaben die Gewährung der Liquiditätshilfe in Notfällen aufzeigen würde. Für diese Zwecke legt die zuständige Behörde angemessene Schwellenwerte und objektive Kriterien fest.

Artikel 440

Offenlegung von antizyklischen Kapitalpuffern

In Bezug auf die Einhaltung des nach Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) die geografische Verteilung der Risikopositionsbeträge und die risikogewichtigen Positions beträge ihrer Kreditrisikopositionen, die als Grundlage für die Berechnung ihrer antizyklischen Kapitalpuffer verwendet werden;
- b) die Höhe ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers.

Artikel 441

Offenlegung von Indikatoren der globalen Systemrelevanz

Institute, die gemäß Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU als global systemrelevante Institute (G-SRI) eingestuft werden, legen jährlich die Werte der Indikatoren offen, aus denen sich ihr Bewertungsergebnis gemäß der in dem genannten Artikel aufgeführten Ermittlungsmethode ergibt.

Artikel 442

Offenlegung des Kredit- und des Verwässerungsrisikos

Bezüglich des Kredit- und des Verwässerungsrisikos legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) den Geltungsbereich und die Definitionen, die sie für Rechnungslegungszwecke für die Begriffe 'überfällig' und 'notleidend' verwenden sowie etwaige Unterschiede zwischen den Definitionen der Begriffe 'überfällig' und 'Ausfall', die sie für Rechnungslegungszwecke und regulatorische Zwecke verwenden;
- b) eine Beschreibung der bei der Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden;
- c) Angaben zu Betrag und Bonität der vertragsgemäß bedienten, notleidenden und gestundeten Risikopositionen für Darlehen, Schuldverschreibungen und außerbilanzielle Risikopositionen, einschließlich der einschlägigen kumulierten Wertminderungen, Rückstellungen und negativen Veränderungen des Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiko und Beträgen von erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien;
- d) eine Analyse der Altersstruktur der überfälligen Risikopositionen;
- e) die Bruttobuchwerte der ausgefallenen und der nicht ausgefallenen Risikopositionen, die kumulierten spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die kumulierten Abschreibungen für diese Risikopositionen sowie die Nettobuchwerte und ihre Aufschlüsselung nach geografischem Gebiet und Wirtschaftszweig sowie im Fall von Darlehen, Schuldverschreibungen und außerbilanziellen Risikopositionen;
- f) Veränderungen des Bruttobetrags der ausgefallenen bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen; dies beinhaltet mindestens Angaben zu den Eröffnungs- und Abschlussbeständen dieser Risikopositionen, dem Bruttobetrag der genannten Risikopositionen, die wieder den Status 'nicht ausgefallen' erhalten haben oder Gegenstand einer Abschreibung waren;
- g) die Aufschlüsselung der Darlehen und Schuldverschreibungen nach Restlaufzeit.

Artikel 443

Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten

Die Institute legen Informationen zu ihren belasteten und unbelasteten Vermögenswerten offen. Dazu verwenden die Institute den Buchwert je Risikopositionsklasse, aufgeschlüsselt nach der Bonität der Vermögenswerte, und den gesamten belasteten und unbelasteten Buchwert. Die Offenlegung von Angaben zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten beinhaltet nicht die von den Zentralbanken gewährte Liquiditätshilfe in Notfällen.

Artikel 444
Offenlegung der Verwendung des Standardansatzes

Die Institute, die ihre risikogewichteten Positionsbezüge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, legen für jede der in Artikel 112 festgelegten Risikopositionsklassen folgende Informationen offen:

- a) die Namen der benannten ECAI und Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Gründe für etwaige Änderungen dieser Benennungen während des Berichtszeitraums;
- b) die Risikopositionsklassen, für die eine ECAI oder ECA jeweils in Anspruch genommen wird;
- c) eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbewertungen von Emittenten und Emissionen auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind;
- d) die Zuordnung der externen Bonitätsbewertungen aller benannten ECAI oder ECA zu den Risikogewichtungen, die den Bonitätsstufen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 entsprechen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Informationen nicht offengelegt werden müssen, wenn die Institute sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung halten;
- e) die Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung, die den einzelnen Bonitätsstufen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 nach Risikopositionsklassen zugeordnet werden, sowie die von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionswerte.

Artikel 445
Offenlegung des Marktrisikos

Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b und c berechnen, legen die Anforderungen für jedes in diesen Bestimmungen genannte Risiko getrennt offen. Darüber hinaus sind die Eigenmittelanforderung für das spezielle Zinsrisiko bei Verbriefungspositionen gesondert offenzulegen.

Artikel 446

Offenlegung der Steuerung des operationellen Risikos

Die Institute legen die folgenden Informationen zu ihrer Steuerung des operationellen Risikos offen:

- a) die Ansätze für die Bewertung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken, die sie anwenden dürfen;
- b) eine Beschreibung der Methode nach Maßgabe von Artikel 312 Absatz 2, falls die Institute diese anwenden, die eine Erläuterung der relevanten internen und externen Faktoren enthält, die beim Messansatz des Instituts berücksichtigt werden;
- c) bei teilweiser Anwendung den Anwendungsbereich und -umfang der verschiedenen verwendeten Methoden.

Artikel 447

Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Institute legen die folgenden Schlüsselparameeter in tabellarischer Form offen:

- a) die Zusammensetzung ihrer Eigenmittel und ihre Eigenmittelanforderungen, berechnet gemäß Artikel 92;
- b) den Gesamtrisikobetrag, berechnet gemäß Artikel 92 Absatz 3;
- c) gegebenenfalls den Betrag und die Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittel, die die Institute gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU halten müssen;
- d) die kombinierte Kapitalpufferanforderung, die Institute gemäß Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU erfüllen müssen;
- e) ihre Verschuldungsquote und die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote, berechnet gemäß Artikel 429;

f) die folgenden Informationen zu ihrer Liquiditätsdeckungsquote, berechnet gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61:

- i) für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte ihrer Liquiditätsdeckungsquote, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten 12 Monaten;
- ii) für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte der gesamten liquiden Aktiva nach Vornahme der entsprechenden Abschläge, die im Liquiditätspuffer gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 enthalten sind, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten 12 Monaten;
- iii) für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums die Durchschnitte ihrer Liquiditätsabflüsse, Liquiditätszuflüsse und Netto-Liquiditätsabflüsse, berechnet gemäß Titel III der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 und basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten 12 Monaten;

g) die folgenden Informationen in Bezug auf die Anforderung an ihre stabile Refinanzierung, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV:

- i) die strukturelle Liquiditätsquote am Ende jedes Quartals des maßgeblichen Offenlegungszeitraums;
 - ii) die verfügbare stabile Refinanzierung am Ende jedes Quartals des maßgeblichen Offenlegungszeitraums;
 - iii) die erforderliche stabile Refinanzierung am Ende jedes Quartals des maßgeblichen Offenlegungszeitraums;
- h) ihre Eigenmittelquote und Quote der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie deren Bestandteile, Zähler und Nenner, berechnet gemäß den Artikeln 92a und 92b und gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach den einzelnen Abwicklungsgruppen.

Artikel 448

Offenlegung der Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen

- (1) Ab dem [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der CRR] legen die Institute die folgenden quantitativen und qualitativen Angaben zum Risiko möglicher Zinsänderungen offen, die sich sowohl auf den wirtschaftlichen Wert der Beteiligungspositionen als auch auf die Nettozinserträge aus ihren Geschäften des Anlagebuchs nach Artikel 84 und Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU auswirken:
- a) die Änderungen des wirtschaftlichen Werts der Beteiligungspositionen, berechnet für die sechs aufsichtlichen Schockszenarien nach Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU für den laufenden und den vorhergehenden Offenlegungszeitraum;
 - b) die Änderungen der Nettozinserträge, berechnet für die zwei aufsichtlichen Schockszenarien nach Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU für den laufenden und den vorhergehenden Offenlegungszeitraum;
 - c) eine Beschreibung der wichtigsten Modell- und Parameterannahmen, mit Ausnahme der in Absatz 3 dieses Artikels und in Artikel 98 Absatz 5a Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU genannten, die für die Berechnung der Änderungen des wirtschaftlichen Werts der Beteiligungspositionen und der Änderungen der Nettozinserträge, die nach den Buchstaben a und b dieses Absatzes anzugeben sind, verwendet werden;
 - d) eine Erläuterung der Bedeutung der gemäß den Buchstaben a und b dieses Absatzes offengelegten Risikomessgrößen und etwaiger signifikanter Abweichungen dieser Risikomessgrößen seit dem letzten Offenlegungsstichtag;
 - e) eine Beschreibung, wie die Institute das Zinsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs für die Zwecke der Prüfung durch die zuständigen Behörden gemäß Artikel 84 der Richtlinie 2013/36/EU definieren, messen, mindern und kontrollieren; diese Beschreibung umfasst:
 - i) eine Beschreibung der spezifischen Risikomessgrößen, die die Institute verwenden, um Änderungen des wirtschaftlichen Werts ihrer Beteiligungspositionen und Änderungen ihrer Nettozinserträge zu bewerten;

- ii) eine Beschreibung der wichtigsten im Rahmen der internen Messsysteme der Institute verwendeten Modell- und Parameterannahmen, die bei der Berechnung von Änderungen des wirtschaftlichen Werts der Beteiligungspositionen und von Änderungen der Nettozinsinserträge für die sechs aufsichtlichen Szenarien zum Einsatz kommen und möglicherweise von den allgemeinen Modell- und Parameterannahmen nach Artikel 98 Absatz 5a der Richtlinie 2013/36/EU und Absatz 2 dieses Artikels abweichen; diese Beschreibung enthält auch die Gründe für diese Abweichungen;
 - iii) eine Beschreibung der Zinsschockszenarien, die die Institute für die Schätzung dieser Zinsrisiken verwenden;
 - iv) die Berücksichtigung der Auswirkung von Absicherungen gegen diese Zinsrisiken, einschließlich interner Sicherungsgeschäfte, die die Anforderungen des Artikels 106 Absatz 3 dieser Verordnung erfüllen;
 - v) eine Erläuterung, wie oft diese Zinsrisiken bewertet werden;
- f) die Beschreibung der allgemeinen Strategien zur Steuerung und Minderung dieser Risiken;
- g) die unbefristeten Einlagen zugeordnete durchschnittliche und längste Frist für Zinsanpassungen.

(2) In Abweichung von Absatz 1 gelten die Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c und Buchstabe e Ziffern i bis iv nicht für Institute, die die standardisierte Methode nach Artikel 84 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU verwenden.

(3) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um für die Zwecke von Absatz 1 Folgendes näher zu bestimmen:

a) in Anbetracht der international vereinbarten Standards die allgemeinen Modell- und Parameterannahmen, mit Ausnahme der Verhaltensannahmen, die die Institute bei der Berechnung der Nettozinsinserträge nach Absatz 1 Buchstabe b zugrunde legen, die auf Folgendes begrenzt sind:

- i) die Einbeziehung und Zusammensetzung der zinsreagiblen Zahlungsströme, die sich aus den Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten des Instituts ergeben, einschließlich der Behandlung von kommerziellen Margen und anderen Spread-Komponenten;
 - ii) die Verwendung dynamischer und/oder statischer Bilanzmodelle und die daraus resultierende Behandlung von Tilgungspositionen und fällig werdenden Positionen;
 - iii) den Zeitraum, während dessen die künftigen Nettozinsraten gemessen werden;
- b) die zwei aufsichtlichen Schockszenarien, die für jede Währung auf Zinssätze nach Absatz 1 Buchstabe b angewandt werden.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 449

Offenlegung des Risikos aus Verbriefungspositionen

Institute, die die risikogewichteten Positionsbezüge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 337 oder Artikel 338 berechnen, legen – nach Geschäften des Handels- und des Anlagebuches getrennt – folgende Informationen offen:

- a) eine Beschreibung ihrer Verbriefungs- und Wiederverbriefungstätigkeiten, einschließlich ihrer Risikomanagement- und Investitionsziele in Verbindung mit diesen Tätigkeiten, ihrer Rolle bei Verbriefungs- und Wiederverbriefungsgeschäften, Angaben dazu, ob sie den Rahmen der einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefung (STS-Verbriefung) verwenden, und des Umfangs, in dem sie Verbriefungsgeschäfte nutzen, um das Kreditrisiko der verbrieften Risikopositionen auf Dritte zu übertragen, gegebenenfalls zusammen mit einer gesonderten Beschreibung ihrer Risikotransferpolitik bei synthetischen Verbriefungen;

- b) die Arten von Risiken, die sich für die Institute aus ihren Verbriefungs- und Wieder-verbriefungstätigkeiten ergeben, nach Rang der zugrunde liegenden Verbriefungspositionen, wobei zwischen STS-Positionen und nicht-STS-Positionen sowie zwischen den folgenden Risiken zu unterscheiden ist:
- i) dem in selbst initiierten Geschäften zurückgehaltenen Risiko;
 - ii) dem in Bezug auf von Dritten initiierten Geschäften eingegangenen Risiko.
- c) [__]
- d) die Ansätze zur Berechnung der risikogewichteten Positions beträge, die das Institut bei seinen Verbriefungstätigkeiten anwendet, einschließlich der Arten von Verbriefungspositionen, auf die die einzelnen Ansätze angewandt werden, und einer Unterscheidung zwischen STS-Positionen und nicht-STS-Positionen;
- e) eine Aufstellung der Verbriefungszweckgesellschaften, die unter eine der folgenden Kategorien fallen, unter Beschreibung der Arten der Risikopositionen gegenüber diesen Verbriefungszweckgesellschaften, einschließlich Derivatekontrakte:
- i) Verbriefungszweckgesellschaften, die durch die Institute begründete Risikopositionen erwerben;
 - ii) von den Instituten geförderte Verbriefungszweckgesellschaften;
 - iii) Verbriefungszweckgesellschaften und andere Rechtsträger, für die die Institute verbriefungsspezifische Dienste erbringen, etwa in den Bereichen Beratung, Vermögenswertbedienung oder Verwaltung;
 - iv) Verbriefungszweckgesellschaften, die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der Institute einbezogen sind;
- f) eine Aufstellung der Rechtsträger, in Bezug auf die die Institute offengelegt haben, dass sie Unterstützung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 geleistet haben;
- g) eine Aufstellung der mit dem Institut verbundenen Rechtsträger, die in Verbriefungen investieren, die von dem Institut begründet wurden, oder die in Verbriefungspositionen investieren, die durch von dem Institut geförderte Verbriefungszweckgesellschaften ausgegeben wurden;
- h) eine Zusammenfassung der Rechnungslegungsmethoden des Instituts bei Verbriefungs-tätigkeiten, gegebenenfalls einschließlich einer Unterscheidung zwischen Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen;

- i) die Namen der ECAI, die bei Verbriefungen in Anspruch genommen werden, und die Arten von Risikopositionen, für die jede einzelne Agentur in Anspruch genommen wird;
- j) gegebenenfalls eine Beschreibung des internen Bemessungsansatzes gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5, einschließlich der Struktur des internen Bemessungsverfahrens und des Verhältnisses zwischen der internen Bemessung und externen Bonitätsbeurteilungen der gemäß Buchstabe i offengelegten maßgeblichen ECAI, der Kontrollmechanismen für das interne Bemessungsverfahren, einschließlich einer Erörterung von Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und der Überprüfung des internen Bemessungsverfahrens, die Arten von Risikopositionen, bei denen das interne Bemessungsverfahren zur Anwendung kommt, und die Stressfaktoren, die zur Bestimmung des jeweiligen Bonitätsverbesserungsniveaus zugrunde gelegt werden;
- k) für Handels- und Anlagebuch getrennt den Buchwert der Verbriefungspositionen, einschließlich Informationen darüber, ob das Institut ein signifikantes Kreditrisiko gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 übertragen hat, für das das Institut als Originator, Sponsor oder Anleger auftritt, getrennt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen sowie nach STS-Transaktionen und nicht-STS-Transaktionen und aufgeschlüsselt nach Art der Verbriefungspositionen;
- l) für Geschäfte des Anlagebuchs die folgenden Informationen:
 - i) falls das Institut als Originator oder als Sponsor auftritt, für jeden Ansatz zur Eigenmittelunterlegung die Summe der Verbriefungspositionen samt der dazugehörigen risikogewichteten Vermögenswerte und Eigenmittelanforderungen nach dem jeweiligen Regulierungsansatz, einschließlich von den Eigenmitteln abgezogener oder mit 1 250 % risikogewichteter Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen und nach Verbriefungs- und Wiederverbriefungsforderungen, getrennt nach STS-Positionen und nicht-STS-Positionen, und weiter aufgeschlüsselt nach einer aussagekräftigen Zahl von Risikogewichtungs- oder Eigenmittelbändern;

- ii) falls das Institut als Anleger auftritt, für jeden Ansatz zur Eigenmittelunterlegung die Summe der Verbriefungspositionen samt der dazugehörigen risikogewichteten Vermögenswerte und Eigenmittelanforderungen nach dem jeweiligen Regulierungsansatz, einschließlich von den Eigenmitteln abgezogener oder mit 1 250 % risikogewichteter Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen und nach Verbriefungs- und Wiederverbriefungsforderungen sowie nach STS-Positionen und nicht-STS-Positionen, und weiter aufgeschlüsselt nach einer aussagekräftigen Zahl von Risikogewichtungs- oder Eigenmittelbändern;
- m) die Höhe der verbrieften wertgeminderten oder überfälligen Risikopositionen und die von den Instituten im laufenden Zeitraum erfassten Verluste, beides aufgeschlüsselt nach Art der Risikoposition.

Artikel 450
Offenlegung der Vergütungspolitik

- (1) In Bezug auf ihre Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt, legen die Institute die folgenden Informationen offen:
 - a) Angaben zum Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt, sowie zur Zahl der Sitzungen des wichtigsten Vergütungsaufsichtsgremiums während des Geschäftsjahres, gegebenenfalls mit Angaben zur Zusammensetzung und zum Mandat eines Vergütungsausschusses, zu dem externen Berater, dessen Dienste bei der Festlegung der Vergütungspolitik in Anspruch genommen wurden, und zur Rolle der maßgeblichen Interessenträger;
 - b) Angaben zum Zusammenhang zwischen der Vergütung der Mitarbeiter und ihrem Erfolg;
 - c) die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems, einschließlich Informationen über die Kriterien für die Erfolgsmessung und Risikoausrichtung, die Strategie zur Rückstellung der Vergütungszahlung und die Erdienungskriterien;
 - d) die gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil;

- e) Angaben zu den Erfolgskriterien, anhand deren über den Anspruch auf Aktien, Optionen oder variable Vergütungskomponenten entschieden wird;
- f) die wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen;
- g) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen;
- h) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und Mitarbeitern, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts hat, aus denen Folgendes hervorgeht:
 - i) die für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungsbeträge, aufgeteilt in feste Vergütung, einschließlich einer Beschreibung der festen Komponenten, und variable Vergütung, sowie die Zahl der Begünstigten;
 - ii) die Beträge und Formen der gewährten variablen Vergütung, aufgeteilt in Bargeld, Aktien, mit Aktien verknüpfte Instrumente und andere Arten, getrennt für den im Voraus gezahlten Teil und den zurückbehaltenen Teil;
 - iii) die Beträge der für vorhergehende Erfolgsperioden gewährten zurückbehaltenen Vergütung, aufgeteilt in den im Geschäftsjahr erdienten Betrag und den in darauffolgenden Jahren erdienten Betrag;
 - iv) den Betrag der im Geschäftsjahr erdienten zurückbehaltenen Vergütung, die während des Geschäftsjahrs ausgezahlt und infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurde;
 - v) die während des Geschäftsjahres gewährte garantierte variable Vergütung und die Zahl der Begünstigten der Gewährungen;
 - vi) die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahrs ausgezahlt wurden;

- vii) die Beträge der während des Geschäftsjahres gewährten Abfindungen, aufgeteilt in vorab gezahlte und zurückbehaltene Beträge, die Zahl der Begünstigten dieser Zahlungen und die höchste Zahlung, die einer einzigen Person gewährt wurde;
- i) die Zahl der Personen, deren Vergütung sich auf 1 Mio. EUR oder mehr pro Geschäftsjahr belief, aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 500 000 EUR bei Vergütungen zwischen 1 Mio. EUR und 5 Mio. EUR sowie aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR bei Vergütungen von 5 Mio. EUR und mehr;
- j) wenn von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde angefordert, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung;
- k) Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gilt.

Für die Zwecke des Buchstabens k geben die Institute, für die eine derartige Ausnahme gilt, an, ob dies auf der Grundlage des Buchstabens a und/oder des Buchstabens b des Artikels 94 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU der Fall ist. Sie geben auch an, für welche der Vergütungsgrundsätze sie die Ausnahme(n) anwenden, die Zahl der Mitarbeiter, die von der Ausnahme (den Ausnahmen) profitieren und ihre Gesamtvergütung, aufgeteilt in feste und variable Vergütung.

(2) Bei großen Instituten werden der Öffentlichkeit auch quantitative Informationen über die Vergütung des kollektiven Leitungsorgans des Instituts nach diesem Artikel zur Verfügung gestellt, wobei zwischen geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitgliedern zu differenzieren ist.

Die Institute halten die Anforderungen dieses Artikels in einer ihrer Größe, internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten entsprechenden Weise sowie unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG ein.

Artikel 451
Offenlegung der Verschuldungsquote

- (1) Die Institute, mit Ausnahme der Institute nach Artikel 6 Absatz 5, legen hinsichtlich ihrer gemäß Artikel 429 berechneten Verschuldungsquote und der Steuerung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung folgende Informationen offen:
- a) die Verschuldungsquote sowie die Art und Weise, wie die Institute Artikel 499 Absatz 2 anwenden;
 - aa) gegebenenfalls den Puffer bei der Verschuldungsquote nach Artikel 92 Absatz 1a;
 - b) eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie eine Abstimmung dieser Größe mit den einschlägigen, in veröffentlichten Abschlüssen offengelegten Angaben;
 - c) gegebenenfalls den Betrag der gemäß Artikel 429a Absatz 1 von der Risikomessgröße ausgeschlossenen Risikopositionen;
 - d) eine Beschreibung der Verfahren zur Steuerung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung;
 - e) eine Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten.
- (2) Öffentliche Entwicklungsbanken im Sinne des Artikels 429a Absatz 2 legen die Verschuldungsquote ohne die ermittelte Anpassung an die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d Risikopositionsmessgröße offen.

Artikel 451a
Offenlegung der Liquiditätsanforderungen

- (1) Die Institute, die Teil 6 der vorliegenden Verordnung unterliegen, legen Informationen zu ihrer Liquiditätsdeckungsquote, zu ihrer strukturellen Liquiditätsquote und zu ihrem Liquiditätsrisikomanagement gemäß diesem Artikel offen.

(2) Die Institute, die Teil 6 der vorliegenden Verordnung unterliegen, legen die folgenden Informationen zu ihrer gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission¹⁵ berechneten Liquiditätsdeckungsquote offen:

- a) für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte, je nach Anwendbarkeit, ihrer Liquiditätsdeckungsquote, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten 12 Monaten;
- b) für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte, je nach Anwendbarkeit, der gesamten liquiden Aktiva hoher Qualität nach Vornahme der entsprechenden Abschläge, die im Liquiditätspuffer gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 enthalten sind, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten 12 Monaten, und eine Beschreibung der Zusammensetzung dieses Liquiditätspuffers;
- c) für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums die Durchschnitte ihrer Liquiditätsabflüsse, Liquiditätszuflüsse und Netto-Liquiditätsabflüsse, berechnet gemäß Titel III der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 und basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten 12 Monaten.

(3) Die Institute, die Teil 6 der vorliegenden Verordnung unterliegen, legen die folgenden Informationen zu ihrer gemäß Teil 6 Titel IV der vorliegenden Verordnung berechneten strukturellen Liquiditätsquote vor:

- a) Quartalsendzahlen zu ihrer strukturellen Liquiditätsquote, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums;
- b) eine Übersicht über den Betrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 3 der vorliegenden Verordnung;

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

c) eine Übersicht über den Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung;

(3) Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die Teil 6 der vorliegenden Verordnung unterliegen, legen die Grundsätze, Systeme, Verfahren und Strategien dar, mit denen sie das Liquiditätsrisiko gemäß Artikel 86 der Richtlinie 2013/36/EU ermitteln, messen, steuern und überwachen.

TITEL III

ANFORDERUNGEN AN DIE VERWENDUNG BESTIMMTER INSTRUMENTE ODER METHODEN

Artikel 452

Offenlegung der Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken

(1) Institute, die die risikogewichteten Positionsbezüge unter Anwendung des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz) auf Kreditrisiken berechnen, legen folgende Informationen offen:

a) die Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Verwendung des Ansatzes oder die akzeptierten Übergangsregelungen;

b) für jede Risikopositionsklasse nach Artikel 147 den Prozentsatz des gesamten Risikopositionswerts jeder Risikopositionsklasse, die dem Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder dem IRB-Ansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 unterliegt, sowie den Anteil jeder Risikopositionsklasse, die einem Einführungsplan unterliegt. Wenn Institute die Erlaubnis erhalten haben, für die Berechnung von risikogewichteten Positionsbezügen eigene LGD und Umrechnungsfaktoren zu verwenden, legen sie den Prozentsatz des gesamten Risikopositionswerts einer jeden Risikopositionsklasse, die dieser Erlaubnis unterliegt, offen. Für die Zwecke dieses Buchstaben verwenden die Institute den Risikopositionswert nach Artikel 166;

c) die Kontrollmechanismen für Ratingsysteme in den verschiedenen Stadien der Modellentwicklung, -kontrolle und -änderungen; hierzu gehören Informationen über Folgendes:

i) die Beziehung zwischen der Risikomanagement-Funktion und der Funktion der Innenrevision,

- ii) die Überprüfung des Ratingsystems,
 - iii) das Verfahren zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Funktion, die für die Überprüfung der Modelle verantwortlich ist, von den Funktionen, die für die Entwicklung der Modelle verantwortlich sind,
 - iv) das Verfahren zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht der Funktionen, die für die Entwicklung bzw. die Überprüfung der Modelle verantwortlich sind;
- ca) die Rolle der Funktionen, die an der Entwicklung, Genehmigung und den anschließenden Änderungen der Kreditrisikomodelle beteiligt waren;
- cb) den Gegenstand und wichtigsten Inhalt der Meldungen in Bezug auf Kreditrisikomodelle;
- cc) eine Beschreibung des internen Bewertungsverfahrens nach Risikopositionsklasse, einschließlich der Zahl von Hauptmodellen, die in Bezug auf jedes Portfolio verwendet werden, und einer kurzen Erörterung der wichtigsten Unterschiede zwischen den Modellen in ein und demselben Portfolio, wobei es um Folgendes geht:
- i) die Definitionen, Methoden und Daten für die Schätzung und Validierung der PD, die Informationen darüber umfassen, wie die PD für Portfolios mit geringem Ausfallrisiko geschätzt werden, ob es regulatorische Untergrenzen gibt und welche Ursachen für Unterschiede bestehen, die mindestens während der letzten drei Zeiträume zwischen der PD und den tatsächlichen Ausfallraten beobachtet wurden;
 - ii) gegebenenfalls die Definitionen, Methoden und Daten für die Schätzung und Validierung der LGD, wie beispielsweise die Methoden zur Berechnung der in einem Konjunkturabschwung auftretenden LGD, die Art und Weise der Schätzung der LGD für Portfolios mit geringem Ausfallrisiko und die Zeit, die zwischen dem Eintritt des Ausfalls und der Beendigung der Risikoposition verstreicht;
 - iii) gegebenenfalls die Definitionen, Methoden und Daten für die Schätzung und Validierung von Kreditumrechnungsfaktoren, einschließlich der bei der Ableitung dieser Variablen verwendeten Annahmen;

d) gegebenenfalls die folgenden Informationen zu jeder der in Artikel 147 genannten Risikopositionsklassen:

- i) ihre bilanziellen Brutto-Risikopositionen;
 - ii) ihre außerbilanziellen Risikopositionswerte vor Anwendung des maßgeblichen Umrechnungsfaktors;
 - iii) ihre Risikopositionen nach Anwendung des maßgeblichen Umrechnungsfaktors und der maßgeblichen Kreditrisikominderung;
 - iiia) etwaige Modellparameter oder Eingangswerte, die für das Verständnis der Risikogewichtung und der daraus resultierenden Risikopositionsbeträge maßgeblich sind, die für eine ausreichende Zahl von Schuldnerklassen (einschließlich Ausfall) offengelegt werden, um eine aussagekräftige Differenzierung des Kreditrisikos zu ermöglichen;
 - iv) getrennt für die Risikopositionsklassen, für die die Institute die Erlaubnis erhalten haben, die eigenen LGD und Umrechnungsfaktoren für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge zu verwenden, und für die Risikopositionen, für die die Institute solche Schätzungen nicht verwenden, die in den Ziffern i, ii, iii und iv genannten Risikopositionswerte, die dieser Erlaubnis unterliegen;
 - v) [__]
- e) [__];
 - f) [__];
- g) eine Gegenüberstellung der PD-Schätzungen der Institute und der tatsächlichen Ausfallrate für jede Risikopositionsklasse über einen längeren Zeitraum hinweg, mit gesonderter Offenlegung der PD-Bandbreite, der entsprechenden externen Bonitätsbeurteilung, der gewichteten durchschnittlichen und der arithmetischen durchschnittlichen PD, der Zahl der Schuldner am Ende des vorhergehenden Jahres und am Ende des Prüfungsjahres, der Zahl der ausgefallenen Schuldner einschließlich der neu ausgefallenen Schuldner und der jährlichen durchschnittlichen historischen Ausfallrate.

(2) [__]

Artikel 453

Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Institute, die Kreditrisikominderungstechniken verwenden, legen folgende Informationen offen:

- a) eine Beschreibung der Kernvorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting und eine Angabe des Umfangs, in dem das Institut davon Gebrauch macht;
- b) die Kernmerkmale der Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten;
- c) eine Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten, die vom Institut zur Kreditrisikominderung angenommen werden;
- d) für Garantien und Kreditderivate, die zur Kreditbesicherung verwendet werden, die wichtigsten Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien und deren Kreditwürdigkeit, die für die Zwecke der Verringerung der Eigenkapitalanforderungen verwendet werden, unter Ausschluss derjenigen, die als Teil von synthetischen Verbriefungsstrukturen verwendet werden;
- e) Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung;
- f) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbezüge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, den gesamten Risikopositionswert, der nicht durch eine berücksichtigungsfähige Kreditbesicherung abgedeckt ist, und den gesamten Risikopositionswert, der durch eine berücksichtigungsfähige Kreditbesicherung abgedeckt ist, nach Vornahme der Volatilitätsanpassungen. Die Offenlegung nach diesem Buchstaben ist für Darlehen und Schuldverschreibungen gesondert vorzunehmen und muss eine Aufschlüsselung der ausgefallenen Vermögenswerte umfassen;
- g) [__];
- h) den entsprechenden Umrechnungsfaktor und die Kreditrisikominderung, die der Risikoposition zugewiesen sind, und die Inzidenz von Kreditrisikominderungstechniken mit und ohne Substitutionseffekt;

- ha) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbezüge nach dem Standardansatz berechnen, den bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionswert nach Risikopositionsklasse vor und nach der Anwendung der Umrechnungsfaktoren und einer etwaigen Kreditrisikominderung;
- i) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbezüge nach dem Standardansatz berechnen, den risikogewichteten Positionsbetrag und die Relation zwischen diesem risikogewichteten Positionsbetrag und dem Risikopositionswert nach Anwendung des einschlägigen Umrechnungsfaktors und der Kreditrisikominderung im Zusammenhang mit der Risikoposition. Die Offenlegung nach diesem Buchstaben ist für jede Risikopositionsklasse gesondert vorzunehmen;
- j) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbezüge nach dem IRB-Ansatz berechnen, den risikogewichteten Positionsbetrag vor und nach Berücksichtigung der kreditrisikomindernden Wirkung von Kreditderivaten. Wenn Institute die Erlaubnis erhalten haben, für die Berechnung von risikogewichteten Positionsbezügen eigene LGD und Umrechnungsfaktoren zu verwenden, nehmen sie die Offenlegung nach diesem Buchstaben für die Risikopositionsklassen, die dieser Erlaubnis unterliegen, gesondert vor.

Artikel 454

Offenlegung der Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken

Institute, die die fortgeschrittenen Messansätze nach den Artikeln 321 bis 324 zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verwenden, legen eine Beschreibung ihrer Nutzung von Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen zur Minderung des genannten Risikos offen.

Artikel 455

Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen nach Artikel 363 berechnen, legen folgende Informationen offen:

- a) für jedes Teilportfolio:

- i) die Charakteristika der verwendeten Modelle,
 - ii) gegebenenfalls in Bezug auf die internen Modelle für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und für Korrelationshandelsaktivitäten die verwendeten Methoden und die anhand eines internen Modells ermittelten Risiken, einschließlich einer Beschreibung der Vorgehensweise des Instituts bei der Bestimmung von Liquiditätshorizonten, sowie die Methoden, die verwendet wurden, um zu einer dem geforderten Soliditätsstandard entsprechenden Bewertung der Eigenmittel zu gelangen, und die Vorgehensweisen bei der Validierung des Modells, iii) eine Beschreibung der auf das Teilportfolio angewandten Stresstests,
 - iv) eine Beschreibung der beim Rückvergleich und der Validierung der Genauigkeit und Konsistenz der internen Modelle und Modellierungsverfahren angewandten Ansätze,
- b) den Umfang der Genehmigung der zuständigen Behörde,
- c) eine Beschreibung des Ausmaßes, in dem die Anforderungen der Artikel 104 und 105 eingehalten werden und der dazu verwendeten Methoden,
- d) den höchsten, den niedrigsten und den Mittelwert aus:
- i) den täglichen Werten des Risikopotenzials über den gesamten Berichtszeitraum und an dessen Ende,
 - ii) den Werten des Risikopotenzials unter Stressbedingungen über den gesamten Berichtszeitraum und an dessen Ende,
 - iii) den Risikomaßzahlen für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios über den Berichtszeitraum sowie an dessen Ende,
- e) die Bestandteile der Eigenmittelanforderung nach Artikel 364,
- f) den gewichteten durchschnittlichen Liquiditätshorizont für jedes von den internen Modellen für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und für Korrelationshandelsaktivitäten abgedeckte Teilportfolio,

g) einen Vergleich zwischen den täglichen Werten des Risikopotenzials auf Basis einer eintägigen Haltedauer und den eintägigen Änderungen des Portfoliowerts am Ende des nachfolgenden Geschäftstages, einschließlich einer Analyse aller wesentlichen Überschreitungen im Laufe des Berichtszeitraums."

117. In Artikel 456 wird folgender Buchstabe k angefügt:

"k) Änderungen der Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 Titel II und III zur Berücksichtigung von Entwicklungen oder Änderungen der internationalen Offenlegungsstandards."

117a. Artikel 458 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Erkennt die nach Absatz 1 benannte Behörde Veränderungen der Intensität des Makroaufsichts- oder Systemrisikos im Finanzsystem mit möglicherweise schweren negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft in einem bestimmten Mitgliedstaat, auf die nach ihrer Ansicht besser mit strenger nationalen Maßnahmen reagiert werden sollte, so teilt sie dies der Kommission und dem ESRB mit. Der ESRB leitet die Mitteilung unverzüglich an das Europäische Parlament, den Rat und die EBA weiter.

Die Mitteilung muss einschlägige quantitative und qualitative Nachweise für alle nachstehenden Punkte enthalten:

- a) die Veränderungen der Intensität des Makroaufsichts- oder Systemrisikos,
- b) die Gründe, weshalb solche Veränderungen die Finanzstabilität auf nationaler Ebene gefährden könnten,
- c) eine Begründung, weshalb die Artikel 124 und 164 dieser Verordnung sowie die Artikel 133 und 136 der Richtlinie 2013/36/EU angesichts der relativen Wirksamkeit dieser Maßnahmen nicht ausreichen, um das festgestellte Makroaufsichts- oder Systemrisiko zu beheben,
- d) Entwürfe nationaler Maßnahmen für im Inland zugelassene Institute oder einen Teil davon, mit denen die Veränderungen der Intensität des Risikos vermindert werden soll; diese betreffen:
 - i) die Höhe der Eigenmittel gemäß Artikel 92,

- ii) die Eigenmittelanforderungen für Großkredite nach Artikel 392 und den Artikeln 395 bis 403,
 - iii) die Offenlegungspflichten nach den Artikeln 431 bis 455,
 - iv) die Höhe des Kapitalerhaltungspuffers nach Artikel 129 der Richtlinie 2013/36/EU,
 - v) die Liquiditätsanforderungen nach Teil 6,
 - vi) Risikogewichte zur Bekämpfung von Spekulationsblasen in der Wohnimmobilien- und Gewerbeimmobilienbranche oder
 - vii) Risikopositionen innerhalb der Finanzbranche,
- e) eine Erläuterung, weshalb die nach Absatz 1 benannte Behörde diese Entwürfe von Maßnahmen für geeignet, wirksam und verhältnismäßig hält, um die Situation zu beheben und
- f) eine Bewertung der voraussichtlichen positiven oder negativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf den Binnenmarkt, die sich auf die dem betroffenen Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden Informationen stützt."
- b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) Dem Rat wird die Befugnis übertragen, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, um die vorgeschlagenen nationalen Maßnahmen im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe d abzulehnen.

Binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung nach Absatz 2 leiten der ESRB und die EBA dem Rat, der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat ihre Stellungnahmen zu den in jenem Absatz genannten Punkten zu.

Wenn belastbare, solide und detaillierte Nachweise vorliegen, dass die Maßnahme nachteilige Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben wird, die den Nutzen für die Finanzstabilität infolge der Verminderung des festgestellten Makraufsichts- oder Systemrisikos überwiegen, kann die Kommission innerhalb eines Monats unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahmen nach Unterabsatz 2 dem Rat einen Durchführungsrechtsakt vorschlagen, um die vorgeschlagenen nationalen Maßnahmen abzulehnen.

Legt die Kommission innerhalb dieser Monatsfrist keinen Vorschlag vor, darf der betroffene Mitgliedstaat die vorgeschlagenen nationalen Maßnahmen unmittelbar für die Dauer von bis zu zwei Jahren erlassen oder bis das Makraufsichts- oder Systemrisiko nicht mehr besteht, falls dies früher eintritt.

Der Rat entscheidet innerhalb eines Monats nach Eingang des Vorschlags der Kommission über diesen und legt dar, warum er die vorgeschlagenen nationalen Maßnahmen ablehnt oder nicht.

Der Rat lehnt die vorgeschlagenen nationalen Maßnahmen nur ab, wenn seiner Ansicht nach eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind:

- a) Die Veränderungen der Intensität des Makraufsichts- oder des Systemrisikos sind so geartet, dass sie eine Gefahr für die nationale Finanzstabilität darstellen;
- b) die Artikel 124 und 164 dieser Verordnung sowie die Artikel 133 und 136 der Richtlinie 2013/36/EU reichen angesichts der relativen Wirksamkeit dieser Maßnahmen nicht aus, um das festgestellte Makraufsichts- oder Systemrisiko zu beheben;
- c) die vorgeschlagenen nationalen Maßnahmen sind besser geeignet, um auf das festgestellte Makraufsichts- oder Systemrisiko zu reagieren, ohne unverhältnismäßig nachteilige Auswirkungen auf das Finanzsystem anderer Mitgliedstaaten oder auf Teile davon oder auf das Finanzsystem in der Union insgesamt nach sich zu ziehen und so ein Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarkts zu bilden oder zu schaffen;

- d) das Problem betrifft nur einen Mitgliedstaat und
- e) zur Bewältigung der Risiken wurden nicht bereits andere Maßnahmen gemäß dieser Verordnung oder der Richtlinie 2013/36/EU ergriffen.

Bei seiner Bewertung berücksichtigt der Rat die Stellungnahmen des ESRB und der EBA und stützt sich auf die von der nach Absatz 1 benannten Behörde gemäß Absatz 2 vorgelegten Nachweise.

Erlässt der Rat innerhalb eines Monats nach Eingang des Kommissionsvorschlags keinen Durchführungsrechtsakt zur Ablehnung der vorgeschlagenen nationalen Maßnahmen, darf der Mitgliedstaat die Maßnahmen erlassen und sie bis zu zwei Jahre lang oder solange, bis das Makroaufsichts- oder Systemrisiko nicht mehr besteht, falls dies früher eintritt, anwenden.

(5) Andere Mitgliedstaaten können die gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen anerkennen und sie auf im Inland zugelassene Institute anwenden, die Zweigstellen oder Risikopositionen haben, die sich in dem Mitgliedstaat befinden, dem die Anwendung der Maßnahmen gestattet wurde."

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Vor Ablauf der gemäß Absatz 4 erteilten Erlaubnis überprüft der Mitgliedstaat in Abstimmung mit dem ESRB und der EBA die Lage und kann daraufhin gemäß dem Verfahren nach Absatz 4 einen neuen Beschluss erlassen, mit dem die Anwendung der nationalen Maßnahmen jeweils um bis zu zwei weitere Jahre verlängert wird. Nach der ersten Verlängerung überprüft die Kommission in Abstimmung mit dem ESRB und der EBA die Lage mindestens alle zwei Jahre."

118. Artikel 460 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 462 einen delegierten Rechtsakt zur Präzisierung der allgemeinen Anforderung nach Artikel 412 Absatz 1 zu erlassen. Der gemäß diesem Absatz erlassene delegierte Rechtsakt stützt sich auf die gemäß Teil 6 Titel II und Anhang III zu meldenden Posten, präzisiert die Umstände, unter denen die zuständigen Behörden Instituten spezifische Zu- und Abflusshöhen auferlegen müssen, um deren spezifische Risiken zu erfassen, und überschreitet nicht die Schwellenwerte nach Absatz 2.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, – für die Zwecke der Anwendung des Artikels 8 Absatz 3 sowie der Artikel 411, 412, 413, 416, 419, 422, 425, 428a, 428f, 428g, 428k bis 428n, 428p, 428r, 428s, 428t, 428v bis 428ad, 428af, 428ag und 451a dieser Verordnung – gemäß Artikel 462 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung oder Ersetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zu erlassen."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 462 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die Liste der Produkte oder Dienstleistungen nach Artikel 428f Absatz 2 zu ändern, wenn sie die Auffassung vertritt, dass Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die direkt mit anderen Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind, die Voraussetzungen nach Artikel 428f Absatz 1 erfüllen.

Die Kommission nimmt den delegierten Rechtsakt nach Unterabsatz 1 bis zum [drei Jahre nach dem Geltungsbeginn der strukturellen Liquiditätsquote nach Teil 6 Titel IV] an."

118a. Der folgende neue Artikel 461a wird eingefügt:

"Artikel 461a

Alternativer Standardansatz für das Marktrisiko

Für die Zwecke der Meldepflichten gemäß Artikel 101a Absatz 1 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 462 delegierte Rechtsakte erlassen, um technische Anpassungen an den Artikeln 325h, 325i, 325j, 325af, 325al, 325an, 325aq, 325at, 325aw und 325ay des alternativen Standardansatzes gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei den internationalen Regulierungsstandards vorzunehmen.

Die Kommission erlässt den delegierten Rechtsakt nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2019."

119. [__]

120. Artikel 493 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Die in den Artikeln 387 bis 403 enthaltenen Vorschriften für Großkredite gelten nicht für Wertpapierfirmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Investitionsdienstleistungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten nach Anhang I Abschnitt C Nummern 5, 6, 7, 9, 10 und 11 der Richtlinie 2014/65/EU besteht und auf die die Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (1) am 31. Dezember 2006 keine Anwendung fand."

b) [__]

120a. Artikel 493 Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"Risikopositionen eines Instituts, einschließlich Beteiligungen oder sonstiger Anteile, gegenüber seinem Mutterunternehmen, anderen Tochterunternehmen desselben und eigenen Tochterunternehmen sowie qualifizierten Beteiligungen, sofern diese in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, welcher das Institut gemäß dieser Verordnung, der Richtlinie 2002/87/EG oder nach gleichwertigen Normen eines Drittlandes auch selbst unterliegt. Risikopositionen, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden unabhängig davon, ob sie von Artikel 395 Absatz 1 ausgenommen sind oder nicht, als Risikopositionen gegenüber Dritten behandelt,"

121. Artikel 494 erhält folgende Fassung:

"Artikel 494

*Übergangsbestimmungen – Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige
Verbindlichkeiten*

- (1) Abweichend von Artikel 92a erfüllen als Abwicklungseinheiten ermittelte Institute, bei denen es sich um G-SRI handelt oder die Teil eines G-SRI sind, vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 jederzeit die folgenden Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten:
- a) eine risikobasierte Quote von 16 %, die die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts darstellt, ausgedrückt als Prozentsatz des gemäß Artikel 92 Absätze 3 und 4 berechneten Gesamtrisikobetrags;
 - b) eine nicht-risikobasierte Quote von 6 %, die den Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikomessgröße nach Artikel 429 Absatz 4, entspricht.
- (2) Abweichend von Artikel 72b Absatz 3 können Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Artikel 72b Absatz 3 vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2012 in einem Umfang von 2,5 % des gemäß Artikel 92 Absätze 3 und 4 berechneten Gesamtrisikobetrags Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zugerechnet werden.

(3) Für die Zwecke von Artikel 72b Absatz 3 gelten Verbindlichkeiten – bis die Abwicklungsbehörde erstmals die in Artikel 45b Absatz 3 Buchstaben b und c der Richtlinie 2014/59/EU genannten Elemente bewertet und bestätigt, dass die Abwicklungsfähigkeit des Instituts nicht wesentlich beeinträchtigt wird – als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten bis zu einem aggregierten Betrag, der bis zum 31. Dezember 2021 2,5 % und nach diesem Datum 3,5 % des gemäß Artikel 92 Absätze 3 und 4 berechneten Gesamtrisikobetrags nicht überschreitet, sofern sie die in Artikel 72b Absatz 3 Buchstaben a und b festgelegten Bedingungen erfüllen."

122. Der folgende Artikel 494a wird nach Artikel 494 eingefügt:

"Artikel 494a
Bestandsschutz für Begebungen über Zweckgesellschaften

(1) Abweichend von Artikel 52 zählen nicht direkt von einem Institut begebene Kapitalinstrumente nur dann bis zum 31. Dezember 2021 zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Bedingungen nach Artikel 52 Absatz 1 mit Ausnahme der Bedingung, dass die Instrumente direkt von dem Institut begeben werden;
- b) die Instrumente werden über ein in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenes Unternehmen begeben;
- c) die Erträge stehen dem Institut unmittelbar und uneingeschränkt in einer Form zur Verfügung, die den Bedingungen dieses Absatzes genügt.

(2) Abweichend von Artikel 63 zählen nicht direkt von einem Institut begebene Kapitalinstrumente nur dann bis zum 31. Dezember 2021 zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Bedingungen nach Artikel 63 Absatz 1 mit Ausnahme der Bedingung, dass die Instrumente direkt von dem Institut begeben werden;

b) die Instrumente werden über ein in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenes Unternehmen begeben;

c) die Erträge stehen dem Institut unmittelbar und uneingeschränkt in einer Form zur Verfügung, die den Bedingungen dieses Absatzes genügt."

122a. Der folgende Artikel 494b wird nach Artikel 494a eingefügt:

"Artikel 494b

Bestandsschutz für Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

(1) Abweichend von den Artikeln 51 und 52 dieser Verordnung können Instrumente, die vor dem [Datum des Inkrafttretens der CRR 2] begeben werden, spätestens bis zum [sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der CRR 2] als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gelten, wenn sie die in den Artikeln 51 und 52 festgelegten Bedingungen, ausgenommen die Bedingungen nach Artikel 52 Buchstaben q und r, erfüllen.

(2) Abweichend von den Artikeln 62 und 63 können vor dem [Datum des Inkrafttretens der CRR 2] begebene Instrumente spätestens bis zum [sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der CRR 2] als Instrumente des Ergänzungskapitals gelten, wenn sie die in den Artikeln 62 und 63 festgelegten Bedingungen, ausgenommen die Bedingungen nach Artikel 63 Buchstaben o und p, erfüllen.

(3) Abweichend von Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe a können vor dem [Datum des Inkrafttretens der CRR 2] begebene Instrumente als Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gelten, wenn sie die in Artikel 72b festgelegten Bedingungen, ausgenommen die Bedingungen nach Artikel 72b Absatz 2 Buchstaben f bis m, erfüllen."

123. Artikel 497 erhält folgende Fassung:

"Artikel 497

Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien

(1) Wenn eine in einem Drittstaat ansässige ZGP eine Anerkennung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 beantragt, können die Institute die jeweilige ZGP ab dem Datum, an dem sie ihren Antrag auf Anerkennung bei der ESMA gestellt hat, bis zu einem der folgenden Daten als qualifizierte zentrale Gegenpartei ansehen:

- a) wenn die Kommission in Bezug auf das Drittland, in dem die ZGP ihren Sitz hat, bereits einen Durchführungsrechtsakt nach Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 angenommen hat und dieser Rechtsakt in Kraft getreten ist: bis zwei Jahre nach dem Datum der Antragstellung;
- b) wenn die Kommission in Bezug auf das Drittland, in dem die ZGP ihren Sitz hat, noch keinen Durchführungsrechtsakt nach Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 angenommen hat oder ein solcher Rechtsakt noch nicht in Kraft getreten ist: bis zu dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte:
- i) zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts;
 - ii) bei ZGP, die den Antrag nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] gestellt haben, zwei Jahre nach dem Datum der Antragstellung;
 - iii) bei denjenigen ZGP, die den Antrag vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] gestellt haben, zwei Jahre nach dem Datum der Antragstellung.

(2) Hat eine ZGP nach Absatz 1 weder einen Ausfallfonds noch bindende Vereinbarungen mit ihren Clearingmitgliedern, die es ihr erlauben, deren Einschüsse ganz oder teilweise wie vorfinanzierte Beiträge zu verwenden, so berechnet ein Institut bis zum Ende des Zeitraums nach Absatz 1 die Eigenmittelanforderung (K_i) nicht nach der Formel in Artikel 308 Absatz 2, sondern nach folgender Formel:

$$K_{CM_i} = \max \left\{ K_{CCP} \cdot \frac{IM_i}{DF_{CCP} + IM}; 8\% \cdot 2\% \cdot IM_i \right\}$$

Dabei gilt:

i = der Index für das Clearingmitglied;

IM_i = der Einschuss von Clearingmitglied i bei der ZGP;

IM = die dem Institut von der ZGP gemäß Artikel 89 Absatz 5a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mitgeteilte Gesamteinschusssumme.

(3) Die Kommission kann in Ausnahmefällen – wenn dies notwendig und angemessen ist, um Störungen an den internationalen Finanzmärkten zu vermeiden – einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erlassen, um die Übergangsbestimmungen gemäß Absatz 1 einmal um zwölf Monate zu verlängern."

124. Artikel 498 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf Eigenmittelanforderungen gelten nicht für Wertpapierfirmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Investitionsdienstleistungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 5, 6, 7, 9, 10 und 11 der Richtlinie 2014/65/EU besteht und für die die Richtlinie 93/22/EWG am 31. Dezember 2006 nicht galt."

125. Artikel 499 Absatz 3 wird gestrichen.

126. Artikel 501 erhält folgende Fassung:

"Artikel 501

Anpassung an risikogewichtete nicht ausgefallene Risikopositionen gegenüber KMU

(1) Die Institute passen die risikogewichteten Positions beträge von nicht ausgefallenen Risikopositionen gegenüber einem KMU (RWEA), die gegebenenfalls gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder Kapitel 3 berechnet werden, nach folgender Formel an:

$$\text{RWEA}^* = \text{RWEA} \cdot \frac{\min\{\text{E}^*, \text{EUR } 1\,500\,000\} \cdot 0.7619 + \max\{\text{E}^* - \text{EUR } 1\,500\,000; 0\} \cdot 0.85}{\text{E}^*};$$

Dabei gilt:

RWEA^{*} = der durch einen Faktor zur Unterstützung der KMU angepasste RWEA;

E^{*} = der dem Institut, seinen Tochterunternehmen, seinen Mutterunternehmen und anderen Tochterunternehmen dieser Mutterunternehmen von dem KMU oder der Gruppe verbundener Kunden des KMU insgesamt geschuldete Betrag einschließlich etwaiger ausfallener Risikopositionen, mit Ausnahme von Forderungen oder Eventualforderungen, die durch Wohnimmobilien besichert sind.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels

- a) wird die Risikoposition gegenüber einem KMU entweder der Risikopositionsklasse 'Mengengeschäft' oder der Risikopositionsklasse 'Risikopositionen gegenüber Unternehmen' oder der Risikopositionsklasse 'durch Immobilien besicherte Risikopositionen' zugeordnet;
- b) wird ein KMU als solches entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen¹⁶ definiert. Von den Kriterien nach Artikel 2 des Anhangs der genannten Empfehlung wird lediglich der Jahresumsatz berücksichtigt;
- c) die Institute treffen alle angemessenen Maßnahmen, um E* korrekt zu bestimmen und die gemäß Buchstabe b erforderlichen Informationen zu erhalten."

127. Die folgenden Artikel 501a, 501b und 501c werden eingefügt:

"Artikel 501a

Anpassung an die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko für Risikopositionen gegenüber Einheiten, die physische Strukturen oder Anlagen, Systeme und Netze, die grundlegende öffentliche Dienste erbringen oder unterstützen, betreiben oder finanzieren

- (1) Gemäß Teil 3 Titel II berechnete Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko werden mit dem Faktor 0,75 multipliziert, sofern die Risikoposition alle folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) die Risikoposition wird entweder der Klasse 'Vermögenswerte des Unternehmens' oder der Risikopositionsklasse 'Spezialfinanzierungen' zugeordnet, wobei ausgewählte Risikopositionen ausgeschlossen sind;
 - b) die Risikoposition besteht gegenüber einer Einheit, die speziell zur Finanzierung oder zum Betrieb von physischen Strukturen oder Anlagen, Systemen und Netzen, die grundlegende öffentliche Dienste erbringen oder unterstützen, errichtet wurde;
 - c) die Rückzahlung der Verpflichtung speist sich in erster Linie aus den durch die finanzierten Vermögenswerte generierten Einkünften und nicht aus der unabhängigen Zahlungsfähigkeit eines größeren Wirtschaftsunternehmens;

¹⁶ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

- d) der Schuldner kann seinen finanziellen Verpflichtungen auch unter erheblichen Stressbedingungen, die angesichts des mit dem Projekt verbundenen Risikos relevant sind, nachkommen;
- e) die vom Schuldner generierten Zahlungsströme sind vorhersehbar und decken alle künftigen Rückzahlungen von Krediten während der Kreditlaufzeit ab;
- f) das Refinanzierungsrisiko der Risikoposition ist gering oder angemessen gemindert;
- g) die vertraglichen Vereinbarungen bieten den Kreditgebern ein hohes Maß an Schutz, das Folgendes umfasst:
 - i) Speisen sich die Einnahmen des Schuldners nicht aus Zahlungen einer großen Zahl von Nutzern, so enthalten die vertraglichen Vereinbarungen Bestimmungen, die die Kreditgeber wirksam vor Verlusten schützen, die sich aus der Beendigung des Projekts durch die Partei, die sich zur Abnahme der vom Schuldner bereitgestellten Güter oder Dienstleistungen verpflichtet hat, ergeben;
 - ii) der Schuldner verfügt über ausreichende voll finanzierte Rücklagen in bar oder sonstige Finanzvereinbarungen mit Garantiegebern mit hoher Bonitätsbewertung, um die Anforderungen in Bezug auf die Deckung unvorhergesehener Ausgaben und das Umlaufvermögen während der Lebensdauer der in Buchstabe b dieses Absatzes genannten Vermögenswerte zu erfüllen;
 - iii) die Kreditgeber haben einen erheblichen Einfluss auf die betreffenden Vermögenswerte und die vom Schuldner generierten Einkünfte;
 - iv) die Kreditgeber verfügen, soweit nach geltendem Recht zulässig, über eine Sicherheit in Form der Vermögenswerte und Verträge, die für das Infrastrukturgeschäft erforderlich sind, oder sie verfügen über alternative Mechanismen zur Sicherung ihrer Position;
 - v) den Kreditgebern wird Eigenkapital als Sicherheit zugewiesen, sodass sie in der Lage sind, bei einem etwaigen Ausfall die Kontrolle über die Einheit zu übernehmen;
 - vi) die Netto-Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit dürfen nach den vorgeschriebenen Zahlungen aus dem Projekt nur in beschränktem Umfang für andere Zwecke als den Schuldendienst verwendet werden;

- vii) der vertragliche Rahmen sieht Beschränkungen im Hinblick auf die Möglichkeit des Schuldners vor, Tätigkeiten durchzuführen, die sich für die Kreditgeber negativ auswirken könnten, einschließlich der Bestimmung, dass ohne Zustimmung der vorhandenen Fremdkapitalgeber keine weiteren Schuldtitel emittiert werden dürfen;
 - h) die Verpflichtung hat Vorrang vor allen anderen Forderungen, ausgenommen gesetzliche Ansprüche und Forderungen von Gegenparteien bei Derivaten;
 - i) befindet sich der Schuldner in der Bauphase, so müssen die folgenden Kriterien vom Eigenkapitalgeber bzw. – wenn mehr als ein Eigenkapitalgeber vorhanden ist – von einer Gruppe von Eigenkapitalgebern insgesamt erfüllt werden:
 - i) die Eigenkapitalgeber haben in der Vergangenheit erfolgreich Infrastrukturprojekte überwacht und verfügen über die erforderliche Finanzkraft und einschlägige Sachkenntnis,
 - ii) die Eigenkapitalgeber haben ein geringes Ausfallrisiko, oder das Risiko, dass sich aus ihrem Ausfall erhebliche Verluste für den Schuldner ergeben, ist gering,
 - iii) es gibt angemessene Mechanismen, um die Interessen der Eigenkapitalgeber mit den Interessen der Kreditgeber in Einklang zu bringen;
 - j) der Schuldner hat angemessene Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass das Projekt unter Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen, der vereinbarten Mittelausstattung bzw. des für die Fertigstellung vereinbarten Datums fertiggestellt wird; einschließlich wirksamer Fertigstellungsgarantien;
 - k) bestehen erhebliche Betriebsrisiken, ist für ein angemessenes Risikomanagement Sorge getragen;
 - l) der Schuldner verwendet erprobte Technologie und Entwürfe;
 - m) alle erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen sind erteilt worden;
 - n) der Schuldner verwendet Derivate ausschließlich zu Zwecken der Risikominderung.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe e werden die generierten Zahlungsströme nur dann als vorhersehbar betrachtet, wenn ein wesentlicher Teil der Einnahmen die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) eines der folgenden Kriterien ist erfüllt:
- i) die Einnahmen basieren auf der Verfügbarkeit;
 - ii) die Einnahmen unterliegen einer Renditeregulierung;
 - iii) die Einnahmen unterliegen einem Vertrag mit unbedingter Zahlungsverpflichtung;
 - iv) die Produktionsmenge bzw. die Nutzung und der Preis erfüllen jeweils eines der folgenden Kriterien:
 - sie sind reguliert,
 - sie sind vertraglich festgelegt,
 - sie sind infolge eines geringen Nachfragerisikos vorhersehbar;
- b) sofern sich die Einnahmen des Schuldners nicht aus Zahlungen einer großen Zahl von Nutzern speisen, handelt es sich bei der Partei, die sich zur Abnahme der vom Schuldner bereitgestellten Güter oder Dienstleistungen verpflichtet hat, um
- i) einen Zentralstaat oder eine regionale oder lokale Gebietskörperschaft;
 - ii) eine öffentliche Stelle, die im Rahmen der Bonitätsbewertung einer ECAI eine Bonitätseinstufung von mindestens 3 erhalten hat;
 - iii) ein Unternehmen, das im Rahmen der Bonitätsbewertung einer ECAI eine Bonitätseinstufung von mindestens 3 erhalten hat;
 - iv) ein Unternehmen, das ohne wesentliche Änderung in Bezug auf Höhe und Zeitpunkt der Einnahmen austauschbar ist.
- (3) Die Institute melden den zuständigen Behörden alle sechs Monate den gemäß diesem Artikel berechneten Gesamtbetrag ihrer Risikopositionen gegenüber Infrastrukturprojektgesellschaften.

(4) Die Kommission erstellt bis zum [drei Jahre nach dem Inkrafttreten] einen Bericht über die Auswirkung der Eigenmittelanforderungen nach dieser Verordnung auf die Kreditvergabe an Infrastrukturprojektgesellschaften und legt diesen, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 erstattet die EBA der Kommission Bericht über

- a) die Analyse der Entwicklung der Tendenzen und Konditionen auf den Märkten für Infrastruktatkredite und Projektfinanzierung während des Zeitraums nach Absatz 4;
- b) eine Analyse der tatsächlichen Risikobehaftung von Einheiten nach Absatz 1 Buchstabe b im Verlauf eines gesamten Konjunkturzyklus;
- c) die Angemessenheit der Eigenmittelanforderungen gemäß dieser Verordnung angesichts der Ergebnisse der Analysen nach den Buchstaben a und b.

Artikel 501b

[__]

Artikel 501c

Ausnahme für Wertpapierfirmen, die keine systemrelevanten Wertpapierfirmen sind

Wertpapierfirmen, die keine systemrelevanten Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 139 und die keine zwischengeschalteten Mutterunternehmen nach Artikel 21b der Richtlinie 2013/36/EU sind, können die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung in der am [Tag vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiter anwenden, sofern sie der zuständigen Behörde bis spätestens [festgelegter Termin – vor Geltungsbeginn] ihre Absicht anzeigen, diesen Artikel anzuwenden.

Artikel 501d

Ausnahme von den Meldepflichten

Abweichend von den Artikeln 99, 100, 101, 394, 415 und 430 hat eine zuständige Behörde während des Zeitraums zwischen dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung und dem ersten Einreichungstermin, der den einzelnen in den genannten Artikeln aufgeführten technischen Standards zu entnehmen ist, die Möglichkeit, den Instituten nicht vorzuschreiben, dass die Angaben in dem Format zu machen sind, das in den Meldebögen in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 angegeben ist, wenn die Meldebögen noch nicht an die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung angepasst wurden."

128. Artikel 507 erhält folgende Fassung:

"Artikel 507

Großkredite

(1) Die EBA überwacht die Anwendung der Ausnahmen nach Artikel 390 Absatz 6 und Artikel 400 Absätze 1 und 2 und legt der Kommission bis zum [ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung] einen Bericht vor, in dem sie die quantitativen Auswirkungen bewertet, die die Abschaffung dieser Ausnahmen oder die Begrenzung ihrer Inanspruchnahme hätte. In dem Bericht wird für jede Ausnahme nach diesen Artikeln insbesondere Folgendes bewertet:

- a) die Zahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgenommenen Großkredite;
- b) die Zahl der Institute, die die Ausnahme in den einzelnen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen;

c) der Gesamtbetrag der in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgenommenen Risikopositionen.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember [2023] einen Bericht über die Anwendung der Ausnahmen nach Artikel 390 Absatz 4 und Artikel 401 Absatz 2 in Bezug auf die Methoden für die Berechnung des Risikopositionswerts von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und insbesondere die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Änderungen bei internationalen Standards zur Bestimmung der Methoden für solche Berechnungen vor."

129. In Artikel 510 werden die folgenden Absätze 4 bis 9 angefügt:

"(4) Die EBA überwacht den Betrag an erforderlicher stabiler Refinanzierung für die Deckung des Refinanzierungsrisikos im Zusammenhang mit in Anhang II aufgeführten Derivatkontrakten und mit Kreditderivaten während des einjährigen Zeithorizonts der strukturellen Liquiditätsquote, insbesondere das künftige Refinanzierungsrisiko für diese Kontrakte nach Artikel 428s Absatz 2, und erstattet der Kommission bis zum [drei Jahre nach dem Geltungsbeginn der strukturellen Liquiditätsquote nach Teil 6 Titel IV] Bericht über die Zweckmäßigkeit der Anwendung eines höheren Faktors für die erforderliche stabile Refinanzierung oder eine Maßnahme mit höherer Risikosensitivität.] In diesem Bericht wird mindestens Folgendes bewertet:

a) die Frage, ob eine Unterscheidung zwischen durch Einschuss gedeckten und nicht durch Einschuss gedeckten Derivatkontrakten zweckmäßig ist;

b) die Frage, ob eine Abschaffung, Erhöhung oder Ersetzung der Anforderung nach Artikel 428s Absatz 2 zweckmäßig ist;

c) die Frage, ob eine allgemeinere Änderung der Behandlung von Derivatkontrakten bei der Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote nach Artikel 428d, Artikel 428k Absatz 3, Artikel 428s Absatz 2, Artikel 428af Buchstaben a und b und Artikel 428ag Absatz 3 zweckmäßig ist, um das mit diesen Kontrakten verbundene Refinanzierungsrisiko während des einjährigen Zeithorizonts der strukturellen Liquiditätsquote besser zu erfassen;

e) die Auswirkung der vorgeschlagenen Änderungen auf den Betrag an stabiler Refinanzierung, der für die Derivatkontrakte der Institute erforderlich ist.

(5) Wird die Behandlung der in Anhang II aufgeführten Derivatkontrakte und der Kreditderivate für die Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote nach Teil 6 Titel IV durch internationale Standards, die durch internationale Gremien ausgearbeitet werden, geändert, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat – sofern angemessen und unter Berücksichtigung des Berichts nach Absatz 4, dieser Änderungen internationaler Standards und der Vielfalt des Bankensektors in der Union – einen Gesetzgebungsvorschlag zu der Frage vor, wie die Behandlung der in Anhang II aufgeführten Derivatkontrakte und der Kreditderivate für die Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote nach Teil 6 Titel IV geändert werden muss, um dem mit diesen Transaktionen verbundenen Refinanzierungsrisiko besser Rechnung zu tragen.

(6) [__]

(7) Die EBA überwacht den Betrag an stabiler Refinanzierung, der erforderlich ist für die Deckung des Refinanzierungsrisikos im Zusammenhang mit besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, einschließlich der bei diesen Transaktionen entgegengenommenen oder gestellten Vermögenswerte, und im Zusammenhang mit unbesicherten Transaktionen mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten mit Finanzkunden und erstattet der Kommission bis zum [drei Jahre nach dem Geltungsbeginn der strukturellen Liquiditätsquote nach Teil 6 Titel IV] Bericht darüber, ob diese Behandlung angemessen ist. In diesem Bericht wird mindestens Folgendes bewertet:

- a) die Frage, ob die Anwendung höherer oder niedrigerer Faktoren für die stabile Refinanzierung auf besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Finanzkunden sowie auf mit Finanzkunden geschlossene unbesicherte Transaktionen mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten zweckmäßig ist, um ihrem Refinanzierungsrisiko während des einjährigen Zeithorizonts der strukturellen Liquiditätsquote und etwaigen Ansteckungseffekten zwischen Finanzkunden besser Rechnung zu tragen;
- b) die Frage, ob die Anwendung der Behandlung nach Artikel 428s Buchstabe b auf besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die durch andere Arten von Vermögenswerten besichert sind, zweckmäßig ist;
- c) die Frage, ob als Alternative zur Behandlung nach Artikel 428q Absatz 3 die Anwendung von Faktoren für die stabile Refinanzierung auf außerbilanzielle Posten, die bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen verwendet werden, zweckmäßig ist;

- d) die Frage, ob die asymmetrische Behandlung von Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, die von Finanzkunden zur Verfügung gestellt werden, welche gemäß Artikel 428k Absatz 2 Buchstabe c einem Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 0 % unterliegen, und Vermögenswerten, die sich aus Transaktionen mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten mit Finanzkunden ergeben, welche gemäß Artikel 428s Buchstabe b und Artikel 428u Buchstaben a und b einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 5 % oder 10 % unterliegen, angemessen ist;
- e) die Auswirkung der Einführung höherer oder niedriger Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung für besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, insbesondere mit Finanzkunden abgeschlossene Transaktionen mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, auf die Marktliquidität von Vermögenswerten, die bei diesen Transaktionen als Sicherheit entgegengenommen werden, insbesondere von Staats- und Unternehmensanleihen;
- f) die Auswirkung der vorgeschlagenen Änderungen auf den Betrag an stabiler Refinanzierung, der für diese Transaktionen der Institute erforderlich ist, insbesondere für besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten mit Finanzkunden, wenn bei diesen Transaktionen Staatsanleihen als Sicherheit entgegengenommen werden.
- (8) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [vier Jahre nach dem Geltungsbeginn der strukturellen Liquiditätsquote nach Teil 6 Titel IV] – sofern angemessen und unter Berücksichtigung des Berichts nach Absatz 7, der durch internationale Gremien ausgearbeiteten internationalen Standards und der Vielfalt des Bankensektors in der Union – einen Gesetzgebungsvorschlag zu der Frage vor, wie die Behandlung von besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, einschließlich der bei diesen Transaktionen entgegengenommenen oder gestellten Vermögenswerte, und die Behandlung von unbesicherten Transaktionen mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten mit Finanzkunden für die Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote nach Teil 6 Titel IV geändert werden müssen, falls sie dies angesichts der Auswirkungen der derzeitigen Behandlung auf die strukturelle Liquiditätsquote der Institute für angemessen hält und um dem mit diesen Transaktionen verbundenen Refinanzierungsrisiko besser Rechnung zu tragen.

(9) Bis zum [vier Jahre nach dem Geltungsbeginn der strukturellen Liquiditätsquote nach Teil 6 Titel IV] müssen die auf die Transaktionen nach Artikel 428s Buchstabe b und Artikel 428u Buchstaben a und b angewandten Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung auf 10 % bzw. 15 % erhöht werden, es denn, dass dies von der Kommission in ihrem Gesetzgebungs-vorschlag gegebenenfalls gemäß Absatz 8 anders festgelegt wurde."

130. Artikel 511 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 511
Verschuldung*

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2020 einen Bericht über die Frage vor, ob

- a) die Einführung eines Aufschlags auf die Verschuldungsquote für andere systemrelevante Institute (A-SRI) angemessen ist, und
- b) die Definition und die Berechnung der Gesamtrisikomessgröße, einschließlich der Behandlung der Zentralbankreserven, angemessen sind.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 berücksichtigt die Kommission internationale Entwicklungen und auf internationaler Ebene vereinbarte Standards. Gegebenenfalls wird dem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt."

130a. Artikel 513 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 513
Vorschriften der Makroaufsicht*

(1) Die Europäische Kommission überprüft nach Konsultation des ESRB und der EBA bis zum 30. Juni 2020, ob die Vorschriften dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU zur Makroaufsicht ausreichen, um Systemrisiken in Wirtschaftszweigen, Regionen und Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzudämmen; dabei bewertet sie unter anderem,

- a) ob die geltenden Instrumente der Makroaufsicht dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU wirksam, effizient und transparent sind,
- b) ob die Abdeckung und der eventuelle Grad der Überschneidung der verschiedenen Instrumente der Makroaufsicht zur Bewältigung ähnlicher Risiken in dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU angemessen sind; sie wird gegebenenfalls neue Vorschriften der Makroaufsicht vorschlagen,
- c) welche Wechselwirkungen es zwischen international vereinbarten Standards für systemrelevante Institute und dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU gibt; sie wird gegebenenfalls neue Vorschriften vorschlagen, in denen diese international vereinbarten Standards berücksichtigt werden.

(2) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage von Konsultationen mit dem ESRB und der EBA bis zum 31. Dezember 2020 über die Bewertung nach Absatz 1 Bericht und legt ihnen gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor."

130b. Folgender Artikel 518a wird eingefügt:

*"Artikel 518a
Überprüfung von Cross-Default-Klauseln*

Die Kommission überprüft und bewertet spätestens bis zum [Datum einfügen: 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung], ob es angemessen ist, dass berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für einen Bail-in herangezogen werden können, ohne Cross-Default-Klauseln in anderen Verträgen auszulösen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Bail-in-Instruments so weit wie möglich zu verstärken und zu bewerten, ob keine Cross-Default-Klauseln, in denen auf berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Bezug genommen wird, in die für andere Verbindlichkeiten geltenden Vertragsbedingungen oder Verträge aufgenommen werden sollten. Der Überprüfung und der Bewertung der Kommission wird ein etwaiger geeigneter Gesetzgebungsvorschlag beigefügt."

130c. Artikel 514 erhält folgende Fassung:

"Artikel 514

Methode für die Berechnung des Risikopositionswerts von Derivatgeschäften

- (1) Die EBA erstattet der Kommission bis zum [4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Bericht über die Auswirkungen und die relative Kalibrierung der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 5 genannten Ansätze für die Berechnung der Risikopositionswerte von Derivatgeschäften.
- (2) Auf der Grundlage des Berichts der EBA legt die Kommission gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 5 genannten Ansätze vor."

131. Folgender Artikel 519a wird eingefügt:

"Artikel 519a

Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko

- (1) Die EBA erstattet bis zum 30. September 2019 Bericht über die Auswirkungen der internationalen Standards für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko auf die Institute in der Union.
- (2) Die Kommission legt – unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Berichts nach Absatz 1, der internationalen Standards und der Ansätze gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a und b – dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2020 gegebenenfalls einen Bericht mit zugehörigem Gesetzgebungsvorschlag über die Art und Weise vor, wie die internationalen Standards in Bezug auf angemessene Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko umzusetzen sind,
- (3) [__]
- (4) [__]
- (5) [__]

132. In Teil 10 wird der folgende Titel IIa hinzugefügt:

"TITEL II A
DURCHFÜHRUNG DER VORSCHRIFTEN

Artikel 519b

Instrument zur Erleichterung der Einhaltung der Vorschriften

- (1) Die EBA entwickelt ein elektronisches Instrument, das darauf abzielt, den Instituten die Einhaltung dieser Verordnung und der Richtlinie 36/2013/EU sowie der technischen Regulierungsstandards, der technischen Durchführungsstandards und der Leitlinien und Meldebögen, die im Hinblick auf die Durchführung dieser Verordnung und der Richtlinie 36/2013/EU angenommen werden, zu erleichtern.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Instrument versetzt jedes Institut mindestens in die Lage,
 - a) rasch festzustellen, welche Vorschriften das Institut angesichts seiner Größe und seines Geschäftsmodells einzuhalten hat;
 - b) zu verfolgen, welche Änderungen an den Rechtsvorschriften und den einschlägigen Durchführungsbestimmungen, Leitlinien und Meldebögen vorgenommen wurden."

133. Anhang II wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 50a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Eine ZGP berechnet die hypothetische Kapitalanforderung (KCCP) wie folgt:

$$K_{CCP} = \sum_i EAD_i \cdot RW \cdot capital\ ratio$$

Dabei gilt:

i = der Index für das Clearingmitglied;

EAD_i = der Risikopositionsbetrag der ZGP gegenüber dem Clearingmitglied i, einschließlich der eigenen Transaktionen des Clearingmitglieds mit der ZGP, der von dem Clearingmitglied garantierten Kundentransaktionen und des Werts aller Sicherheiten, einschließlich des vorfinanzierten Beitrags des Clearingmitglieds zum Ausfallfonds, die die ZGP zur Unterlegung dieser Transaktionen hält, bezogen auf die Bewertung am Ende des Tages der aufsichtsrechtlichen Meldung vor dem Austausch der in der letzten Nachschussforderung des betreffenden Tages geforderten Nachschüsse;

RW = ein Risikogewicht von 20 %,

capital ratio (Eigenkapitalquote) = 8 %."

2. Artikel 50b erhält folgende Fassung:

"Artikel 50b

Allgemeine Regeln für die Berechnung von K_{CCP}

Für die Zwecke der Berechnung von K_{CCP} nach Artikel 50a Absatz 2 gilt:

a) ZGP berechnen den Wert der Risikopositionen gegenüber ihren Clearingmitgliedern wie folgt:

i) für Risikopositionen aus Kontrakten und Geschäften nach Artikel 301 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen ZGP den Wert gemäß der Methode nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 der genannten Verordnung unter Anwendung einer Nachschuss-Risikoperiode von 10 Geschäftstagen;

- ii) für Risikopositionen aus Kontrakten und Geschäften nach Artikel 301 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen ZGP den Wert (EAD_i) gemäß der folgenden Formel:

$$EAD_i = \max\{EBRM_i - IM_i - DF_i; 0\}$$

Dabei gilt:

i = der Index für das Clearingmitglied;

$EBRM_i$ = der Risikopositionswert vor Risikominderung, der gleich dem Wert der Risikoposition der ZGP gegenüber dem Clearingmitglied i aus allen Kontrakten und Transaktionen mit dem betreffenden Clearingmitglied ist, und der ohne Anrechnung der von diesem Clearingmitglied gestellten Sicherheit ermittelt wird;

IM_i = der Einschuss von Clearingmitglied i bei der ZGP;

DF_i = der vorfinanzierte Beitrag von Clearingmitglied i zum Ausfallfonds.

Alle Werte der Formel nach Unterabsatz 1 dieser Ziffer beziehen sich auf die Bewertung am Tagesende vor dem Austausch der in der letzten Nachschussforderung des betreffenden Tages geforderten Nachschüsse;

- iii) für Fälle nach Artikel 301 Absatz 1 Unterabsatz 2 letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen ZGP den Wert der Transaktionen nach dem ersten Satz des genannten Unterabsatzes gemäß der Formel nach Buchstabe a Ziffer ii dieses Artikels und bestimmt den $EBRM_i$ gemäß Titel V Teil 3 der genannten Verordnung.

Für die Zwecke des Buchstaben a Ziffern i und ii dieses Artikels gilt die Ausnahme nach Artikel 285 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht.

Für die Zwecke des Buchstaben a Ziffer ii dieses Artikels verwendet die ZGP die Methode nach Artikel 223 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Anwendung der aufsichtlichen Volatilitätsanpassungen nach Artikel 224 der genannten Verordnung für die Berechnung des Risikopositionswerts;

- b) für Institute im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind die Netting-Sätze dieselben wie die in Artikel 272 Absatz 4 der genannten Verordnung festgelegten Netting-Sätze;
- c) eine ZGP, die Risikopositionen gegenüber einer oder mehreren ZGP hat, behandelt diese wie Risikopositionen gegenüber einem Clearingmitglied und bezieht Nachschüsse oder vorfinanzierte Beiträge dieser ZGP in die Berechnung von KCCP ein;
- d) eine ZGP, die mit ihren Clearingmitgliedern eine verbindliche vertragliche Vereinbarung geschlossen hat, nach der sie deren Einschüsse ganz oder teilweise wie vorfinanzierte Beiträge verwenden kann, behandelt diese Einschüsse für die Berechnung gemäß Absatz 1 wie vorfinanzierte Beiträge und nicht wie Einschüsse;
- e) wird eine Sicherheit auf einem Konto gehalten, das mehr als eine Art der Kontrakte und Transaktionen nach Artikel 301 Absatz 1 enthält, ordnen die ZGP die Einschüsse ihrer Clearingmitglieder bzw. Kunden im Verhältnis zu der nach Buchstabe a berechneten EAD der jeweiligen Arten von Kontrakten und Transaktionen zu, ohne bei der Berechnung Einschüsse zu berücksichtigen;
- f) ZGP, die mehr als einen Ausfallfonds haben, nehmen die Berechnung für jeden Ausfallfonds gesondert vor;

- g) erbringt ein Clearingmitglied für seine Kunden Clearingdienstleistungen und werden die Transaktionen und Sicherheiten der Kunden des Clearingmitglieds auf vom Eigengeschäft des Clearingmitglieds getrennten Unterkonten gehalten, so nehmen die ZGP die Berechnung der EAD_i für jedes Unterkonto separat vor und berechnet die Gesamt-EAD_i des jeweiligen Clearingmitglieds als Summe aus den EAD der Kunden-Unterkonten und der EAD des Unterkontos für das Eigengeschäft des Clearingmitglieds;
- h) für die Zwecke des Buchstabens f ordnen die ZGP in Fällen, in denen DF_i nicht auf die Kunden-Unterkonten und die Unterkonten für das Eigengeschäft des Clearingmitglieds aufgeteilt ist, den DF_i pro Unterkonto gemäß dem jeweiligen Anteil zu, den der Einschuss des jeweiligen Unterkontos am Gesamteinschuss, der vom Clearingmitglied oder für dessen Rechnung geleistet wurde, ausmacht;
- i) ZGP nehmen die Berechnung gemäß Artikel 50a Absatz 2 nicht vor, wenn der Ausfallfonds nur Bargeschäfte abdeckt."

3. In Artikel 50c Absatz 1 werden die Buchstaben d und e gestrichen.

4. In Artikel 50d wird der Buchstabe c gestrichen.

5. Artikel 89 Absatz 5a erhält folgende Fassung:

"(5a) Während des Übergangszeitraums nach Artikel 497 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezieht eine ZGP nach dem genannten Artikel in die Angaben, die sie nach Artikel 50c Absatz 1 der vorliegenden Verordnung meldet, den Gesamtbetrag der Einschüsse nach Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 140 der Verordnung (EU) 575/2013 ein, die sie von ihren Clearingmitgliedern erhalten hat, sofern die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die ZGP hat keinen Ausfallfonds;
- b) die ZGP hat mit ihren Clearingmitgliedern keine verbindliche vertragliche Vereinbarung geschlossen, nach der sie deren Einschüsse ganz oder teilweise wie vorfinanzierte Beträge verwenden kann."

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 17 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz eingefügt:

"(1a) Die Leitlinien für zusätzliche Eigenmittel nach Artikel 104b Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen nicht den Offenlegungsvorschriften nach Absatz 1, solange die Geheimhaltung dieser Informationen sichergestellt werden kann."

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt ab dem [zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten] mit Ausnahme

a) der Bestimmungen zur Einführung der neuen Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unter Nummer 4 Buchstabe b und den Nummern 7 bis 9 und 12 bis 38 und 40, die ab dem 1. Januar 2019 gelten;

ab) der Bestimmungen zur Einführung der neuen Anforderungen an Eigenmittel gemäß Nummer 39 Buchstabe aa, die ab dem 1. Januar 2022 gelten;

b) der Bestimmungen unter Nummer 119 zu Änderungen des Artikels 473a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten;

c) der Bestimmungen zur Einführung der neuen Anforderungen an Eigenmittel für das Marktrisiko unter den Nummern 49, 51 und 59, die ab [vier Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] dieser Verordnung gelten;

ca) der Bestimmungen zu den Meldepflichten für Marktrisiken unter den Nummern 45bis, 49bis, 83, 84 und 118a, die ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten;

- d) der Bestimmungen unter Nummer 123 zu Änderungen des Artikels 497 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident
